21. Wahlperiode 10.10.2025

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 6. Oktober 2025 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete Nummer der Frage	Abgeordnete Nummer der Frage
Achelwilm, Doris (Die Linke)	Ebenberger, Tobias (AfD)
Akbulut, Gökay (Die Linke) 68, 69, 70	Ebner, Harald
Alhamwi, Alaa, Dr.	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Edis, Mirze (Die Linke)
Bachmann, Carolin (AfD)	Feser, Jan (AfD)
Bär, Karl	Fey, Katrin (Die Linke)74
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 211, 212	Fischer, Simone
Balten, Adam (AfD) 24, 99, 126	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Bartsch, Dietmar, Dr. (Die Linke)	Frömming, Götz, Dr. (AfD)
Baum, Christina, Dr. (AfD) 145, 192, 193	Gambir, Schahina
Beck, Katharina	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Gastel, Matthias
Becker, Desiree (Die Linke)	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 173, 174
Birghan, Christoph, Dr. (AfD)	Gennburg, Katalin (Die Linke)
Bleck, Andreas (AfD)	Glaser, Vinzenz (Die Linke)
Bock, Violetta (Die Linke)	Göring-Eckardt, Katrin
Böttger, Janina (Die Linke) 26, 71, 102, 231	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Bohnhof, Peter (AfD)27	Görke, Christian (Die Linke)
Bosch, Jorrit (Die Linke) 171, 172	Gottschalk, Kay (AfD) 34, 35, 36, 37
Brandner, Stephan (AfD)	Gürpinar, Ates (Die Linke)
Bremer, Anne-Mieke (Die Linke) 11, 85, 122	Gumnior, Lena, Dr.
Brugger, Agnieszka	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 129, 130, 131, 132
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Haise, Lars (AfD)
Conrad, Agnes (Die Linke) 103, 104, 191	Haug, Jochen (AfD)
Detzer, Sandra, Dr.	Hess, Martin (AfD)
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Hess, Nicole (AfD)45
Düring, Deborah	Höchst, Nicole (AfD)
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Holm, Leif-Erik (AfD)

8	mmer Frage	Abgeordnete Nummer der Frage
Ince, Cem (Die Linke)), 148	Polat, Filiz
Janich, Steffen (AfD)	', 133	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Joswig, Julian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	3	Rathert, Anna, Dr. (AfD)
Jünger, Robin (AfD)	, 165	Reichardt, Martin (AfD)
Kaminski, Maren (Die Linke)	5, 226	Rietenberg, Sylvia
Kappert-Gonther, Kirsten, Dr.		(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)151
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 140, 202	2, 203	Rothfuß, Rainer, Dr. (AfD)
Kneller, Maximilian (AfD)	. 177	Salihović, Zada (Die Linke) 90, 141, 152
Köktürk, Cansin (Die Linke) 48, 49, 149	, 150	Schauws, Ulle
Köstering, Jan (Die Linke)	50, 51	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 142, 229, 230
Komning, Enrico (AfD)	. 109	Scheirich, Raimond (AfD)
Ladzinski, Thomas (AfD)), 111	Schielke-Ziesing, Ulrike (AfD) 153, 154, 155
Lamely, Pierre (AfD)	2, 112	Schießl, Carina (AfD)64
Lemke, Sonja (Die Linke)	5, 167	Schliesing, David (Die Linke)6
Lenhard, Rebecca		Schmidt, Jan Wenzel (AfD)65
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	. 168	Schmidt, Julian (AfD)
Limburg, Helge		Schmidt, Stefan
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 53, 5	54, 76	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Lübcke, Andrea, Dr.		Schneider, Julia
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 113, 124	, 178	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Lührmann, Anna, Dr.		Schötz, Evelyn (Die Linke)
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	4	Schröder, Stefan (AfD)
Maack, Sebastian (AfD)		Schubert, Lisa (Die Linke)
Matzerath, Markus (AfD)		Schulz, Uwe (AfD)
Mayer, Andreas (AfD)	. 134	Schwerdtner, Ines (Die Linke) 119, 120, 121
Michaelsen, Swantje Henrike		Seidler, Stefan (fraktionslos) 187, 188, 189, 222
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 179, 180), 181	Slawik, Nyke (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 92
Mihalic, Irene, Dr.		Springer, René (AfD)
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Stange, Julia-Christina (Die Linke) 143, 207
Münzenmaier, Sebastian (AfD)	59	Steffen, Till, Dr.
Nanni, Sara		(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 77, 87, 8		Tesfaiesus, Awet
Naujok, Edgar (AfD)	2, 204	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Neuhäuser, Charlotte Antonia		Teske, Robert (AfD)
(Die Linke)	3, 227	Vogtschmidt, Donata (Die Linke) 67, 93, 170
Nick, Ophelia, Dr.		Vollath, Sarah (Die Linke)
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Wagener, Niklas
Özdemir, Cansu (Die Linke)		(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Pantisano, Luigi (Die Linke)		Wagener, Robin
Pellmann, Sören (Die Linke)	60	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Piechotta, Paula, Dr.	205	Wagner, Johannes
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	. 205	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Abgeordnete	Nummer der Frage	Abgeordnete	Nummer der Frage
Wagner, Sascha (Die Linke) 23, Zaum, Christian (AfD)		Ziegler, Kay-Uwe (AfD)	210

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Seite	Seite
Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes	Ebenberger, Tobias (AfD)
Frömming, Götz, Dr. (AfD)	Gottschalk, Kay (AfD)
Göring-Eckardt, Katrin	Haise, Lars (AfD)
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Haug, Jochen (AfD)
Joswig, Julian	Hess, Martin (AfD)
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Hess, Nicole (AfD)
Lührmann, Anna, Dr.	Höchst, Nicole (AfD) 39
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Janich, Steffen (AfD) 40
·	
Scheirich, Raimond (AfD)	Köktürk, Cansin (Die Linke)
Schliesing, David (Die Linke)	Köstering, Jan (Die Linke)
	Lamely, Pierre (AfD)
	Limburg, Helge
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 44
Tillanzen	Maack, Sebastian (AfD)
A 1 1 1 D . (D: 1:1)	Matzerath, Markus (AfD)
Achelwilm, Doris (Die Linke)	Mihalic, Irene, Dr.
Bachmann, Carolin (AfD)	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 48
Bartsch, Dietmar, Dr. (Die Linke)	Münzenmaier, Sebastian (AfD)
Beck, Katharina	Pellmann, Sören (Die Linke)
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Polat, Filiz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 50
Bremer, Anne-Mieke (Die Linke)	Rothfuß, Rainer, Dr. (AfD)
Edis, Mirze (Die Linke)	Scheirich, Raimond (AfD)
Görke, Christian (Die Linke)	Schießl, Carina (AfD)
Ince, Cem (Die Linke)	Schmidt, Jan Wenzel (AfD)
Rathert, Anna, Dr. (AfD)	Springer, René (AfD)
Schubert, Lisa (Die Linke)	Vogtschmidt, Donata (Die Linke)
Wagner, Sascha (Die Linke)	
	Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des	
Innern	Akbulut, Gökay (Die Linke) 59, 60
	Böttger, Janina (Die Linke)
Balten, Adam (AfD)	Düring, Deborah
Bartsch, Dietmar, Dr. (Die Linke)	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Böttger, Janina (Die Linke)	Fey, Katrin (Die Linke)
Bohnhof, Peter (AfD)20	Gambir, Schahina
Brandner, Stephan (AfD)	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Düring, Deborah	Limburg, Helge
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ladzinski, Thomas (AfD) 86, 87

Seite	Seite
Nanni, Sara (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 64	Lamely, Pierre (AfD)
Neuhäuser, Charlotte Antonia (Die Linke) 64	Lübcke, Andrea, Dr.
Özdemir, Cansu (Die Linke)65	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)89
Schmidt, Stefan	Schröder, Stefan (AfD)
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Schulz, Uwe (AfD)
Schröder, Stefan (AfD)	Schwerdtner, Ines (Die Linke)
Wagener, Robin	
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Forschung, Technologie und Raumfahrt
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der	
Verteidigung	Bremer, Anne-Mieke (Die Linke)
	Lemke, Sonja (Die Linke)
Becker, Desiree (Die Linke)	Lübcke, Andrea, Dr.
Bremer, Anne-Mieke (Die Linke)	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Brugger, Agnieszka	Wagner, Sascha (Die Linke)95
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Nanni, Sara	
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der
Salihović, Zada (Die Linke)	Justiz und für Verbraucherschutz
Scheirich, Raimond (AfD)	
Slawik, Nyke	Balten, Adam (AfD)96
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Brandner, Stephan (AfD)
Vogtschmidt, Donata (Die Linke)	Ebenberger, Tobias (AfD)
	Gumnior, Lena, Dr.
	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für	Janich, Steffen (AfD)
Wirtschaft und Energie	Mayer, Andreas (AfD)
	Steffen, Till, Dr.
Alhamwi, Alaa, Dr.	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Tesfaiesus, Awet
Bachmann, Carolin (AfD)	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)101
Balten, Adam (AfD)	
Beck, Katharina	
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Bock, Violetta (Die Linke)	Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Böttger, Janina (Die Linke)	
Conrad, Agnes (Die Linke)	Birghan, Christoph, Dr. (AfD)
Detzer, Sandra, Dr.	Ince, Cem (Die Linke)
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)83	Kappert-Gonther, Kirsten, Dr.
Holm, Leif-Erik (AfD)	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Komning, Enrico (AfD)	Salihović, Zada (Die Linke)

Seite	Seite
Schauws, Ulle	Lübcke, Andrea, Dr.
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Stange, Julia-Christina (Die Linke)	Michaelsen, Swantje Henrike
Zaum, Christian (AfD)	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
	Naujok, Edgar (AfD)
	Pantisano, Luigi (Die Linke)
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für	Polat, Filiz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 133
Arbeit und Soziales	Reichardt, Martin (AfD)
	Schmidt, Stefan
Baum, Christina, Dr. (AfD)	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Feser, Jan (AfD)	Seidler, Stefan (fraktionslos)
Ince, Cem (Die Linke)	Wagner, Sascha (Die Linke)
Köktürk, Cansin (Die Linke)	
Rietenberg, Sylvia	
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Geschäftsbereich des Bundesministeriums
Salihović, Zada (Die Linke)	für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit
Schielke-Ziesing, Ulrike (AfD) 113, 114	nukleare Sicherheit
Schötz, Evelyn (Die Linke)	
Schröder, Stefan (AfD)	Conrad, Agnes (Die Linke)
Springer, René (AfD)	
Vollath, Sarah (Die Linke)	
	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für	
Digitales und Staatsmodernisierung	Baum, Christina, Dr. (AfD)
	Bleck, Andreas (AfD)
Jünger, Robin (AfD)	Fischer, Simone
Lemke, Sonja (Die Linke)	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Lenhard, Rebecca	Frömming, Götz, Dr. (AfD)
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 124	Gürpinar, Ates (Die Linke)
Teske, Robert (AfD)	Kappert-Gonther, Kirsten, Dr.
Vogtschmidt, Donata (Die Linke)	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
	Naujok, Edgar (AfD)
Contract to Don Low State Contract Cont	Piechotta, Paula, Dr.
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Verkent	Schötz, Evelyn (Die Linke)
Rosch Jorrit (Die Links) 126-127	Stange, Julia-Christina (Die Linke)
Bosch, Jorrit (Die Linke)	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 127, 128	Wagner, Sascha (Die Linke)
Gennburg, Katalin (Die Linke)	Ziegler, Kay-Uwe (AfD)
Haise, Lars (AfD)	Ziogioi, Ruy-Owo (MD)
Kneller, Maximilian (AfD) 129	

Seite	Seite
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
Bär, Karl	
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 152, 154	Glaser, Vinzenz (Die Linke)
Ebner, Harald	Kaminski, Maren (Die Linke)
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 154, 155	Neuhäuser, Charlotte Antonia (Die Linke) 164
Nick, Ophelia, Dr.	Rathert, Anna, Dr. (AfD)
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Schauws, Ulle
Schmidt, Julian (AfD)	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 165, 166
Schneider, Julia	
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 159, 160	
Seidler, Stefan (fraktionslos)	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Wagener, Niklas	Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
	Böttger, Janina (Die Linke)

Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

 Abgeordneter Dr. Götz Frömming (AfD) Angesichts der seit 2018 andauernden Sanierung des Zeughauses, deren Abschluss derzeit nicht absehbar ist, und der dadurch fehlenden Zugänglichkeit der Dauerausstellung des Deutschen Historischen Museums (DHM), plant die Bundesregierung, dem DHM alternative Ausstellungsflächen bereitzustellen, und beabsichtigt sie, das Bauprojekt durch eigene Maßnahmen zu beschleunigen, und wenn ja, durch welche (vgl.: www.dhm.de/be such/baumassnahme/)?

Antwort des Staatsministers Dr. Wolfram Weimer vom 6. Oktober 2025

Eigentümerin und Vermieterin der Liegenschaften des Deutschen Historischen Museums (DHM) und somit auch des Zeughauses ist die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen. Ihrer Verantwortung obliegt der Planungs- und Umsetzungsprozess für die Sanierung und Modernisierung des historischen Gebäudes. BKM ist nachdrücklich mit der BImA über eine Beschleunigung im Gespräch, damit nach Abschluss der Sanierung die neue Dauerausstellung des DHM im Zeughaus eingerichtet werden kann. Die BImA hat daraufhin eine Prüfung sämtlicher Optimierungspotenziale zugesagt. Zur Frage etwaiger weiterer Optionen befinden sich DHM und BKM im Gespräch. Das DHM bleibt auch während der Schließzeit des Zeughauses für Besucherinnen und Besucher ein Magnet – im Pei-Bau wird ein attraktives Ausstellungsprogramm gewährleistet.

2. Abgeordnete
Katrin GöringEckardt
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie viel wird die Bereitstellung und der Betrieb des kürzlich auf den Social Media-Kanälen des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Dr. Wolfram Weimar vorgestellten KI-Avatars "Weimatar" kosten, und wie oft und zu welchen Anlässen soll der KI-Avatar zum Einsatz kommen?

Antwort des Staatsministers Dr. Wolfram Weimer vom 6. Oktober 2025

Die Nutzung der Plattform für Avatarvideos kostet BKM 29.748,11 Euro für drei Jahre.

Die Erstellung des Avatars von Staatsminister Weimer hat für BKM keine Kosten verursacht. Die Nutzung des Avatars befindet sich in der Pilotphase und wird im obengenannten Zeitraum wiederholt bei geeigneten internen und externen Gesprächsanlässen eingesetzt werden. Ein regelmäßiges Format der Außenkommunikation befindet wird derzeit konzipiert.

3. Abgeordneter **Julian Joswig** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welcher Teilnehmerkreis (Unternehmen, Verbände, Vertreterinnen und Vertreter der Länder sowie sonstige Organisationen) hat eine Einladung zum Automobilgipfel im Bundeskanzleramt am 9. Oktober 2025 erhalten, und welche konkreten Zielvorgaben (z. B. Marktanteile für Elektromobilität, Emissionsziele, Strukturförderprogramme für Zulieferer) einschließlich des vorgesehenen Zeitrahmens für deren Umsetzung sollen dort vereinbart werden?

Antwort des Staatsministers Dr. Michael Meister vom 7. Oktober 2025

Der Automobildialog der Bundesregierung am 9. Oktober 2025 richtet sich an Vertreterinnen und Vertreter der deutschen Automobilindustrie (Hersteller und Zulieferer), der Länder, Gewerkschaften und Betriebsräte sowie der zuständigen Bundesministerinnen und Bundesminister.

Ziel der Veranstaltung ist ein vertraulicher Austausch über Herausforderungen, Perspektiven und politische Rahmenbedingungen der Automobilindustrie. Der Dialog dient der Identifikation thematischer Schwerpunkte und möglicher zukünftiger Maßnahmen.

4. Abgeordnete **Dr. Anna Lührmann**(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Bezugnehmend auf die Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 9 auf Bundestagsdrucksache 21/1627, welche konkreten Kennzahlen muss die Plattform Bluesky in den von der Bundesregierung beschriebenen Kriterien "geografische Verbreitung, Zielgruppen, Reichweiten und das kommunikative Umfeld von sozialen Plattformen" erreichen, damit die Bundesregierung einen Kanal des Bundeskanzlers Friedrich Merz auf neueren Plattformen, wie BlueSky oder EuroSky, eröffnet, und wie bewertet die Bundesregierung diese Kriterien mit Blick auf das Umfeld auf X?

Antwort des Staatssekretärs Stefan Kornelius vom 6. Oktober 2025

Die Bundesregierung beobachtet fortlaufend die Entwicklung der Medienlandschaft und der sozialen Plattformen und überprüft ihre Öffentlichkeitsarbeit regelmäßig im Hinblick auf mögliche Anpassungen, Einschränkungen oder Erweiterungen. Dabei berücksichtigt sie unter anderem die geografische Verbreitung, Zielgruppen, Reichweiten und das kommunikative Umfeld der jeweiligen sozialen Plattform. Diese Kriterien lassen sich nicht in festen Kennzahlen definieren. Welche Plattformen das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung aufgrund seiner aktuellen Bewertung nutzt, ist öffentlich einsehbar. Gegenwärtig ist kein neuer Kanal geplant.

5. Abgeordneter Raimond Scheirich (AfD)

Hat die Bundesregierung im Zusammenhang mit der Ausstellung "WIR. 19 Grundrechte. 19 künstlerische Positionen. Ein Gesprächsraum" finanzielle Zuwendungen oder fachliche Einflüsse an die einzelnen beteiligten Künstler geleistet, und wenn ja, in welchem Umfang, und welche Gesamtausgaben einschließlich Planung, Umsetzung und begleitender Maßnahmen sind ggf. für die Bundesregierung im Zuge der Ausstellung entstanden (bitte die Zuwendungen nach Künstlern aufgeschlüsselt darstellen)?

Antwort des Staatsministers Dr. Wolfram Weimer vom 7. Oktober 2025

Nach Kenntnis der Bundesregierung hat die Kunstsammlung im Deutschen Bundestag diese Ausstellung aus Eigenmitteln finanziert.

6. Abgeordneter **David Schliesing** (Die Linke)

Welche generativen KI-Modelle werden beim Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) genutzt (wie etwa für den am 24. September 2025 vorgestellten "Weimatar"), und inwieweit sind diese gesichert urheberrechtskonform (bitte entsprechend nach Lizenzen der verwendeten KI und deren jeweiligen Einstellungen bezüglich urheberrechtsrelevanter Handlungen sowie die Quellen der zugrundeliegenden Trainingsdaten auflisten)?

Antwort des Staatsministers Dr. Wolfram Weimer vom 6. Oktober 2025

Beim Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) werden derzeit generative KI-Modelle in zwei Anwendungskontexten pilotiert:

- ca. 100 Beschäftigte pilotieren die Lösung KIPITZ über das ITZ-Bund,
- eine einstellige Zahl von Beschäftigten erzeugt Avatar-Videos auf der Plattform "synthesia.io".

Zu KIPITZ:

BKM pilotiert die KI-Lösung KIPITZ des ITZBund. Diese stellt in ihren Apps verschiedene Open Source Sprachmodelle (LLM) bereit. Eigenes Training oder Finetuning von Modellen findet nicht statt. Folgende Open Source Sprachmodelle (mit jeweiligem Lizenzmodell) sind in KI-PITZ verfügbar:

Basismodell	Lizenz	
all-MiniLM-L6-v2	Apache License Version 2.0	
bge-reranker-v2-m3	Apache License Version 2.0	
colbert-xm	MIT License	
e5-base-sts-en-de	MIT License	
EuroLLM 9B Instruct	Apache License Version 2.0	
jina-embeddings-v2-base-de	Apache License Version 2.0	
Llama 3.3 70B Instruct AWQ	Llama 3.3 Community License	
M2M100 1.2B	MIT License	
Mistral Small 3.124B	Apache License Version 2.0	
Multilingual-E5-large-instruct	MIT License	
Summarizer v6 Llama v2	Llama 3.3 Community License	
Whisper Large V3	Apache License Version 2.0	
Whisper Large V3 Turbo	Apache License Version 2.0	
(German)		

Zum Avatar:

Der Avatar des Staatsministers heißt "Weimatar". Er ist ein Experiment und soll sowohl auf die gesellschaftlichen Chancen als auch Herausforderungen hinweisen. Die Erstellung des Avatar-Videos wurde auf der Plattform "synthesia.io" der Firma Synthesia Ltd. umgesetzt. Der Avatar des Staatsministers wurde unter Verwendung von Filmaufnahmen des Staatsministers mit einer proprietären KI ("Express-1") umgesetzt, die nicht als Allzweck-KI-Modell im Sinne der KI-VO anzusehen ist. Dieses spezialisierte KI-Modell wurde auf Grundlage von Videoaufnahmen trainiert, an denen Schauspielerinnen und Schauspieler mitwirkten, die explizit den Aufnahmen für diesen Zweck eingewilligt haben. Das spezialisierte KI-Modell Express-1 wird seitens der Synthesia Ltd. nicht an Dritte lizensiert. In die Plattform von Synthesia sind Werkzeuge von Drittanbietern integriert, die KI-Modelle nutzen (Googles Veo3, DeepL und Produkte von openAI). Der Anbieter Synthesia Ltd. wurde unter anderem ausgewählt, weil er sein verantwortungsvolles und ethisches Management von Künstlicher Intelligenz durch eine Zertifizierung nach Norm ISO/IEC 42001 nachgewiesen hat. Die weiteren verfügbaren Avatare der Plattform (en: stock avatars), basieren ebenfalls auf den Aufnahmen der professionellen Schauspielerinnen und Schauspieler. Die Verwendung von Videoaufnahmen von Dritten, die keine Einwilligung erteilt haben, für die Erstellung von Avataren schließt der Anbieter mit technischen und organisatorischen Mitteln aus.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

7. Abgeordnete **Doris Achelwilm**(Die Linke)

Liegen der Bundesregierung Berechnungen dazu vor, wie hoch im letzten verfügbaren Jahr jeweils die steuerlichen Entlastungen durch das Ehegattensplitting für Ehepaare mit einem gemeinsamen Jahreseinkommen von über 100.000 Euro sowie für Ehepaare mit einem gemeinsamen Jahreseinkommen von unter 40.000 Euro waren, und wenn ja, mit welchem Ergebnis, und wie viele Ehepaare fielen jeweils in diese beiden Einkommensgruppen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Schrodi vom 10. Oktober 2025

Derartige Berechnungen liegen der Bundesregierung nicht vor.

8. Abgeordnete
Carolin Bachmann
(AfD)

Welche weiteren Entscheidungen des Bundes führten zu kommunalen Aufgaben und Ausgaben Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 1 und 2 der entsprechenden Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/14003 (bitte die Gesamtzahl der weiteren Entscheidungen nennen und anknüpfend an die Antworten zu den Fragen 1 und 2 bitte chronologisch die neun nächsten Entscheidungen aufführen, die es seitdem gab, und nach dem Namen der Rechtsentscheidung, dem Zeitraum, der von der Entscheidung betroffen ist, und den Belastungen für die Kommunen aufschlüsseln), und wurden geplante Entscheidungen (Frage 2) nicht beschlossen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Schrodi vom 6. Oktober 2025

Die Antwort auf die Frage, welche weiteren Entscheidungen des Bundes zu kommunalen Aufgaben und Ausgaben führten, würde eine umfassende Beteiligung aller Ressorts erfordern. Dies ist im Rahmen der für die Beantwortung Schriftlicher Fragen gesetzten Frist nicht annähernd möglich.

Die Frage ist im Übrigen von Frage 1 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD vom 29. September 2025 auf Bundestagsdrucksache 21/1909 umfasst.

Hinsichtlich der Teilfrage, welche der in der Antwort zu Frage 2 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/14003 genannten Entscheidungen nicht beschlossen worden sind, ist anzumerken, dass es sich bei den genannten Entscheidungen ausschließlich um seinerzeit von der Bundesregierung eingebrachte Gesetzent-

würfe handelt. Die Bunderegierung verfügt gegenüber dem Deutschen Bundestag über keinen Informationsvorsprung darüber, welche der von ihr eingebrachten Gesetzentwürfe vom Bundegesetzgeber beschlossen worden sind. Informationen hierüber können im Dokumentations- und Informationssystem für Parlamentsmaterialien (DIP) des Deutschen Bundestages recherchiert werden.

9. Abgeordneter **Dr. Dietmar Bartsch** (Die Linke)

Wie viele Verträge mit welchem Auftragsvolumen haben die Bundesministerien seit dem 7. Mai 2025 mit externen Dritten für Beratungs- und Unterstützungsleistungen geschlossen, inklusive nachgeordnete Behörden und Gesellschaften in Verantwortung der Bundesministerien (bitte nach Ressorts aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dennis Rohde vom 6. Oktober 2025

Nach Artikel 65 Satz 2 Grundgesetz sind für die Bewirtschaftung des Bundeshaushalts die einzelnen Ressorts zuständig, so dass die erbetenen Informationen dem Bundesministerium der Finanzen in der nachgefragten Form grundsätzlich nicht vorliegen.

Belastbare und qualitätsgesicherte Angaben legt die Bundesregierung im Rahmen des umfänglichen jährlichen Berichts an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages über die Ausgaben für externe Beratungsleistungen vor. Beim sog. Beraterbericht handelt es sich um einen zeitlich nachlaufenden Bericht. Nach dem im Haushaltsausschuss festgelegten Berichtsturnus sind die Daten der Ressorts für das abgelaufene Haushaltsjahr zu den Berichterstattergesprächen für das dann beratungsgegenständliche kommende Haushaltsjahr vorzulegen.

Der Beraterbericht, der auf Basis der parlamentarischen Beschlüsse im Wege einer umfangreichen Ressortabstimmung erstellt wird, durchläuft dabei in einem zeitaufwändigen Verfahren die notwendigen Plausibilisierungen und evtl. Korrekturen, die sich mit dem zeitlichen Verzug zum abgelaufenen Haushaltsjahr ergeben können.

Für die Angaben für das Jahr 2025 sind zum Zwecke der Berichterstellung noch keine Daten erhoben worden. Eine nach unterjährigen Zeiträumen differenzierende Erhebung der Daten findet im Rahmen der Erstellung des Beraterberichts nicht statt, weshalb keine spezifischen Angaben für den von Ihnen abgefragten Zeitraum seit dem 7. Mai 2025 gemacht werden können. Die Bundesregierung wird dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages für das Jahr 2025 zu gegebener Zeit im üblichen Verfahren berichten.

Insofern verweise ich auch auf die Antwort meines Hauses auf Ihre Schriftliche Frage 35 auf Bundestagsdrucksache 20/8261 sowie die hiesige ergänzende Stellungnahme vom 15. September 2023 zu der dazu ergangenen Nachfrage.

10. Abgeordnete **Katharina Beck**(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Liegen der Bundesregierung Berechnungen dazu vor, wie hoch die Mindereinnahmen durch eine Verdopplung des Prozentsatzes von 20 auf 40 Prozent der geförderten Sparleistung nach § 13 Absatz 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes (5. VermBG) bei vermögenswirksamen Leistungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3, Absatz 2 bis 4 5. VermBG pro Jahr wären und wie hoch sie bei Anhebung der höchstgeförderten Sparsumme pro Jahr von 400 auf 800 Euro nach § 13 Absatz 2 5. VermBG wären, und wenn ja, wie lauten die Ergebnisse?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Schrodi vom 6. Oktober 2025

Sowohl eine Erhöhung des Fördersatzes beim Beteiligungssparen von 20 auf 40 Prozent als auch eine Erhöhung der förderfähigen Sparbeträge beim Beteiligungssparen auf 800 Euro bzw. 1.600 Euro (für zusammenveranlagte Arbeitnehmer) würde zu jährlichen Steuermindereinnahmen in Höhe von jeweils ca. 130 Mio. Euro führen. Unter Berücksichtigung nur moderater Verhaltensänderungen bei der Inanspruchnahme würde sich dieser Betrag bereits schätzungsweise um rd. 93 Mio. Euro erhöhen.

Die Arbeitnehmer-Sparzulage wird wegen der grundsätzlich 7-jährigen Sperrfrist erst zeitverzögert haushaltswirksam.

D. h. die oben dargestellte volle Jahreswirkung würde erst im achten Jahr nach dem Inkrafttreten eines Gesetzes eintreten, mit dem eine Erhöhung beschlossen würde. In den Jahren davor würden aber bei unschädlicher vorzeitiger Verfügung bereits anteilig kleinere Mindereinnahmen wirksam.

11. Abgeordnete
Anne-Mieke
Bremer
(Die Linke)

Welche Instanz soll vor dem Hintergrund des Gesetzesentwurfes zum Steueränderungsgesetz 2025 (https://dserver.bundestag.de/brd/2025/0474-2 5.pdf), welcher die Einführung der Gemeinnützigkeit für E-Sport vorsieht und Voraussetzungen für den Inhalt der Computerspiele nennt, für die sich aus der Gesetzesbegründung ergebende inhaltliche Prüfung der Computerspiele hinsichtlich Gewaltverherrlichung, anderweitiger Verletzung der Menschenwürde oder Online-Glücksspiel verantwortlich sein, und liegen der Bundesregierung bereits entsprechende Einschätzungen der Inhalte hinsichtlich einer möglichen Gewaltverherrlichung, anderweitiger Verletzung der Menschenwürde oder Online-Glücksspiel einzelner Computerspiele vor, insbesondere der verbreiteten Titel Apex Legends, Call of Duty Black Ops 6, Counter-Strike 2, Delta Force, Dota 2, EA SPORTS FC 25, Fortnite, Rainbow Six Siege, Marvel Rivals und Valorant vor, und wenn ja, wie lauten diese?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Schrodi vom 8. Oktober 2025

Bei der Maßnahme der Einführung der Gemeinnützigkeit des E-Sport handelt es sich grundsätzlich um eine Regelung in der Abgabenordnung und damit des Steuerrechts. Somit obliegt die Entscheidung, ob die jeweilige Körperschaft die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit erfüllt und damit auch einen gemeinnützigen Zweck verfolgt, der jeweils zuständigen Landesfinanzbehörde.

Gegen die Entscheidung der jeweiligen Landesfinanzbehörde steht der im Einzelfall betroffenen Körperschaft selbstverständlich der finanzgerichtliche Rechtsweg offen.

In Deutschland ist die Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) die zentrale Stelle für die inhaltliche Prüfung und Altersfreigabe von Computerspielen. Sie ist eine staatlich anerkannte Selbstkontrolleinrichtung und vergibt Alterskennzeichnungen auf Grundlage des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) des Bundes. Darüber hinaus ist sie auch im Rahmen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) der Länder für die Alterseinstufung von Online-Angeboten zuständig.

Die USK bewertet digitale Spiele insbesondere im Hinblick auf mögliche jugendgefährdende Inhalte, wie zum Beispiel Gewaltdarstellungen, und beurteilt potenzielle Risiken für Kinder und Jugendliche. Ziel ist es, durch differenzierte Altersfreigaben einen wirksamen Schutz vor entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten zu gewährleisten.

Ergänzend zur USK kann in bestimmten Fällen auch die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ) tätig werden, insbesondere dann, wenn es um die Indizierung besonders problematischer Inhalte geht. Diese Maßnahme kann dazu führen, dass ein Spiel in seiner Verbreitung stark eingeschränkt oder gar untersagt wird.

Die USK wird bei ihrer Arbeit durch einen Beirat unterstützt, der eine zentrale Rolle in der Qualitätssicherung und Ausrichtung der Prüfpraxis spielt. Ihm gehören Vertreterinnen und Vertreter verschiedener gesellschaftlich relevanter Gruppen an, darunter die Kirchen, die Medienpädagogik, die Jugendministerien von Bund und Ländern, die BzKJ, Jugendorganisationen, die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM), die Games-Branche sowie die Gruppe der Jugendschutzsachverständigen selbst. In den ständigen Prüfgremien der USK sind unter anderem Sachverständige aus den Bereichen Jugendmedienschutz, Pädagogik, Psychologie und Recht vertreten. Die finale Freigabe der Alterskennzeichnung erfolgt durch die Ständige Vertreterin bzw. den Ständigen Vertreter der Obersten Landesjugendbehörden (OLJB), die ebenfalls Teil des Prüfverfahrens sind. Damit ist eine unabhängige und fachlich fundierte Bewertung der Spielinhalte gewährleistet.

Bezüglich der angeführten Spieletitel (Apex Legends, Call of Duty: Black Ops 6, Counter-Strike 2, Delta Force, Dota 2, EA SPORTS FC 25, Fortnite, Rainbow Six Siege, Marvel Rivals und Valorant) liegen der Bundesregierung keine eigenen inhaltlichen Prüfungen oder Bewertungen im Hinblick auf die genannten Kriterien (Gewaltverherrlichung, Verletzung der Menschenwürde oder Glücksspiel) vor.

12. Abgeordneter **Mirze Edis** (Die Linke)

Wie soll nach den Plänen der Bundesregierung die Verteilung des Budgets im Zuge der Ausschreibungen für das Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK) in Höhe von 500 Mrd. Euro, die auf Länder und Kommunen verteilt werden sollen, aussehen, nachdem beschlossen worden ist, die Errichtung des Sondervermögens rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft zu setzen und bereits für das Jahr 2025 massive Ausgaben für Investitionen aus dem reinen Bundesanteil des Sondervermögens vorgesehen sind, darunter zusammen mit Mitteln für den Klima- und Transformationsfonds sowie Investitionen von Ländern und Kommunen für 2025 insgesamt rund 37 Mrd. Euro (siehe www.bundesreg ierung.de/breg-de/aktuelles/sondervermoegen-235 6240; bitte hierbei die Gesamtsummen für die einzelnen Bereiche Bildung, Betreuung, Verkehr, Energie, Transformation, Digitalisierung, Wohnungsbau, Krankenhäuser, Klimaschutz auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dennis Rohde vom 6. Oktober 2025

Laut Artikel 143h Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes stehen 100 Mrd. Euro des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität den Ländern für Investitionen in deren Infrastruktur zur Verfügung. Laut Gesetzentwurf zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierunggesetz – LuKIFG) ist die Verteilung der Mittel unter den Ländern in Anlehnung an den Königsteiner Schlüssel vorgesehen. Die Länder entscheiden über die Verteilung der ihnen zustehenden Mittel. Der Bund hat darauf keine Einflussmöglichkeiten. Informationen, wie die Investitionen der Länder und ihrer Kommunen auf verschiedene Infrastrukturbereiche verteilen werden, liegen der Bundesregierung noch nicht vor.

Bezüglich des restlichen Anteils des Sondervermögens kann darüber hinaus keine Aussage zur Verteilung getroffen werden. Der Bundeshaushalt hat eine maßnahmen- und aufgabenbezogene Sichtweise. Er wird nach fachlichen Gesichtspunkten aufgestellt. Eine generelle Regionalisierung oder umfassende regionalbezogene Spezifizierung des Bundeshaushalts, zum Beispiel nach Bundesländern, wird grundsätzlich nicht vorgenommen.

Der Wirtschaftsplan des SVIK für das Jahr 2025 sieht in der Bundessäule Investitionen in Höhe von 18,9 Mrd. Euro vor. Die Investitionen umfassen die Bereiche Verkehr (11,7 Mrd. Euro), Digitalisierung (4,0 Mrd. Euro), Krankenhaustransformation (1,5 Mrd. Euro), Energieinfrastruktur (0,8 Mrd. Euro), Forschung und Entwicklung (0,5 Mrd. Euro), Wohnbauförderung (0,3 Mrd. Euro) sowie Sanierung kommunaler Sportstätten (5 Mio. Euro). Zusätzlich entfallen jährlich rund 10 Mrd. Euro auf den KTF und 8,3 Mrd. Euro für die Länder.

13. Abgeordneter **Mirze Edis** (Die Linke)

Verfolgt die Bundesregierung bei der Vergabe des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK) die Einbindung der Zivilgesellschaft, von Bürger innen und Bürgern, Gewerkschaften und Umweltverbänden in die Planung, Implementierung und Evaluierung der von Steuermitteln finanzierten Geldern, um Transparenz und eine gesellschaftliche Beteiligung der Bevölkerung für die Verwendung des Sondervermögens zu sichern, und falls ja, in welcher Form (Gespräche in Ministerien, Bürgerräte, Kommissionen, etc.)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dennis Rohde vom 6. Oktober 2025

Für das Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK) bestehen dieselben Beteiligungsmöglichkeiten für die Bevölkerung wie in der regulären Haushaltsaufstellung im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens; hierdurch erfährt es demokratische Legitimation. Der Wirtschaftsplan des SVIK ist dem Einzelplan 60 des Haushaltsgesetzes der Bundesregierung für 2025 angehängt und wurde am 18. September 2025 vom Deutschen Bundestag beschlossen sowie am 26. September 2025 vom Bundesrat gebilligt. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes einschließlich der Sondervermögen werden gemäß § 88 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) durch den Bundesrechnungshof geprüft.

Im Rahmen des Ressortprinzips führen die Ressorts eigenverantwortlich öffentliche Dialogveranstaltungen durch oder bieten weitere Beteiligungsformate im Sinne der Frage an. Insofern werden die bewirtschaftenden Ressorts die Meinung Außenstehender insoweit berücksichtigen, wie dies bei der Verausgabung von Haushaltsmitteln gängige Praxis ist.

14. Abgeordneter **Christian Görke** (Die Linke)

Wie hoch waren die Gewinne oder anderen Zahlungen aus Unternehmensbeteiligungen des Bundes, die dem Bundeshaushalt im Haushaltsjahr 2024 zugeflossen sind (bitte getrennt nach Unternehmen auflisten sowie Gesamtsumme angeben; bitte ggf. eine Auskehrung von Guthaben des KfW-Dividendenkontos nach Unternehmen aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dennis Rohde vom 6. Oktober 2025

Die erbetenen Angaben sind in der folgenden Übersicht dargestellt.

	Gewinne und	davon:	davon:
	andere Zahlungen	Gewinne	andere Zahlungen
	aus Unternehmens-	aus Unternehmens-	aus Unternehmens-
	beteiligungen	beteiligungen	beteiligungen
	insgesamt		
	im Jahr 2024		
Unternehmen	in T Euro	in T Euro	in T Euro
juris GmbH	3.566	3.566	_
14 Wohnungsbaugenossenschaften	12	12	_
Deutsche Energy Terminal GmbH			
(DET)	142.300	_	142.300
SEEHG			
Securing Energy for Europe Holding			
GmbH	275.000	_	275.000
Flughafen München GmbH			
(Tilgung Gesellschafterdarlehen)	65.000	_	65.000
Flughafen München GmbH			
(Zinsen auf Gesellschafterdarlehen)	6.858	_	6.858
Fernleitungs-Betriebsgesellschaft			
mbH	1	1	_
BwConsulting GmbH	120	120	_
HENSOLDT AG	11.596	11.596	_
Bundesgesellschaft für Endlagerung			
mbH (BGE)/BGE TECHNOLOGY			
GmbH	126	126	_
Deutsche Telekom AG	530.993	530.993	-
Airbus SE	202.342	171.991	30.351
Bundesdruckerei GmbH	15.579	15.579	_
Eurogrid/50 Hertz GmbH	31.886	31.886	_
VEBEG GmbH	757	757	_
PD Berater der öffentlichen Hand			
GmbH	3.589	3.589	_
Auskehrung von Guthaben des KfW	600.000	600.000	_
Dividendenkontos*			
 davon Deutsche Post AG 	250.000	250.000	
 davon Deutsche Telekom AG 	350.000	350.000	
Summe	1.889.726	1.370.217	519.509

^{*} Die Dividendeneinnahmen der KfW stammen aus den im Rahmen von Platzhalterverträgen gehaltenen Anteilen an der Deutsche Post AG und Deutsche Telekom AG.

15. Abgeordneter **Christian Görke** (Die Linke)

In welcher Höhe gab es seit 2016 Steuererlasse aufgrund der Verschonungsbedarfsprüfung gemäß § 28a des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (bitte Gesamtsumme nennen und außerdem mit jährlichen Summen jeweils nach den Jahren aufschlüsseln, in denen die Erbschaft erfolgt ist)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Schrodi vom 6. Oktober 2025

Es wird auf die Internetseite des Statistischen Bundesamtes verwiesen. Auf der Seite www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Steuern/Weitere-Steue

rn/Tabellen/erbschaftsteuer-steuererlasse-verschonungsbedarfspruefun g.html sind die Eckzahlen zu den Steuererlassen nach der Verschonungsbedarfsprüfung gemäß § 28a des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes seit 2021 veröffentlicht.

Für die Jahre bis 2020 sind keine statistischen Daten verfügbar. Eine Differenzierung der Verschonungsbedarfsprüfungen nach Jahren, in denen die Erbschaft erfolgt ist, ist nicht möglich.

16. Abgeordneter Christian Görke (Die Linke)

Wie waren nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten fünf Jahren, für die Daten vorliegen, Wohnungsunternehmen im Rahmen von Erbschaften bzw. Schenkungen von den Verschonungsregeln der Erbschaft- und Schenkungsteuer (§ 13a Absatz 1 Satz 1, Absatz 10 oder § 28a des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes -ErbStG) betroffen (bitte Anzahl der Fälle, Gesamtwert der Erwerbe vor Verschonung, festgesetzte Steuer und erlassene Steuer nach Jahren aufgeschlüsselt angeben), und in wie vielen dieser Fälle wurde aufgrund des Vorliegens von mehr als 300 eigenen Wohnungen von einem Wohnungsunternehmen (ErbStR R E 13b.17 Absatz 3 Satz 2) ausgegangen (bitte ebenfalls nach Jahren aufgeschlüsselt angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Schrodi vom 9. Oktober 2025

Zu den erbetenen Daten über Wohnungsunternehmen als Vermögensbestandteil von Erbschaften und Schenkungen liegen der Bundesregierung keine statistischen Erfassungen vor.

17. Abgeordneter Cem Ince (Die Linke)

Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über das Risiko von Menschenhandel und Ausbeutung in der Landwirtschaft (bitte sowohl die Arbeitsstatistik des Zolls, der Polizei, als auch der Beratungsstatistik der Fachberatungsstellen und ggf. andere Quellen bei der Antwort berücksichtigen), und warum wurde die Landwirtschaft im Gegensatz zu anderen Branchen bisher nicht in die Liste der Risikobranchen aus § 2a Absatz 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes aufgenommen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Schrodi vom 2. Oktober 2025

Die Bundesregierung beobachtet die Einhaltung des geltenden Arbeitsund Sozialrechts in allen Branchen und so auch in der Landwirtschaft aufmerksam. Einen allgemeinen Überblick zu den aktuellen Erkenntnissen zur Lage und Entwicklung in den Bereichen Menschenhandel und Ausbeutung in Deutschland gibt das Bundeslagebild Menschenhandel des Bundeskriminalamtes. Dieses umfasst Meldungen der Landeskriminalämter, des Bundeskriminalamts (BKA), der Bundespolizei sowie der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) der Zollverwaltung zu den abgeschlossenen, an die zuständigen Staatsanwaltschaften abgegebenen Ermittlungsverfahren in den einschlägigen Deliktsbereichen mit Tatorten in Deutschland

Der Branchenkatalog des § 2a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG) unterliegt einer fortlaufenden Prüfung und wird bei Bedarf angepasst. Dabei finden die weiteren Entwicklungen im Bereich der Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung sowie Informationen und Erkenntnisse von Ländern, Verbänden, Gewerkschaften und Zusammenarbeitsbehörden Berücksichtigung.

Im Rahmen einer Gesamtbetrachtung unter besonderer Berücksichtigung der von der FKS festgestellten Verstöße der zurückliegenden Jahre lässt sich die Landwirtschaft nicht als besonders auffälliger Risikobereich identifizieren. Eine Aufnahme in den Katalog der besonders von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung betroffenen Branchen des § 2a SchwarzArbG scheint nach Ansicht der Bundesregierung daher derzeit nicht angezeigt.

18. Abgeordnete Dr. Anna Rathert (AfD)

Stehen einer aktualisierten Veröffentlichung der durch die Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/8838 veröffentlichten Liste der geförderten Nichtregierungsorganisationen wichtige Gründe entgegen, wie am 26. Juli 2025 bei NIUS berichtet wurde (www.nius.de/politik/news/cdu-ministerium-ngo-foerderung-steuergeldverschlusssache/32dd61c2-9bf6-41f1-87b7-a6bc1 0cb1f39), und wenn ja, welche?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dennis Rohde vom 8. Oktober 2025

Nach Ansicht der Bundesregierung stehen einer Aktualisierung der Veröffentlichung der durch die Bundesregierung in der Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf die Bundestagsdrucksache 20/8838 veröffentlichten Liste im Rahmen des zumutbaren Aufwands und des Schutzes des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der betroffenen Organisationen derzeit keine wichtigen Gründe entgegen. Es wird darauf hingewiesen, dass keine einvernehmliche Definition des Begriffs der Nichtregierungsorganisation existiert.

19. Abg. **Lisa Schubert** (Die Linke) Plant die Bundesregierung Gesetzesänderungen bei der einkommenssteuerlichen Behandlung von Venture Capital und Private Equity, und wenn ja, welche, und welche Auswirkungen haben diese auf die Abgrenzung der privaten Vermögensverwaltung vom Gewerbebetrieb im Sinne des BMF-Schreibens vom 20. November 2003 – IV A 6 – S 2240 – 170/92 (https://datenbank.nwb.de/Doku ment/125019/)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Schrodi vom 8. Oktober 2025

Die Bundesregierung plant keine Gesetzesänderungen, die Auswirkungen auf die Abgrenzung zwischen privater Vermögensverwaltung und Gewerbebetrieb bei Venture Capital und Private Equity Fonds haben.

20. Abg. **Lisa Schubert** (Die Linke) Zieht die Bundesregierung Schlussfolgerungen aus der Entscheidung des Finanzgerichts München vom 8. Juli 2025 (7k 2334/18), wonach der Carried Interest eine steuerlich anzuerkennende kapital-disproportionale Gewinnverteilung darstellt (www.pe-magazin.de/steuern-aktuell-alleswichtige-auf-einen-blick/#gref), und wenn ja, welche, und plant sie derzeit gesetzliche Änderungen bei der Besteuerung von Beteiligungsgesellschaften, und wenn ja, welche?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Schrodi vom 8. Oktober 2025

In dem Verfahren vor dem Finanzgericht München ging es um die steuerrechtliche Anerkennung einer inkongruenten Gewinnverteilungsabrede bei vermögensverwaltenden Personengesellschaften. Das Verfahren war aus verfahrensrechtlichen Gründen zwischenzeitlich beim Bundesfinanzhof (BFH). Obwohl der BFH sich nicht zur Anerkennung der Gewinnverteilung äußern musste, hat er mit Urteil vom 16. April 2024 – VIII R 3/21, BStBl. II 2024 S. 902 zu dem Urteil des Finanzgerichts München vom 17. November 2020, 12 K 2334/18 zu erkennen gegeben, dass er sich der Auffassung des Finanzgerichts anschließt, wonach der Carried Interest für diejenigen, die den Carried Interest zahlen, eine steuerlich anzuerkennende kapital-disproportionale Gewinnverteilung darstellt. Gesetzliche Änderungen sind in diesem Zusammenhang nicht geplant.

21. Abg. **Lisa Schubert** (Die Linke)

Hat sich die Bundesregierung bereits eine eigene Auffassung zu den Ausschluss-Kriterien und zum Beschwerdemechanismus der Europäischen Investitionsbank (EIB) gebildet, vor dem Hintergrund, dass die EIB nach Medienberichten (www. luxtimes.lu/europeanunion/eib-plans-to-continuefunding-israel-projects-amid-complaint/8209167 2.html) in zwei israelische Unternehmen investiert, welche auf der UN-Sanktionsliste stehen, und wenn ja, wie lautet diese?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dennis Rohde vom 8. Oktober 2025

Aus Sicht der Bundesregierung lagen zum Zeitpunkt der Genehmigung der in der Schriftlichen Frage in Bezug genommenen Projekte durch den Verwaltungsrat keine Gründe vor, die eine Finanzierung der genannten Unternehmen durch die Europäische Investitionsbank ausgeschlossen hätten. Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

Grundsätzlich ist der Beschwerdemechanismus ein wichtiges Instrument zum Umgang mit Beschwerden von Betroffenen oder sonstigen Interessenvertretern bei Projektfinanzierungen der Europäischen Investitionsbank. Zur Arbeit des Beschwerdemechanismus im Rahmen der genannten Projektfinanzierungen liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

22. Abg. Lisa Schubert (Die Linke)

Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung zu steigenden Kreditrisiken im Bereich privater Unternehmenskredite (www.wiwo.de/finanzen/gelda nlage/schulden-private-debt-der-gefaehrliche-boo m-der-privatkredite/100139012.html), und plant sie aufsichtsrechtlichen Verbesserungen, vor dem Hintergrund, dass sowohl institutionelle Investoren (www.handelsblatt.com/finanzen/banken-versicherungen/versicherer/versicherung-bafin-warnt-vor-steigenden-kreditrisiken-bei-versicherern/100 105506.html) als auch Kleinanleger, etwa mithilfe von ELTIFs, zunehmend Positionen in diesem intransparenten Marktsegment halten, und wenn ja, welche?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dennis Rohde vom 9. Oktober 2025

Das Bundesministerium der Finanzen und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beobachten Entwicklungen auf dem Finanzmarkt sehr genau. Wie der Europäische Aus-schuss für Systemrisiken (ESRB) feststellt, ist das Wachstum des privaten Finanzsektors in den letzten Jahren sowohl global als auch in Europa weiterhin evident. Private Finanzierungen spielen eine wichtige Rolle, indem sie alternative oder ergänzende Finanzierung für Unternehmen oder Investitions-

projekte mit hohem Finanzierungsbedarf bieten. Der ESRB beschreibt auch die damit verbundenen Risiken (www.esrb.europa.eu/pub/nbfi/htm l/esrb.nbfi202509.en.html).

Zur Risikolage im deutschen Finanzsystem verweise ich auf den Zwölften Bericht des Ausschusses für Finanzstabilität zur Finanzstabilität in Deutschland (Bundestagsdrucksache 21/740).

Nach Auffassung der Bundesregierung sollten die Risiken aus dem Sektor der Nicht-Banken-Finanzintermediäre (NBFI) verstärkt im Blick behalten werden, vor allem global. Wir unterstützen eine konsistente Implementierung von Empfehlungen des internationalen Financial Stability Boards für den NBFI-Sektor. Im Investmentfondsbereich werden durch die verpflichtende EU-weite Einführung von Liquiditätsmanagementinstrumenten und weiteren Maßnahmen zur Stärkung des Risikomanagements (in Deutschland Umsetzung durch das geplante Fondsrisikobegrenzungsgesetz) zentrale strukturelle Verwundbarkeiten adressiert.

Im Versicherungsbereich stellt die europäische Richtlinie Solvabilität II hohe Anforderungen an das Risikomanagement der Unternehmen. Darüber hinaus nimmt die BaFin in diesem Jahr die Risiken alternativer Kapitalanlagen wie z. B. Private Debt besonders in den Blick. Sie nimmt dabei vor allem Versicherer mit hohem Bestand an alternativen Kapitalanlagen in den Fokus und untersucht, ob das Risikomanagement diesen Risiken entsprechend leistungsfähig ist und insbesondere auch über angemessene Expertise zu alternativen Kapitalanlagen verfügt.

Privatanleger sollen nach Auffassung der Bundesregierung die Möglichkeit haben, sich an chancenreichen Anlageformen zu beteiligen. Gleichzeitig muss aber auch transparent gemacht werden, dass mit höheren Renditen auch immer ein höheres Risiko einhergeht (siehe z. B. die Ba-Fin-Veröffentlichungen dazu, www.bafin.de/DE/Verbraucher/Geldanlag eWertpapiere/geldanlage_node.html). Diese Transparenz wird durch den Risikoindikator und die Beschreibung der Ziele und Anlagepolitik, z. B. eines ELTIF im Basisinformationsblatt, gewährleistet.

23. Abgeordneter Sascha Wagner (Die Linke)

Wie viele finanzielle Mittel stellt die Bundesregierung 2025 und 2026 zur Beseitigung von Kampfmitteln im Boden und an der Küste von Deutschland zur Verfügung (bitte einzeln auflisten), und verfolgt die Bundesregierung in Sachen Beseitigung von Kampfmitteln ein langfristiges und bundesweites Programm zur schrittweisen Entmunitionierung mit festem Budget, Koordination über Ländergrenzen hinweg und mehr Personal für die Kampfmittelräumdienste, und wenn nein, warum nicht (wenn ja, bitte konkret auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Schrodi vom 7. Oktober 2025

Die Beseitigung von Kampfmitteln im Rahmen der Gefahrenabwehr fällt nach Artikel 30 und 83 des Grundgesetzes (GG) vollständig in die Zuständigkeit der Länder. Die Finanzierung dieser Aufgabe ist seit den 1950er Jahren im Rahmen der sogenannten Staatspraxisgrundgesetzlich

in Artikel 120 Absatz 1 GG ausgewogen zwischen Bund und Ländern geregelt. Nach dieser verfassungsrechtlich verankerten Praxisfinanziert der Bund alle Maßnahmen der Gefahrenbeseitigung auf nicht bundeseigenen Liegenschaften, soweit sie durch ehemals reichseigene Kampfmittel entstehen.

Daneben erstattet der Bund den Ländern die Kosten für die Beseitigung aller Kampfmittel auf bundeseigenen Liegenschaften (alliierte und ehemals reichseigene). Zusätzlich finanziert der Bund diejenigen Kosten, welche durch die Beseitigung chemischer Kampfmittel der früheren Besatzungsmachte verursacht werden.

Aufgrund der verfassungsrechtlich vorgegebenen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern nach Artikel 30 und 83 GG erfolgt die Wahrnehmung der jeweiligen Aufgaben selbständig und eigenverantwortlich. Die Verwaltungen arbeiten prinzipiell organisatorisch und funktionell voneinander getrennt (Verbot der Mischverwaltung). Unter Berücksichtigung der Länderzuständigkeit im Rahmen dieses Kompetenzgefüges verfolgt die Bundesregierung im Rahmen von Maßnahmen zur Beseitigung von Kampfmitteln kein bundesweites Programm zur schrittweisen Entmunitionierung mit festem Budget, Koordination über Ländergrenzen hinweg sowie mehr Personal für die Kampf mittelräumdienste. Zu konkreten Strategien der Länder liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

Der Deutsche Bundestag hat zur Bergung von Munitionsaltlasten aus Nord- und Ostsee insgesamt 100 Mio. Euro für den Zeitraum 2022 bis 2027 zur Verfügung gestellt, um im Rahmen eines Sofortprogramms u. a. die Konzeption, den Bau und die Inbetriebnahme einer weltweit ersten schwimmenden Munitionsentsorgungsanlage zu finanzieren. Die Inbetriebnahme der Anlage findet in den nächsten Jahren bis 2028 statt.

Die derzeit im Bundeshaushalt für die Jahre 2025 und 2026 vorgesehenen Mittel sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Kap. 0801	Zweckbestimmung	2025	RegE 2026
Titel		(Euro)	(Euro)
632 21	Erstattungen an die Länder und sonstige Stellen für die Beseitigung ehemals reichseigener Kampfmittel auf nicht bundeseigenen Liegenschaften	46.164.000,00	50.182.000,00
632 23	Erstattungen an die Länder und sonstige Stellen für die Beseitigung ehemals alliierter Kampfmittel auf nicht bundeseigenen Liegenschaften	4.340.310.721)	_2)
Kap. 1601 Titel			
892 05	Sofortprogramm Munitionsaltlasten in Nord- und Ostsee	24.000.000,00	15.000.000,00
532 02	Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungs- ausgaben (ohne IT)	$100.000,00^{3}$	_

¹⁾ Auf Grundlage des HHA-Beschlusses vom 12. November 2015 hat der Bund den Ländern ohne Anerkennung einer Rechtspflicht einmalig für die Jahre 2016 bis 2019 60 Mio. Euro für die Beseitigung ehemals alliierter Kampfmittel auf nicht bundeseigenen Liegenschaften zur Verfügung gestellt. Nach zeitlichem Aus-laufen der Maßnahme noch nicht abgeflossene Bundesmittel in erheblicher Höhe wurden durch mehrmalige Verlängerung der Maßnahme durch den HHA bis zum Jahr 2025 weiter zur Verfügung gestellt. Die Finanzierung der Maßnahme erfolgt seit dem Haushalt 2020 aus Ausgaberesten, welche bis Ende 2025 vollständig verausgabt sein werden.

²⁾ Nach zeitlichem Auslaufen der Maßnahme im Jahr 2025 entfällt der Haushaltstitel 632 23.

³⁾ Mittel für den Aufbau einer Bundeskompetenzzentrums Munitionsbergung (Meeresmunition).

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

24. Abgeordneter Adam Balten (AfD)

Wie schätzt die Bundesregierung die Bedrohungslage durch linksextremistische Gruppen in Deutschland aktuell ein, und wie hat sich diese in den letzten fünf Jahren entwickelt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christoph de Vries vom 6. Oktober 2025

Die vom Linksextremismus ausgehenden Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung sind aktuell weiterhin hoch. Linksextremisten verüben in Deutschland nahezu täglich Straf- und Gewalttaten. Auch wenn Linksextremisten zuzuordnende Gewalttaten in den vergangenen fünf Jahren zahlenmäßig kontinuierlich zurückgegangen sind, weist linksextremistische Gewalt besonders im "antifaschistischen Kampf", aber auch im Vorgehen gegen die Polizei eine hohe Brutalität auf, verbunden mit einer gezielten und professionellen Umsetzung. Diverse Taten zeigen, dass Linksextremisten auch potenziell tödliche Verletzungen in Kauf nehmen. Darüber hinaus verursachen Linksextremisten durch Sabotagehandlungen, Sachbeschädigungen und Brandstiftungen jährlich Sachschäden in mehrstelliger Millionenhöhe. Angriffe auf die Infrastruktur treffen nicht nur Unternehmen. Zunehmend ist auch die Bevölkerung von Ausfällen und Beeinträchtigungen der Energie- und Telekommunikationsinfrastruktur betroffen, die durch linksextremistische Anschläge verursacht werden.

Zudem bestehen Verbindungen zu gewaltbereiten bis terroristisch agierenden linksextremistischen Szenen im Ausland, aber auch zu Terrororganisationen aus dem auslandsbezogenen Extremismus wie der "Arbeiterpartei Kurdistans" (PKK). Hier erlernte Fähigkeiten und gemachte Kampferfahrungen sind potenziell geeignet, zukünftig auch Auswirkungen in Deutschland zu entfalten. Zwar kam es hier in den letzten Jahren nicht zum gezielten Einsatz von Schusswaffen oder Sprengstoffen; Exekutivmaßnahmen haben aber gezeigt, dass Linksextremisten bei Bedarf Zugang auch zu diesen Tatmitteln haben.

Auch der dogmatische Linksextremismus und die ihm zugeordneten Jugendorganisationen leisten einen erheblichen Beitrag zu linksextremistischer Gewalt, sei es durch die Schaffung ideologischer Begründungszusammenhänge oder durch konkrete Unterstützungshandlungen im Umfeld. Zudem verzeichnen neue dogmatisch-kommunistische Strukturen gegenwärtig einen starken Zulauf – insbesondere durch sehr junge Menschen. Öffentlich treten diese Gruppen selbstbewusst, martialisch und zunehmend gewaltorientiert in Erscheinung.

Die Bundessicherheitsbehörden verfolgen im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages und nach Maßgabe der rechtlichen Vorgaben fortlaufend die Entwicklungen in der linksextremistischen Szene in Deutschland und wirken den daraus resultierenden Risiken und Bedrohungen entgegen.

25. Abgeordneter **Dr. Dietmar Bartsch** (Die Linke)

Wie viele Bundespolizistinnen und Bundespolizisten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundeskriminalamts, des Zolls, der Bundesministerien, der Bundeswehr und der Deutschen Bahn verfügen nach Kenntnis der Bundesregierung über einen Migrationshintergrund (bitte jeweils anteilig angeben für die Jahre 2005, 2015 und 2025)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Ludwig vom 6. Oktober 2025

Es wird auf die Erhebungen der Beschäftigtenbefragung des Diversitätund Chancengleichheit Survey 2024 (DuCS) 2024 verwiesen (www.pub likationen-bundesregierung.de/pp-de/publikationssuche/chancengleichhe it-bund-2371772). Die DuCS Studie wurde zum ersten Mal im Jahr 2019 durchgeführt (die Ergebnisse finden Sie hier: www.bib.bund.de/Publikat ion/2020/Kulturelle-Diversitaet-und-Chancengleichheit-in-der-Bundesv erwaltung.html?nn=1219558) und im Jahr 2024 aktualisiert.

73 Behörden haben 2024 daran teilgenommen (2019 waren es 55 Behörden). Der Anteil der Beschäftigten mit Migrationshintergrund in der Bundesverwaltung betrug danach zum damaligen Erhebungszeitpunkt 16,2 Prozent. Weitergehende belastbare Erkenntnisse liegen der Bundesregierung nicht vor.

26. Abgeordnete

Janina Böttger

(Die Linke)

Wie verhält sich die Bundesregierung im Rat der Europäischen Union zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern (COM/2022/209 final)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Ludwig vom 9. Oktober 2025

Für die Bundesregierung hat der Kampf gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen höchste Priorität. Die Abstimmung innerhalb der Bundesregierung über eine gemeinsame Positionierung zum o. g. Verordnungsentwurf ist nicht abgeschlossen. Eine Positionierung im Rat der Europäischen Union kann derzeit noch nicht erfolgen.

27. Abgeordneter **Peter Bohnhof** (AfD)

Sieht die Bundesregierung angesichts von schutzbzw. bleibeberechtigten Ausländern, die wiederholt (zur Teilnahme an bewaffneten Konflikten) in ihr Heimatland reisen und/oder in sozialen Medien zu Hass, Hetze und Gewalt aufrufen, gesetzgeberischen Handlungsbedarf, und wenn ja, welchen (bitte konkret auf die von der letzten Bundesregierung abgeschaffte sogenannte Regelüberprüfung und den Datenschutz eingehen, vgl. www.welt.de/politik/deutschland/plus68d64b0f03 56251aa91fb4b0/heimatreise-mit-schutzstatus-inden-krieg.html?icid=search.product.onsitesearch sowie www.welt.de/politik/deutschland/plus68c9 8b93677ecd71371047df/asylpolitik-der-regierun g-diemigrationswende-der-regierung-merz-und-di e-realitaet.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Ludwig vom 10. Oktober 2025

Die Bundesregierung prüft beständig, ob Anpassungsbedarf bezüglich der gesetzlichen Vorgaben besteht.

Bereits nach geltendem Recht werden straffällige Ausländer unter den Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 des Asylgesetzes (AsylG) oder § 3 Absatz 4 AsylG in Verbindung mit § 60 Absatz 8 bis 8b des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) von der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausgeschlossen. Entsprechendes gilt unter den Voraussetzungen des § 4 Absatz 2 AsylG für die Zuerkennung des subsidiären Schutzes.

Zuletzt wurden im Rahmen des Gesetzes zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems (Gesetz vom 25. Oktober 2024 – BGBl. I 2024, Nr. 332 vom 30. Oktober 2024) konkrete ausländerrechtliche Maßnahmen ergriffen. Hierbei wurde insbesondere § 47b AufenthG eingeführt. Die Regelung verpflichtet Asylberechtigte sowie Personen mit anerkanntem internationalen Schutzstatus oder einem Abschiebungsverbot, geplante Reisen in ihren Herkunftsstaat vor Reiseantritt ihrer Ausländerbehörde anzuzeigen, einschließlich des Reisegrunds. Diese Ausländerbehörde leitet die Anzeigen an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zur Prüfung des Widerrufs des Schutzstatus weiter. Zugleich wurde in § 73 Absatz 7 AsylG eine Vermutungsregelung eingeführt, die bei Heimreisen ohne sittlich zwingend gebotenen Grund zur Aberkennung des Schutzstatus führen kann. Auch die Datenübermittlungsvorschrift des § 8 Absatz 1a AsylG wurde im Rahmen dieses Gesetzes angepasst.

Überdies wurden mit dem Gesetz zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems die Ausschlussgründe für die Schutzzuerkennungen für Straftäter in § 60 Absatz 8 bis 8b AufenthG ausgeweitet, unter anderem können seitdem Straftaten mit antisemitischen, rassistischen oder sonstigen menschenverachtenden Beweggründen leichter zu einem Schutzausschluss führen. In diesen Fällen ist nunmehr auch der Vollzug einer Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG möglich, § 58a Absatz 3 Satz 1 AufenthG.

Durch das Gesetz zur Beschleunigung der Asylgerichtsverfahren und Asylverfahren (Gesetz vom 21. Dezember 2022 – BGBl. I 2022, Nr. 56 vom 28. Dezember 2022, S. 2817) ist mit Wirkung zum 1. Januar 2023

die sogenannte Regelüberprüfung innerhalb von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit einer Anerkennung entfallen. Widerrufs- und Rücknahmeverfahren werden seitdem nur noch anlassbezogen durchgeführt, beispielsweise wenn Anhaltspunkte für den Wegfall der Schutzbedürftigkeit oder für Ausschlussgründe für die Zuerkennung des Schutzstatus, wie unter anderem die in der Frage genannten, vorliegen. Eine Schutzberechtigung ist durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr vorliegen oder Ausschlussgründe vorliegen. Im Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Rechts an die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (Bundestagsdrucksache 20/13963), welcher am 3. September 2025 im Kabinett beschlossen wurde, sind Erweiterungen dieser Ausschlussgründe für Täter von bestimmten Sexualstraftaten vorgesehen.

Darüberhinausgehender konkreter gesetzgeberischer Handlungsbedarf im Sinne der Fragestellung besteht aus Sicht der Bundesregierung aktuell nicht.

28. Abgeordneter **Stephan Brandner** (AfD)

Werden nach Kenntnis der Bundesregierung Bundestagsabgeordnete aktuell vom Bundesamt für Verfassungsschutz beobachtet, und falls ja, wie viele Bundestagsabgeordnete werden aktuell vom Bundesamt für Verfassungsschutz beobachtet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christoph de Vries vom 9. Oktober 2025

Eine Beantwortung der Frage muss trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, aus Gründen des Staatswohls unterbleiben. Durch die Beantwortung der Frage würden spezifische Informationen zur Tätigkeit, insbesondere zu Aufklärungsinteressen und -schwerpunkten sowie zum konkreten Erkenntnisstand des Bundesamts für Verfassungsschutz (BfV) offengelegt, wodurch die Funktionsfähigkeit des BfV nachhaltig beeinträchtigt würde. Dies könnte einen Nachteil für die wirksame Aufgabenerfüllung des BfV und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland bedeuten.

Eine Beantwortung der Frage unter VS-Einstufung, die in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages einsehbar wäre, würde die nachrichtendienstlichen Informationen gerade derjenigen Personengruppe offenbaren, auf die sich die Schriftliche Frage bezieht. Eine Beantwortung der Frage unter VS-Einstufung scheidet daher im Ergebnis einer Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörden sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland aus. Im Hinblick auf den Verfassungsgrundsatz der wehrhaften Demokratie hält die Bundesregierung die Informationen der angefragten Art für so sensibel, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens nicht hingenommen werden kann.

29. Abgeordneter **Stephan Brandner** (AfD)

Wie viele deutsche Staatsangehörige wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in dem Zeitraum vom 1. Oktober 2015 bis zum 30. September 2025 jeweils durch einen Zuwanderer getötet oder vergewaltigt (bitte getrennt und nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christoph de Vries vom 10. Oktober 2025

Die vom Fragesteller erbetene Auswertung für den Zeitraum vom 1. Oktober 2015 bis 30. September 2025 kann mittels der Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) nicht erstellt werden. Bei der PKS handelt es sich um eine Jahresstatistik, sodass unterjährige Angaben nicht möglich sind. Das betrifft zum einen den vom Fragesteller erbetenen Zeitraum, zum anderen die PKS-Daten für das Berichtsjahr 2025.

Die Beantwortung erfolgt hilfsweise mit den jährlichen PKS-Daten für die Berichtsjahre 2015 bis 2024. Hierbei ist folgendes zu beachten:

- Bei einem Fall mit mehreren Opfern müssen nicht alle Personen Opfer der ausgewiesenen Straftat sein, da nur diejenige Straftat in einem Handlungskomplex erfasst wird, die mit der höchsten Strafandrohung bewährt ist.
- Tatverdächtige werden in der PKS als "Zuwanderer" gezählt, wenn diese mit dem Aufenthaltsanlass "Asylbewerber", "Schutz- und Asylberechtigte, Kontingentflüchtlinge", "Duldung" oder "unerlaubter Aufenthalt" erfasst wurden. Diese Klassifizierung hat sich seit 2015 mehrfach geändert, die Vergleichbarkeit ist dadurch eingeschränkt. Details hierzu finden sich in den jeweiligen Lagebildern "Kriminalität im Kontext von Zuwanderung".
- Bei einem Fall mit mehreren Tatverdächtigen muss nur eine der tatverdächtigen Personen den Aufenthaltsanlass "Zuwanderer" haben, damit der Fall entsprechend gezählt wird.

Die nachstehende Tabelle enthält je Berichtsjahr die Anzahl der deutschen Opfer bei vollendeten Tötungsdelikten zu Fällen, bei denen mindestens eine tatverdächtige Person den Aufenthaltsanlass "Zuwanderer" aufwies.

Berichtsjahr	Anzahl der Opfer zu oben angegebenen Delikten mit deutscher Staatsangehörigkeit
2024	15
2023	34
2022	19
2021	26
2020	15
2019	27
2018	1081)
2017	18
2016	10
2015	12

¹⁾ Im Berichtsjahr 2018 fällt der Anschlag auf dem Berliner Breitscheidplatz in die Statistik. Alle Opfer, auch die nicht tödlich verletzten, fallen hier unter vollendeten Mord, sodass alleine zu diesem einen Fall 81 Opfer erfasst sind.

Der Auswertung liegen folgende Delikte mit Status "vollendet" zugrunde:

Straftaten- schlüssel	Straftatenbeschreibung	Bemerkung
010000	Mord § 211 Strafgesetzbuch (StGB)	
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	
030000	Fahrlässige Tötung § 222 StGB – nicht i. V. m. Verkehrsunfall -	
040000	Abbruch der Schwangerschaft §§ 218, 218b, 218c, 219a, 219b StGB	bis inkl. 2022
040000	Abbruch der Schwangerschaft §§ 218, 218b, 218c, 219b StGB	ab 2023
050000	Geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung	bis inkl. 2021
111900	Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge § 178 StGB	0.00
131800	Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge § 176b StGB	bis inkl. 2021
131800	Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge § 176d StGB	ab 2022
210030	Sonstiger Raub mit Todesfolge § 251 StGB	
211130	Raub mit Todesfolge auf Geldinstitute (Banken/Sparkassen) § 251 StGB	
211230	Raub mit Todesfolge auf Postfilialen und -agenturen § 251 StGB	
212030	Raub mit Todesfolge auf sonstige Kassenräume oder Geschäfte § 251 StGB	
212030	Raub mit Todesfolge auf sonstige Zahlstellen oder Geschäfte § 251 StGB	bis inkl. 2019
212130	Raub mit Todesfolge auf Spielhallen § 251 StGB	
212230	Raub mit Todesfolge auf Tankstellen § 251 StGB	
213130	Raub mit Todesfolge auf Geld- und Kassenboten § 251 StGB	
213230	Raub mit Todesfolge auf Spezialgeldtransportfahrzeuge § 251 StGB	
216030	Handtaschenraub mit Todesfolge § 251 StGB	
217030	Sonstiger Raub mit Todesfolge auf Straßen, Wegen oder Plätzen § 251 StGB	
218030	Raub mit Todesfolge zur Erlangung von Betäubungsmitteln § 251 StGB	
219030	Raub mit Todesfolge in Wohnungen § 251 StGB	
221000	Körperverletzung mit Todesfolge §§ 227, 231 StGB	
641040	Brandstiftung mit Todesfolge	
725410	Einschleusen mit Todesfolge § 97 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz	
734600	Leichtfertige Verursachung des Todes eines Anderen durch Abgabe pp. von Betäubungsmitteln § 30 Abs. 1 Nr. 3 Betäubungsmittelgesetz	

Die erbetenen Informationen zu "Vergewaltigungsdelikten" im Sinne der Fragestellung können der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

Berichtsjahr	Anzahl der Opfer zu oben angegebenen Delikten mit deutscher Staatsangehörigkeit
2024	670
2023	609
2022	593
2021	609
2020	584
2019	643
2018	636
2017	752
2016	454
2015	229

Mit dem "50. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung" vom 4. November 2016 wurden im Sexualstrafrecht bisherige Straftatbestände geändert und neue Straftatbestände geschaffen. Im PKS-Straftatenkatalog erfolgten bereits 2017 erste Umsetzungen. Die weiteren Anpassungen sind im PKS Straftatenkatalog 2018 enthalten. Dies hat zur Folge, dass der Vergleich der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung mit den Vorjahren nicht bzw. nur eingeschränkt möglich ist. Ergänzend wird auf die Hinweise zu den Zeitreihen verwiesen: www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2022/Interpretation/01 div Dok/Hinweise-zu-den-Zeitreihen.pdf.

Aus den genannten Gründen wird hilfsweise der nächsthöhere Oberschlüssel angegeben, um eine vergleichbare Datenbasis liefern zu können. Der Auswertung liegen mithin folgende Delikte mit Status "vollendet" zugrunde.

Straftaten-	Straftatenbeschreibung	Bemerkung
schlüssel		
111000	Vergewaltigung und sexuelle Nötigung §§ 177 Abs. 2, 3 und 4, 178 StGB	Bis inkl. 2016
111000	Vergewaltigung und sexuelle Nötigung/Übergriffe §§ 177 Abs. 1, 2, 3, 4,	Nur 2017
	6, 7, 8 und 9, 178 StGB	
111000	Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff im besonders	Ab 2018
	schweren Fall einschließlich mit Todesfolge §§ 177, 178 StGB	

Zusätzlich ist zu beachten, dass der § 178 "Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung" in der PKS nur zusammen ausgewiesen werden kann.

30. Abgeordnete **Deborah Düring**(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wenn die Bundesregierung selbst feststellt, dass die Taliban systematisch Frauen- und Menschenrechte verletzen und damit gegen internationale Abkommen wie CEDAW verstoßen (Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 50 auf Bundestagsdrucksache 21/1627), wie rechtfertigt sie dann Abschiebungen nach Afghanistan, und wie erklärt sie zugleich die schleppende Umsetzung der Aufnahmezusagen im Bundesaufnahmeprogramm, durch die viele bereits zugesagte afghanische Schutzsuchende weiterhin in Pakistan gestrandet sind und dort akut von Abschiebungen nach Afghanistan bedroht bleiben oder nach Afghanistan abgeschoben worden sind?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Ludwig vom 8. Oktober 2025

Ausländer sind dann abzuschieben, wenn die Ausreisepflicht vollziehbar ist und eine Ausreisefrist nicht gewährt wurde oder diese abgelaufen ist, § 58 Absatz 1 Satz XX des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG). Eine Person ist dann vollziehbar ausreisepflichtig, wenn diese einen erforderlichen Aufenthaltstitel nicht oder nicht mehr besitzt, insbesondere wenn weder Asyl gewährt, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt noch subsidiärer Schutz gewährt worden ist und im jeweiligen Einzelfall keine Abschiebungsverbote nach § 60 AufenthG vorliegen. Dies gilt für Abschiebungen in jedes Zielland und damit auch bei Abschiebungen nach Afghanistan. Für den Vollzug des Aufenthaltsrechts und insbesondere die Durchführung von Abschiebungen sind nach der föderalen Kompetenzordnung die Länder zuständig. Der Bund kann hierbei unterstützend tätig werden.

Hinsichtlich der Aufnahmeverfahren aus Afghanistan prüft die Bundesregierung derzeit die bestehenden Aufnahmezusagen für afghanische Staatsangehörige. Die Verfahrensdauer richtet sich dabei nach dem jeweiligen Einzelfall.

31. Abgeordneter **Tobias Ebenberger**(AfD)

Warum spiegelt der "Bericht über die im Jahr 2024 erzielten Erfolge im Zusammenhang mit der Löschung von Telemedienangeboten mit kinderpornografischem Inhalt im Sinne des § 184b des Strafgesetzbuchs" (Bundestagsdrucksache 21/550) offenbar keine Hinweise ans Bundeskriminalamt (BKA) aus dem Ausland wieder, angesichts der Pressemitteilung des BKA vom 21. August 2025, der zufolge es im Jahr 2024 106.353 nach deutschem Recht strafrechtlich relevante Hinweise auf kinder- und jugendpornografische Inhalte sowie Missbrauch von Minderjährigen im Internet vom US-amerikanischen National Center for Missing and Exploited Children erhalten hat und Datenbasis des Berichts "die im Jahr 2024 bei den Beschwerdestellen sowie dem BKA eingegangenen berechtigten Hinweise" sind?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Ludwig vom 9. Oktober 2025

Bei dem bezeichneten "Bericht über die im Jahr 2024 erzielten Erfolge im Zusammenhang mit der Löschung von Telemedienangeboten mit kinderpornografischem Inhalt im Sinne des § 184b des Strafgesetzbuchs" handelt es sich um die statistische Auswertung von Maßnahmen, die auf Löschungen von Telemedienangeboten mit kinderpornografischem Inhalt im Sinne des § 184b StGB abzielen. Datenbasis für die Erhebung sind die im Jahr 2024 bei den Beschwerdestellen (länderübergreifende Stelle jugendschutz.net, Beschwerdestelle des eco-Verbandes der Internetwirtschaft e. V. (eco e. V.), der Beschwerdestelle der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e. V. [FSM e. V.]) sowie dem Bundeskriminalamt eingegangenen berechtigten Hinweise auf kinderpornografische Inhalte.

Die angeführte Pressemitteilung des Bundeskriminalamts vom 21. August 2025 bezieht sich demgegenüber auf das Bundeslagebild zu Sexualdelikten gegen Kinder und Jugendliche. Dieses beinhaltet Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik, Hinweiseingänge des National Center for Missing and Exploited Children sowie Meldungen zur sexuellen Ausbeutung Minderjähriger der Landeskriminalämter, des Bundeskriminalamts, der Bundespolizei und des Zolls (Finanzkontrolle Schwarzarbeit) zu den im Berichtsjahr abgeschlossenen Ermittlungsverfahren mit Tatorten in Deutschland. Das National Center for Missing and Exploited Children nimmt bei der Generierung von Hinweisen auf kinder- und jugendpornografische Inhalte eine herausragende Rolle ein.

Die Datengrundlage des Bundeslagebilds hinsichtlich des Hinweisaufkommens beruht demnach überwiegend auf Meldungen aus dem Ausland (vom National Center for Missing and Exploited Children), während der oben bezeichnete Bericht Löschbemühungen, d. h. Maßnahmen, die auf Löschungen von Telemedienangeboten mit kinderpornografischem Inhalt im Sinne des § 184b StGB abzielen, statistisch auswertet.

32. Abgeordneter **Tobias Ebenberger**(AfD)

Wie hat die Bundesregierung auf die am 9. September 2025 von hunderten internationalen Wissenschaftlern veröffentlichte "Gemeinsame Erklärung von Forschenden zum neuen Vorschlag der EU-Präsidentschaft für die Verordnung über sexuellen Kindesmissbrauch" reagiert, und falls keine Reaktion erfolgte, warum nicht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Ludwig vom 8. Oktober 2025

Die in der "Gemeinsame Erklärung von Forschenden zum neuen Vorschlag der EU-Präsidentschaft für die Verordnung über sexuellen Kindesmissbrauch" vorgebrachten Argumente werden im Rahmen der Abstimmung innerhalb der Bundesregierung berücksichtigt. Die Abstimmung innerhalb der Bundesregierung über eine gemeinsame Positionierung zum o. g. Verordnungsentwurf ist noch nicht abgeschlossen.

33. Abgeordnete Schahina Gambir (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welchen Zeitplan hat die Bundesregierung für die Umsetzung der Sicherheitsinterviews, zusätzliche BAMF-Befragungen, die Vergabe pakistanischer Visa für nach Afghanistan abgeschobene Personen, die Vergabe deutscher Visa sowie die Ausreise von Afghaninnen und Afghanen mit Aufnahmezusage aus deutschen Programmen vorgesehen (bitte jeweils nach Monaten und nach den dafür entsandten Personen bzw. Teams nach Pakistan aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Ludwig vom 7. Oktober 2025

Das Bundesinnenministerium und das Auswärtige Amt stimmen sich zu den Aufnahmen fortlaufend und eng ab. Die Bundesregierung strebt einen Abschluss der Verfahren und eine Klärung für alle Personen, die sich aktuell in den verschiedenen Verfahrensschritten in Pakistan befinden, bis Ende 2025 an.

An der Umsetzung der Verfahren vor Ort sind eine Vielzahl von unterschiedlichen Behörden, mit einer teilweise variierenden Anzahl von Mitarbeitenden beteiligt. Der Einsatz erfolgt bedarfsgerecht, weshalb die Anzahl der Mitarbeitenden, die an den Verfahren beteiligt sind, nicht konkret bezifferbar ist.

Die Verfahrensdauer richtet sich nach dem jeweiligen Einzelfall. Je nach Komplexität des Falls und etwaig sich ergebender Fragen können daher einzelne Verfahrensschritte auch eine längere Zeit in Anspruch nehmen bis der nächste Verfahrensschritt erfolgen kann.

34. Abgeordneter **Kay Gottschalk** (AfD)

Wie hoch sind die Ausgaben für die beauftragten Organisationen ("Meldeberechtigte Stellen", "Koordinierungsstelle der Zivilgesellschaft" und "Dienstleister") seit Beginn des Bundesaufnahmeprogramms Afghanistan, und auf welchem Zahlungsweg wurden diese geleistet (www.tagesscha u.de/faktenfinder/bundesaufnahmeprogramm-afg hanistan-106.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Ludwig vom 6. Oktober 2025

Hinsichtlich der durch die Bundesregierung nicht erfolgten Finanzierung von meldeberechtigten Stellen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 11 des Abgeordneten Robin Jünger auf Bundestagsdrucksache 21/512 verwiesen.

Für die Koordinierungsstelle der Zivilgesellschaft, den Dienstleister für das IT-Tool der Bundesregierung und den von der Bundesregierung beauftragten Dienstleister zur Unterstützung bei der Umsetzung des Bundesaufnahmeprogramm für Afghanistan haben sich bis einschließlich 2024 bisher Kosten für das Bundesministerium des Innern in Höhe von ca. 45,6 Mio. Euro ergeben. Die Kosten wurden entweder im Wege eines

Zuwendungsverhältnisses (Koordinierungsstelle) oder nach Rechnungslegung abgerechnet.

35. Abgeordneter **Kay Gottschalk** (AfD)

Wird sichergestellt, dass keine Beträge aus den getätigten Zahlungen an die beauftragten Organisationen ("Meldeberechtigte Stellen", "Koordinierungsstelle der Zivilgesellschaft" und "Dienstleister") des Bundesaufnahmeprogramms Afghanistan an staatliche Stellen der afghanischen Regierung fließen, und wenn ja, durch wen, und mit welchen Kontrollmechanismen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Ludwig vom 6. Oktober 2025

Hinsichtlich der durch die Bundesregierung nicht erfolgten Finanzierung von meldeberechtigten Stellen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 11 des Abgeordneten Robin Jünger auf Bundestagsdrucksache 21/512 verwiesen.

Mittel der Bundesregierung an die Koordinierungsstelle, den Dienstleister für das IT-Tool und den Dienstleister zur operativen Umsetzung des Bundesaufnahmeprogramms für Afghanistan sind zweckgebunden für den jeweiligen Auftrag. Dies ist in den jeweiligen Auftragserteilungen bzw. Zuwendungsbescheiden schriftlich und mit einer festgelegten Verantwortlichkeit des Auftragnehmers bzw. Zuwendungsempfängers zur zweckgebundenen Mittelverwendung festgelegt. Eine Überprüfung der ordnungsgemäßen Auftragsumsetzung erfolgt mittels Verwendungsnachweisprüfungen und Kostenerstattungen auf Rechnungsbasis.

36. Abgeordneter Kay Gottschalk (AfD)

Woraus ergibt sich die angebliche "rechtliche Verpflichtung" der Bundesregierung zur Aufnahme "Schutzbedürftiger" aus der "Zivilgesellschaft" über den Rahmen der Ortskräfte hinaus, und wer hat den Rahmen auf diesen Personenkreis ausgeweitet (www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/ha nnover_weser-leinegebiet/47-schutzbeduerftige-a us-afghanistan-in-hannover-gelandet,bundesaufna hmeprogramm-102.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Ludwig vom 7. Oktober 2025

Die rechtliche Grundlage richtet sich im Bundesaufnahmeprogramm für Afghanistan nach § 23 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG). Der Personenkreis kann der Ziffer 1 der Aufnahmeanordnung des Bundesministeriums des Innern gemäß § 23 Absatz 2, Absatz 3 i. V. m. § 24 AufenthG zur Aufnahme von besonders gefährdeten afghanischen Staatsangehörigen aus Afghanistan vom 19. Dezember 2022 entnommen werden.

37. Abgeordneter **Kay Gottschalk** (AfD)

Wer besaß im Rahmen des sogenannten Aufnahmeprogramms die Berechtigung, einklagbare Aufnahmezusagen für afghanische Staatsbürger zu erteilen, und in welcher Form wurden diese Zusagen erteilt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Ludwig vom 7. Oktober 2025

Gemäß Aufnahmeanordnung des Bundesministeriums des Innern gemäß § 23 Absatz 2, Absatz 3 i. V. m. § 24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) zur Aufnahme von besonders gefährdeten afghanischen Staatsangehörigen aus Afghanistan vom 19. Dezember 2022 konnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Rahmen des Bundesaufnahmeprogramms für besonders gefährdete Personen aus Afghanistan Aufnahmezusagen erteilen. Bei der Aufnahmezusage nach § 23 Absatz 2 AufenthG handelt es sich um einen Verwaltungsakt.

38. Abgeordneter Lars Haise (AfD)

Wie viele Straftaten welcher Deliktarten gab es gegen Angehörige der sogenannten "LGBTQA+"-Gemeinschaft zwischen 2021 bis heute, aufgegliedert nach linksextremistischer, rechtsextremistischer, islamisch-religiös motivierter und ausländisch motivierter Ideologie (bitte nach Jahren und für das Jahr 2025 bis August 2025 aufgliedern)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christoph de Vries vom 6. Oktober 2025

Im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) werden politisch motivierte Straftaten durch die zuständigen Landeskriminalämter an das Bundeskriminalamt übermittelt und in einer zentralen Fallzahlendatei erfasst. Das Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität (PMK) stellt das tatauslösende politische Element in den Mittelpunkt. Ausgehend von den Motiven zur Tatbegehung und den Tatumständen werden politisch motivierte Straftaten durch die Länder "Themenfeldern" (u. a. dem Unterthemenfeld "Sexuelle Orientierung" bzw. "Geschlechtsbezogene Diversität" im Oberthemenfeld "Hasskriminalität") zugeordnet sowie die erkennbaren ideologischen Hintergründe und Ursachen der Tatbegehung in einem staatsschutzrelevanten "Phänomenbereich" (-links-, -rechts-, -ausländische Ideologie-, -religiöse Ideologie-, -sonstige Zuordnung-[bis zum 31. Dezember 2022 bezogen auf die Tatzeit: PMK -nicht zuzuordnen-]) abgebildet.

Die entsprechende Fallzahlenaufstellung kann den folgenden Tabellen entnommen werden:

Tatzeit 1. Januar bis 31. August 2025, UTF Sexuelle Orientierung und/oder Geschlechtsbezogene Diversität (Stichtag: 31. August 2025)

	Links	Rechts	Aus- ländische Ideologie	Religiöse Ideologie	Sonstige Zuord- nung	Summe
Tötungsdelikte (1.1)	0	0	0	2	0	2
Tötungsdelikte vollendet						
(1.1.1)	0	0	0	1	0	1
Tötungsdelikte Versuch						
(1.1.2)	0	0	0	1	0	1
Körperverletzungen (1.2)	0	41	6	5	91	143
Brandstiftungen (1.3)	1	0	0	0	1	2
Sprengstoffdelikte (1.4)	0	0	0	0	0	0
Landfriedensbruch (1.5)	0	0	0	0	0	0
Gef. Eingriff (1.6)	0	0	0	0	0	0
Freiheitsberaubung (1.7)	0	1	0	0	1	2
Raub (1.8.1)	0	0	2	0	2	4
Erpressung (1.8.2)	0	1	0	0	1	2
Widerstandsdelikte (1.9)	0	1	1	0	1	3
Sexualdelikte (1.10)	0	0	0	0	0	0
Summe Gewaltdelikte						
(1.1-1.10)	1	44	9	7	97	158
Sachbeschädigungen (1.11)	8	39	1	2	73	123
Nötigung/Bedrohung (1.12)	0	34	4	3	36	77
Propagandadelikte (1.13)	0	82	2	0	2	86
Verbreiten von Propag.						
(1.13.1)	0	0	0	0	0	0
Verwenden von Kennz.						
(1.13.2)	0	82	2	0	2	86
Störung der Totenruhe (1.14)	0	0	0	0	0	0
Volksverhetzung (1.15)	0	96	0	0	42	138
Verst gg. VersG (1.16)	1	3	0	0	1	5
Verst gg. WaffG (1.17)	0	0	0	0	0	0
Andere Straftaten (1.18)	8	145	13	15	260	441
Gesamtsumme	18	443	29	27	511	1.028

Tatzeit 2024, UTF Sexuelle Orientierung und/oder Geschlechtsbezogene Diversität (Stichtag: 31. Januar 2025)

	Links	Rechts	Aus- ländische Ideologie	Religiöse Ideologie	Sonstige Zuord- nung	Summe
Tötungsdelikte (1.1)	0	1	0	0	0	1
Tötungsdelikte vollendet	0	0	0	0	0	0
(1.1.1)						
Tötungsdelikte Versuch	0	1	0	0	0	1
(1.1.2)						
Körperverletzungen (1.2)	1	59	27	6	189	282
Brandstiftungen (1.3)	0	3	0	0	0	3
Sprengstoffdelikte (1.4)	0	0	0	0	0	0
Landfriedensbruch (1.5)	0	0	0	0	1	1
Gef. Eingriff (1.6)	0	0	0	0	0	0
Freiheitsberaubung (1.7)	0	0	0	0	0	0
Raub (1.8.1)	0	4	2	0	3	9
Erpressung (1.8.2)	0	2	0	0	0	2
Widerstandsdelikte (1.9)	0	5	0	0	3	8
Sexualdelikte (1.10)	0	0	0	0	0	0
Summe Gewaltdelikte (1.1–	1	74	29	6	196	306
1.10)						
Sachbeschädigungen (1.11)	10	71	3	1	136	221
Nötigung/Bedrohung (1.12)	1	44	10	3	105	163
Propagandadelikte (1.13)	0	167	2	1	11	181
Verbreiten von Propag.	0	0	0	1	0	1
(1.13.1)						
Verwenden von Kennz.	0	167	2	0	11	180
(1.13.2)						
Störung der Totenruhe (1.14)	0	0	0	0	0	0
Volksverhetzung (1.15)	1	214	7	10	115	347
Verst gg. VersG (1.16)	1	14	0	0	7	22
Verst gg. WaffG (1.17)	0	1	0	0	0	1
Andere Straftaten (1.18)	9	253	27	7	571	867
Gesamtsumme	23	838	78	28	1.141	2.108

Tatzeit 2023, UTF Sexuelle Orientierung und/oder Geschlechtsbezogene Diversität (Stichtag: 31. Januar 2024)

	Links	Rechts	Aus- ländische Ideologie	Religiöse Ideologie	Sonstige Zuord- nung	Summe
Tötungsdelikte (1.1)	0	0	2	0	0	2
Tötungsdelikte vollendet	0	0	0	0	0	0
(1.1.1)						
Tötungsdelikte Versuch	0	0	2	0	0	2
(1.1.2)						
Körperverletzungen (1.2)	4	48	15	1	233	301
Brandstiftungen (1.3)	0	0	0	1	0	1
Sprengstoffdelikte (1.4)	0	1	0	0	0	1
Landfriedensbruch (1.5)	0	1	0	0	1	2
Gef. Eingriff (1.6)	0	0	0	0	2	2
Freiheitsberaubung (1.7)	0	0	0	0	0	0
Raub (1.8.1)	0	1	1	2	7	11
Erpressung (1.8.2)	0	0	0	0	1	1
Widerstandsdelikte (1.9)	0	2	0	0	1	3
Sexualdelikte (1.10)	0	0	0	0	0	0
Summe Gewaltdelikte	4	53	18	4	245	324
(1.1-1.10)						
Sachbeschädigungen (1.11)	5	41	3	7	133	189
Nötigung/Bedrohung (1.12)	1	16	6	4	88	115
Propagandadelikte (1.13)	1	114	1	0	19	135
Verbreiten von Propag.	0	0	0	0	0	0
(1.13.1)						
Verwenden von Kennz.	1	114	1	0	19	135
(1.13.2)						
Störung der Totenruhe (1.14)	0	0	0	0	1	1
Volksverhetzung (1.15)	2	164	7	14	81	268
Verst gg. VersG (1.16)	0	4	0	3	1	8
Verstgg. WaffG (1.17)	0	0	0	0	0	0
Andere Straftaten (1.18)	5	127	21	13	579	745
Gesamtsumme	18	519	56	45	1.147	1.785

Tatzeit 2022, UTF Sexuelle Orientierung und/oder Geschlechtsbezogene Diversität (Stichtag: 31. Januar 2023)

	Links	Rechts	Aus- ländische Ideologie	Religiöse Ideologie	Nicht zu- zuordnen	Summe
Tötungsdelikte (1.1)	0	0	0	0	1	1
Tötungsdelikte vollendet (1.1.1)	0	0	0	0	0	0
Tötungsdelikte Versuch (1.1.2)	0	0	0	0	1	1
Körperverletzungen (1.2)	0	27	4	6	212	249
Brandstiftungen (1.3)	0	0	0	0	1	1
Sprengstoffdelikte (1.4)	0	0	0	0	0	0
Landfriedensbruch (1.5)	0	0	0	0	0	0
Gef. Eingriff (1.6)	0	0	0	0	0	0
Freiheitsberaubung (1.7)	0	0	0	0	0	0
Raub (1.8.1)	0	0	0	0	7	7
Erpressung (1.8.2)	0	0	0	0	2	2
Widerstandsdelikte (1.9)	0	4	1	0	2	7
Sexualdelikte (1.10)	0	0	0	0	0	0
Summe Gewaltdelikte	0	31	5	6	225	267
(1.1-1.10)						
Sachbeschädigungen (1.11)	6	28	0	1	55	90
Nötigung/Bedrohung (1.12)	2	13	1	0	48	64
Propagandadelikte (1.13)	0	82	0	0	0	82
Verbreiten von Propag.	0	0	0	0	0	0
(1.13.1)						
Verwenden von Kennz. (1.13.2)	0	82	0	0	0	82
Störung der Totenruhe (1.14)	0	0	0	0	3	3
Volksverhetzung (1.15)	0	122	1	5	43	171
Verst gg. VersG (1.16)	0	1	0	1	5	7
Verst gg. WaffG (1.17)	0	0	0	0	0	0
Andere Straftaten (1.18)	6	95	10	8	385	504
Gesamtsumme	14	372	17	21	764	1.188

Tatzeit 2021, UTF Sexuelle Orientierung und/oder UTF Geschlecht/Sexuelle Identität (Stichtag: 31. Januar 2022)

	Links	Rechts	Aus- ländische Ideologie	Religiöse Ideologie	Nicht zu- zuordnen	Summe
Tötungsdelikte (1.1)	0	0	0	0	0	0
Tötungsdelikte vollendet	0	0	0	0	0	0
(1.1.1)						
Tötungsdelikte Versuch	0	0	0	0	0	0
(1.1.2)						
Körperverletzungen (1.2)	2	27	6	7	135	177
Brandstiftungen (1.3)	0	0	0	0	0	0
Sprengstoffdelikte (1.4)	0	0	0	0	0	0
Landfriedensbruch (1.5)	1	0	0	0	0	1
Gef. Eingriff (1.6)	0	0	1	0	0	1
Freiheitsberaubung (1.7)	0	0	0	0	0	0
Raub (1.8.1)	0	0	0	1	5	6
Erpressung (1.8.2)	0	2	0	0	1	3
Widerstandsdelikte (1.9)	0	0	0	0	1	1
Sexualdelikte (1.10)	0	0	0	0	1	1
Summe Gewaltdelikte	3	29	7	8	143	190
(1.1-1.10)						
Sachbeschädigungen (1.11)	10	31	0	0	89	130
Nötigung/Bedrohung (1.12)	0	14	3	4	57	78
Propagandadelikte (1.13)	1	58	0	0	0	59
Verbreiten von Propag.	0	0	0	0	0	0
(1.13.1)						
Verwenden von Kennz.	1	58	0	0	0	59
(1.13.2)						
Störung der Totenruhe (1.14)	0	0	0	0	0	0
Volksverhetzung (1.15)	0	88	1	0	42	131
Verst gg. VersG (1.16)	0	0	0	3	0	3
Verst gg. WaffG (1.17)	0	1	0	0	0	1
Andere Straftaten (1.18)	5	106	9	8	331	459
Gesamtsumme	19	327	20	23	662	1.051

39. Abgeordneter **Jochen Haug** (AfD)

Wie viele Personen wurden an den landseitigen deutschen Grenzen jeweils im Zeitraum 1. bis 30. Juni 2025 sowie im Zeitraum 1. bis 31. Juli 2025 zurückgewiesen (bitte nach Nachbarland aufschlüsseln, in das die Zurückweisung erfolgte)?

40. Abgeordneter **Jochen Haug** (AfD)

Wie viele Personen wurden an den landseitigen deutschen Grenzen jeweils im Zeitraum 1. bis 31. August 2025 sowie im Zeitraum 1. bis 30. September 2025 zurückgewiesen (bitte nach Nachbarland aufschlüsseln, in das die Zurückweisung erfolgte)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christoph de Vries vom 8. Oktober 2025

Die Fragen 39 und 40 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammengefasst beantwortet.

Die Daten der Polizeilichen Eingangsstatistik der Bundespolizei (PES) und des Sondermeldedienstes (SMD) sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen:

Zurückweisungen	Juni	Juli	August	September
an Landgrenzen	(PES)	(PES)	(PES)	(SMD)
Österreich	547	586	694	610
Belgien	134	146	132	92
Schweiz	516	642	656	569
Tschechien	215	213	189	145
Dänemark	47	43	29	37
an einer Landgrenze ausge- sprochene Zurückweisung, die per Flugzeug in ein an- deres Land (kein Nachbar- land) vollzogen wurde	52	60	40	keine Erfassung im SMD
Frankreich	745	668	827	641
Luxemburg	54	88	67	73
Niederlande	211	240	203	165
Polen	800	430	396	379
Gesamt	3.321	3.116	3.233	2.711

Hinweis: Die Daten der PES können sich aufgrund von Nacherfassungen oder Maßnahmen zur Qualitätssicherung auch zukünftig geringfügig ändern. Die Daten des SMD sind nicht qualitätsgesichert.

41. Abgeordneter **Jochen Haug** (AfD)

Wie vielen Personen wurden an den landseitigen deutschen Grenzen jeweils im Zeitraum 1. bis 6. Mai 2025 sowie im Zeitraum 7. bis 31. Mai 2025 zur Stellung eines Asylantrags die Einreise gestattet, obwohl sie nicht über Papiere verfügten, die zur Einreise nach Deutschland berechtigten (bitte nach Nachbarland aufschlüsseln, aus denen die Einreise erfolgte)?

42. Abgeordneter **Jochen Haug** (AfD)

Wie vielen Personen wurden an den landseitigen deutschen Grenzen jeweils im Zeitraum 1. bis 30. Juni 2025 sowie im Zeitraum 1. bis 31. Juli 2025 zur Stellung eines Asylantrags die Einreise gestattet, obwohl sie nicht über Papiere verfügten, die zur Einreise nach Deutschland berechtigten (bitte nach Nachbarland aufschlüsseln, aus denen die Einreise erfolgte)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christoph de Vries vom 9. Oktober 2025

Die Fragen 41 und 42 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Entsprechend der Weisung von Bundesminister des Innern, Alexander Dobrindt, vom 7. Mai 2025 werden asylsuchende nicht-vulnerable Drittstaatsangehörige im Rahmen der vorübergehend wiedereingeführten Binnengrenzkontrollen zurückgewiesen. Die Anzahl der in das Inland weitergeleiteten asylsuchenden vulnerablen Drittstaatsangehörigen, die die Bundespolizei im Zusammenhang mit einer unerlaubten Einreise erfasst, ist der nachstehenden Übersicht zu entnehmen.

Grenzen/Zeitraum	2025								
	1. Mai	7. Mai	1. Juni	1. Juli					
	bis 6. Mai	bis 31. Mai	bis 30. Juni	bis 31. Juli					
Polen	18	10	13	52					
Tschechien	5	6	18	2					
Österreich	4	5	9	11					
Schweiz	13	30	39	59					
Frankreich	4	5	14	25					
Luxemburg	0	1	2	1					
Belgien	5	2	4	6					
Niederlande	0	0	2	5					
Dänemark	2	0	0	1					

43. Abgeordneter Martin Hess (AfD)

Wie viele afghanische Zuwanderer sind nach Kenntnis der Bundesregierung in diesem Jahr (bis 1. Oktober 2025) jeweils nach Afghanistan, Pakistan und den Iran ausgereist und ist es über das Entry/Exit-System (EES) zukünftig für die Bundesregierung nachvollziehbar, wie viele afghanische Zuwanderer in Bezug auf diese erfragten Staaten aus- und einreisen (vgl. dazu folgende Sachverhalte: https://uk.news.yahoo.com/home-office-probes-afghan-migrant-101436075.html?soc_src=social-sh&soc_trk=ma&guccounter=1; www.focus.de/politik/analyse-von-ulrich-reitz-empoert-ueber-afghanische-asyltouristen-sie-nehmen-sich-was-rot-gruen-ihnen-zugesteht_id_260226835.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christoph de Vries vom 9. Oktober 2025

Statistische Daten im Hinblick auf das Reiseziel von ausreisenden Personen liegen der Bundesregierung, unabhängig von einer "Zuwanderereigenschaft", nicht vor.

Der Verordnung (EU) 2017/2226, Kapitel 1, Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a folgend werden Drittstaatsangehörige im Entry/Exit System (EES) erfasst, wenn diese für einen Kurzaufenthalt in das Gebiet der Mitgliedstaaten, die das EES anwenden, einreisen. Dieser Umstand gilt nicht für Personen, die unerlaubt oder aber für längerfristige Aufenthalte

nach Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2017/2226, von über 90 Tagen, bei mehrfacher Einreise im Jahr über 180 Tage insgesamt, regulär einreisen (vgl. Höchstaufenthaltsdauer nach Erwägungsgrund Nr. 12 der Verordnung [EU] 2017/2226). Im Falle von afghanischen Staatsbürgern, für deren Einreise nach Deutschland grundsätzlich eine Visumspflicht besteht, erfolgt die Erfassung im EES nur bei Erteilung eines Visums für den kurzfristigen Aufenthalt (Visum Kat. C).

44. Abgeordneter Martin Hess (AfD)

Wie viele antisemitisch motivierte Straftaten wurden im Jahr 2025 (bis zum 1. Oktober 2025) im Vergleich zum Vorjahreszeitraum im Kontext des aktuellen Nahostkonflikts registriert (bitte neben einer Gesamtzahl auch nach einzelnen Phänomenbereichen in absoluten Zahlen sowie nach dem jeweiligen prozentualen Anteil aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christoph de Vries vom 10. Oktober 2025

Die nachstehenden zwei Tabellen enthalten die Fallzahlen zu antisemitisch motivierten Straftaten im Rahmen des Nahost-Konflikts für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 30. September 2025 sowie zum entsprechenden Vorjahreszeitraum.

1. Januar bis 30. September 2025

Für den Zeitraum 1. Januar bis 30. September 2025 wurde das Abfragedatum 7. Oktober 2025 genutzt.

Deliktskategorien nach Phänomenbereichen							
	Links	Rechts	Aus- ländische Ideologie	Religiöse Ideologie	Sonstige Zuord- nung	Summe	
Tötungsdelikte (1.1)	0	0	0	0	0	0	
Tötungsdelikte vollendet (1.1.1)	0	0	0	0	0	0	
Tötungsdelikte Versuch (1.1.2)	0	0	0	0	0	0	
Körperverletzungen (1.2)	0	0	19	2	0	21	
Brandstiftungen (1.3)	0	0	0	0	0	0	
Sprengstoffdelikte (1.4)	0	0	0	0	0	0	
Landfriedensbruch (1.5)	0	0	0	0	0	0	
Gef. Eingriff (1.6)	0	0	0	0	0	0	
Freiheitsberaubung (1.7)	0	0	0	0	0	0	
Raub (1.8.1)	0	0	1	1	0	2	
Erpressung (1.8.2)	0	0	0	0	0	0	
Widerstandsdelikte (1.9)	0	0	13	1	0	14	
Sexualdelikte (1.10)	0	0	0	0	0	0	
Summe Gewaltdelikte (1.1-1.10)	0	0	33	4	0	37	
Sachbeschädigungen (1.11)	23	5	160	50	9	247	
Nötigung/Bedrohung (1.12)	0	0	11	3	1	15	
Propagandadelikte (1.13)	8	15	454	156	3	636	
Verbreiten von Propag. (1.13.1)	0	0	2	8	0	10	
Verwenden von Kennz. (1.13.2)	8	15	452	148	3	626	

1. Januar bis 30. September 2025

Für den Zeitraum 1. Januar bis 30. September 2025 wurde das Abfragedatum 7. Oktober 2025 genutzt.

Deliktskategorien nach Phänomenbereichen

9	Links	Rechts	Aus- ländische	Religiöse Ideologie	Sonstige Zuord-	Summe
			Ideologie	rucologic	nung	
Störung der Totenruhe (1.14)	0	0	2	0	0	2
Volksverhetzung (1.15)	10	40	227	28	21	326
Verst gg. VersG (1.16)	1	0	1	0	0	2
Verst gg. WaffG (1.17)	0	0	0	0	0	0
Andere Straftaten (1.18)	6	9	123	39	15	192
Gesamtsumme	48	69	1.011	280	49	1.457
Prozentuale Verteilung	3,29 %	4,74 %	69,39 %	19,22 %	3,36 %	100,00 %

1. Januar bis 30. September 2024

Für den Zeitraum 1. Januar bis 30. September 2024 wurden die bundesweit abgestimmten Jahresfallzahlen (Stichtag: 31. Januar 2025) genutzt.

Deliktskategorien nach Phänomenbereichen

	Links	Rechts	Aus-	Religiöse	Sonstige	Summe
			ländische	Ideologie	Zuord-	
Tätunggdolikto (1.1)	0	0	Ideologie ()	2	nung 0	2
Tötungsdelikte (1.1)		-			-	
Tötungsdelikte vollendet (1.1.1)	0	0	0	1	0	1
Tötungsdelikte Versuch (1.1.2)	0	0	0	1	0	1
Körperverletzungen (1.2)	1	2	26	5	0	34
Brandstiftungen (1.3)	0	0	0	0	0	0
Sprengstoffdelikte (1.4)	0	0	0	0	0	0
Landfriedensbruch (1.5)	0	0	7	1	0	8
Gef. Eingriff (1.6)	0	0	0	0	0	0
Freiheitsberaubung (1.7)	0	0	0	0	0	0
Raub (1.8.1)	0	0	3	0	0	3
Erpressung (1.8.2)	0	1	1	0	0	2
Widerstandsdelikte (1.9)	3	0	15	0	0	18
Sexualdelikte (1.10)	0	0	0	0	0	0
Summe Gewaltdelikte	4	3	52	8	0	67
(1.1-1.10)						
Sachbeschädigungen (1.11)	29	5	222	143	13	412
Nötigung/Bedrohung (1.12)	2	0	29	14	1	46
Propagandadelikte (1.13)	12	24	400	117	14	567
Verbreiten von Propag.	0	0	4	3	0	7
(1.13.1)						
Verwenden von Kennz. (1.13.2)	12	24	396	114	14	560
Störung der Totenruhe (1.14)	0	0	0	0	0	0
Volksverhetzung (1.15)	12	87	528	91	44	762
Verst gg. VersG (1.16)	1	0	8	0	0	9
Verst gg. WaffG (1.17)	0	0	0	0	0	0
Andere Straftaten (1.18)	13	15	182	74	28	312
Gesamtsumme	73	134	1.421	447	100	2.175
Prozentuale Verteilung	3,36 %	6,16 %	65,30 %	20,55 %	4,60 %	100,00 %

Die Fallzahlen der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) aus dem laufenden Jahr 2025 haben im Gegensatz zu den endgültigen Jahresfall-

zahlen aus dem Jahr 2024 noch vorläufigen Charakter und sind durch Nach-/Änderungsmeldungen noch Veränderungen unterworfen (Meldeschluss für 2025 ist der 31. Januar 2026). Vor diesem Hintergrund sind die in den Tabellen aufgeführten Fallzahlen aus 2024 und 2025 nicht uneingeschränkt vergleichbar.

45. Abgeordnete Nicole Hess (AfD)

Werden Diebstähle von Tieren bundesweit erfasst, und wenn ja, in welcher Statistik werden diese Zahlen aufgeschlüsselt, und wer überwacht die Entwicklung dieser Zahlen, und wenn nein, warum geschieht dies nicht und ist die Bundesregierung sich der Tatsache bewusst, dass diese Diebstähle stattfinden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christoph de Vries vom 10. Oktober 2025

Der Bundesregierung sind, insbesondere durch die Medienberichterstattung, Fälle von Tierdiebstahl bekannt. Statistische Informationen im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung jedoch nicht vor.

Die Erfassung in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) orientiert sich an der verletzten Norm. Tierdiebstähle sind Diebstähle gemäß § 242 des Strafgesetzbuchs (StGB). Dementsprechend werden die Taten in der PKS registriert. Eine differenzierte Erfassung dahingehend, dass ein Tier entwendet wurde, erfolgt in der PKS jedoch nicht.

46. Abgeordnete **Nicole Höchst**(AfD)

Wie beurteilt die Bundesregierung aktuell die Sicherheitslage bezüglich der Drohnenflüge in Rheinland-Pfalz, wenn bereits die Landesregierung sich diesbezüglich "große Sorgen" macht (vgl., www.swr.de/swraktuell/rheinland-pfalz/ille gale-drohnenfluege-100.html, Stand: 29. September 2025), und wie kann es sein, dass der Bundesregierung diesbezüglich keine Erkenntnisse vorliegen (siehe Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 37 auf Bundestagsdrucksache 21/1406)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christoph de Vries vom 10. Oktober 2025

Die derzeitige Informationslage erlaubt lediglich eingeschränkte Rückschlüsse auf eine unmittelbare physische Gefährdung im Zusammenhang mit den vermehrten Meldungen über mögliche Drohnenüberflüge. Drohnenfeststellungen im Bereich von Verkehrsflughäfen mit daraus folgenden Unterbrechungen des Luftverkehrs machen aber, unabhängig von den Hintergründen dieser Drohnenfeststellungen, die grundsätzlichen Gefahren von Drohnenflügen in bestimmten Bereichen deutlich. Zwar sind in Deutschland bislang keine Anschlags- oder Sabotagesachverhalte bekannt geworden, bei denen Drohnen als unmittelbares Tatmittel eingesetzt wurden. Über eine Nutzung zu Ausspähungszwecken hin-

aus ist eine derartige Gefährdung jedoch grundsätzlich in Betracht zu ziehen. Für Rheinland-Pfalz ist in diesem Kontext derzeit keine besondere Gefährdung zu konstatieren, die über die bundesweit bestehende abstrakte Gefährdungslage hinausgeht.

Die Ihrer Schriftlichen Frage 37 auf Bundestagsdrucksache 21/1406 zugrunde liegenden Drohnen-Sachverhalte am Militärflughafen in Ramstein aus dem Jahr 2024 sind der Bundesregierung grundsätzlich bekannt. Die Schriftliche Frage wurde seinerzeit bezogen auf das Vorliegen eigener, weiterführender Erkenntnisse mit einer Fehlanzeige beantwortet.

47. Abgeordneter **Steffen Janich** (AfD)

Wird die Implementierung der NIS-2-Richtlinie in nationales Recht nach Einschätzung der Bundesregierung dazu führen, dass Cyberangriffe auf Flughäfen wie die in der Quelle genannten zukünftig weniger Schäden verursachen werden (vgl. www.morgenpost.de/panorama/article41004 3472/flughafen-ber-cyberangriff-an-europaeische n-flughaefen.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Ludwig vom 9. Oktober 2025

Luftverkehrsunternehmen wie Flughäfen und Fluggesellschaften zählen bereits heute zur kritischen Infrastruktur (KRITIS) nach dem Gesetz über das Bundesamt für die Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-Gesetz) sofern sie die jeweils Maßgeblichen Versorgungsschwellenwerte der BSI-KRITIS-Verordnung überschreiten. Diese Flughäfen sind verpflichtet, Cybersicherheitsvorfälle zu melden und Cybersicherheitsmaßnahmen umzusetzen.

Mit der Umsetzung der Richtline (EU) 2022/2555 (NIS-2-Richtlinie) im Rahmen des geplanten NIS2UmsuCG wird unter anderem der Anwendungsbereich der Cybersicherheitsvorgaben auf weitere wichtige und besonders wichtige Einrichtungen ausgeweitet. Damit werden zukünftig Luftfahrtunternehmen, Flughafenleitungsorgane sowie die Flugverkehrsmanagement und Flugsicherungsdienste (ATM/ANS-Anbieter), die die Schwelle für mittlere bzw. große Unternehmen erreichen, unter den Anwendungsbereich des BSI-Gesetzes fallen. Gleichzeitig stärkt die NIS-2-Richtlinie die Cybersicherheit der Lieferketten. Dadurch sind Risiken, die beispielsweise durch den Einsatz von Drittanbietern entstehen können, bei der Umsetzung von Cybersicherheitsmaßnahmen stärker zu berücksichtigen.

Insgesamt kann die Umsetzung der NIS-2-Richtlinie daher zur Stärkung der Cybersicherheit im Bereich der Luftfahrt beitragen.

48. Abgeordnete Cansin Köktürk (Die Linke)

Plant die Bundesregierung, angesichts der Bedrohung durch Rechtsextremismus (www.verfassung sschutz.de/DE/verfassungsschutz/der-bericht/vsbrechtsextremismus/vsb-rechtsextremismus nod e.html) und der aktuellen Probleme demokratiefördernder Vereine auf lokaler Ebene an Fördermittel zu kommen (beispielsweise in Wurzen (Sachsen), vgl. www.mdr.de/nachrichten/sachsen/ leipzig/grimma-oschatz-wurzen/ndk-wurzen-stadt rat-kritik-foerdermittel-verweigert-kultur-news-10 0.html und Salzwedel (Sachsen-Anhalt), vgl. www.mdr.de/nachrichten/sachsen-anhalt/stendal/s alzwedel/salzwedel-demokratie-projekt-foedermit tel-stadtrat-102.html) eine Ausweitung und direktere Förderung von Demokratieprojekten aus Bundesmitteln ähnlich wie es in der letzten Legislatur mit dem Demokratiefördergesetz vorgesehen war (https://taz.de/Demokratiefoerderung-nach-E nde-der-Ampel/!6051052/), und wenn nein, mit welcher Begründung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christoph de Vries vom 6. Oktober 2025

Rechtsextremismus ist die größte Gefahr für die Demokratie in Deutschland.

Daher hat die Bundesregierung die Mittel zur Stärkung von Demokratie und gegen Extremismus im Haushalt 2025 und vorbehaltlich der Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers 2026 erhöht. So stieg jeweils das Budget des Bundesprogramms "Zusammenhalt durch Teilhabe", das regional und lokal verankerte Vereine und Verbände in ländlichen und strukturschwachen Räumen fördert, um 5 Mio. Euro auf insgesamt 17 Mio. Euro. Das Bundesprogramm "Zusammenhalt durch Teilhabe" unterstützt insbesondere Verbände und Vereine: nach innen, indem sie etwa ihre Strukturen teilhabe- und beteiligungsorientiert weiterentwickeln, aber auch über die eigenen Grenzen hinaus, da Verbände und Vereine, gerade in ländlichen, strukturschwachen Räumen eine wichtige Funktion für das lokale Gemeinwesen haben.

Das Bundesprogramm "Demokratie leben!" wird wie im Koalitionsvertrag festgehalten weiterentwickelt und unabhängig evaluiert. Die Förderung kommunaler Partnerschaften für Demokratie ist Bestandteil des Bundesprogramms. Im Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2026 ist ein Anstieg der veranschlagten Haushaltsmittel vorgesehen. Die konkrete Höhe des Mittelansatzes wird im Rahmen der parlamentarischen Haushaltsberatungen festgelegt und steht bis zum Beschluss des Haushaltsgesetzes 2026 unter dem Vorbehalt der Entscheidungen des Haushaltsgesetzgebers.

49. Abgeordnete Cansin Köktürk (Die Linke)

Wie viele Ausschreibungen für die Betreibung von Unterkünften für Geflüchtete wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im laufenden Jahr 2025 an Tochterfirmen des Konzerns Serco vergeben (bitte aufschlüsseln nach ORS, European Homecare und sonstige sowie jeweils nach Unterkünften in NRW und bundesweit), und ist der Bundesregierung bekannt, ob, und wenn ja, in welcher Höhe in den Jahren 2024 und 2025 Gelder aus dem Bundeshaushalt direkt oder über Kommunen an den Konzern Serco bzw. seine Tochterfirmen geflossen sind?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Ludwig vom 10. Oktober 2025

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

50. Abgeordneter **Jan Köstering** (Die Linke)

Welche Technik zur Drohnenabwehr wird derzeit seitens der Bundesregierung zum Einsatz in dem von Bundesinnenminister Alexander Dobrindt angekündigten Drohnenabwehrzentrum auf Einsatztauglichkeit geprüft, und von welchen Kosten geht die Bundesregierung für Beschaffung und Betrieb aus (www.tagesschau.de/inland/innenpolit ik/drohnen-dobrindt-102.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christoph de Vries vom 9. Oktober 2025

Derzeit wird Technik zur Drohnenabwehr für die Bundespolizei durch die Forschungs- und Erprobungsstelle der Bundespolizei und im Rahmen des sogenannten Reallabors zur Drohnendetektion und -abwehr auf Einsatztauglichkeit geprüft.

Die Aufwendungen für das Reallabor werden 2025 ca. eine Mio. Euro betragen.

51. Abgeordneter **Jan Köstering** (Die Linke)

Welche Regionen will die Bundesregierung im Rahmen des angekündigten Drohnenabwehrzentrums priorisiert gegen den Einsatz von Drohnen schützen, und ab welchem Zeitpunkt will die Bundesregierung zum Schutz rechtlich und technisch in der Lage sein (www.tagesschau.de/inlan d/innenpolitik/drohnen-dobrindt-102.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christoph de Vries vom 8. Oktober 2025

Die Einrichtung und Ausgestaltung eines Kompetenzzentrums zur Drohnenabwehr ist derzeit Gegenstand einer behörden- und ressortübergreifenden Bund-Länder-Befassung. Die Priorisierung und Zuweisung von Drohnenabwehrtechnik für einzelne Schutzbereiche sowie die zeitliche Abfolge folgt aktuellen Lageentwicklungen, Verfügbarkeiten und der Realisierung von Einsatzmöglichkeiten. Die Festlegung der Parameter von zu schützenden Bereichen und die hierfür erforderlichen rechtlichen und technischen Voraussetzungen sind in der Abstimmung. Eine Benennung eines genauen Zeitpunktes kann daher aktuell nicht erfolgen, angestrebt wird ein schneller Fähigkeitsaufwuchs.

52. Abgeordneter **Pierre Lamely** (AfD)

Plant die Bundesregierung, der Einstufung der "Antifa" als terroristische Vereinigung durch die Trump-Administration in den USA zu folgen, nachdem Ungarn die EU aufgefordert hat, die Antifa nach US-Vorbild als terroristisch einzustufen (Quelle: www.heute.at/s/ungarn-fordert-eu-auf-an tifa-als-terrorgruppe-einzu-120132102) und die Niederlande ebenfalls eine entsprechende Einstufung als Terrororganisation erwägen (https://junge freiheit.de/politik/ausland/2025/niederlande-solle n-antifa-als-terrororganisation-einstufen/), und hat sich die Bundesregierung hier eine eigene Position erarbeitet, und wenn ja, wie lautet diese, und wenn nein, warum nicht??

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christoph de Vries vom 9. Oktober 2025

Nach Gewalttaten oder Ausschreitungen von Linksextremisten, aber auch bei Aufrufen oder Kundgebungen, die sich gegen Rechtsextremisten oder vermeintliche "Faschisten" richten, wird häufig von "der Antifa" gesprochen, geschrieben oder ihr Verbot gefordert. Tatsächlich tauchen in diesen Zusammenhängen oftmals verschiedene regionale Gruppierungen auf, die das Wort "Antifa" in ihrem Namen tragen. Auch ist das "Antifa"-Symbol regelmäßig bei Demonstrationen, Veranstaltungen, auf Plakaten oder im Internet zu sehen. Wer in Bezug auf den Linksextremismus von "der Antifa" spricht, meint damit die "Antifaschistische Aktion". Nach Kenntnis der Bundesregierung gibt es in Deutschland mehrere lokale Gruppierungen und Initiativen, die sich teils in lockeren Verbindungen, teils zeitlich begrenzt und mit wechselnden Personen, unter dieser Bezeichnung zusammenfinden. Im Gegensatz dazu verfügt die "Antifaschistische Aktion Süd" ("Antifa Süd"), zu der sich Ende 2021 acht regionale Antifa-Gruppierungen aus Baden-Württemberg, Bayern und Rheinland-Pfalz zusammengeschlossen haben, über feste Strukturen und strebt als zu erreichendes Fernziel die Etablierung einer bundesweiten Antifa an. Die Antifa Süd ist ein Beobachtungsobjekt des Bundesamts für Verfassungsschutz (BfV). Auch bei weiteren Beobachtungsobjekten des BfV, beispielsweise dem kommunistischen Bündnis "...ums Ganze!", sind unter den Mitgliedsgruppen auch regionale Antifa-Gruppierungen zu finden.

Darüber hinaus äußert sich die Bundesregierung generell nicht zu Verbotsüberlegungen, unabhängig davon, ob zu solchen Überlegungen im Einzelfall Anlass besteht. Ansonsten bestünde die Gefahr, dass potenziell Betroffene ihr Verhalten danach ausrichten und dadurch die Wirksamkeit operativer behördlicher Maßnahmen beeinträchtigt oder vereitelt werden können.

53. Abgeordneter

Helge Limburg

(BÜNDNIS 90/

DIE GRÜNEN)

Hat die Bundesregierung bereits Schritte unternommen, um die an sie gerichtete Forderung aus dem Entschließungsantrag des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Bundestagsdrucksache 20/11004; Ausschussdrucksachen-Nummer 20(13)106), "bis zum 31. Dezember.2024 einen Regierungsentwurf zur Reform des öffentlichen Namensrechts vorzulegen", zu erfüllen, und wenn ja, welche, und wann plant die Bundesregierung einen entsprechenden Entwurf dem Deutschen Bundestag vorzulegen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Ludwig vom 6. Oktober 2025

Seit dem Zusammentreten des 21. Deutschen Bundestages unterliegt der in der Frage zitierte Entschließungsantrag der Diskontinuität. Der Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD für die 21. Legislaturperiode sieht stattdessen vor, dass das Namensrecht strukturiert und vereinfacht werden soll (Zeile 2912 f.). Zudem soll bei der Reform des Namensrechts "die bessere Nachverfolgbarkeit aller Personen bei berechtigtem öffentlichem Interesse bei einer Namensänderung in den Blick" genommen werden (Zeile 3323 ff.).

Innerhalb der Bundesregierung findet zurzeit der Austausch darüber statt, wie dieser Auftrag aus dem Koalitionsvertrag umgesetzt werden soll. Seitens des für das Namensänderungsgesetz zuständigen Bundesministeriums des Innern wird angestrebt, im Jahr 2026 einen Referentenentwurf zur Ressortabstimmung vorzulegen.

54. Abgeordneter **Helge Limburg** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN) Wann hat sich die Bund-Länder-Arbeitsgruppe zu beamtenrechtlichen und waffenrechtlichen Konsequenzen aus der AfD-Einstufung seit ihrer Konstituierung getroffen, und wie ist der Zeitplan bis zur Veröffentlichung des dort zu erstellenden Maßnahmenkatalogs?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christoph de Vries vom 9. Oktober 2025

Die Auftaktsitzung der Facharbeitsgruppe zu möglichen Rechtsfolgen einer – gegenwärtig ausgesetzten – Einstufung der AfD als gesichert extremistische Bestrebung hat zwischen dem Bund und den Ländern am 18. September 2025 stattgefunden. Entsprechend der Vereinbarung in der Innenministerkonferenz (IMK) hat sich diese mit Fragen des Waf-

fen-, Dienst- und Sicherheitsüberprüfungsrechts befasst. Ein ausführlicher, gemeinsamer Beratungs- und Prüfungsprozess wurde eingeleitet.

Bis zur nächsten IMK Anfang Dezember 2025 werden weitere Sitzungen der Facharbeitsgruppe stattfinden. Über die erzielten Ergebnisse wird die IMK unterrichtet.

55. Abgeordneter **Sebastian Maack** (AfD)

Sollte beim Erfahrungsaustausch mit EU-Partnern zur Demografiepolitik nach Ansicht der Bundesregierung das Thema der Erhöhung der Zahl der Geburten im Zentrum der Bemühungen stehen, d. h. insbesondere das Schließen der Lücke zwischen der intendierten und der schließlich tatsächlich realisierten Kinderzahl, da sich die Fertilität in Deutschland seit über 50 Jahren unter dem bestandserhaltenden Niveau befindet, und wenn ja, wie findet dies seinen Niederschlag im Rahmen der Kooperation mit den EU-Partnern, und wenn nein, warum nicht (www.bib.bund.de/Publikation/ 2025/pdf/Intended-ideal-and-actual-fertility-in-1 1-European-countries-Evidence-on-fertility-gaps-i n-different-age-groups-from-the-Generations-and-Gender-Survey.pdf?__blob=publicationFile&v=2, S. 11, 12, 18; https://de.statista.com/statistik/date n/studie/235/umfrage/anzahl-der-geburten-seit-1 993/)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christoph de Vries vom 6. Oktober 2025

Ziel der Bundesregierung ist es, die richtigen Rahmenbedingungen zu setzen, damit Familien mit Kindern unterstützt und gefördert werden. Für solche Rahmenbedingungen, wie insbesondere die in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 2 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 21/1813 genannten, setzt sie sich auch auf EU-Ebene ein.

56. Abgeordneter Markus Matzerath (AfD)

Wie ermittelt das Bundesamt für Verfassungsschutz die Größe der "Anhängerschaft in Deutschland" von als extremistisch eingestuften Personenzusammenschlüssen - einerseits abstrakt beschrieben und andererseits beispielhaft konkret im Fall des linksextremen Bündnisses "...ums Ganze! - kommunistisches Bündnis" (uG), bei dem das Bundesamt im Verfassungsschutzbericht 2024 eine Anhängerschaft von 250 angibt (ebenda Seite 190), auch vor dem Hintergrund, dass allein eine der mehreren Untergruppen des Bündnisses, namentlich die Gruppierung "Eklat Münster", in ihrer Öffentlichkeitsdarstellung auf einem Portal regelmäßig hunderte positive Interaktionen erhält und dem Konto über 5.000 andere Konten folgen (https://instagram.com/eklat ms)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christoph de Vries vom 9. Oktober 2025

Der Begriff "Anhängerschaft" beinhaltet Personen, die innerhalb eines Personenzusammenschlusses im Sinne des Bundesverfassungsschutzgesetzes (§ 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG)) gemeinschaftlich konkrete Handlungen oder Verhaltensweisen an den Tag legen, die mit verfassungsfeindlichen Zielen übereinstimmen und diese aktiv verfolgen. Eine bloße innere Übereinstimmung mit extremistischen Zielen oder bloße Sympathiebekundungen reicht dabei allerdings nicht aus. Maßgeblich ist, dass die Gruppe oder deren verantwortliche Akteure aktiv und zielgerichtet auf die Beeinträchtigung oder Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung hinarbeiten.

Dabei liegen dem Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) nicht für alle zur Mitglieder- oder Anhängerschaft extremistischer Personenzusammenschlüsse gehörenden Personen individuelle Erkenntnisse vor. Daher beinhalten mögliche Angaben zur Größe einer "Anhängerschaft in Deutschland von als extremistisch eingestuften Personenzusammenschlüssen" regelmäßig zum Teil geschätzte und gerundete Werte. Für Zuordnungen zu den teils auch wenig strukturierten Personenzusammenschlüssen sind zudem nicht ausschließlich formelle Mitgliedschaften maßgeblich.

Hinsichtlich der Frage nach der Methodik des BfV zur Ermittlung der Größe der Anhängerschaft des linksextremistischen Bündnisses "...ums Ganze! - kommunistisches Bündnis" (uG) ist die Bundesregierung nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass eine Beantwortung der Frage aus Gründen des Staatswohls nicht erfolgen kann, da Arbeitsmethoden und Vorgehensweisen des BfV im Hinblick auf die künftige Aufgabenerfüllung besonders schutzbedürftig sind. Durch die Beantwortung derartig gelagerter Fragen könnten Rückschlüsse auf den Aufklärungsbedarf, den Erkenntnisstand sowie die Arbeitsweise und Methodik im Phänomenbereich Linksextremismus/-terrorismus des BfV gezogen werden. Eine Veröffentlichung der in Rede stehenden Informationen würde den Kenntnisstand und die Arbeitsweise des BfV offenlegen. Dies könnte Angehörige des gegenständlichen Phänomenbereichs in die Lage versetzen, Gegenmaßnahmen zu ergreifen und somit die Erkenntnisgewinnung des BfV zu erschweren oder in Einzelfällen sogar unmöglich zu machen. Dies würde die Funktionsfähigkeit des BfV nachhaltig beeinträchtigen und damit einen immensen Nachteil für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland bedeuten.

Aus der sorgfältigen Abwägung der Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung des BfV sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland folgt, dass auch eine Auskunft nach Maßgabe der Geheimschutzordnung und damit einhergehende Einsichtnahme über die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages ausscheidet. Eine Bekanntgabe auch gegenüber einem begrenzten Kreis von Empfängern wird dem Schutzbedarf nicht gerecht. Dies gilt umso mehr, als bei einem Bekanntwerden die betroffenen nachrichtendienstlichen Methoden und Werkzeuge nur noch eingeschränkt oder gar nicht mehr eingesetzt werden können. Hieraus ergibt sich, dass die erbetenen Informationen derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen berühren, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsinteresse überwiegt. Insofern muss ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten

gegenüber den Geheimhaltungsinteressen der Bundesregierung zurückstehen.

57. Abgeordneter

Markus Matzerath

(AfD)

Inwiefern kann nach Ansicht der Bundesregierung die "Relevanz" der von der Untergruppierung "Sozialistische Linke" "im Berichtszeitraum ausgehenden extremistischen Aktion und Bestrebung" auf die Partei "Die Linke" wesentlich geringer geworden sein, wie die Bundesregierung es angab (Antwort der Bundesregierung zu Frage 10 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 21/1237), sodass die Untergruppierung aus diesem Grund anders als für das Jahr 2020 nicht mehr im sogenannten "Verfassungsschutzbericht" des Jahres 2024 enthalten ist, wenn die Untergruppierung gemeinsam mit der Parteivorsitzenden Ines Schwerdtner eine Veranstaltung durchführt, wie etwa die "online-Konferenz" zur "Wahlauswertung am 5. März 2024" (www.facebook.com/photo/?fbid=103114789237 8792) und auch weiterhin als "innerparteilicher Zusammenschluss" gemäß § 7 der Bundessatzung der Partei "Die Linke" anerkannt ist (www.die-lin ke.de/partei/parteidemokratie/zusammenschlue sse/) und daher "aktiv in die Arbeit von Parteivorstand, Kommissionen und Arbeitsgremien aller Ebenen einzubeziehen" ist und "im Rahmen des Finanzplanes finanzielle Mittel für ihre Arbeit" erhält und bislang nicht bekannt ist, dass die Untergruppierung "durch einen Beschluss des Parteitages oder des Parteirates" (§ 7 Absatz 9 der Bundessatzung der Partei "Die Linke") aufgelöst wurde, weil sie nach Meinung der Partei "in ihrem Selbstverständnis, in ihren Beschlüssen oder in ihrem politischen Wirken erheblich und fortgesetzt gegen die Grundsätze des Programms, der Satzung oder Grundsatzbeschlüsse der Partei verstoßen" (www.die-linke.de/partei/grundsatzdoku mente/bundessatzung/) würde?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christoph de Vries vom 9. Oktober 2025

Die Antwort der Bundesregierung zu Frage 10 der zitierten Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 21/1237 hat weiterhin Bestand.

Die Partei "Die Linke" stellt kein Beobachtungsobjekt des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) dar. Im Verfassungsschutzbericht berichtet das BfV demnach nicht zur Partei "Die Linke", sondern zu den in der Partei bestehenden aktiven extremistischen Untergliederungen, die ihren ideologischen Diskurs in die Partei hineinzutragen versuchen. Diese Strukturen orientieren sich in unterschiedlicher dogmatischer Schärfe und Schwerpunktsetzung an marxistisch-leninistischen Traditionen und

zielen darauf, über einen revolutionären Weg eine kommunistische, respektive sozialistische Gesellschaft durchzusetzen.

Der Verfassungsschutzbericht bildet regelmäßig aktuelle, relevante Entwicklungen und Bestrebungen für das jeweilige Berichtsjahr ab. Extremistische Strukturen und deren Aktivitäten werden nur dann erwähnt, wenn sie im Berichtszeitraum Relevanz im Vergleich zu Aktivitäten anderer extremistischer Strukturen entfaltet haben. Die Erwähnung bzw. Nicht-Erwähnung im Verfassungsschutzbericht gibt somit Auskunft über die Relevanz der von einer Gruppierung im Berichtszeitraum ausgehenden extremistischen Aktion und Bestrebung, nicht über den Beobachtungsstatus. Eine solche war bei der Untergliederung "Sozialistische Linke" zuletzt im Berichtszeitraum des Verfassungsschutzberichts im Jahr 2020 gegeben.

58. Abgeordnete **Dr. Irene Mihalic**(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie viele Drohnenüberflüge mit nicht geklärter Herkunft über Deutschland (Land, See und Schiffe der Marine auch in nicht-deutschen Gewässern) sind der Bundesregierung aus den letzten drei Monaten bekannt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christoph de Vries vom 9. Oktober 2025

Bezüglich der in der Fragestellung erbetenen Informationen ist die Bundesregierung nach sorgfältiger Abwägung der Auffassung, dass die Schriftliche Frage nicht offen beantwortet werden kann. Gegenstand der Frage sind solche Informationen, die in besonderem Maße das Staatswohl berühren. Durch eine offene Beauskunftung wären Rückschlüsse auf die Methodik und Bearbeitungsschwerpunkte des Bundeskriminalamtes (BKA) möglich. Dies könnte die Funktionsfähigkeit des BKA nachhaltig beeinträchtigen und damit einen Nachteil für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland bedeuten. Deshalb ist die Information gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen (VS-Anweisung – VSA) als "VS-Nur für den Dienstgebrauch" eingestuft und wird als nicht zur Veröffentlichung in einer Bundestagsdrucksache bestimmte Anlage separat übermittelt.¹

59. Abgeordneter **Sebastian Münzenmaier** (AfD) Wie viele ausländische Staatsbürger wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2022 eingebürgert und waren gleichzeitig als Bürgergeldempfänger registriert (bitte nach einzelnen Jahren aufgeschlüsselt und unter Angabe der fünf häufigsten Herkunftsnationalitäten)?

¹ Das Bundesministerium des Innern hat die Antwort als "VS-Nur für den Dienstgebrauch" eingestuft.
Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Ludwig vom 7. Oktober 2025

Der Bezug öffentlicher Leistungen ist keines der in § 36 Absatz 2 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) genannten Erhebungsmerkmale der Einbürgerungsstatistik. Aus diesem Grund liegen der Bundesregierung zu der Anzahl der seit 2022 eingebürgerten ausländischen Staatsangehörigen, die im Zeitpunkt ihrer Einbürgerung Bürgergeld bezogen haben, keine Erkenntnisse vor.

Der Bezug öffentlicher Transferleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) steht aber einer Einbürgerung grundsätzlich entgegen. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts (StARModG) am 27. Juni 2024 wurde der Grundsatz einer hinreichenden wirtschaftlichen Integration von Einbürgerungsbewerbern stärker in § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 StAG verankert. Ausnahmen von dem Erfordernis, den eigenen und den Lebensunterhalt der unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB II oder XII bestreiten zu können, wurden ausdrücklich benannt (so genannte "Gastarbeiter" bzw. Vertragsarbeitnehmer einschließlich der ihnen nachgezogenen Ehegatten, Vollzeiterwerbstätige sowie ein mit einem Vollzeiterwerbstätigen und einem minderjährigen Kind in familiärer Gemeinschaft lebender Elternteil).

Vor dem Inkrafttreten des StARModG konnten Einbürgerungsbewerber auch dann einen Anspruch auf Einbürgerung haben, wenn sie Leistungen nach SGB II oder XII in Anspruch genommen haben und die Inanspruchnahme dieser Leistungen nicht zu vertreten hatten (vgl. § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 StAG – alte Fassung). Diese bisherige allgemeine Ausnahmeregelung der "nicht zu vertretenden" Inanspruchnahme von Leistungen nach SGB II oder XII wurde gestrichen.

Für Antragsteller, welche die Voraussetzungen für einen Einbürgerungsanspruch nicht mehr erfüllen und die erforderliche Unterhaltssicherung aufgrund von Umständen nicht erreichen können, die außerhalb ihrer Beeinflussungsmöglichkeiten liegen, soll nach dem Willen des Gesetzgebers die Härtefallregelung in § 8 Absatz 2 StAG zum Tragen kommen, wenn sie alles objektiv Mögliche und subjektiv Zumutbare unternommen haben, um ihren Lebensunterhalt dauerhaft zu sichern. Dies kann etwa Menschen mit einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung betreffen.

60. Abgeordneter **Sören Pellmann** (Die Linke) Plant die Bundesregierung gesetzliche oder organisatorische Maßnahmen, um Beschäftigten im Bundesdienst den Erwerb der Deutschen Gebärdensprache (DGS) – etwa durch Sonderurlaub oder Fortbildungsangebote – zu erleichtern, und wenn ja, welche?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Ludwig vom 9. Oktober 2025

Spezielle gesetzliche oder organisatorische Maßnahmen, um Beschäftigten des Bundes den Erwerb der Gebärdensprache etwa durch die Ge-

währung von Sonderurlaub oder eigene Fortbildungsveranstaltungen zu erleichtern, sind derzeit nicht vorgesehen.

Beschäftigte des Bundes haben jedoch die Möglichkeit, an Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen, soweit diese für die Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben erforderlich oder förderlich sind. Ob der Erwerb der Gebärdensprache als dienstlich notwendig oder förderlich angesehen wird, entscheidet die jeweils zuständige Dienststelle im Einzelfall.

61. Abgeordnete Filiz Polat (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN) Welche Schlussfolgerung zieht die Bundesregierung aus der Entscheidung des Europäischen Gerichtshof (EuGH) vom 1. August 2025 hinsichtlich der Staaten Senegal, Ghana und Georgien, wonach die Bestimmung sicherer Herkunftsstaaten die landesweite Verfolgungssicherheit für alle Personengruppen voraussetzt, und welche Schlussfolgerungen zieht sie daraus, dass das Verwaltungsgericht Berlin (VG Berlin) das Vorabentscheidungsersuchen vom 29. November 2024 nicht weiter aufrechterhält, weil auf Grund des EuGH Urteils vom 1. August 2025 entschieden werden kann, dass Senegal auf Grund der Verfolgung von LSBTQI+ nicht als sicheres Herkunftsland eingestuft werden kann (vgl. Mitteilung des VG Berlin an den EuGH vom 25. September 2025)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Ludwig vom 8. Oktober 2025

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 1 August 2025 (verbundene Rechtssache C-758/24 und C-759/24) können sichere Herkunftsstaaten unter der geltenden Asylverfahrensrichtlinie nicht unter Ausnahmen für Personengruppen bestimmt werden. Dies entspricht der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Urteil v. 14. Mai 1996, 2 BvR 1507, 2 BvR 1508/93, BVerfGE 94, 115) zu Artikel 16a Absatz 3 des Grundgesetzes (GG).

Bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Bestimmung von Staaten als sichere Herkunftsstaaten fortbestehen, wird dieser Maßstab durch die Bundesregierung angewandt. Der Deutsche Bundestag ist gemäß § 29a Absatz 2a des Asylgesetzes (AslyG) alle zwei Jahre durch einen Bericht der Bundesregierung darüber zu informieren, ob die Voraussetzungen für die Einstufung der in Anlage II zu § 29 AsylG bezeichneten Staaten als sichere Herkunftsstaaten weiterhin vorliegen. Zuletzt ist die Bundesregierung dieser Berichtspflicht gegenüber dem Deutschen Bundestag am 15. März 2024 mit dem "vierten Bericht zu der Überprüfung der Voraussetzungen zur Einstufung der in Anlage II zum Asylgesetz bezeichneten sicheren Herkunftsstaaten" (Bundestagsdrucksache 20/10750) nachgekommen.

Die in der Frage genannte Mitteilung des Verwaltungsgerichts Berlin an den EuGH vom 25. September 2025 ist der Bundesregierung nicht bekannt. Daher kann sich die Bundesregierung hierzu nicht äußern.

62. Abgeordneter **Dr. Rainer Rothfuß** (AfD)

Wie viele aller seit dem syrischen Bürgerkrieg 2011 nach Deutschland gekommenen Syrer haben die deutsche Staatsbürgerschaft erworben, bzw. genießen in Deutschland subsidiären Schutz, politisches Asyl oder eine Duldung?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Ludwig vom 7. Oktober 2025

Im Zeitraum 2011 bis 2024 erhielten 252.454 syrische Staatsangehörige die deutsche Staatsangehörigkeit. Wie viele davon seit Beginn des syrischen Bürgerkrieges nach Deutschland eingereist sind, wird statistisch nicht erfasst.

Ausweislich des Ausländerzentralregisters (AZR) waren zum Stichtag 31. August 2025 521.847 syrische Staatsangehörige in Deutschland aufhältig, die seit März 2011 nach Deutschland einreisten und aktuell als asylberechtigt anerkannt sind, denen die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Absatz 4 des Asylgesetzes (AsylG) zuerkannt oder subsidiärer Schutz nach § 4 Absatz 1 AsylG gewährt wurde, oder die in Deutschland geduldet sind.

63. Abgeordneter Raimond Scheirich (AfD)

Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die amtsinterne und fachaufsichtliche Abstimmung im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Hinblick auf den Umgang mit Falschangaben in Asylverfahren, und wann ist nach Auffassung der Bundesregierung mit einer auch nach meiner Auffassung derzeit nicht erfolgenden konsequenten Anwendung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften in diesem Bereich zu rechnen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Ludwig vom 7. Oktober 2025

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zur Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 21/1692 verwiesen.

64. Abgeordnete Carina Schießl (AfD)

Welche Anteile entfielen im jeweils letzten Berichtsjahr auf nichtdeutsche Tatverdächtige bei den im Bund registrierten Rauschgiftdelikten, und welche fünf häufigsten Vornamen trugen deutsche Tatverdächtige in diesem Deliktsbereich, wobei verwandte Schreibweisen eines Namens jeweils einem Namen zuzurechnen sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christoph de Vries vom 6. Oktober 2025

Im Berichtsjahr 2024 wurden in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) beim PKS-Schlüssel 891000 "Rauschgiftkriminalität" insgesamt

230.688 Fälle und 176.424 Tatverdächtige erfasst. Der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen lag bei 33,9 Prozent. Weitere Informationen hierzu sind auf der Internetseite des Bundeskriminalamtes (BKA) veröffentlicht: www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2024/Bund/Faelle/BU-F-01-T01-Faelle_xls.xlsx

Zur Teilfrage nach den Vornamen der Tatverdächtigen liegen dem Bundesministerium des Innern keine Informationen vor. In der PKS auf Bundesebene sind keine personenbezogenen Daten enthalten. Die von den Ländern dem BKA übermittelten PKS-Einzeldatensätze sind anonymisiert und enthalten keine entsprechenden Daten.

65. Abgeordneter Jan Wenzel Schmidt (AfD) Wie viele Migranten kamen nach Kenntnis der Bundesregierung von 2014 bis 2024 über andere Staaten der EU nach Deutschland (bitte nach den Top-10-Nationalitäten aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Ludwig vom 10. Oktober 2025

Der Bundesregierung liegen keine Statistiken vor, die Aufschluss geben über Wanderungsbewegungen von Migranten insgesamt über andere EU-Mitgliedstaaten nach Deutschland.

66. Abgeordneter **René Springer** (AfD)

Wie viele Personen erhielten nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2024 über folgende Verfahren ein Visum bzw. eine Aufenthaltserlaubnis oder wurden über eines der folgenden Anwerbeprogramme angeworben: 1. Berufsausbildung; berufliche Weiterbildung (§ 16a des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG), 2. Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (§ 16d AufenthG), 3. Fachkräfte mit qualifizierter Berufsausbildung (§ 18a AufenthG), 4. Fachkräfte mit akademischer Ausbildung (§ 18b AufenthG), 5. Forschung (§ 18d Forschung), 6. Blaue Karte EU (§ 18g AufenthG), 7. Kurzfristige Mobilität für Forscher (§ 18e AufenthG), 8. Aufenthaltserlaubnis für mobile Forscher (§ 18f AufenthG), 9. Blaue Karte EU (§ 18g AufenthG), 10. Sons-Beschäftigungszwecke; Beamte AufenthG), 11. Chancenkarte (§ 20a AufenthG), 12. Selbständige Tätigkeit (§ 21 AufenthG), 13. Aufenthaltserlaubnis für in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union langfristig Aufenthaltsberechtigte (§ 38a AufenthG), 14. Arbeitsaufnahme nach der Westbalkanregelung, 15. Zentrale Auslands- und Fachvermittlung der Bundesagentur für Arbeit, 16. Triple-Win-Programm, 17. Future International Talents for German Climate Businesses, 18. "Hand in Hand for International Talents", 19. THAMM Plus und 20. African Skills 4 Germany (bitte die Personenanzahl für jedes Visum bzw. für jedes Anwerbeprogramm einzeln auflisten), und welche weiteren Anwerbeprogramme für ausländische Arbeitskräfte existieren neben den in der Aufzählung bereits aufgeführten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Ludwig vom 10. Oktober 2025

Die nachfolgenden Ziffern 1 bis 14 betreffenden Daten zu erteilten Aufenthaltserlaubnissen beziehen sich auf Angaben aus dem Ausländerzentralregister (AZR) zum Stichtag 31. August 2025 für das Jahr 2024.

Zu 1.: Im Jahr 2024 wurde 492 Personen erstmalig ein Aufenthaltstitel nach § 16a Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) (schulische Berufsausbildung) und 21.240 Personen erstmalig ein Aufenthaltstitel nach § 16a Absatz 1 AufenthG (betriebliche Berufsausbildung/Weiterbildung) erteilt.

Zu 2.: Im Jahr 2024 wurde 7.711 Personen erstmalig ein Aufenthaltstitel nach § 16d AufenthG erteilt. Weitere Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

nach § 16d Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 AufenthG (Durchführung	2.233
einer Qualifizierungsmaßnahme mit Beschäftigung)	
nach § 16d Abs. 6 AufenthG (Aufenthalt zur Qualifika-	8
tionsanalyse)	

nach § 16d Abs. 4 Nr. 2 AufenthG (Anerkennung der Be-	80
rufsqualifikation aufgrund einer Absprache der Bundes-	
agentur für Arbeit bei sonstigen Berufen)	
nach § 16d Abs. 1 AufenthG (Durchführung einer Qualifi-	4.365
zierungsmaßnahme)	
nach § 16d Abs. 3 AufenthG (Altfall – Anerkennung der	95
Berufsqualifikation während einer Beschäftigung)	
nach § 16d Abs. 4 Nr. 1 AufenthG (Anerkennung der Be-	785
rufsqualifikation aufgrund einer Absprache der Bundes-	
agentur für Arbeit bei reglementierten Berufen im Pflege-	
und Gesundheitsbereich)	
nach § 16d Abs. 5 AufenthG (Ablegung einer Prüfung)	145

Zu 3.: Im Jahr 2024 wurde 7.506 Personen erstmalig ein Aufenthaltstitel nach § 18a AufenthG erteilt.

Zu 4.: Im Jahr 2024 wurde 14.230 Personen erstmalig ein Aufenthaltstitel nach § 18b AufenthG erteilt.

Zu 5.: Im Jahr 2024 wurde 4.584 Personen erstmalig ein Aufenthaltstitel nach § 18d AufenthG erteilt.

Zu 6.: Im Jahr 2024 wurde 37.372 Personen erstmalig ein Aufenthaltstitel nach § 18g AufenthG erteilt. Weitere Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

nach § 18g Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AufenthG (Blaue Karte EU	4.451
– Mangelberufe)	
nach § 18g Abs. 2 AufenthG (Blaue Karte EU – IT-Spezia-	951
listen	
nach § 18g Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AufenthG (Blaue Karte EU	668
– Berufsanfänger)	
nach § 18g i. V. m. § 18i AufenthG (Blaue Karte EU mit	8
Voraufenthalt)	
nach § 18g Abs. 1 Satz 1 AufenthG (Blaue Karte EU –	31.294
Regelberufe)	

Zu 7.: Im Jahr 2024 wurde 27 Personen erstmalig eine Bescheinigung über die kurzfristige Mobilität nach § 18e AufenthG erteilt.

Zu 8.: Im Jahr 2024wurde acht Personen erstmalig ein Aufenthaltstitel nach § 18f AufenthG erteilt.

Zu 9.: Es wird auf die Antwort zu 6. verwiesen.

Zu 10.: Im Jahr 2024 wurde 35.313 Personen erstmalig ein Aufenthaltstitel nach § 19c AufenthG erteilt. Weitere Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

nach § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 3 Beschäftigungsver-	816
ordnung (BeschV) (Leitende Angestellte, Führungskräfte	
und Spezialisten)	
nach § 19c Abs. 3 AufenthG (Beschäftigung im öffent-	883
lichen Interesse)	
nach § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 12 BeschV (Au Pair)	2.461
nach § 19c Abs. 2 AufenthG i. V. m. § 6 BeschV (Beschäf-	148
tigung in ausgewählten Berufen bei ausgeprägter berufs-	
praktischer Erfahrung)	
nach § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 15 Nr. 3 und Nr. 5	3
BeschV (Altfall – öffentlich geförderte Praktika)	

nach § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 24 Nr. 4 BeschV (Besatzungen von Luftfahrzeugen)	8
nach § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 29 Abs. 3 BeschV	914
(zwischenstaatliche Vereinbarungen)	
nach § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 5 Nr. 3 bis 5 BeschV	205
(Wissenschaft, Forschung und Entwicklung)	
nach § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 22 Nr. 5 BeschV	23
(e-Sportler)	
Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m.	51
§ 15d BeschV (Kurzzeitige kontingentierte Beschäftigung)	
nach § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 14 Abs. 1a BeschV	713
(Beschäftigung aus religiösen Gründen)	
nach § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 22 Nr. 4 BeschV	212
(Berufssportler und -trainer)	
nach § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 26 Abs. 2 BeschV	14.724
(bestimmte Staatsangehörige)	
nach § 19c Abs. 2 AufenthG i. V. m. § 6 Abs. 1 Satz 3	53
BeschV (Beschäftigung in IT-Berufen bei ausgeprägter be-	
rufspraktischer Erfahrung)	
nach § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 29 Abs. 5 BeschV	20
(Freihandelsabkommen)	
nach § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 15 Nr. 4 und Nr. 6	30
BeschV (Altfall – Praktika)	
nach § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 26 Abs. 1 BeschV	4.598
(bestimmte Staatsangehörige)	1.60.
nach § 19c Abs. 1 AufenthG (übrige Beschäftigungssach-	1.605
verhalte der BeschV)	1.007
nach § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 11 Abs. 2 BeschV	1.087
(Spezialitätenköche)	105
nach § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 10 Abs. 1 Nr. 2 und	105
Abs. 2 BeschV (Altfall – internationaler Personalaustausch)	117
Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m.	116
§ 22a BeschV (Beschäftigung von Pflegehilfskräften)	23
nach § 19c Abs. 2 AufenthG (Altfall – non-formale qualifizierte Beschäftigung i. V. m. § 6 BeschV)	23
nach § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 19 Abs. 2 BeschV	202
(Beschäftigung im Rahmen von Werklieferungsverträgen)	202
nach § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 24a BeschV	2.208
(Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrer)	2.208
nach § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 5 Nr. 1 und 2	123
BeschV (Wissenschaft und Forschung)	123
nach § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 11 Abs. 1 BeschV	122
(Sprachlehrer)	122
nach § 19c Abs. 4 AufenthG (Beamtenverhältnis zu einem	13
deutschen Dienstherrn)	
nach § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 24 Nr. 3 BeschV	877
(Personal auf Binnenschiffen)	
nach § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 25 BeschV (Kultur,	325
Unterhaltung, Gastspiele, Film- und Fernsehproduktionen)	
nach § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 21 BeschV	36
(vorübergehende Dienstleistungserbringung)	
nach § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 14 Abs. 1 Nr. 1	2.438
BeschV (Freiwilligendienst)	

nach § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 14 Abs. 1 Nr. 2.	162
BeschV (Beschäftigung aus karitativen Gründen)	
nach § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 10 Abs. 1 Nr. 2 und	9
Abs. 2 BeschV (Auslandsprojekte)	

Zu 11. Im Jahr 2024 wurde 968 Personen erstmalig ein Aufenthaltstitel nach § 20a AufenthG erteilt.

Zu 12.: Im Jahr 2024 wurde 2.311 Personen erstmalig ein Aufenthaltstitel nach § 21 AufenthG erteilt. Weitere Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

nach § 21 Abs. 5 AufenthG (freiberufliche Tätigkeit)	1.754
nach § 21 Abs. 4 AufenthG (3 Jahre selbstständige Tätig-	5
keit)	
Aufenthaltserlaubnis nach § 21 Abs. 2b AufenthG	12
(Gründungsstipendium)	
nach § 21 Abs. 2a AufenthG (selbständige Tätigkeit –	123
Absolvent inländischer Hochschule oder vormaliger	
Forscher)	
nach § 21 Abs. 1 AufenthG (selbstständige Tätigkeit wirt-	340
schaftliches Interesse)	
nach § 21 Abs. 2 AufenthG (selbstständige Tätigkeit	41
völkerrechtliche Vergünstigung)	
nach § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 21 BeschV	36
(vorübergehende Dienstleistungserbringung)	

Zu 13.: Im Jahr 2024 wurde 5.414 Personen erstmalig eine Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG erteilt.

Zu 14.: Im Jahr 2024 wurde 14.724 Personen erstmalig ein Aufenthaltstitel nach § 19c Absatz 1 AufenthG i. V. m. § 26 Absatz 2 Beschäftigungsverordnung – BeschV (sog. Westbalkanregelung) erteilt.

Nachfolgend werden die erteilten nationalen Visa im Jahr 2024 mitgeteilt.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass seit Juni 2024 mit Vorabzustimmung der Ausländerbehörden erteilte Erwerbstätigkeitsvisa direkt statistisch ermittelt werden können. Bis Juni 2024 wurden zwar die erteilten Vorabzustimmungen durch das Statistische Bundesamt erfasst, nicht hingegen die hierauf hin tatsächlich erteilten Visa. Im ersten Halbjahr 2024 wurden gemäß den Angaben des Statistischen Bundesamtes (Stand: 16. August 2024) insgesamt 9.862 Vorabzustimmungen nach § 81a Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 AufenthG erteilt (unbereinigt um daraus resultierende etwaige statistische Doppelerfassungen oder Ablehnungen), die zu den nachfolgenden Zahlen zu Ziffern 1 bis 4 sowie 10. hinzugerechnet werden müssen. Eine Zuordnung dieser Vorabzustimmungen zu einzelnen Rechtsgrundlagen wird statistisch nicht erfasst.

Zu1.): Es wurden 23.453Visa Nach § 16a AufenthG zur Berufsausbildung und 2.072 Visa nach § 16a AufenthG zur beruflichen Weiterbildung erteilt.

Zu 2.): Es wurden 11.039 Visa nach § 16d AufenthG erteilt.

Zu 3.): Es wurden 2.233 Visa nach § 18a AufenthG erteilt.

Zu 4.): Es wurden 5.605 Visa nach § 18b AufenthG erteilt.

Zu 5.): Es wurden 8.542 Visa nach § 18d AufenthG erteilt, hierunter fallen auch Titel nach §§ 18e, 18f AufenthG (vgl. 7. Und 8.) sowie nach § 19c Absatz 1 AufenthG i. V. m. § 5 BeschV.

Zu 6.): Es wurden 13.717 Visa nach § 18g AufenthG erteilt.

Zu 7.) und 8.) wird auf Ziffer 5 verwiesen.

Zu 9.) wird auf Ziffer 6 verwiesen.

Zu 10.): Es wurden 34.979 Visa nach § 19c AufenthG erteilt. Nicht enthalten sind hier Visaerteilungen nach § 19c Absatz 1 AufenthG i. V. m. § 5 BeschV (siehe hierzu Ziffer 5) sowie nach § 19c Absatz 1 AufenthG i. V. m. § 26 Absatz 2 BeschV (siehe hierzu Ziffer 14).

Zu 11.): Es wurden 4.954 Visa nach § 20a AufenthG erteilt.

Zu 12.): Es wurden 630 Visa nach § 21 AufenthG erteilt.

Zu 13.): Es wurden 33 Visa nach § 38a AufenthG erteilt.

Zu 14.): Es wurden 28.662 Visa nach § 19c Absatz 1 AufenthG i. V. m. § 26 Absatz 2 BeschV ("Westbalkanregelung") erteilt.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass sich die Zahl der im Inland im Jahr 2024 erteilen Aufenthaltserlaubnisse mit der Zahl der im selben Zeitraum erteilen Visa nicht in direkte Beziehung setzen lässt. Seit Sommer 2023 werden die zu den Aufenthaltszwecken "Ausbildung", "Studium" oder "Erwerbstätigkeit" erteilten Visa grundsätzlich für ein Jahr erteilt; Visainhaber müssen sich demnach vor Ende der Visumgültigkeit erst zeitlich versetzt um eine Aufenthaltserlaubnis bemühen, so dass die Zahl der in einem bestimmten Zeitraum erteilten Visa nicht den Personen entsprechen, denen in diesem Zeitraum eine Aufenthaltserlaubnis im Inland erteilt wurde.

Zu Ziffern 15 bis 20 weist die Bundesregierung darauf hin, dass es keine Anwerbeabkommen gibt. Statistische Angaben zu erteilten Visa oder Aufenthaltserlaubnissen bezüglich der in den Ziffern 15 bis 20 bezeichneten Maßnahmen liegen nicht vor. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Punkten 1 bis 14 verwiesen.

Ergänzend wird ausgeführt:

Die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung der Bundesagentur für Arbeit (ZAV) hat im Jahr 2024 insgesamt 4.139 Personen nach Deutschland vermittelt – sowohl durch allgemeine beraterische Unterstützung als auch durch spezifische Projekte und Programme. Über letztere wurden 2.399 Personen nach Deutschland vermittelt.

Die Vermittlungen in den aufgeführten Projekten und Programmen (Fragen 16 bis 19) waren im Jahr 2024 wie folgt:

16. Triple-Win-Programm: 915 eingereiste Personen,

Zu 17 und 18:

Bei den Pilotprojekten "Future International Talents for German Climate Businesses" und "Hand in Hand for International Talents" ist die Zielsetzung, eine strukturierte und systematische Zusammenarbeit im In- und Ausland in der Praxis zu erproben und hemmende sowie begünstigende Faktoren bei der Fachkräfteeinwanderung (insb. in Hinblick auf den neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen) zu identifizieren – sie dienen somit primär dem Erkenntnisgewinn in der Praxis.

- 19. THAMM Plus: 73 eingereiste Personen
- 20. African Skills 4 Germany: Hierzu liegen keine Zahlen vor.

Die Bundesagentur für Arbeit führt folgende weitere Projekte und Programme zur Gewinnung von Fachkräften und Auszubildenden durch:

- Programm Specialized! (Humanmediziner*innen)
- Projekt Fachkräfte Pflege Lateinamerika (Pflegefachkräfte)
- Projekt APAL (Ausbildungspartnerschaften mit Asien und Lateinamerika; Auszubildende in verschiedenen Berufen u. a. Pflege)
- Projekt Shaping the Future (Erzieher*innen)
- Projekt TEAM (Trabajadores colombianos Especializados para Alemania verschie-dene gewerblich-technische Berufe, u. a. Elektroniker*innen)
- Projekt IT-Professionales im öffentlichen Sektor (IT-Fachkräfte)
- Projekt Willkommen im Kindergarten (Erzieher*innen)
- Projekt BKF TQ+ (Berufskraft-/Busfahrer aus der EU)

67. Abgeordnete Donata Vogtschmidt (Die Linke)

Plant die Bundesregierung Maßnahmen, um den Anteil polizeilich nicht relevanter Fälle bei Meldung mutmaßlich strafrechtlich relevanter Inhalte durch Hostingdienste an das Bundeskriminalamt (BKA) gemäß Artikel 18 Digital Services Act (DSA) zu verringern, die laut Unterrichtung der Bundesregierung auf Drucksache 21/1535 im Jahr 2024 fast 30 Prozent der eingegangenen Meldungen ausgemacht haben (wobei Meldungen ohne Inhalte oder ohne Beweismittel bereits abgezogen sind), und wenn ja, welche, und in wie vielen dieser Fälle wurden dabei Inhalte aus privater Kommunikation an das BKA ausgleitet (bitte jeweils für geprüfte, aber strafrechtlich nicht relevante Fälle als auch für jene Fälle beantworten, die keine Beweismittel enthielten)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Ludwig vom 8. Oktober 2025

Die Bundesregierung setzt sich auf Ebene der Europäischen Union für eine Konkretisierung des Digital Services Act ein, um Auslegungsunsicherheiten zu verringern und dadurch die inhaltliche Qualität der Meldungen zu erhöhen.

Ob es sich bei gemeldeten Online-Inhalte um private, d. h. nicht-öffentliche Kommunikation z. B. aus Messenger-Apps oder öffentliche Kommunikation wie Diskussionsforen, Social Media etc. handelt, wird nicht statistisch erfasst. Auf Seite 4 Abbildung 3 des Berichts (Drucksache 21/1535) lassen sich anhand der dort aufgezählten Anbieter die betroffenen Plattformen grob ablesen.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

68. Abgeordnete
Gökay Akbulut
(Die Linke)

Hat sich die Bundesregierung zum militärischen Einsatz sogenannter Decision Support Systems (DSS), die, wie etwa im Falle Israels mit den Systemen Lavender und Habsora, ausweislich der Recherchen von +972 Magazine und The Guardian, automatisiert Zielvorschläge in bewaffneten Konflikten generieren (vgl. www.theguardia n.com/world/2024/apr/03/israel-gaza-ai-databasehamas-airstrikes), eine Auffassung gebildet, und wenn ja, wie lautet diese, und ist der Bundesregierung die aktuelle Veröffentlichung des Stockholm International Peace Research Institute (SIPRI) "Autonomous Weapon Systems and AI-enabled Decision Support Systems in Military Targeting: A Comparison and Recommended Policy Responses" (www.sipri.org/publications/2025/other-p ublications/autonomous-weapon-systems-and-ai-e nabled-decision-support-systems-military-targetin g-comparison-and) bekannt, in der DSS trotz ihrer formalen Einstufung als Unterstützungssysteme als ähnlich risikobehaftet wie autonome Waffensysteme bewertet werden und ihre ausdrückliche Einbeziehung in internationale Regulierungsprozesse gefordert wird, und wenn ja, welche Schlussfolgerungen zieht sie daraus?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Bernhard Kotsch vom 9. Oktober 2025

Die genannten Publikationen sind der Bundesregierung bekannt. Die Bundesregierung bekennt sich zur verantwortungsvollen Nutzung von Künstlicher Intelligenz (KI) im militärischen Bereich und setzt sich auf internationaler Ebene aktiv dafür ein, entsprechende Verhaltensprinzipien zu vereinbaren.

Zentrales Kriterium für die Bewertung von KI-Anwendungen im militärischen Bereich, inklusive sogenannter Decision Support Systems, bleibt dabei deren Vereinbarkeit mit den Verpflichtungen des Völkerrechts, insbesondere des humanitären Völkerrechts.

69. Abgeordnete **Gökay Akbulut**(Die Linke)

Haben nach Kenntnis der Bundesregierung – vor dem Hintergrund ihrer Stellungnahme vom 6. August 2024 beim Internationalen Strafgerichtshof (IStGH), in der sie betont, Israel müsse zunächst die Möglichkeit erhalten, Vorwürfe im Zusammenhang mit möglichen Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht eigenständig zu prüfen, zu untersuchen und aufzuarbeiten (vgl. www.icc-cpi. int/sites/default/files/CourtRecords/0902ebd1809 2376e.pdf) – strafrechtliche Ermittlungen israelischer Gerichte zwischenzeitlich zu Verurteilungen von Angehörigen der israelischen Streitkräfte wegen im aktuellen Gaza-Krieg begangener Verbrechen geführt, und wenn ja, um welche konkreten Fälle handelt es sich?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Géza Andreas von Geyr vom 9. Oktober 2025

Auskünfte zum aktuellen Stand laufender strafrechtlicher Verfahren in Israel gegen Mitglieder der israelischen Streitkräfte obliegen den zuständigen Stellen in Israel.

70. Abgeordnete **Gökay Akbulut** (Die Linke)

Wie viele deutsche Staatsangehörige dienen nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit in den israelischen Streitkräften, und liegen der Bundesregierung Erkenntnisse dazu vor, ob deutsche Staatsangehörige im aktuellen Krieg in Gaza an möglichen Kriegsverbrechen beteiligt sein könnten?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Bernhard Kotsch vom 8. Oktober 2025

Der Bundesregierung liegen keine eigenen Erkenntnisse dazu vor, wie viele deutsche Staatsangehörige derzeit in den israelischen Streitkräften dienen. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 23. September 2025 auf die Schriftliche Frage 67 des Abgeordneten Luke Hoß auf Bundestagsdrucksache 21/1831 verwiesen.

71. Abgeordnete

Janina Böttger

(Die Linke)

Wie positioniert sich die Bundesregierung in den Verhandlungen zum Mehriährigen Finanzrahmen (MFR) der Europäischen Union 2028 bis 2034 und der darin vorgeschlagenen veränderten Kohäsionsmittelvergabestruktur in Bezug auf die Vereinbarkeit der im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD geforderten zentralen Rolle des Europäischen Parlaments bei der Definition der Kriterien der Mittelvergabe und bei der Kontrolle der Mittelverwendung mit dem Subsidiaritätsprinzip und mit der angestrebten Stärkung der Rolle der Mitgliedstaaten in einem modernisierten, zukunftsfähigen MFR, wie in ihrer Antwort zu Frage 1 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 21/1730 dargestellt?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Bernhard Kotsch vom 8. Oktober 2025

Dem Europäischen Parlament kommt in den Europäischen Verträgen eine zentrale Rolle bei den Beschlussfassungen über den kommenden Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) und den dazugehörigen Rechtsakten zu. Diese umfasst im Rahmen der Gesetzgebungsverfahren auch die Definition von Kriterien der Mittelvergabe und die Kontrolle der Mittelverwendung. Einzelheiten sind Gegenstand der laufenden Verhandlungen.

Unter der Stärkung der Rolle der Mitgliedstaaten versteht die Bundesregierung die Einbindung in die inhaltliche und strategische Ausrichtung des MFR und der darin angelegten Ausgaben.

Das Subsidiaritätsprinzip bleibt hiervon unberührt.

72. Abgeordnete **Deborah Düring**(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Zieht die Bundesregierung Schlussfolgerungen aus der jüngsten Entscheidung der Taliban, das Internet in Afghanistan flächendeckend abzuschalten, und wenn ja, welche, und wird diese nach meiner Auffassung erneute Einschränkung grundlegender Menschenrechte durch die Taliban dazu führen, dass Deutschland keine Beamten nach Afghanistan entsendet, um Abschiebungen zu erleichtern, und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Bernhard Kotsch vom 8. Oktober 2025

Am 29. September 2025 wurden in Afghanistan das Internet und auch sonstige Telekommunikationsmöglichkeiten für zwei Tage landesweit unterbrochen, was zu massiven Einschränkungen für die Menschen in Afghanistan geführt hat. Seit dem 1. Oktober stehen nach Kenntnis der Bundesregierung Internet und Mobilfunk-Verbindungen wenigstens in Teilen wieder zur Verfügung. Die weitere Lageentwicklung wird von der Bundesregierung eng verfolgt.

Die Bundesregierung steht, vor allem über ihr Verbindungsbüro für Afghanistan mit Sitz in Doha, auf technischer Ebene mit Vertretern der De-facto-Regierung in Afghanistan in Kontakt. Auf technischer Ebene werden auch Dienstreisen nach Afghanistan vorgenommen.

Die Bundesregierung unterstützt die Bundesländer bei regelmäßigen Abschiebungen ausreisepflichtiger Personen nach Afghanistan – entsprechend dem Koalitionsvertrag beginnend mit Straftätern und Gefährdern.

73. Abgeordnete **Deborah Düring**(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Auswirkungen hat die Abschaltung des Internets durch die Taliban nach Kenntnis der Bundesregierung auf die Arbeit von multilateralen Organisationen, internationalen Nichtregierungsorganisationen sowie lokalen NGOs in Afghanistan, und ergreift die Bundesregierung Maßnahmen zur Unterstützung dieser Organisationen, und wenn ja, welche?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Bernhard Kotsch vom 8. Oktober 2025

Am 29. September 2025 wurden in Afghanistan das Internet und auch sonstige Telekommunikationsmöglichkeiten für zwei Tage landesweit unterbrochen. Seit dem 1. Oktober stehen nach Kenntnis der Bundesregierung Internet und Mobilfunk-Verbindungen wenigstens in Teilen wieder zur Verfügung. In der Zeit der Abschaltung der Telekommunikationsmöglichkeiten wurde die Arbeit von Hilfsorganisationen und Vereinten Nationen, nicht zuletzt aus Sicherheitsgründen, massiv beeinträchtig. Die weitere Lageentwicklung wird von der Bundesregierung eng verfolgt.

74. Abgeordnete **Katrin Fey** (Die Linke)

Wie wird über den Gender-Age-Disability Marker (GAD-Marker) in der Verwendung und Umsetzung bei Projektumsetzung und Projektabschluss des Auswärtigen Amts berichtet, damit die auf dem Global Disability Summit 2025 zugesagte notwendige Transparenz hergestellt ist (OECD DAC Disability Policy Marker), und sind UN-Organisationen, die (Projekt-)Finanzierung des Auswärtigen Amts erhalten, gleichermaßen wie NGOs zur Anwendung des GAD-Markers verpflichtet?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Bernhard Kotsch vom 7. Oktober 2025

VN-Organisationen und Nichtregierungsorganisationen sind gleichermaßen verpflichtet, dem Auswärtigen Amt die notwendigen Informationen und Indikatoren zur Bewertung des Gender-Age-Disability-Markers (GAD-Markers) in Projektanträgen und Berichten zukommen zu lassen.

Das Auswärtige Amt berichtet bisher unter anderem im Rahmen des Grand Bargain Seif Reports, des Fortschrittberichts zum Call to Action on Protection from Gender-Based Violence in Emergencies und des Berichts zum Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der Agenda Frauen, Frieden und Sicherheit über die Anwendung des GAD-Markers.

Der Disability Policy Marker des Entwicklungsausschusses der OECD (OECD DAC) ist ein freiwilliger Marker, den das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung zum 1. November 2024 eingeführt hat. Andere Ressorts haben im Kontext des Global Disability Summit zugesagt, diesen Marker für ihre öffentlichen Ausgaben für Entwicklungsleistungen (ODA) ebenfalls anzuwenden.

In der jährlichen deutschen Meldung der ODA an den OECD DAC werden die entsprechenden Daten übermittelt.

75. Abgeordnete
Schahina Gambir
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Hat die Bundesregierung – konkret das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und das Auswärtige Amt – den Abschlussbericht der Enquete-Kommission "Lehren aus Afghanistan für das künftige vernetzte Engagement Deutschlands" der 20. Wahlperiode (Bundestagsdrucksache 20/14500) systematisch ausgewertet, und wenn ja, wie gedenkt die Bundesregierung mit den an sie gerichteten Handlungsempfehlungen umzugehen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Bernhard Kotsch vom 8. Oktober 2025

Die Bundesregierung hat den Bericht sowie die darin enthaltenen Bewertungen und Empfehlungen der Fraktionen erhalten. Eine systematische Auswertung erfolgt ressortübergreifend unter Federführung der jeweils betroffenen Ressorts. Dabei werden die einzelnen Handlungsempfehlungen im Hinblick auf ihre rechtliche, organisatorische und finanzielle Umsetzbarkeit bewertet.

Daran anschließend entscheidet die Bundesregierung über geeignete Folgemaßnahmen.

76. Abgeordneter **Helge Limburg** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

In wie vielen Verfahren in Bezug auf Aufnahmezusagen der Bundesregierung für Afghanen und Afghaninnen ist bzw. war die Bundesregierung seit Mai 2025 Beklagte, und in welcher Höhe sind der öffentlichen Hand, insbesondere der Bundesregierung, dadurch Kosten entstanden?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Bernhard Kotsch vom 7. Oktober 2025

Seit Mai 2025 wurden in Bezug auf Aufnahmezusagen bzw. Aufnahmeerklärungen der Bundesregierung für Afghaninnen und Afghanen gegen die Bundesregierung als Beklagte bzw. Antragsgegnerin 301 Klagen bzw. Anträge auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes bei den Verwaltungsgerichten anhängig gemacht.

Die Höhe der in diesen Verfahren der öffentlichen Hand entstandenen Kosten wird statistisch nicht erfasst.

77. Abgeordnete **Sara Nanni** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN) Hat die Bundesregierung den Abschlussbericht des 1. Untersuchungsausschusses der 20. Wahlperiode (Bundestagsdrucksache 20/14700) systematisch ausgewertet und wenn ja, wie gedenkt die Bundesregierung mit den verschiedenen von den Fraktionen an sie gerichteten Handlungsempfehlungen umzugehen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Géza Andreas von Geyr vom 7. Oktober 2025

Die Bundesregierung hat den Bericht sowie die darin enthaltenen Bewertungen und Empfehlungen der Fraktionen erhalten. Eine systematische Auswertung erfolgt ressortübergreifend unter Federführung der jeweils betroffenen Ressorts. Dabei werden die einzelnen Handlungsempfehlungen im Hinblick auf ihre rechtliche, organisatorische und finanzielle Umsetzbarkeit bewertet.

Daran anschließend entscheidet die Bundesregierung über geeignete Folgemaßnahmen.

78. Abgeordnete
Charlotte Antonia
Neuhäuser
(Die Linke)

Wird die Bundesregierung der Aufforderung des obersten namibischen Gerichtes Folge leisten und am 7. Oktober 2025 dort vor Gericht erscheinen im Prozess zur "Joint Declaration" (www.namibia n.com.na/high-court-summons-germany-to-appea r-over-genocide/; Entscheidung bitte begründen), und wenn ja, welche Vertreter*innen der Bundesregierung werden den Prozess vor Ort begleiten?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Bernhard Kotsch vom 8. Oktober 2025

Die Bundesregierung hat lediglich aus den Medien Kenntnis von dem Verfahren vor dem Oberen Gericht in Namibia ("High Court of Namibia").

Nach dem völkergewohnheitsrechtlich anerkannten Grundsatz der Staatenimmunität kann hoheitliches Handeln eines souveränen Staates nicht von einem anderen Staat (oder dessen Gerichten) überprüft werden. Dies basiert auf dem Prinzip der souveränen Gleichheit der Staaten.

Daher stellt sich die Frage einer Teilnahme am genannten Termin nicht.

79. Abgeordnete **Cansu Özdemir** (Die Linke)

Welche konkreten Schritte wurden seit Amtsübernahme der Bundesregierung unternommen, um Maßnahmen im Sinne der VN-Sicherheitsresolution 1325 "Frauen, Frieden, Sicherheit" umzusetzen, und gibt es Gründe, die eine Erstellung und Vorlage des vierten Nationalen Aktionsplans zur Umsetzung der Resolution verzögern, und wenn ja, welche?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Géza Andreas von Geyr vom 6. Oktober 2025

Seit der Verabschiedung der VN-Resolution 1325 vor 25 Jahren engagiert sich Deutschland national, bilateral und in multilateralen Foren für die Umsetzung der Agenda Frauen, Frieden und Sicherheit. Auch im aktuellen Koalitionsvertrag ist die konsequente Umsetzung und Weiterentwicklung von VN-Resolution 1325 verankert, die mit verschiedenen Maßnahmen vorangetrieben wird.

Unter anderem unterstützt die Bundesregierung Friedensaktivistinnen und -aktivisten in ihren Bemühungen für friedliche Gesellschaften und gleichberechtigte Mitsprache und fördert Projekte u. a. zur psychosozialen Unterstützung von Überlebenden sexualisierter Gewalt. Die Bundesregierung erarbeitet derzeit den vierten Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der Agenda Frauen, Frieden und Sicherheit.

80. Abgeordneter **Stefan Schmidt** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN) Plant die Bundesregierung einen Stellenaufwuchs im Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten, und wie gestaltet sich der Personalplan der nachgelagerten Behörde des Auswärtigen Amts für die nächsten fünf Jahre (bitte nach Jahren einzeln aufschlüsseln)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Bernhard Kotsch vom 7. Oktober 2025

Im Rahmen des noch nicht vollständig abgeschlossenen Haushaltsverfahrens 2025 werden dem Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten (BfAA) für den Bereich der Visumbearbeitung (Umsetzung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes 2.0) voraussichtlich 15 zusätzliche Stellen des gehobenen Dienstes gewährt. Im Haushaltsaufstellungsverfahren 2026 wurden für den Haushalt des BfAA für denselben Bereich 60 neue Stellen gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen angemeldet.

81. Abgeordneter **Stefan Schröder** (AfD) Teilt die Bundesregierung die völkerrechtliche Bewertung, dass die Belagerung Leningrads (1941–1944) ein Kriegsverbrechen darstellt?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Bernhard Kotsch vom 7. Oktober 2025

Auf die Antwort der Bundesregierung vom 8. Dezember 2022 auf die Schriftliche Frage 116 der Abgeordneten Zaklin Nastic auf Bundestagsdrucksache 20/4852 wird verwiesen.

82. Abgeordneter **Robin Wagener** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN) Schlussfolgert die Bundesregierung, dass die Regierung der Russischen Föderation durch ihre transnationale Repression, z. B. gegen die deutschen politischen Stiftungen oder Forschungseinrichtungen wie z. B. die Deutsche Gesellschaft für Osteuropakunde (DGO), gegen Geist und/oder Inhalt des "Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Russischen Föderation über kulturelle Zusammenarbeit" (1993) verstößt und dieses bricht (bitte begründen)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Géza Andreas von Geyr vom 6. Oktober 2025

Die Bundesregierung beobachtet die fortgesetzten und systematischen politischen Angriffe der Russischen Föderation auf deutsche Einrichtungen und zivilgesellschaftliche Organisationen genau und verurteilt diese ausdrücklich. Dies beinhaltet auch die Einstufung als unerwünschte oder extremistische Organisationen.

Abgesehen davon sieht die Bundesregierung – auch im Sinne des Kulturabkommens von 1992 – weiterhin ein signifikantes strategisches Interesse für einen weitergeführten Austausch, Kontakte und Kooperationen mit einer interessierten und Deutschland sowie dessen Werten zugewandten Zivilgesellschaft und Kulturschaffenden in Russland.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

83. Abgeordnete

Desiree Becker

(Die Linke)

Wie viele Projekte (inklusive Vorstudien) wurden im Zusammenhang mit der vom Bundesminister der Verteidigung Boris Pistorius beim BDI Weltraumkongress am 25. September 2025 (https://suv.report/pistorius-verkuendet-weltraum-offensive-35-milliarden-euro-bis-2030/) angekündigten Entwicklung und Beschaffung von Offensivfähigkeiten im Weltraum von der Bundesregierung seit 2022 finanziert (bitte nach Jahren aufgeschlüsselt), und wie viele Projekte sollen 2026 mit welchem Volumen finanziert werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Nils Schmid vom 7. Oktober 2025

Der Haushalt 2026 befindet sich derzeit im parlamentarischen Aufstellungsverfahren. Nach Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes sind Einzelheiten zu Rüstungsvorhaben den Geheimen Erläuterungen zum Einzelplan 14 sowie dem Wirtschaftsplan 2026 zum Sondervermögen Bundeswehr zu entnehmen. Die entsprechenden Dokumente stehen dem berechtigten Personenkreis in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages zur Verfügung.

84. Abgeordnete **Desiree Becker**(Die Linke)

Sind nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit Waffensysteme anderer Staaten im Weltraum stationiert, und wenn ja, um welche Waffensysteme welcher Staaten handelt es sich?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sebastian Hartmann vom 7. Oktober 2025

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung des parlamentarischen Informationsanspruches des Deutschen Bundestages mit dem Wohl des Bundes (Staatswohl), das durch Bekanntwerden geheimhaltungsbedürftiger Informationen gefährdet werden könnte, der Auffassung, dass die Offenlegung von konkreten Kenntnissen zu Art und Zuordnung von im Weltraum stationierten "Waffensystemen" zu anderen Staaten unterbleiben muss, da diese Rückschlüsse auf die Verteidigungsfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Verbündeten zulassen. Die erbetenen Auskünfte sind geheimhaltungsbedürftig, weil sie sicherheitsrelevante Angaben enthalten, deren Bekanntwerden für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein könnte.

Auch eine Einstufung als Verschlusssache und Weiterleitung der angefragten Informationen an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages kommt angesichts ihrer erheblichen Brisanz im Hinblick auf die Verteidigungsfähigkeit der Bundesrepublik nicht in Betracht.

Die angefragten Inhalte lassen Rückschlüsse auf die militärischen Fähigkeiten der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte zu. Auch ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens derart sensibler Informationen kann unter keinen Umständen hingenommen werden.

In der Abwägung des parlamentarischen Informationsrechts der Abgeordneten einerseits und der staatswohlbegründeten Geheimhaltungsinteressen andererseits muss das parlamentarische Informationsrecht daher ausnahmsweise zurückstehen.

85. Abgeordnete
Anne-Mieke
Bremer
(Die Linke)

Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, welche Maßnahmen und Kooperationen die Bundeswehr im Bereich Gaming und E-Sport zur Nachwuchsgewinnung einsetzt, und wie bewertet sie in diesem Zusammenhang deren Wirkung im Hinblick auf eine mögliche Militarisierung junger Menschen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sebastian Hartmann vom 7. Oktober 2025

Die Bundeswehr setzt zur Nachwuchswerbung im Bereich Gaming und E-Sport keine Maßnahmen oder Kooperationen im Sinne der Fragestellung ein.

86. Abgeordnete
Agnieszka Brugger
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Warum wurde vor dem Hintergrund konkreter Rückfragen aus der Bundeswehr, die mich erreichten, im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verteidigung die Möglichkeit eines Dienstrad-Leasings noch nicht umgesetzt, und welche konkreten Maßnahmen sind dahingehend notwendig und geplant?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sebastian Hartmann vom 8. Oktober 2025

Die erforderliche, ressortübergreifende Regelung zur Umsetzung der im Haushaltsgesetz 2025 eröffneten Möglichkeit für den Kauf, die Miete oder das Leasing im Sinne der Fragestellung steht bislang aus.

87. Abgeordnete
Sara Nanni
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Kommt es neben dem Flugabwehrsystem Skyranger bei weiteren laufenden Beschaffungsprojekten der Bundeswehr von über 250 Mio. Euro seit 2017 hinsichtlich der Auslieferung (Beginn, Abschluss) zu einer Abweichung von mehr als drei Monaten gegenüber dem aktuellen Vertrag, und wenn ja, bei welchen, und mit welcher Abweichung in Monaten rechnet die BReg jeweils?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Nils Schmid vom 7. Oktober 2025

Hinsichtlich etwaiger Verzögerungen bei laufenden Beschaffungsprojekten der Bundeswehr von über 250 Mio. Euro wird auf den 20. Bericht des Bundesministeriums der Verteidigung zu Rüstungsangelegenheiten vom März 2025 sowie auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU vom 12. Februar 2025 auf Bundestagsdrucksache 20/14955 verwiesen.

Eine darüberhinausgehende, umfassendere Beantwortung der Frage ist in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich, da eine automatisierte, zentrale Auswertung aller Beschaffungsprojekte von mehr als 250 Mio. Euro bezogen auf die konkrete Fragestellung technisch nicht vorgesehen ist. Die mithin erforderliche händische Auswertung der rund 140 Akten kann innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit nicht erfolgen. Für die Auswertung wären ca. 200 Stunden und damit eine Bearbeitungszeit von 10 Tagen durch die zuständige Stelle im Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr erfor-

derlich. In dieser Zeit müssten andere für die Verteidigungsbereitschaft Deutschlands dringliche Projekte zurückstehen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung (vgl. u. a. BVerfGE 147, 50, Rdn. 249) bestätigt, dass das parlamentarische Informationsrecht unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit steht. Aus den oben dargelegten Gründen kann eine belastbare Beantwortung der Frage, wegen des unzumutbaren Aufwandes der mit der Recherche verbunden wäre, nicht erfolgen.

Ergänzend wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 69 auf Bundestagsdrucksache 21/1164 verwiesen.

88. Abgeordnete
Sara Nanni
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wann plant das Bundesministerium der Verteidigung, eine Neufassung des sogenannten Haarund Barterlasses zu verabschieden (Rechtsverordnung und Dienstvorschrift), nachdem das Bundesverwaltungsgericht vor fast sieben Jahren entschieden hat, dass der zentralen Dienstvorschrift (ZDv) A-2630/1 "Das äußere Erscheinungsbild der Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr" eine ausreichende gesetzliche Grundlage fehlt (www.bverwg.de/310119B1WB28.17.0), und was ist der Grund für die Verzögerung, durch die Soldat:innen sich noch immer an veraltete Regeln halten müssen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Nils Schmid vom 7. Oktober 2025

Eine gesetzliche Grundlage im Sinne der Fragestellung wurde mit dem "Gesetz zur Regelung des Erscheinungsbildes von Beamtinnen und Beamten sowie zur Änderung weiterer dienstlicher Vorschriften" vom 28. Juni 2021 geschaffen.

Der durch dieses Gesetz neugefasste § 4 Absatz 4 des Soldatengesetzes sieht vor, dass Vorgaben zum Erscheinungsbild der Soldatinnen und Soldaten bei der Ausübung des Dienstes und bei einer Tätigkeit mit unmittelbarem Dienstbezug durch eine Rechtsverordnung geregelt werden können.

Der Entwurf der Rechtsverordnung befindet sich derzeit in der Erarbeitung und wird zeitnah finalisiert werden.

89. Abgeordnete **Sara Nanni** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN) Wann hat der Generalinspekteur der Bundeswehr Carsten Breuer die nach 2022 erstellten NATO Minimum Capability Requirements zum ersten Mal eingesehen, und wann hat er seine Erkenntnisse im Rahmen seiner Beratungsplicht gegenüber der Bundesregierung an diese übermittelt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sebastian Hartmann vom 6. Oktober 2025

Das parlamentarische Fragerecht ist Instrument der politischen Kontrolle der Exekutive durch die Legislative. Hierbei unterliegt der gesamte Verantwortungsbereich der Bundesregierung als Kollegialorgan der Kontrolle des Parlaments. Die Bundesregierung trägt damit auch Verantwortung für ihre einzelnen Organisationseinheiten und muss sich die Kenntnis und das Handeln der Behörden und Behördenteile ihres Verantwortungsbereichs zurechnen lassen. Demgemäß sind Fragen nach Abläufen und einzelner Kommunikation innerhalb und zwischen den einzelnen Behörden, wie hier nach internen Veranstaltungen, als Fragen zu internem Verwaltungshandeln der Bundesregierung zu werten. Solche Kommunikation ist Ausdruck des Selbstverwaltungsrechts der Exekutive und haben wegen der Gesamtverantwortung der Bundesregierung gegenüber dem Bundestag diesem gegenüber grundsätzlich keine Außenwirkung. Sie haben einen rein administrativ-vorbereitenden und keinen politischen Charakter, weshalb eine Auskunft insoweit unterbleibt.

90. Abgeordnete **Zada Salihović** (Die Linke)

Wie ist der Umsetzungsstand der in der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage des ehemaligen Abgeordneten Jan Korte (Bundestagsdrucksache 20/9409, Frage 69) genannten Gutachten und Stellungnahmen zu Personen der Bundeswehr, die beim Zentrum für Militärgeschichte und Sozialwissenschaften der Bundeswehr in Auftrag gegeben wurden (bitte für jedes Gutachten den Bearbeitungsstand (beauftragt, in Bearbeitung, bereits ausgewertet oder fertiggestellt) kurz angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sebastian Hartmann vom 6. Oktober 2025

Die Erstellung und Auswertung der Gutachten im Sinne der Fragestellung ist abgeschlossen.

91. Abgeordneter
Raimond Scheirich
(AfD)

Liegen der Bundesregierung Ansätze wie Strategiepapiere oder vergleichbare Konzepte vor, die zum Ziel haben, die moralische Akzeptanz für Verteidigung und kriegerische Handlungen in der Bevölkerung und insbesondere der Jugend zu beeinflussen, und wenn ja, welche, und welche Inhalte/Maßnahmen umfassen diese Konzepte?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sebastian Hartmann vom 8. Oktober 2025

Der Bundesregierung liegen keine derartigen Strategiepapiere oder vergleichbare Konzepte vor.

92. Abgeordnete **Nyke Slawik** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wurden Betroffeneninteressenvertretungen (bundeswehrintern und -extern), die sich für die Belange von trans, inter- und nicht-binären Menschen in Deutschland engagieren, bei der mir bekannten Erstellung der Handlungshilfe des Bundesministeriums der Verteidigung Umsetzung des Selbstbestimmungsgesetzes in der Bundeswehr beteiligt, und wenn ja, welche Interessenvertretungen wurden beteiligt, und wann erfolgte die Beteiligung (bitte folgende Daten angeben: wann die Erarbeitung der Handlungshilfe begonnen hat, wann die Betroffeneninteressenvertretungen jeweils eingebunden wurden, wann die Handlungshilfe veröffentlicht wurde), und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sebastian Hartmann vom 7. Oktober 2025

Bei der Erstellung der "Handlungshilfe zur Umsetzung des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG) im dienstlichen Kontext" wurden die folgenden Interessenvertretungen rechtzeitig und fortlaufend eingebunden:

- der Hauptpersonalrat beim BMVg
- die Gesamtschwerbehindertenvertretung beim BMVg
- der Gesamtvertrauenspersonenausschuss beim BMVg

Diese Gremien vertreten ausdrücklich auch die Belange von trans-, inter- und nicht-binären Menschen innerhalb des Geschäftsbereichs des BMVg.

Die Handlungshilfe trat am 2. Juli 2025 innerhalb des Geschäftsbereichs BMVg in Kraft und dient als Informations- und Orientierungshilfe im dienstlichen Kontext, um die Belange der Betroffenen im Dienstalltag entsprechend zu berücksichtigen.

Die im Übrigen erfragten administrativen Abläufe sind als verwaltungsinterne Handlungen nicht vom parlamentarischen Fragerecht gedeckt. Das aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 und Artikel 20 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz abgeleitete Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages als politisches Kontrollrecht ist auf das Verhalten der Bundesregierung gerichtet. Parlamentarische Kontrolle ist politische Kontrolle, nicht administrative Überkontrolle (BVerfGE 67, 100 (140)). Die Überprüfung von einzelnen Arbeitsschritten der Verwaltung und Handlungen der Beschäftigten auf Arbeitsebene unterliegt dem Kernbereich

exekutiver Eigenverantwortung und damit nicht der parlamentarischen Kontrolle.

93. Abgeordnete
Donata
Vogtschmidt
(Die Linke)

Hat die Bundesregierung bereits geprüft, welche digitalen Überwachungs-, Ortungs- und Eingriffstechnologien (z. B. Radar, Funk- und Signalaufklärung, cyberphysische Störmaßnahmen) im Rahmen einer erweiterten Drohnenabwehr durch die Bundeswehr im Inland eingesetzt werden dürften, und welche verbindlichen Garantien bestünden, dass dabei Grundrechte – insbesondere Datenschutz und informationelle Selbstbestimmung – sowie die parlamentarische Kontrolle gewahrt bleiben, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Nils Schmid vom 8. Oktober 2025

Verfügbare Technologien werden nur im Rahmen der gesetzlichen Befugnisse zum Einsatz gebracht.

Soweit die Bundeswehr im Rahmen der verfassungsrechtlichen Kompetenzordnung zur Drohnenabwehr zum Einsatz kommen kann, ist sie – wie bei jeder anderen Verwendung auch – an die geltenden Grundrechte gebunden und unterliegt der umfassenden parlamentarischen Kontrolle. In diesem Zusammenhang erhobene personenbezogene Daten würden nach den verbindlichen datenschutzrechtlichen Vorgaben behandelt, insbesondere unterlägen sie einer strikten Zweckbindung.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

94. Abgeordneter **Dr. Alaa Alhamwi**(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Gab es einen Austausch mit Stakeholdern zu Inhalten des Entwurfs des Monitoring-Endberichts zwischen Übermittlung des Entwurfs (laut Leistungsbeschreibung fällig am 31. August 2025; www.duh.de/fileadmin/user upload/download/Pr ojektinformation/Energiewende/250630 Energie wendemonitoring.pdf) und dem Veröffentlichen des Papiers des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie "Klimaneutral werden-wettbewerbsfähig bleiben" am 15. September 2025 (www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktio n/DE/Downloads/J-L/klimaneutral-werden-wettbe werbsfaehig-bleiben.pdf?__blob=publicationFile &v=22), und wenn ja, mit wem, und wurden Papiere von Stakeholdern in die Erarbeitung einbezogen (bitte ggf. die Papiere angeben), und wenn nein, wie begründet die Bundesregierung die Ähnlichkeit mit einem Papier von RWE und E.ON (https://table.media/climate/analyse/monito ring-bericht-erstaunliche-aehnlichkeiten-in-papier en-von-bmwe-und-rweeon: www.rwe.com/-/medi a/RWE/documents/07-presse/statements-und-posi tionen/gemeinsames-positionspapier-rwe-und-eo n.pdf)?

Antwort des Staatssekretärs Frank Wetzel vom 6. Oktober 2025

Die Debatte zur Energiepolitik in Deutschland ist intensiv. Dem entsprechend tauscht sich auch Bundesministerin Reiche regelmäßig mit einer Vielzahl von Akteuren zu energiepolitischen Fragestellungen aus. Auch liegt eine Vielzahl von Stellungnahmen und öffentlichen Positionierungen vor, die von der Ministerin und ihrem Haus zur Kenntnis genommen werden und in die Abwägungen mit einfließen.

95. Abgeordneter **Dr. Alaa Alhamwi**(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Mit wem spricht das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Rahmen der Workshops (www.linkedin.com/posts/dr-guido-ehrhardt-8819 75336 heute-findet-im-bmweder-erste-workshopzur-activity-7376588681970794496-n7Wk?utm s ource=share&utm medium=member ios&rcm=A CoAABUwIKABvBhZi33EXF4H41JDodCO34 ExCU) zur Novelle des Gebäudeenergiegesetzes (GEG), und welche Erkenntnisse leitet die Bundesregierung in Bezug auf das "Heizungsgesetz"/den § 71GEG aus den Gesprächen ab?

Antwort des Staatssekretärs Frank Wetzel vom 8. Oktober 2025

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) und das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) haben betroffene Branchenverbände an drei Terminen im September und Oktober 2025 zu jeweils einem Fachaustausch über die analytischen Vorarbeiten aus dem wissenschaftlichen Begleitvorhaben des BMWE zur Umsetzung der EU-Gebäuderichtlinie eingeladen. Themen sind die Einführung der Gesamtprimärenergie als zentraler Steuerungsgröße, mögliche Anpassungen der Energieausweise, die Einrichtung einer Datenbank und Mindesteffizienzanforderungen an bestehende Nichtwohngebäude. Das in Ihrer Frage genannte Thema ist nicht Gegenstand der jeweiligen Fachgespräche. Folgende Verbände sind eingeladen worden:

AGFW e. V.

Arbeiterwohlfahrt e. V.

Biogasrat Deutschland e. V.

Bund deutscher Architektinnen und Architekten

Bundesarchitektenkammer e. V.

Bundesindustrieverband Technische Gebäudeausrüstung e. V.

Bundesingenieurkammer

Bundesverband der Deutschen Heizungsindustrie

Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.

Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.

Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks – Zentralinnungsverband GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V.

Bundesverband energieeffiziente Gebäudehülle e. V.

Bundesverband Erneuerbare Energie e. V.

Bundesverband für Energie- und Wasserdatenmanagement

Bundesverband für unabhängige Energieberater – Gebäude/Immobilien/Haus e. V.

Bundesverband IT-Mittelstand e. V

Bundesverband Software und Digitalisierung im Bauwesen e. V.

Bundesverband Wärmepumpe e. V.

Der Energieeffizienzverband für Wärme. Kälte und KWK e. V.

Der Paritätische Gesamtverband e. V.

Deutsche Gesellschaft für nachhaltiges Bauen e. V.

Deutsche Krankenhausgesellschaft e. V.

Deutsche Umwelthilfe e. V.

Deutsche Unternehmensinitiative Energieeffizienz e. V.

Deutscher Caritasverband e. V.

Deutscher Energieholz- und Pellet-Verband e. V.

Deutscher Hotel- und Gaststättenverband e. V.

Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.

Deutscher Landkreistag e. V.

Deutscher Städte- und Gemeindebund e. V.

Deutscher Städtetag e. V.

Deutscher Verband Flüssiggas e. V.

Deutscher Wasserstoffverband e. V.

Deutsches Energie-Berater Netzwerk e. V.

Deutsches Institut für Bautechnik

Deutsches Rotes Kreuz e. V.

Diakonisches Werk/Diakonie Deutschland

Die Gas- und Wasserstoffwirtschaft e. V.

Evangelische Kirche in Deutschland – Dienststelle Berlin

Fachverband Biogas e. V.

Fachverband Gebäude-Klima e. V.

Fachverband Grundstücksentwässerung e. V.

Gütegemeinschaft Gebäudebilanzierung e. V.

Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V.

Hauptverband des Deutschen Einzelhandels e. V.

Haus und Grund e. V.

Katholisches Büro Berlin (katholische Interessenvertretung in Berlin)

Verband Beratender Ingenieure

Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau

Verband deutscher Pfandbriefbanken e. V.

Verband für Energiedienstleistungen, Effizienz und Contracting e. V.

Verband kommunaler Unternehmen e. V.

Verbraucherzentrale Bundesverband

Verein Deutscher Ingenieure e. V.

Wirtschaftsverband Fuels und Energie e. V.

WWF Deutschland

Zentraler Immobilien Ausschuss e. V.

Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerke

Zentralverband der Elektro- und Digitalindustrie

Zentralverband des Deutschen Handwerks

Zentralverband deutscher Schornsteinfeger

Zentralverband Sanitär Heizung Klima

96. Abgeordnete Carolin Bachmann (AfD)

Welche neuen (unmittelbaren und mittelbaren) kommunalrelevanten Förderprogramme des Bundes gibt es angesichts der Antwort der Bundesregierung auf die entsprechende Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/13522 (bitte die Gesamtzahl der weiteren Förderprogramme nennen und anknüpfend an die Antwort auf die Kleine Anfrage bitte chronologisch die 13 nächsten Programme aufführen, die seitdem dazu kamen, aufgeschlüsselt nach dem jeweiligen Förderprogramm und dem Link zur Fördergrundlage), und sind Förderprogramme, die in der Kleinen Anfrage erwähnt werden, ausgelaufen?

Antwort des Staatssekretärs Frank Wetzel vom 6. Oktober 2025

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat seit Oktober 2024 keine neuen kommunalrelevanten Förderprogramme aufgesetzt. Es ist keines der in Bundestagsdrucksache 20/13522 genannten Förderprogramme ausgelaufen.

97. Abgeordnete Carolin Bachmann (AfD)

Welche weiteren Maßnahmen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung mit Blick auf die Antwort der Bundesregierung auf die entsprechende Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/13681 getroffen, um den Ausbau der Windenergieanlagen zu beschleunigen bzw. zu vereinfachen (bitte die Gesamtzahl der weiteren Maßnahmen nennen und anknüpfend an die Antwort zu Frage 1 bitte chronologisch die neun nächsten Entscheidungen aufführen, die es seitdem gab, und nach Maßnahme, ändernder Vorschrift und betroffener Norm aufschlüsseln), und sind diese aufgezählten Maßnahmen für den abgefragten Zeitraum vollständig?

Antwort des Staatssekretärs Frank Wetzel vom 9. Oktober 2025

Nach Kenntnis der Bundesregierung wurden im Anschluss an die Maßnahmen, die in der Antwort auf die Frage Nummer 1 in der Kleinen Anfrage der AfD "Beschleunigung in Genehmigung, Planung und Umsetzung zugunsten der Klima- und Migrationspolitik" (vgl. Bundestagsdrucksache 20/13681) genannt sind, folgende weitere Maßnahmen umgesetzt:

Die Bundesregierung hat in der ihr zur Verfügung stehenden Zeit die nachstehenden Informationen zusammengetragen. Ergänzend hierzu verweist sie auf öffentlich verfügbare Informationen auf den Webseiten der Bundesregierung.

98. Abgeordnete Carolin Bachmann (AfD)

Welche weiteren Maßnahmen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung mit Blick auf die Antwort der Bundesregierung auf die entsprechende Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/13681 getroffen, um den Ausbau der Solaranlagen zu beschleunigen bzw. zu vereinfachen (bitte die Gesamtzahl der weiteren Maßnahmen nennen und anknüpfend an die Antwort zu Frage 2 bitte chronologisch die neun nächsten Entscheidungen aufführen, die es seitdem gab, und nach Maßnahme, ändernder Vorschrift und betroffener Norm aufschlüsseln), und sind diese aufgezählten Maßnahmen für den abgefragten Zeitraum vollständig?

Antwort des Staatssekretärs Frank Wetzel vom 6. Oktober 2025

In der Bundestagsdrucksache 20/13681 wurden Maßnahmen bis 2024 dargestellt. Neue Gesetzgebungsvorhaben, die auch Solaranlagen betreffen, sind in Vorbereitung, derzeit aber noch nicht abgeschlossen.

99. Abgeordneter **Adam Balten** (AfD)

Welche Maßnahmen wird die Regierung ergreifen, um den Bedenken Rechnung zu tragen, dass LNG-Projekte auf Kosten der Bürgerbeteiligung, der Transparenz und des lokalen Umweltschutzes beschleunigt werden?

Antwort des Staatssekretärs Frank Wetzel vom 7. Oktober 2025

Die Bundesregierung unternimmt insbesondere seit dem russischen Angriff auf die Ukraine das Erforderliche, um die Energie-Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Dazu gehörte auch der Aufbau einer nationalen LNG-Infrastruktur, um die Anlandung von Flüssiggas in Deutschland zu ermöglichen. Um den erforderlichen Aufbau der LNG-Infrastruktur schnell zu ermöglichen, galt bis zum 30. Juni 2025 für bestimmte Vorhaben das LNG-Beschleunigungsgesetz (LNGG). Mit dem Gesetz sollten die Verfahren zur Zulassung von Errichtung und Inbetriebnahme der im Gesetz bezeichneten Vorhaben wesentlich beschleunigt werden. Die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung und zum Umwelt- und Naturschutz waren stets zu beachten. Ihre Einhaltung wurde durch die örtlich zuständigen Genehmigungsbehörden geprüft.

Seit dem Auslaufen des LNGG am 1. Juli 2025 gelten die nunmehr einschlägigen gesetzlichen Regelungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung und zum Umwelt- und Naturschutz gelten für neue LNG-Projekte.

100. Abgeordnete **Katharina Beck**(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Bleibt die Zuständigkeit für die wirtschaftspolitische Betreuung und Förderung von Start-Ups weiterhin vollständig im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, wie dies von der schwarz-roten Bundesregierung der 19. Legislaturperiode (2018–2021) in ihrer Antwort zur Frage 25 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/21078 ausführlich und überzeugend gegenüber dem Parlament begründet wurde, und wenn nicht, welche neuen Erkenntnisse oder Entwicklungen gibt es seitdem, aus denen sich die mir zugetragene iso-Übertragung des **EXIST-Programms** (https://exist.de/) in das Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt zwingend

Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Steffen vom 6. Oktober 2025

Die federführende Zuständigkeit für die wirtschaftspolitische Begleitung und Förderung von Startups verbleibt beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE). Daneben sind auch weitere Ressorts für Startup-relevante Themen zuständig. Im Sinne der Kohärenz wird die Bundesregierung erneut eine Startup- und (neu) Scaleup-Strategie koordinieren, für die das BMWE im Herbst einen Entwurf vorlegen wird.

101. Abgeordnete **Violetta Bock** (Die Linke)

Welche Verbände wurden durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zu den vier vorbereitenden Workshops zur Novelle des Gebäudenergiegesetz von September bis November 2025 eingeladen, und welche Schwerpunktthemen werden an den vier Terminen behandelt?

Antwort des Staatssekretärs Frank Wetzel vom 6. Oktober 2025

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) und das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauen haben betroffene Branchenverbände an drei Terminen im September und Oktober 2025 zu jeweils einem Fachaustausch über die analytischen Vorarbeiten aus dem wissenschaftlichen Begleitvorhaben des BMWE zur Umsetzung der EU-Gebäuderichtlinie eingeladen. Themen sind die Einführung der Gesamtprimärenergie als zentraler Steuerungsgröße, mögliche Anpassungen der Energieausweise, die Einrichtung einer Datenbank und Mindesteffizienzanforderungen an bestehende Nichtwohngebäude. Folgende Verbände sind eingeladen worden:

AGFW e. V.

Arbeiterwohlfahrt e. V.

Biogasrat Deutschland e. V.

Bund deutscher Architektinnen und Architekten

Bundesarchitektenkammer e. V.

Bundesindustrieverband Technische Gebäudeausrüstung e. V.

Bundesingenieurkammer

Bundesverband der Deutschen Heizungsindustrie

Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.

Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.

Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks – Zentralinnungsverband GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V.

Bundesverband energieeffiziente Gebäudehülle e. V.

Bundesverband Erneuerbare Energie e. V.

Bundesverband für Energie- und Wasserdatenmanagement

Bundesverband für unabhängige Energieberater – Gebäude/Immobilien/Haus e. V.

Bundesverband IT-Mittelstand e. V.

Bundesverband Software und Digitalisierung im Bauwesen e. V.

Bundesverband Wärmepumpe e. V.

Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e. V.

Der Paritätische Gesamtverband e. V.

Deutsche Gesellschaft für nachhaltiges Bauen e. V.

Deutsche Krankenhausgesellschaft e. V.

Deutsche Umwelthilfe e. V.

Deutsche Unternehmensinitiative Energieeffizienz e. V.

Deutscher Caritasverband e. V.

Deutscher Energieholz- und Pellet-Verband e. V.

Deutscher Hotel- und Gaststättenverband e. V.

Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.

Deutscher Landkreistag e. V.

Deutscher Städte- und Gemeindebund e. V.

Deutscher Städtetag e. V.

Deutscher Verband Flüssiggas e. V.

Deutscher Wasserstoffverband e. V.

Deutsches Energie-Berater Netzwerk e. V.

Deutsches Institut für Bautechnik

Deutsches Rotes Kreuz e. V.

Diakonisches Werk/Diakonie Deutschland

Die Gas- und Wasserstoffwirtschaft e. V.

Evangelische Kirche in Deutschland – Dienststelle Berlin

Fachverband Biogas e. V.

Fachverband Gebäude-Klima e. V.

Fachverband Grundstücksentwässerung e. V.

Gütegemeinschaft Gebäudebilanzierung e. V.

Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V.

Hauptverband des Deutschen Einzelhandels e. V.

Haus und Grund e. V.

Katholisches Büro Berlin (katholische Interessenvertretung in Berlin)

Verband Beratender Ingenieure

Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau

Verband deutscher Pfandbriefbanken e. V.

Verband für Energiedienstleistungen, Effizienz und Contracting e. V.

Verband kommunaler Unternehmen e. V.

Verbraucherzentrale Bundesverband

Verein Deutscher Ingenieure e. V.

Wirtschaftsverband Fuels und Energie e. V.

WWF Deutschland

Zentraler Immobilien Ausschuss e. V.

Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerke

Zentralverband der Elektro- und Digitalindustrie

Zentralverband des Deutschen Handwerks

Zentralverband deutscher Schornsteinfeger

Zentralverband Sanitär Heizung Klima

102. Abgeordnete Janina Böttger (Die Linke)

Welche europäischen und deutschen Regionen sind die von der Bundesregierung im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD als "strukturschwache sowie von Transformation betroffene Regionen" bezeichneten, die eine "tragfähige Mittelausstattung der Kohäsionspolitik" benötigen, und wie wird die Bundesregierung sich für diese konkreten Regionen in den Verhandlungen des Mehrjährigen Finanzrahmens der Europäischen Union 2028 bis 2034 und der darin vorgeschlagenen veränderten Kohäsionsmittelvergabestruktur einsetzen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Steffen vom 7. Oktober 2025

CDU, CSU und SPD haben sich zur Kohäsionspolitik im Koalitionsvertrag "Verantwortung für Deutschland" für die 21. Legislaturperiode darauf verständigt, dass der Erhalt der Förderwürdigkeit aller Regionen wichtig ist. Insbesondere auch strukturschwache sowie von Transformation betroffene Regionen brauchen in Zukunft eine tragfähige Mittelausstattung der Kohäsionspolitik. Diese künftige Ausrichtung der Kohäsionspolitik.

onspolitik wurde durch Beschluss des Bundeskanzlers und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 18. Juni 2025 bestätigt.

Zum Vorschlag der Kommission für einen neuen Mehrjährigen Finanzrahmen 2028 bis 2034 läuft die Abstimmung innerhalb der Bundesregierung für eine Positionierung auf EU-Ebene. Dies gilt auch für den Vorschlag der Kommission, insbesondere die Gemeinsame Agrarpolitik und die Kohäsionspolitik künftig in Nationalen und Regionalen Partnerschaftsplänen umzusetzen. Auf Grundlage des Kohäsionsziels (Artikel 174 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) und des Vorschlags der Kommission wird die Bundesregierung die weitere Abstimmung mit den Ländern aufnehmen. In diesem Rahmen werden die Regionen weiter konkretisiert werden, die "als strukturschwache sowie von Transformation betroffene Regionen" im Fokus der Europäischen Förderung stehen sollen.

Die Bundesregierung wird in diesem Zusammenhang gemeinsam mit den Ländern die Frage der Übertragbarkeit der Kriterien zur Abgrenzung von strukturschwachen Regionen im Rahmen der der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW) prüfen. Die GRW ist das zentrale regionalpolitische Instrument der Bundesregierung auf nationaler Ebene und hat große Bedeutung für die Verbesserung der Standortbedingungen und die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Deutschland. Das GRW-Fördergebiet wird gemeinsam von Bund und Ländern festgelegt, zuletzt für die aktuell laufende Förderperiode vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2027 (siehe www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Downloads/grw-fordergebiete-2022-2027.html).

Bei dieser Fördergebietsabgrenzung waren die beihilferechtlichen Grundlagen der unternehmensbezogenen Regionalförderung der von der Europäischen Kommission am 19. April 2021 beschlossenen Regionalbeihilfeleitlinien zu berücksichtigen. Die nach diesen Vorgaben des europäisches Beihilferechts förderfähigen Gebiete wurden mit Hilfe eines bundesweit einheitlichen und auf einem Regionalindikatorenmodell basierenden Verfahren bestimmt, um gezielt die strukturschwächsten Regionen zu ermitteln. Ausgangspunkt für die Messung der wirtschaftlichen Aktivität und Standortbedingungen in den Regionen waren ausgewählte Indikatoren (Daten zur Produktivität, zum Arbeitsmarkt, zur demografischen Entwicklung und zur Infrastrukturausstattung), die gemeinsam den GRW-Regionalindikator bilden.

Für den Zeitraum ab 2028 wird das GRW-Fördergebiet neu abgegrenzt. Zur Vorbereitung der dafür notwendigen Verhandlungen mit den Ländern sowie das sich daran anschließende Genehmigungsverfahren mit der Europäischen Kommission hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ein wissenschaftliches Gutachten beauftragt. Dieses Gutachten wird sich unter anderem mit der Frage beschäftigen, wie im Rahmen der künftigen Fördergebietsabgrenzung der proaktive Charakter der GRW-Förderung weiter gestärkt werden kann.

103. Abgeordnete Agnes Conrad (Die Linke)

Wird sich die Bundesregierung an der Rettung des Maxhütte-Rohrwerks in Sulzbach-Rosenberg, nach mir vorliegenden Informationen einer der beiden letzten inländischen Produzenten für nahtlose Rundrohre, beteiligen, und wenn ja, über welchen Weg bzw. welche Institution (z. B. über die Kreditanstalt für Wiederaufbau) wird dies geschehen?

Antwort des Staatssekretärs Frank Wetzel vom 30. September 2025

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ist derzeit in Gesprächen mit dem genannten Unternehmen und der bayerischen Landesregierung. Den Ergebnissen dieser Gespräche kann nicht vorgegriffen werden.

104. Abgeordnete Agnes Conrad (Die Linke)

Hat die Bundesregierung mit Blick auf den von Bundeskanzler Friedrich Merz angekündigten "Autogipfel" und der aktuellen Situation in der Automobilbranche aktuelle Zahlen zum Beschäftigungsabbau in der deutschen Automobil- und Zulieferindustrie im letzten Jahr bis heute (bitte nach Bundesland aufschlüsseln), und was plant die Bundesregierung mit Blick auf den Autogipfel, um die Arbeitnehmer*innen der Industrie zu schützen?

Antwort des Staatssekretärs Frank Wetzel vom 1. Oktober 2025

Die Bundesregierung bekennt sich klar zum Automobilstandort Deutschland und will auch in Zukunft eine starke Automobil- und Zulieferindustrie als Schlüsselindustrie und Arbeitsplatzgarant.

Im Koalitionsvertrag wurden verschiedene Maßnahmen vereinbart, um Innovationsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der Automobilindustrie zu stärken.

Bereits beschlossen sind zwei Maßnahmen zur steuerlichen Förderung der E-Mobilität aus dem Sofortprogramm der Bundesregierung. Das entsprechende "Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland" hat der Bundestag am 26. Juni 2025 beschlossen. Darin sind zur steuerlichen Förderung der Elektromobilität die Einführung einer arithmetisch-degressiven Abschreibung für nach dem 30. Juni 2025 und vor dem 1. Januar 2028 angeschaffte Elektrofahrzeuge sowie die Anhebung der Bruttolistenpreisgrenze bei der sog. Dienstwagenbesteuerung für die Begünstigung von Elektrofahrzeugen von 70.000 Euro auf 100.000 Euro vorgesehen.

Weitere Maßnahmen zur Stärkung der Automobilindustrie am Standort Deutschland werden mit Blick auf den angekündigten Dialog zur Automobilindustrie geprüft. Zudem hat die Bundesregierung den Förderzeitraum der Transformations-Netzwerke und Transformations-Hubs bis Ende 2026 verlängert, um die Automobil- und Zulieferindustrie und die betroffenen Regionen vor dem Hintergrund des Strukturwandels hin zu einer klimafreundlichen und digitalen Mobilität länger zu unterstützen. Darüber hinaus prüft das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie eine neue Förderphase für die Transformations-Netzwerke und Transformations-Hubs für die Jahre 2027 bis 2029.

Die Bundesregierung setzt sich auch auf europäischer Ebene weiterhin für eine Stärkung der Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der Automobilindustrie ein. Der von der EU-Kommission geführte Strategische Dialog mit Akteuren der Automobilwirtschaft wird von der Bundesregierung begrüßt. Die Arbeiten der EU-Kommission zur Umsetzung des Anfang März veröffentlichten Aktionsplans für die Automobilindustrie in Europa werden von der Bundesregierung aktiv unterstützt.

Darüber hinaus setzt die Bundesregierung vor allem auf strukturelle Verbesserungen des Industriestandorts Deutschland und eine vorwiegend angebotsseitige Wachstumsagenda. Eine bereits beschlossene Senkung der Energiekosten wirkt sich unmittelbar auf die Produktionskosten in der Automobilindustrie aus.

Daten zur Beschäftigungssituation in der Automobilindustrie, auch aufgeschlüsselt nach Bundesländern, sind auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes (Destatis) öffentlich zugänglich (Abrufbar unter: www-genesis.destatis.de/datenbank/online, Suchbegriff: 42271-0011).

105. Abgeordnete **Dr. Sandra Detzer**(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Kriterien für Risiko- und Projektauswahl legt die Bundesregierung beim Rohstofffonds fest, und wie begründet sie, dass Projekte trotz der naturgemäßen Risiken von Rohstoff- und Bergbauvorhaben offenbar nur bei weitgehender Risikofreiheit gefördert werden sollen?

Antwort des Staatssekretärs Frank Wetzel vom 8. Oktober 2025

Die Kriterien für die Projektauswahl sind auf der Internetseite der KfW www.kfw.de/Rohstofffonds/ zu finden. Das für die Rohstoffpolitik zuständige Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (jetzt Bundesministerium für Wirtschaft und Energie) hat im Jahr 2023 im Konzept zum Rohstofffonds anhand empirischer globaler Daten eine durchschnittliche Ausfallwahrscheinlichkeit prognostiziert. Nach Antragstellung ist von der Bundesregierung im Einzelfall zu prüfen, ob eine Fördermöglichkeit grundsätzlich besteht und wie hoch ein potentielles Ausfallrisiko eingeschätzt wird. Für die Förderentscheidung ist letztlich auch maßgeblich, ob unter Abwägung der Höhe des potentiellen Ausfallrisikos und der strategischen Bedeutung der Projekte Verhältnismäßigkeit gegeben ist.

106. Abgeordneter **Leif-Erik Holm** (AfD) Aus welchen Gründen und aufgrund welcher neuen statistischen Informationen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung die Wachstumsprognosen für 2023 und 2024 im Rahmen der Revision durch das Statistische Bundesamt nach unten korrigiert (www.tagesschau.de/wirtschaft/konj unktur/rezession-daten-bruttoinlandsprodukt-10 0.html)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Steffen vom 8. Oktober 2025

Das Statistische Bundesamt führt üblicherweise im Sommer mit Veröffentlichung der Ergebnisse der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) für das zweite Quartal des laufenden Jahres eine Überarbeitung der Ergebnisse der letzten Jahre durch. Diese Revisionen basieren auf neu verfügbaren statistischen Informationen und dienen dazu, die Berechnungen der VGR zu verbessern und an aktuelle Entwicklungen anzupassen. Diese Revisionen waren im Sommer 2025 höher als gewöhnlich, sind aber in ähnlichem Ausmaß auch bei früheren Sommerüberarbeitungen – insbesondere krisengeprägter Berichtsjahre (z. B. Corona-Jahre 2020 und 2021) – aufgetreten.

Neue statistische Informationen für die zurückliegenden Jahre kamen laut Statistischem Bundesamt aus den Strukturstatistiken. Diese liegen erst 18 Monate nach Ende eines Berichtsjahres vor und werden dann in die bis dahin mit monatlichen und vierteljährlichen Konjunkturindikatoren fortgeschriebenen BIP-Ergebnisse eingearbeitet. Die Strukturstatistiken enthalten detaillierte Unternehmensangaben zu Umsätzen, Investitionen sowie insbesondere zur Kostenstruktur von Unternehmen und bestimmen dadurch wesentlich das Niveau des BIP. Außerdem wurde die Preisbereinigung für die vergangenen Jahre auf eine neue Basis gestellt: Mit den nun vorliegenden Angaben aus der Input-Output-Rechnung konnten die bereits vorliegenden Preise insbesondere bei den Produktionswerten und Vorleistungen der Unternehmen präziser zugeordnet werden. Gerade dieser Aspekt trug laut Statistischem Bundesamt für die Berichtsjahre 2022 und 2023 mit ihren sehr starken Preisveränderungen wesentlich zu den vergleichsweise hohen BIP-Revisionen bei. Darüber hinaus wurden die Modelle und Parameter der Saison- und Kalenderbereinigung wie üblich im Zuge der Sommerüberarbeitung aktualisiert.

Weitere Informationen zu den Hintergründen der Sommerrevision der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen sind auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes zu finden unter: www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2025/08/PD25_310_811.html.

Allgemeine Informationen zu den turnusmäßigen Revisionen in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen sind hier zu finden: www.dest atis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Volkswirtschaftliche-Gesamtrechnunge n-Inlandsprodukt/Methoden/revisionen.html.

107. Abgeordneter **Leif-Erik Holm** (AfD)

Wie viele Prüfungen von Amts wegen (nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes – LkSG) und aufgrund von Anträgen (nach § 14 Absatz 1 Nummer 2 LkSG) wurden seit Inkrafttreten des LkSG bis September 2025 durchgeführt, und wie viele davon wurden in den jeweiligen Prüfungsjahren abgeschlossen (bitte jährlich aufschlüsseln)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Steffen vom 9. Oktober 2025

Die Aufschlüsselung der Prüfungen ergibt sich aus der nachfolgenden tabellarischen Darstellung:

Prüfungen von Amts wegen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1

	Begonnen	Abgeschlossen
		(auch aus Vorjahren)
2023	492	180
2024	851	418
2025	468	646
Summe	1.811	1.244

Quelle: BAFA, Stand: September 2025

Prüfungen aufgrund von Anträgen nach § 14 Absatz 2 Nummer 2

	Begonnen	Abgeschlossen (auch aus Vorjahren)
2023	15	1
2024	21	6
2025	44	27
Summe	80	34

Quelle: BAFA, Stand: September 2025

108. Abgeordneter **Leif-Erik Holm** (AfD)

Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus den Prognosen des Stromverbrauchs für das Jahr 2030 im vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie beauftragten Monitoringbericht zur Energiewende, und plant die Bundesregierung auf dieser Grundlage Anpassungen bei den Ausbauzielen für erneuerbare Energien im Erneuerbare-Energien-Gesetz (www.spiegel.de/wirtschaft/sozi ales/energiewende-wirtschaftsministerium-rechne t-mit-niedrigerem-strombedarf-in-2030-a-b62d42 88-5eb8-4900-a0ef-39abbd88fc3a)?

Antwort des Staatssekretärs Frank Wetzel vom 7. Oktober 2025

Über mögliche Schlussfolgerungen aus den Annahmen zum künftigen Bruttostromverbrauch hinsichtlich des Ausbaus der erneuerbaren Ener-

gien wird im Zuge der anstehenden Novellen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) und des Windenergie-auf-See-Gesetz (WindSeeG) zu entscheiden sein.

109. Abgeordneter Enrico Komning (AfD)

Haben Unternehmen der Bosch-Gruppe nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten sieben Jahren Subventionen oder sonstige Förderungen und Unterstützungsleistungen vom deutschen Staat erhalten, und wenn ja, in welcher Höhe jeweils (bitte wenn möglich jeweils nach Bund und nach Ländern gesamt aufschlüsseln)?

Antwort des Staatssekretärs Frank Wetzel vom 8. Oktober 2025

Ihre Frage stellt unter anderem auf Subventionen ab. Der von der Bundesregierung in ihrer Subventionsberichtserstattung verwendete Subventionsbegriff ist durch § 12 des Stabilitäts- und Wachstumsgesetzes (StabG) festgelegt. Im Subventionsbericht werden keine Subventionen an einzelne Unternehmen gelistet, sondern die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen insgesamt und nach Wirtschaftsbereichen beschrieben.

Unternehmen der Bosch-Gruppe haben in den letzten sieben Jahren Zuwendungen vom Bund erhalten. Es wurde eine Abfrage in der Zuwendungsdatenbank des Bundes für das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie vorgenommen mit Bewilligungsdatum ab 1. Januar 2018. Der Antwortumfang ist auf die in der vorgegebenen Frist ermittelbaren Informationen beschränkt. Eine Ressortabfrage war im Rahmen der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Die Bundesregierung ist zudem für Förderungen der Länder nicht zuständig. "Unternehmen der Bosch-Gruppe" wird ausgelegt als Robert Bosch GmbH und im Geschäftsbericht 2024 gelistete deutsche hundertprozentige Tochterunternehmen (Geschäftsbericht abrufbar unter: https://assets.bosch.com/medi a/global/bosch group/our figures/pdf/bosch-geschaeftsbericht-202 4.pdf, ab S. 188). Die Abfrage ergab eine Gesamtsumme von 1.011.079.640 Euro. Die größten Summen ergeben sich aus IPCEI-Projekten ("Important Projects of European Interest"). Das Unternehmen investiert bis zu 3 Mrd. Euro für den Bau bzw. der Erweiterung von Halbleiterproduktionen (Rohbau, Einrichtung von 3.600 gm Reinraumfläche, Erwerb von Maschinen sowie entsprechende Forschungs- und Entwicklungskosten für neuartige Technologien und Anwendungen) an seinen Standorten in Dresden und Reutlingen.

110. Abgeordneter Thomas Ladzinski (AfD)

Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber wie viel Mengen an Germanium, Samarium, Dysprosium und Terbium in den nächsten 5 Jahren für die veranlassten Rüstungsprojekte der Bundesrepublik Deutschland benötigt werden, und wie bewertet die Bundesregierung, dass China z. B. den Export von Germanium stark reduziert hat?

Antwort des Staatssekretärs Frank Wetzel vom 7. Oktober 2025

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis über die konkret benötigten Mengen der genannten Rohstoffe für die Rüstungsprojekte der Bundesrepublik Deutschland. Die Lieferketten und der Bezug von Rohstoffen liegen in der Verantwortung der Unternehmen.

Kritische Rohstoffe wie auch Germanium, Samarium, Dysprosium und Terbium sind für die Industrie essentiell und resiliente Lieferketten für die Wirtschaftssicherheit systemrelevant. Es besteht eine hohe Abhängigkeit von China, das unilaterale Exportkontrollen gezielt politisch einsetzt. Die Bundesregierung unterstützt die Unternehmen dabei, ihre Lieferbeziehungen auf eine möglichst breite Basis zu stellen und wirtschaftliche Abhängigkeiten durch Diversifizierung abzubauen.

111. Abgeordneter Thomas Ladzinski (AfD)

Sieht die Bundesregierung ein systematisches Risiko für eine Versorgungslücke an Germanium, Samarium, Dysprosium und Terbium im Bereich der Rüstungsprojekte für die nächsten fünf Jahre durch die starke Abhängigkeit von China und die eingetretene Mengenreduzierung für den Export von z. B. Germanium, und welche Strategien werden durch die Bundesrepublik Deutschland verfolgt werden, um sich aus dieser Abhängigkeit von China zu lösen?

Antwort des Staatssekretärs Frank Wetzel vom 7. Oktober 2025

Kritische Rohstoffe wie Germanium, Samarium, Dysprosium und Terbium sind für die Industrie essentiell und resiliente Lieferketten für die Wirtschaftssicherheit systemrelevant. China nimmt eine zentrale Rolle in der globalen Versorgung mit kritischen Rohstoffen, so auch mit den in der Fragestellung genannten Rohstoffen, ein. Die Bundesregierung nimmt die Risiken durch Chinas unilaterale Exportkontrollen daher sehr ernst. In ihrem Risikomonitoring beobachtet und analysiert die Deutsche Rohstoffagentur (DERA) kontinuierlich die Risiken in Lieferketten kritischer Rohstoffe und berät dazu auch Unternehmen.

Die Bundesregierung hat mit dem Rohstofffonds, Ungebundenen Finanzkreditgarantien für Rohstoffprojekte und der Förderung der Kreislaufwirtschaft ein breites Maßnahmenportfolio zur Unterstützung einer sicheren Rohstoffversorgung aufgesetzt. Mit dem Critical Raw Materials Act hat die EU einen wichtigen Rahmen geschaffen, um die Abhängigkeit der EU zu verringern. Neben der Förderung der Gewinnung von Rohstoffen in der EU und der Diversifizierung von Lieferketten sind auch Maßnahmen zum Monitoring der Abhängigkeiten und der Lagerhaltung wichtiger Rohstoffe geplant.

Dazu sieht der Koalitionsvertrag vor, dass die Bundesregierung Projekte zur Gewinnung und Weiterverarbeitung von kritischen Rohstoffen in der EU unterstützt und die dafür benötigten Rahmenbedingungen verbessert. Die Rohstoffbevorratung wichtiger Rohstoffe kann gegen unvorhergesehene kurzfristige Lieferengpässe Abhilfe schaffen. Die Bundesregierung

beabsichtigt durch Erleichterungen dafür zu sorgen, dass Unternehmen verstärkt in eigener Regie die Bevorratung der für sie notwendigen Rohstoffe durchführen.

112. Abgeordneter **Pierre Lamely** (AfD)

Wie positioniert sich die Bundesregierung heute zu der in der Pressemitteilung des Bundesministeriums des Innern vom 8. Juli 2020 wiedergegebenen Erklärung des damaligen Bundesfinanzministers, wonach die Corona-Überbrückungshilfen des Bundes nicht zurückgezahlt werden müssen (Zitat: "Die Hilfe muss nicht zurückgezahlt werden"), und wie bewertet die Bundesregierung vor dem Hintergrund aktueller Rückforderungsverfahren die Auswirkungen dieser staatlichen Zusage, die meines Erachtens für viele Unternehmen und Selbständige ein maßgeblicher Faktor war, die Hilfen in Anspruch zu nehmen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Steffen vom 9. Oktober 2025

Die Corona-Wirtschaftshilfen waren als nicht rückzahlbare Zuschüsse konzipiert. Die Antragsteller dürfen die Förderung, anders als bei einem Kredit, behalten, solange sie ihnen nach den Förderbedingungen zusteht. Die Aussage des damaligen Bundesfinanzministers Scholz ist daher korrekt.

Da in der Pandemie eine schnelle und unbürokratische Hilfe nötig war, wurde ein zweistufiges Verfahren etabliert. In der ersten Phase konnte auf Prognosebasis schnell Hilfe beantragt werden. In einer zweiten Phase wurden die Prognose-Zahlen mit den tatsächlichen Zahlen der Entwicklung der wirtschaftlichen Tätigkeit abgeglichen, damit final über den Anspruch auf Coronahilfen beschieden werden kann.

Die derzeit laufende Schlussabrechnung der Überbrückungshilfeprogramme war programmseitig von Anfang an vorgesehen. Sie ist notwendig, da die Beantragung, Bewilligung und Auszahlung der Corona-Wirtschaftshilfen zum damaligen Zeitpunkt vielfach auf der Basis von Prognosedaten zu Umsätzen und Fixkosten und unter Vorbehalt einer Schlussabrechnung erfolgten, damit die Hilfen die antragstellenden Unternehmen möglichst schnell erreichen konnten. Im Rahmen der Schlussabrechnung wird nun anhand der tatsächlich erzielten Umsätze und förderfähigen Fixkosten in den Förderzeiträumen das Vorliegen der Antragsberechtigung dem Grunde nach noch einmal geprüft und die endgültige Höhe der Billigkeitsleistungen final bestimmt (vgl. Punkt 2.1 der FAQ zur Schlussabrechnung: www.ueberbrueckungshilfe-unternehm en.de/DE/FAQ/Schlussabrechnung/schlussabrechnung.html).

113. Abgeordnete
Dr. Andrea
Lübcke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Stand die Bundesregierung bereits in Kontakt mit dem Unternehmen "Dreame Technology", welches nach aktuellen Medienberichten (vgl. u. a. www.tagesschau.de/wirtschaft/unternehmen/drea me-elektroautos-fabrik-deutschland-100.html, www.rbb24.de/wirtschaft/beitrag/2025/09/brande nburg-eauto-fabrik-ansiedlung-china-dreame-tesl a.html) den Bau einer Elektroauto-Fabrik in Brandenburg erwägt, und welche Prüfverfahren sind vorgesehen, wenn ein ausländischer Investor wie "Dreame Technology" den Bau einer Produktionsstätte in Deutschland anstrebt?

Antwort des Staatssekretärs Frank Wetzel vom 9. Oktober 2025

Die Bundesregierung steht nicht mit der Firma in Kontakt. Die Aufgabe der Ansiedlung von Unternehmen ist im Grundsatz bei den Bundesländern angesiedelt. Die Agentur "Germany Trade and Invest" sowie die Landeswirtschaftsfördergesellschaft stehen beratend zur Verfügung.

114. Abgeordneter **Stefan Schröder** (AfD) Ergreift die Bundesregierung Maßnahmen, um sicherzustellen, dass deutsche Unternehmen, die Dual Use-Güter herstellen, bei der Einhaltung internationaler Exportvorschriften besser unterstützt werden, und wenn ja, welche, und gibt es Pläne für eine Vereinfachung der entsprechenden Genehmigungsverfahren?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Steffen vom 7. Oktober 2025

Maßgebliche Rechtsvorschrift für die Dual-Use Ausfuhrkontrollen ist die EU-Verordnung 2021/821 vom 20. Mai 2021 über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung, der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck (DU VO). Zur Unterstützung der Unternehmen bei der Anwendung der Regelungen der DU VO veröffentlicht die Europäische Kommission unter Beteiligung von Experten der Mitgliedstaaten Leitfäden zu wesentlichen, praktischen Aspekten. Beispielhaft erwähnt sei ein Merkblatt für die Anwendung von Artikel 5 DU VO (Ausfuhren von bestimmten Gütern der digitalen Überwachung). Auch die in Deutschland für Dual-Use Ausfuhrkontrollen zuständige Behörde. das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), stellt auf ihrer Homepage zahlreiche aktuelle Arbeitshilfen zur Verfügung, die die Unternehmen bei der Stellung von Ausfuhranträgen unterstützen. Zudem führt BAFA regelmäßige Outreach-Veranstaltungen für die Unternehmen durch (beispielsweise den Exportkontrolltag und den Informationstag Exportkontrolle), um sie über aktuelle Entwicklungen auch hinsichtlich der Antragsverfahren zu unterrichten. Gemäß Artikel 26 DU VO ist im Jahr 2026 eine Evaluierung der DU VO durch die Europäische Kommission vorgesehen.

Um Ausfuhrgenehmigungsverfahren für die Unternehmen auf nationaler Ebene zu vereinfachen wurden in den letzten Monaten in mehreren Maßnahmenpaketen gemeinsam von BMWE/BAFA umfangreiche Verfahrenserleichterungen und -beschleunigungen eingeführt. Insbesondere die Möglichkeit zur Nutzung von nationalen Allgemeingenehmigungen (AGGen) zusätzlich zu den EU-AGGen durch die Unternehmen wurde ausgeweitet. So ist beispielsweise die Ausfuhr der meisten Dual-Use Güter nach Argentinien, Brasilien, Chile, Mexiko, Republik Korea, Singapur und Uruguay mittlerweile allgemeingenehmigt.

Die Bundesregierung setzt ihre Anstrengung zur Beschleunigung und Vereinfachung von Ausfuhrgenehmigungsverfahren fort. Das BMWE hat zur Umsetzung der Vorgaben aus dem Koalitionsvertrag entsprechende Prozesse und Abstimmungen zwischen den betroffenen Ressorts und Behörden aufgesetzt. Mit Verbänden und Wirtschaftsbeteiligten stehen BMWE und BAFA hierzu in engem Austausch.

115. Abgeordneter Uwe Schulz (AfD)

Welche Maßnahmen hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bislang zur Reform des Markt- bzw. Netzregeldesigns ergriffen, um Redispatch#Volumina zu reduzieren, und welche zusätzlichen Schritte beabsichtigt die Bundesregierung bis Ende 2026, um die Systemstabilität bei steigendem Anteil erneuerbarer Energien sicherzustellen?

Antwort des Staatssekretärs Frank Wetzel vom 8. Oktober 2025

Die Bundesregierung hat verschiedene Maßnahmen ergriffen, um Redispatchvolumina zu reduzieren. Neben einer Beschleunigung des Netzausbaus hat die Bundesregierung auch Maßnahmen aus den Bereichen Marktdesign und Netzoptimierung ergriffen.

Die Bundesregierung hat beispielsweise eine Vielzahl von regulatorischen Maßnahmen und Gesetzesänderungen initiiert, um die Netzoptimierung zu erleichtern und zu verbessern und somit das Netz stärker auszulasten und Netzengpässe zu reduzieren.

So wurde unter anderem beschlossen, vermehrt Hochtemperaturleiter zu verbauen, die eine höhere Strombelastbarkeit der Netze erlauben. Auch wurde die Höherauslastung des Bestandsnetzes ermöglicht und der witterungsabhängige Freileitungsbetrieb vereinfacht. Darüber hinaus wurde der Einsatz von Hochtemperaturleiterseilen beschleunigt.

Im Oktober 2021 hat Deutschland den sogenannten Redispatch 2.0 eingeführt, mit dem Ziel das Redispatchpotenzial zu erhöhen, die Netzführung zu optimieren und Kosten für die Behebung von Netzengpässen zu reduzieren.

Die Bundesregierung setzt sich zudem auf EU-Ebene für eine zeitnahe Umsetzung der ROSC-Methode (ROSC steht für Regional Operational Security Cooperation) ein. Dadurch wird ein verlässlicher, eindeutiger und diskriminierungsfreier Rechtsrahmen für grenz- bzw. zonenübergreifend koordinierten Redispatch auf EU-Ebene geschaffen.

Zur Frage der Systemstabilität: Die Bundesregierung hat die "Roadmap Systemstabilität" erarbeitet und 2023 verabschiedet. Diese enthält einen Fahrplan, der aufzeigt, wie sich ein sicherer Systembetrieb auch bei weiter steigendem Anteil erneuerbarer Energien sicherstellen lässt. Ergebnis der Roadmap ist u. a. der Systemstabilitätsbericht der Übertragungsnetzbetreiber, den die Bundesnetzagentur im Juni 2025 erstmalig veröffentlicht hat.

116. Abgeordneter Uwe Schulz (AfD)

Mit welchen konkreten Initiativen und Investitionsanreizen will das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie dem Verlust energieintensiver Betriebe entgegenwirken, und inwieweit sind diese Programme bereits in Form von Zusagen, Verträgen oder Haushaltsreserven in der Bundeshaushaltsplanung 2025/2026 verankert (www.wel t.de/wirtschaft/article254971314/BGA-Praesiden t-Wirtschaftsverbaende-warnen-vor-Abwanderun g-ins-Ausland.html)?

Antwort des Staatssekretärs Frank Wetzel vom 8. Oktober 2025

Energieintensive Industriebranchen sichern volkswirtschaftlichen Wohlstand und tragen zur Resilienz des deutschen und europäischen Marktes bei. Die Bundesregierung arbeitet daran, durch strukturelle Reformen den Standort Deutschland nach vorne zu bringen, gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen zu verbessern und Wachstumskräfte freizusetzen. Hiervon profitiert maßgeblich auch die energieintensive Industrie.

International wettbewerbsfähige Strom- und Energiepreise sind insbesondere für die energieintensive Industrie ein entscheidender Wettbewerbsfaktor. Und damit wesentlicher Entscheidungstreiber für Investitionen am Industriestandort Deutschland. Hierzu wurden bereits umfangreiche Maßnahmen ergriffen, indem Entlastungen umgesetzt wurden und weitere forciert werden. Zunächst wird die Gasspeicherumlage zum 1. Januar 2026 abgeschafft, was einer einmaligen Entlastung von rund 3 Mrd. Euro (einschließlich Schwankungspuffer) für alle Gasverbraucher entspricht. Die Stromsteuersenkung wird für die Unternehmen des Produzierenden Gewerbes sowie der Land- und Forstwirtschaft entfristet. Davon profitieren insbesondere die stromintensiven Branchen. Die zusätzlichen Steuermindereinnahmen im Bundeshaushalt belaufen sich dafür auf rund 3 Mrd. Euro pro Jahr. Weiterhin werden besonders stromintensive Prozesse und Verfahren vollständig von der Stromsteuer jährlich in Höhe von 620 Mio. Euro entlastet. Zugleich bezuschussen wir im Jahr 2026 die Übertragungsnetzkosten im Umfang von 6,5 Mrd. Euro. Für die Jahre 2027 bis 2029 sind weitere Maßnahmen zur Entlastung bei den Netzentgelten und Umlagen geplant. Für besonders energieintensive Unternehmen setzen wir uns gegenüber der Europäischen Kommission zudem für die Ausweitung und Verlängerung der Strompreiskompensation über das Jahr 2030 hinaus ein. Aktuell sind für die Strompreiskompensation im Jahr 2025 und im Regierungsentwurf für 2026 Haushaltsmittel im Klima- und Transformationsfonds (KTF) in Höhe von insgesamt 5,85 Mrd. Euro vorgesehen. Für Industrieunternehmen, die nicht weitergehend zu entlasten sind, prüfen wir die Einführung eines Industriestrompreises.

117. Abgeordneter Uwe Schulz (AfD)

Wie bewertet die Bundesregierung die zu erwartenden ökonomischen Effekte (z. B. auf Investitionen in Photovoltaik, Strompreise, Marktliquidität) eines Wegfalls fixer Einspeisevergütungen, und welche flankierenden Maßnahmen sind vorgesehen, um Investitionssicherheit für Akteure auf dem Solarmarkt zu wahren?

Antwort des Staatssekretärs Frank Wetzel vom 8. Oktober 2025

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bereitet aktuell eine Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vor, die die Ergebnisse des Monitoringberichts zum Start der 21. Legislaturperiode umsetzt und im Herbst vorgelegt werden soll. Die ökonomischen Effekte können derzeit noch nicht abschließend bewertet werden, da sie entscheidend von den Details der verschiedenen Maßnahmen, die derzeit ausgearbeitet werden, und ihrem Zusammenwirken abhängen.

118. Abgeordneter Uwe Schulz (AfD)

Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über den Umfang an Standortschließungen bzw. Kapitalabflüssen aus Deutschland im Industriesektor im Zeitraum Januar 2022 bis August 2025 vor, und wie bewertet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie diese im internationalen Vergleich, insbesondere mit Blick auf die OECD-Staaten (bitte mit Quellenangabe)?

Antwort des Staatssekretärs Frank Wetzel vom 9. Oktober 2025

Laut den Daten des Statistischen Bundesamtes gab es im verarbeitenden Gewerbe von Januar 2022 bis Juli 2025 insgesamt 19.017 Betriebsaufgaben von Haupt- und Zweigniederlassungen oder unselbstständigen Zweigstellen. Die Industrie steht vor strukturellen Herausforderungen, die einen hohen Anpassungsdruck verursachen.

Die Bundesregierung bekennt sich zum Industrie- und Wirtschaftsstandort Deutschland und arbeitet daran, durch strukturelle Reformen den Standort Deutschland nach vorne zu bringen, gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen zu verbessern und Wachstumskräfte freizusetzen, von denen maßgeblich auch die Industrie profitiert.

Die Bundesregierung hat keine spezifischen Erkenntnisse über den Umfang von Standortschließungen oder Kapitalabflüssen im Industriesektor im internationalen Vergleich, insbesondere im Hinblick auf die OECD-Staaten.

119. Abgeordnete Ines Schwerdtner (Die Linke)

Über welche Finanzierungsquellen und in welchem Bewertungskorridor prüft die Bundesregierung eine Minderheitsbeteiligung an der Tennet TSO GmbH (insbesondere unter Einbindung möglicher Beteiligungsvehikel wie KfW oder direkte Bundesbeteiligung sowie entsprechender Governance-Instrumente), und welcher Zeitplan (einschließlich Vorlage an den Haushaltsgesetzgeber) liegt dieser Prüfung zum Stichtag 30. September 2025 zugrunde?

Antwort des Staatssekretärs Frank Wetzel vom 8. Oktober 2025

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 21. Legislaturperiode sieht vor, dass die Bundesregierung strategische Bundesbeteiligungen im Energiesektor, auch bei Netzbetreibern, prüft. Diesen Prüfauftrag setzt die Bundesregierung aktuell mit Blick auf eine mögliche Minderheitsbeteiligung an TenneT TSO GmbH um. Die niederländische Regierung hat das niederländische Parlament über das grundsätzliche Kaufinteresse der Bundesregierung informiert.

Laufende Verhandlungen und Entscheidungsvorbereitungen sind Teil des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung. Die Bundesregierung stellt demnach zu konkreten Inhalten der laufenden Prüfung, wie sie in der Fragestellung angesprochen werden, zu diesem Zeitpunkt keine Informationen bereit.

Soweit sich im weiteren Verlauf dieser Prüfungen die Notwendigkeit einer über bestehende Haushaltsansätze hinausgehenden Finanzierung durch den Bundeshaushalt ergibt, wird die Bundesregierung hierzu im Rahmen der vorgesehenen Verfahren den Haushaltsgesetzgeber befassen

120. Abgeordnete Ines Schwerdtner (Die Linke)

Welche Auswirkungen erwartet die Bundesregierung aus dem angekündigten Investoreneinstieg (46 Prozent) bei Tennet Deutschland auf zentrale Parameter wie Ausbaupfade (einschließlich HGÜ-Großprojekte), Regulierungsrahmen (ARegV, Erlösobergrenzen), Netzentgelte und Versorgungssicherheit, und welche auflagenbasierten Sicherungen (etwa Investitions- oder Standortzusagen) fordert sie gegenüber dem niederländischen Eigentümer und den neuen Finanzinvestoren ein?

Antwort des Staatssekretärs Frank Wetzel vom 7. Oktober 2025

Der angekündigte Einstieg eines Investors bei TenneT Deutschland ist im Hinblick auf die Umsetzung der in der Netzplanung vorgesehenen Ausbaupfade – und damit auf den sicheren Stromtransport – positiv zu bewerten. Für den geplanten Netzausbau benötigt TenneT Deutschland zusätzliches Eigenkapital. Auswirkungen auf den regulatorischen Rahmen sind nicht zu erwarten – vielmehr erfolgt die Transaktion innerhalb

dieses Rahmens. Die Investitionspflichten der Übertragungsnetzbetreiber ergeben sich aus dem von der Bundesnetzagentur gemäß § 12c Absatz 4 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) bestätigten Netzentwicklungsplan.

121. Abgeordnete Ines Schwerdtner (Die Linke)

Welche Schriftwechsel, Vermerke und Präsentationen der Bundesregierung zur Beteiligungsfrage bei Tennet Deutschland (einschließlich vorläufiger Bewertung des Unternehmenswertes, Rendite-/Risikoprofil der Investoren sowie Szenarienanalysen zu IPO, Teilverkauf oder Bundesbeteiligung) liegen seit dem 1. Juni 2025 vor, und in welchen Ressorts wurden diese abgestimmt?

Antwort des Staatssekretärs Frank Wetzel vom 9. Oktober 2025

Auf die Antwort zur Schriftlichen Frage 119 wird verwiesen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Forschung, Technologie und Raumfahrt

122. Abgeordnete Anne-Mieke Bremer (Die Linke)

Sind Kooperationen oder Abstimmungen sind zwischen dem Games-Referat des Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt und der Bundeswehr hinsichtlich Gaming-Projekte, E-Sport und Öffentlichkeitsarbeit geplant, und wenn ja, welche?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Matthias Hauer vom 7. Oktober 2025

Aktuell sind keine solchen Kooperationen oder Abstimmungen geplant.

123. Abgeordnete **Sonja Lemke** (Die Linke)

Wie viele Anträge auf Förderung hat die Bundesagentur für Sprunginnovationen (SPRIND) bislang zu Vorhaben im Bereich ME/CFS, Long-Covid und anderer postinfektiöser Krankheiten erhalten, und welche davon wurden positiv beschieden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Matthias Hauer vom 7. Oktober 2025

Im Bereich ME/CFS, Long-Covid und anderen postinfektiösen Krankheiten gab es bislang drei Einreichungen bei der Bundesagentur für Sprunginnovationen (SPRIND) GmbH. Die bisherigen Einreichungen konnten nicht berücksichtigt werden, da sie nicht den Kriterien entsprachen, nach denen die SPRIND zu unterstützende Projekte auswählt, insbesondere hinsichtlich des Kriteriums des Sprunginnovationspotentials.

124. Abgeordnete
Dr. Andrea
Lübcke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche konkreten Maßnahmen plant die Bundesregierung, um den Ausbau der Genomsequenzierungskapazitäten für die Forschung von innovativer personalisierter Diagnostik und Therapie in Deutschland voranzutreiben, und welche der bereits bestehenden Strukturen plant die Bundesregierung in dem Ausbau zu berücksichtigen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Matthias Hauer vom 8. Oktober 2025

Das Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt (BMFTR) erachtet die Forschung zu innovativer und personalisierter Diagnostik und Therapien, welche unter anderem auf Basis von Genomdaten durchgeführt wird, als wichtigen Treiber für die medizinische Versorgung der Zukunft. Auch deshalb stärkt das BMFTR die Forschung zur personalisierten Medizin im Rahmen verschiedener Maßnahmen der projektorientierten und institutionellen Förderung.

Etwaige zusätzliche Aktivitäten, die den Ausbau der Genomsequenzierungskapazitäten betreffen können, sind u. a. vom Ausgang des aktuell laufenden Haushaltsaufstellungsverfahrens für das Jahr 2026 abhängig.

125. Abgeordneter Sascha Wagner (Die Linke)

Stellt die Bundesregierung für die Jahre 2025 und 2026 finanzielle Mittel zur Verfügung, um gezielt US-Wissenschaftler als Fachkräfte anzuwerben, und wenn ja, welche finanziellen Mittel aus welchen konkreten Haushaltstiteln (bitte einzeln nach Jahren auflisten), und unterstützt die Bundesregierung Initiativen wie beispielsweise das "Meitner-Einstein-Programm", das unter dem Motto "100 kluge Köpfe für Deutschland" unter der Wissenschaftspolitik von Präsident Donald Trump leidende US-Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler für eine neue Forschungsheimat in der Bundesrepublik anwerben will (wenn ja, bitte einzeln auflisten, wenn nein, warum nicht)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Silke Launert vom 8. Oktober 2025

Die Attraktivität des Wissenschaftsstandorts Deutschland mit seiner im Grundgesetz verankerten Wissenschaftsfreiheit, seinen exzellenten Forschungsinfrastrukturen und vielfältigen Karriereperspektiven bietet internationalen Forschenden in Deutschland einen sicheren Hafen der Forschungsfreiheit. Das 1000-Köpfe-Plus-Programm schafft hierfür weitere Karriereperspektiven im deutschen Wissenschaftssystem. 1000-Köpfe-Plus ist offen für Bewerbungen aus der ganzen Welt und nicht spezifisch auf Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler einzelner Länder gerichtet. Es setzt auf renommierte Programme der Alexander von Humboldt-Stiftung (AvH) und der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) auf. Der Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD) flankiert das Programm mit strukturellen Maßnahmen für internationale Masterstudierende und Promovierende.

Wegen dieses umfassenden Ansatzes unter Einbindung von AvH, DFG und DAAD stellt das Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt (BMFTR) für die Jahre 2025 und 2026 keine spezifischen finanziellen Mittel zur Verfügung, um gezielt Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus den USA als Fachkräfte anzuwerben. Ziel ist es vielmehr, die langjährige, enge und vertrauensvolle Forschungskoperation mit den USA, die geprägt ist durch die exzellenten Forschenden und Wissenschaftseinrichtungen auf beiden Seiten des Atlantiks und ihre vielfältigen Partnerschaften, zu bekräftigen und die Netzwerke in die USA auf allen Ebenen zu stabilisieren und weiter auszubauen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

126. Abgeordneter **Adam Balten** (AfD) Wie viele Verfahren wegen Diebstahlsdelikten wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten fünf Jahren durch die Staatsanwaltschaften gemäß § 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO) eingestellt (bitte Gesamtzahl angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 10. Oktober 2025

Die Verfahrenseinstellungen der Staatsanwaltschaften nach § 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung werden in dem Statistischen Bericht "Staatsanwaltschaften" des Statistischen Bundesamtes ausgewiesen. Das erfolgt aber ausschließlich nach Sachgebieten, vorliegend nach dem Sachgebiet "Diebstahl und Unterschlagung".

Daten nur für Diebstahlsdelikte liegen nicht vor. Die Statistischen Berichte der Jahre 2022 bis 2024 sind frei verfügbar und können über die Statistische Bibliothek bezogen werden; die betreffenden Angaben zum Sachgebiet "Diebstahl und Unterschlagung" ergeben sich jeweils aus

dem Tabellenblatt 24211-18. Auch länger zurückliegende Jahrgänge sind frei verfügbar, aber als "Fachserie 10, Reihe 2.6 "Staatsanwaltschaften" (="StA-Statistik") veröffentlicht worden. Die betreffenden Angaben ergeben sich dort jeweils aus der Tabelle 3.3.1.

Weitere Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen liegen der Bundesregierung nicht vor.

127. Abgeordneter **Stephan Brandner** (AfD)

Was ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Grund dafür, dass ausweislich der Antwort der Bundesregierung zur Frage 1 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 21/1443 in den Jahren 2020 bis 2025 durchgängig von den niederländischen Behörden im Vergleich zu den übrigen Staaten überdurchschnittlich viele Ersuchen um Vollstreckungshilfe gemäß dem Rahmenbeschluss Geldsanktionen beim Bundesamt für Justiz gestellt wurden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 6. Oktober 2025

Es steht im Ermessen eines jeden Mitgliedstaates, vom Rahmenbeschluss 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen (Amtsblatt L 76 vom 22. März 2005, S. 16) Gebrauch zu machen.

Im Vergleich zu vielen anderen Mitgliedstaaten nutzen die Niederlande dieses Vollstreckungshilfeinstrument systematisch. So wird sowohl das nationale Erkenntnis- und das Vollstreckungsverfahren bei Straßenverkehrsübertretungen von der niederländischen Zentralbehörde "Centraal Justitieel Incassobureau" geführt als auch das grenzüberschreitende Vollstreckungshilfeverfahren.

128. Abgeordneter **Tobias Ebenberger**(AfD)

Wo befanden sich die im "Bericht über die im Jahr 2024 erzielten Erfolge im Zusammenhang mit der Löschung von Telemedienangeboten mit kinderpornografischem Inhalt im Sinne des § 184b des Strafgesetzbuchs" (Bundestagsdrucksache 21/550) erwähnten ausländischen Serverstandorte (bitte die zehn Länder mit den meisten Serverstandorten auflisten)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 8. Oktober 2025

Für den Bericht werden die Standorte der ausländischen Server nicht statistisch erfasst. Daher liegen hierzu keine Informationen vor.

129. Abgeordnete **Dr. Lena Gumnior**(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Plant der Generalbundesanwalt die Ermittlungen im Fall der mutmaßlich rechtsextremistischen Gruppe "Nordbund" zu übernehmen, und falls nein, wieso nicht (https://taz.de/Neonazis-Soldate n-und-Polizisten/!6111730/)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 8. Oktober 2025

Die Bundesregierung kann auf die Fragen derzeit keine Auskunft – auch nicht in eingestufter Form – erteilen. Das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird insoweit durch das aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitete und damit gleichfalls Verfassungsrang genießende schutzwürdige Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionsgerechten und organadäquaten Aufgabenwahrnehmung durch die Strafverfolgungsbehörden begrenzt.

Eine weitergehende Auskunft würde Ermittlungsmaßnahmen erschweren oder gar vereiteln, weshalb aus dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit folgt, dass vorliegend das betroffene Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege und Strafverfolgung Vorrang vor dem Informationsinteresse des Parlaments hat. Die Verweigerung der Beantwortung kann dabei weder als Verneinung noch als Bejahung des erfragten Sachverhalts gewertet werden.

130. Abgeordnete **Dr. Lena Gumnior**(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Plant die Bundesregierung die Verbesserung der Datensituation zur Ermöglichung evidenzbasierter Entscheidungen im Bereich der Kriminalitätspolitik, etwa durch die Schaffung eines Strafrechtspflegegesetzes?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 8. Oktober 2025

Die Bundesregierung ist sich der Bedeutung einer auf Empirie beruhenden Analyse von Kriminalität und damit einer diesbezüglich aussagekräftigen Datenlage für eine evidenzbasierte und rationale Kriminalpolitik bewusst. Ob und gegebenenfalls in welchem Umfang das in der vergangenen Legislaturperiode angestoßene Vorhaben eines Strafrechtspflegestatistikgesetzes in der laufenden Legislaturperiode aufgegriffen wird, wird derzeit geprüft.

131. Abgeordnete **Dr. Lena Gumnior**(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Auf welcher evidenzbasierten Grundlage beruht die im Referentenentwurf zur Änderung des Gewaltschutzgesetzes vorgesehene Strafrahmenerhöhung von zwei auf drei Jahren bei einem Verstoß gegen eine Gewaltschutzanordnung bzw. soweit der Gleichlauf mit § 145a Strafgesetzbuch (StGB) als Begründung dafür herangezogen wird, und welche evidenzbasierte Grundlage hat die Bundesregierung für die Beibehaltung und Übernahme des Strafrahmens des § 145a StGB?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 10. Oktober 2025

Die Erhöhung des Strafrahmens in § 4 des Gewaltschutzgesetzes (GewSchG) von derzeit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe auf künftig Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe dient der Umsetzung der Vereinbarung im Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode zur Erhöhung des Strafrahmens bei Verstößen gegen das GewSchG.

Zuwiderhandlungen gegen Gewaltschutzanordnungen oder gegen die Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung sollen tat- und schuldangemessen sowie auch ausreichend abschreckend geahndet werden können. Die Erhöhung fördert damit die Durchsetzung von vollstreckbaren familiengerichtlichen Gewaltschutzanordnungen nach § 1 GewSchG. Sie dient auch der Umsetzung der Vorgaben in Artikel 53 Absatz 3 der Istanbul Konvention, dass Kontakt- und Näherungsverbote oder Schutzanordnungen Gegenstand wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender strafrechtlicher oder sonstiger rechtlicher Sanktionen sind. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund der in den letzten Jahren stetig angestiegenen Zahlen Tatverdächtiger bei Straftaten gemäß § 4 GewSchG. Im Fünfjahresvergleich ist diese um +12,8 Prozent von 6 265 auf 7 070 angestiegen (siehe dazu das Bundeskriminalamt Lagebild Häusliche Gewalt 2023, Seite 37, abrufbar unter: www.bka.de/SharedDo cs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Haeuslic heGewalt/HaeuslicheGewalt2023.html). Darüber hinaus soll zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen ein Gleichlauf mit dem Strafrahmen des § 145a des Strafgesetzbuches für Verstöße gegen Führungsaufsichtsweisungen hergestellt werden.

132. Abgeordnete

Dr. Lena Gumnior
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welchen Zeitplan sieht das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz für das Gesetzgebungsverfahren zur Strafbarkeit von sog. Catcalling vor?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 8. Oktober 2025

Die Parteien der Regierungskoalition haben im Koalitionsvertrag vereinbart zu prüfen, inwieweit der strafrechtliche Schutz für gezielte, offensichtlich unerwünschte und erhebliche verbale und nicht-körperliche sexuelle Belästigungen erweitert werden kann (Zeile 2933 folgend). Das

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz nimmt diese Prüfung derzeit vor. Ein Zeitplan liegt noch nicht vor.

133. Abgeordneter **Steffen Janich** (AfD)

Beabsichtigt die Bundesregierung, ein Gesetz zur Strafschärfung bei Angriffen auf Ärzte und Pflegepersonal einzubringen, und wenn ja, wie weit sind die Vorbereitungen hierzu gediehen (vgl. tagesschau.de: Gewalt gegen Pflegepersonal: Wenn Patienten ausrasten – www.tagesschau.de/inland/gesellschaft/gewalt-patienten-pflegepersonal-10 0.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 8. Oktober 2025

Der Koalitionsvertrag der die Bundesregierung tragenden Parteien sieht vor, den strafrechtlichen Schutz von Einsatz- und Rettungskräften, Polizisten sowie Angehörigen der Gesundheitsberufe zu verschärfen und einen erweiterten Schutz für Kommunalpolitiker sowie für das Allgemeinwohl Tätige zu prüfen (Zeilen 2861–2864). Ein Gesetzentwurf, mit dem unter anderem diese Vorgaben aus dem Koalitionsvertrag umgesetzt werden sollen, wird derzeit im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz erarbeitet.

134. Abgeordneter **Andreas Mayer** (AfD)

Wie beurteilt die Bundesregierung den Widerspruch zwischen § 1631c des Bürgerlichen Gesetzbuches, der die Sterilisation von Kindern verbietet, und sog. geschlechtsangleichenden Operationen an Minderjährigen, die unvermeidlich Infertilität zur Folge haben, und unter welchen Bedingungen hält sie diese sog. geschlechtsangleichenden Operationen an Minderjährigen dennoch für zulässig?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 6. Oktober 2025

Ein Widerspruch besteht nicht. Auch geschlechtsangleichende Behandlungen an Kindern und Jugendlichen sind nach § 1631c des Bürgerlichen Gesetzbuches verboten, wenn sie eine Sterilisation darstellen, also insbesondere darauf abzielen, die Fortpflanzungsfähigkeit des Kindes oder Jugendlichen zu beseitigen. Der Begriff der geschlechtsangleichenden Behandlungen geht aber weiter und umfasst auch Behandlungen, die die Fortpflanzungsfähigkeit nicht einschränken beziehungsweise deren Erhalt dienen.

Für weitere Einzelheiten verweist die Bundesregierung auf die Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zum Schutz von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung (vergleiche Bundestagsdrucksache 19/24686, S. 17 und S. 27).

135. Abgeordneter

Dr. Till Steffen
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Inwiefern plant die Bundesregierung, Untervermietung von Wohnraum insbesondere mit Blick auf die sogenannte gewinnbringende Untervermietung stärker zu regulieren, und wie bewertet die Bundesregierung die Untervermietung von Wohnraum insbesondere in angespannten Wohnraummärkten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Frank Schwabe vom 6. Oktober 2025

Der Bundesregierung ist bezahlbarer Wohnraum ein wichtiges Anliegen. Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 21. Legislaturperiode ist unter anderem vereinbart, möbliertes Wohnen und vorübergehenden Gebrauch in angespannten Wohnungsmärkten einer erweiterten Regulierung zu unterwerfen. Unter anderem hierzu wird das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz noch dieses Jahr Regelungsvorschläge vorlegen.

Im Übrigen beobachten wir die rechtstatsächlichen Entwicklungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Untermiete sehr genau und prüfen fortwährend gesetzgeberischen Handlungsbedarf.

136. Abgeordneter
Awet Tesfaiesus
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Besteht vor dem Hintergrund der Panorama-Recherche vom 8. Oktober 2024 mit dem Titel "Handel mit Menschenschädeln aus der Kolonialzeit" (www.ndr.de/fernsehen/sendungen/panoram a/archiv/2024/Handel-mit-Menschenschaedeln-au s-der-Kolonialzeit-unser-verdraengtes-Erbe-, hand elmitmenschenschaedeln100.html) aus Sicht der Bundesregierung die Notwendigkeit, Daten über das Ausmaß des Handels mit menschlichen Gebeinen in Deutschland zu sammeln und spezielle gesetzliche Reglungen zu schaffen, die den Handel verbieten, sowie es sich die Bundesregierung in den Antworten zu den Fragen 15 und 16 der Kleinen Anfragen der Fraktion BÜND-NIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagdrucksache 21/1238 einer Prüfung vorbehalten hat?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 7. Oktober 2025

Es wird Bezug genommen auf die Antworten auf die Fragen 15 und 16 der genannten Kleinen Anfrage. Die Bundesregierung verfolgt die Entwicklungen in diesem Bereich weiterhin aufmerksam und wird erforderlichenfalls Maßnahmen ergreifen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

137. Abgeordneter **Dr. Christoph Birghan** (AfD)

Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung zu den Projektauswahl-Gremien des Förderprogramms "Demokratie leben!" vor (bitte die Auswahlkriterien und -gremien benennen und inwiefern die Bundesebene dabei eingebunden ist)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Brand vom 6. Oktober 2025

Die Projektauswahl für die Partnerschaften für Demokratie erfolgt in den jeweiligen Kommunen. Die Förderrichtlinie "Demokratie leben!" vom 20. November 2024 sieht vor, dass das "Bündnis" vor Ort das zentrale Gremium einer Partnerschaft für Demokratie ist.

Das Bündnis entwickelt ein kommunales Handlungskonzept, prüft die beantragten Einzelmaßnahmen und spricht eine Förderempfehlung aus.

Die Überprüfung und Weiterentwicklung des Bundesprogramms "Demokratie leben!" ist, wie im Koalitionsvertrag vorgesehen, in sorgfältiger Vorbereitung.

138. Abgeordneter **Dr. Christoph Birghan** (AfD)

Liegen der Bundesregierung Informationen hinsichtlich der zur Veröffentlichung vorgesehenen "Materialien" auf der Homepage des Förderprogramms "Demokratie leben!" vor (www.demokratie-leben.de/dl/service/materialien; bitte angeben, seit welchem Jahr dies vorgesehen ist und wo die Materialien zu finden sind)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Brand vom 6. Oktober 2025

Das Bundesprogramm "Demokratie leben!" wird derzeit evaluiert und weiterentwickelt. Dies umfasst auch die Maßnahmen sowie Materialien der Programmkommunikation und der Öffentlichkeitsarbeit.

139. Abgeordneter **Cem Ince** (Die Linke)

Nach welchen Kriterien hat die Bundesregierung die Mitglieder der Expertenkommission "Bürokratiearme Umsetzung der Entgelttransparenzrichtlinie" benannt, und welche Überlegungen gab es im Auswahlprozess zur ausgewogenen Repräsentation insbesondere der Arbeitnehmerinteressen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Mareike Lotte Wulf vom 7. Oktober 2025

Innerhalb der Bundesregierung ist das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) federführend für die Umsetzung der Entgelttransparenzrichtlinie (EU) 2023/970 (ETRL) in nationales Recht zuständig.

Die von Bundesministerin Karin Prien eingesetzte 11-köpfige Expertinnen- und Expertenkommission "Bürokratiearme Umsetzung der Entgelttransparenzrichtlinie" hat den Auftrag, praxisorientierte Vorschläge zu erarbeiten, wie die ETRL aufwandsarm für die Wirtschaft umgesetzt werden kann.

Dementsprechend bilden Unternehmensverbände sowie Verbände mit Schwerpunkt Personalmanagement/Personalwissenschaft den Mittelpunkt der Kommission.

Die Verbände bringen eine branchenübergreifende Expertise ein und repräsentieren die heterogene deutsche Arbeitgeberschaft. Ergänzt wird die Kommission durch weitere Verbände sowie Rechtswissenschaftlerinnen und Rechtswissenschaftler aus dem Bereich Arbeits- und Gleichstellungsrecht, die neben der Praxistauglichkeit auch die Rechtmäßigkeit der Vorschläge sicherstellen sollen. Schließlich sind die Sozialpartner – die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände und der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) – und auch der Deutsche Juristinnenbund (djb) in der Kommission vertreten. Die Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden folglich gewahrt.

Eine Auflistung aller Mitglieder der Kommission findet sich in der Aktuellen Meldung des BMBFSFJ vom Tag der Auftaktsitzung am 17. Juli 2025:

www.bmbfsfj.bund.de/bmbfsfj/aktuelles/alle-meldungen/kommission-zu r-umsetzung-der-entgelttransparenzrichtlinie-startet-267884.

140. Abgeordnete
Dr. Kirsten
Kappert-Gonther
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie viele Schwangerschaftsabbrüche wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den Stadtgemeinden des Landes Bremen durchgeführt, und wird das Statistische Bundesamt die zukünftigen jährlichen Statistiken nach § 16 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG) aufbereitet nach Kreisen und Kreisfreien Städten veröffentlichen, so wie es ebenda vorgesehen ist?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Mareike Lotte Wulf vom 6. Oktober 2025

Die gewünschten regionalen Daten (nach § 16 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes) für das Bundesland Bremen können aus Geheimhaltungsgründen nicht zur Verfügung gestellt werden.

Durch die gesetzliche Änderung des § 16 Absatz 2 Nummer 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes im Jahr 2024 erfolgt die jährliche regionale Darstellung der Schwangerschaftsabbruchsstatistik differenziert

nach Kreisen und kreisfreien Städten. Sofern die Pflicht zur statistischen Geheimhaltung aufgrund kleiner Zahlen eine Darstellung nach einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten nicht zulässt, sind Kreise und kreisfreie Städte in geeigneter Weise regional zusammenzufassen.

Für das Bundesland Bremen ist aktuell nur eine zusammengefasste Darstellung möglich, da in einem der beiden zugehörigen kreisfreien Städte zu wenige Meldestellen existieren. Die regionale Darstellungsstruktur wird jährlich von destatis überprüft.

Der Statistische Bericht mit den Regionalergebnissen für das Jahr 2023 kann auf der Internetseite von destatis aubgerufen werden: www.destati s.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Schwangerschaftsabbrueche/Publikationen/Downloads-Schwangerschaftsabbrueche/statistis cher-bericht-schwangerschaftsabbruchstatistik-meldestellen-regionalerg ebnisse-5233102237005.xlsx? blob=publicationFile&v=3.

141. Abgeordnete **Zada Salihović** (Die Linke)

Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die durchschnittliche Dauer der Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen, gerade im Hinblick auf das Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission bezüglich der Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (2005/36/EG; https://eurlex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32005L0036&qid=1736345763985), und hat die im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD angekündigte ad-hoc-Arbeitsgruppe von Bund und Ländern bereits ihre Arbeit dazu aufgenommen (wenn ja, in welcher Besetzung)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Mareike Lotte Wulf vom 8. Oktober 2025

Bei der Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation für reglementierte Berufe nach der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG lag 2024 die Dauer zwischen der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen bis zum ersten rechtsmittelfähigen Bescheid bei 44 Tagen (Mittelwert).

Die Vorschriften zur Dauer von Anerkennungsverfahren in Deutschland stehen im Einklang mit der Richtlinie zur Anerkennung von Berufsqualifikationen. Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass es in der Praxis strukturelle Schwierigkeiten bei der Anwendung dieser Vorschriften gibt. Es wird darauf hingewiesen, dass der Link in der Schriftlichen Frage nicht auf das Vertragsverletzungsverfahren führt, sondern auf den Gesetzestext der Richtlinie.

Der Koalitionsvertrag sieht die Einrichtung einer ad-hoc-Arbeitsgruppe von Bund und Ländern vor, die zeitnah Maßnahmen zur Beschleunigung der Anerkennungsverfahren und Prozesse entwickeln und vorschlagen soll, wie die Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen (ZAB) in Struktur und Organisation angepasst und gegebenenfalls unterstützt werden kann. Bund und Länder haben auf Staatssekretär-Ebene eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die mit Maßnahmen zur Verbesserung der An-

erkennungsverfahren befasst ist. Das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend führt dieses gemeinsam mit den für Anerkennung zuständigen Ressorts der Länder fort. Dieses Steuerungsgremium wird genutzt, um Doppelstrukturen und Verzögerungen in der Bearbeitung zu vermeiden. Zur Anpassung der Struktur und Organisation der ZAB, einer Einrichtung der Länder, ist bereits eine Arbeitsgruppe bei der Kultusministerkonferenz tätig.

142. Abgeordnete
Ulle Schauws
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Plant das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend konkrete Maßnahmen, um die in der ELSA-Studie genannten Stigmatisierungserfahrungen von Frauen, die ungewollt schwanger sind, sowie von Beraterinnen und Beratern sowie Ärztinnen und Ärzten, die Schwangerschaftsabbrüche anbieten, abzubauen, und wenn ja, welche, und sollen Anbetracht der Ergebnisse Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen gestärkt werden (z. B. durch den Ausbau von Videoberatung), und wenn ja, mit welchen Maßnahmen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Mareike Lotte Wulf vom 8. Oktober 2025

Ungeplant oder ungewollt Schwangere in Konfliktsituationen müssen die bestmögliche Unterstützung erhalten. Dazu zählt in erster Linie eine gute und fundierte Beratung. Um digitale Beratungsformate weiter zu stärken, prüft das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) aktuell die Möglichkeit, eine klarstellende Regelung im Schwangerschaftskonfliktgesetz zu verankern.

So kann betroffenen Frauen ein möglichst niedrigschwelliger Zugang zur Beratung ermöglicht werden. Darüber hinaus hat es sich die Bundesregierung im Koalitionsvertrag zur Aufgabe gemacht, den Zugang zu medizinisch sicherer und wohnortnaher Versorgung für Frauen in Konfliktsituationen zu verbessern. Die mögliche Umsetzung der einzelnen Maßnahmen wird aktuell durch das BMBFSFJ geprüft.

143. Abgeordnete
Julia-Christina
Stange
(Die Linke)

Sind die Aussagen der Regierungsfraktion der CDU/CSU, dass die Mittel für "Zuschüsse und Leistungen zur Unterstützung bei ungewollter Kinderlosigkeit sowie für den Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt" in Höhe von 700.000 Euro ausschließlich an den Träger Donum Vitae fließen (www.cducsu.de/presse/wir-staerken-die-konflikt beratung-fuer-schwangere) zutreffend, und falls ja, wie und wofür genau werden diese Mittel eingesetzt, vor dem Hintergrund, dass die Beratungstätigkeit laut § 4 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG) durch die Länder geregelt ist (www.gesetze-im-internet.de/beratungsg/BJNR11 3980992.html) und die Zusammenarbeit des Bundesverbandes mit dem Bundesfamilienministerium nur in Bezug auf fachliche Themen zu Schwangerschaft, Sexualität und Kinderwunsch (https://taz.de/Ueberraschung-im-Bundeshaushalt/ !6110512/) zulässig ist (bitte ausführen, welche Projekte, Vorhaben, Öffentlichkeitsarbeit o. Ä. mit dem Geld konkret gefördert werden), und falls nein, welche Träger erhalten zusätzliche Förderung?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Mareike Lotte Wulf vom 6. Oktober 2025

Die Aufstockung der Mittel für donum vitae e. V. ist bei den abschließenden parlamentarischen Beratungen des Haushalts 2025 (sog. Bereinigungssitzung) auf Antrag der Bundestagsfraktionen CDU/CSU und SPD mehrheitlich beschlossen worden.

Somit wurde der Haushaltstitel (Kapitel 1703) 681 21 "Zuschüsse und Leistungen zur Unterstützung bei ungewollter Kinderlosigkeit sowie für den Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt" um 700.000 Euro zugunsten der Förderung von donum vitae e. V. erhöht Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) prüft aktuell, wie und in welchem Umfang diese Gelder zielführend und wirtschaftlich durch die Bundesgeschäftsstelle von donum vitae e. V. genutzt werden können, um den vom Parlament gewünschten Zweck zu erfüllen.

Nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) sind die Länder dafür verantwortlich, für die allgemeine Beratung zu Fragen der Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung sowie alle eine Schwangerschaft unmittelbar oder mittelbar berührende Fragen und die Schwangerschaftskonfliktberatung ein ausreichendes Angebot wohnortnaher Beratungsstellen unterschiedlicher weltanschaulicher Ausrichtung sicherzustellen (§§ 2, 5 SchKG). Die bundesweite Aufgabe der Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung wird wesentlich durch freie Träger unterschiedlicher weltanschaulicher Ausrichtung wahrgenommen.

Um die in § 3 SchKG vorgegebene Pluralität der Beratungslandschaft zu stärken, erhalten die Bundesgeschäftsstellen von donum vitae und pro

familia – die weder in die finanziellen Strukturen der Wohlfahrt noch der Kirchen eingebunden sind – bei der Wahrnehmung ihrer bundeszentralen Aufgaben durch das BMBFSFJ eine jährliche Förderung.

Durch die Förderung der Bundesgeschäftsstellen sollen Rahmenbedingungen für eine leistungsfähige Infrastruktur der Beratungstätigkeit auf Bundesebene geschaffen und gesichert werden.

144. Abgeordneter Christian Zaum (AfD)

Nach welchen konkreten rechtlichen, wissenschaftlichen, ethnologischen oder sonstigen Maßstäben und Kriterien definiert bzw. unterscheidet die Bundesregierung die Begriffe "Sinti" und "Roma" als Zielgruppe der Tätigkeit des "Beauftragten der Bundesregierung gegen Antiziganismus und für das Leben der Sinti und Roma in Deutschland", und inwiefern stützt sie sich hierbei auf historische, kulturelle, sprachliche, soziologische oder selbstzuschreibende Faktoren, um eine trennscharfe Abgrenzung gegenüber anderen Minderheiten- oder Migrantengruppen sicherzustellen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Brand vom 6. Oktober 2025

Die deutschen Sinti und Roma stehen als nationale Minderheit in Deutschland unter dem Schutz des Rahmenübereinkommens des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten. Die Angehörigen der nationalen Minderheit der deutschen Sinti und Roma sind deutsche Staatsangehörige und haben dieselben Rechte und Pflichten wie Angehörige der deutschen Mehrheitsbevölkerung. Zugewanderte Roma haben teils die deutsche Staatsangehörigkeit erworben; für andere mit EU-Staatsangehörigkeit oder mit Drittstaatsangehörigkeit ist in Bezug auf ihre Rechtsstellung der aufenthaltsrechtliche Status maßgeblich. Auf europäischer Ebene wird u. a. durch den Europarat "Roma" als Überbegriff für Sinti und Roma und ggf. weitere Gruppen verwendet.

Es wird verwiesen auf die Nationale Strategie "Antiziganismus bekämpfen, Teilhabe sichern!" zur Umsetzung der EU-Roma-Strategie 2030 in Deutschland. Weiterhin wird verwiesen auf den Sechsten Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 25 Absatz 2 des Rahmenübereinkommens des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

145. Abgeordnete Dr. Christina Baum (AfD)

Wie viele Personen sind nach Kenntnis der Bundesregierung über Anwerbeabkommen gekommen, und in welchen Berufen werden sie eingesetzt (bitte hierbei die zehn Staaten mit den größten Zahlen an Zuwanderern und die fünf häufigsten Berufe benennen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Mast vom 8. Oktober 2025

Entgegen der Aussage in der Fragestellung schließt die Bundesregierung aktuell keine "Anwerbeabkommen" ab. Es liegen ihr deshalb keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

146. Abgeordneter **Jan Feser** (AfD)

Wie hat sich in den letzten sieben Jahren die Anzahl und der prozentuale Anteil der im Jahr 2015/2016 nach Deutschland migrierten Flüchtlinge im SGB-II-Leistungsbezug entwickelt, die in Helfertätigkeiten und als sogenannte Aufstocker tätig waren (bitte nach absoluten und relativen Zahlen nach Jahren aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Mast vom 9. Oktober 2025

Der Zeitpunkt des Zuzuges von ausländischen Beschäftigten ist in den Arbeitsmarktstatistiken nicht bekannt.

Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit veröffentlicht monatliche Zahlen zu Beschäftigten nach Anforderungsniveau sowie erwerbstätigen Leistungsberechtigten nach Staatsbürgerschaft unter https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html? topic f=migrationsmonitor.

147. Abgeordneter **Jan Feser** (AfD)

In wie vielen Fällen ist die Integration von SGB-II-Leistungsberechtigten nach der Teilnahme einer berufsqualifizierenden arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen in den letzten zehn Jahren in einen Pflegeberuf erfolgreich verlaufen (bitte zudem die Zahl der Fälle angeben, in denen dieser Integrationsprozess gescheitert ist), und wie hoch war 2024 der Anteil der geförderten Personen, die 18 Monate nach Beendigung der arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen noch in dem begonnenen Pflegeberuf tätig waren (bitte die absoluten und relativen Zahlen nach Jahren ausweisen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Mast vom 9. Oktober 2025

Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit veröffentlicht jährliche Übersichten über den Verbleib von Teilnehmenden nach Austritt aus Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung mit Abschluss unter https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formula r.html?nn=1524036&topic f=aehnl-berufe.

Die Betrachtung des Verbleibs von Absolventinnen und Absolventen einer Umschulung sechs Monate nach deren Ende ist Standard in der Berichterstattung der Statistik der Bundesagentur für Arbeit. Um die Integrationen in den letzten zehn Jahren sowie den Verbleib der Geförderten nach 18 Monaten für einzelne Berufe auszuwerten, wären aufwändige Sonderauswertungen notwendig, die in der vorgesehenen Antwortfrist nicht durchführbar sind. Die Verbleibsanalyse der Statistik der Bundesagentur für Arbeit (https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=1524032&topic_f=verbleib-sgbii) zeigt, dass die Eingliederungsquote von Teilnehmenden nach Austritten aus Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung mit der Dauer nach Austritt der Maßnahme stetig steigt.

148. Abgeordneter **Cem Ince** (Die Linke)

Verschwänden, falls – wie im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vorgesehen – Verpflichtungen zur Bestellung von Betriebsbeauftragten abgeschafft würden, nach Kenntnis der Bundesregierung damit auch die dahinterliegenden arbeitgeberseitigen Pflichten (bitte beispielhaft anhand der Sicherheitsbeauftragten nach § 22 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch und der zur Prüfung befähigten Personen für Leitern und Tritte erläutern)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Mast vom 7. Oktober 2025

Betriebliche Beauftragte gibt es in unterschiedlichen Rechtsbereichen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) ist u. a. für den Bereich der betrieblichen Beauftragten aus dem staatlichen Arbeitsschutzrecht zuständig. Dem Auftrag aus dem Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode entsprechend, erarbeitet das BMAS aktuell für diesen Bereich mögliche Anpassungsoptionen. Diese sollen gezielt kleine und mittlere Unternehmen entlasten, den hohen Arbeitsschutzstandard aber beibehalten. Einzelheiten sind derzeit noch nicht innerhalb der Bundesregierung abgestimmt, so dass hierzu aktuell keine Aussagen getroffen oder konkrete Beispiele benannt werden können.

149. Abgeordnete

Cansin Köktürk

(Die Linke)

Welche Maßnahmen unternimmt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales um sicherzustellen, dass die schrittweise Digitalisierung der Jobcenter im Rahmen des Onlinezugangsgesetzes wie durch das aktuelle Pilotprojekt "Digital First" – im Einklang steht mit dem Sozialgesetzbuch (§ 37 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch - Bekanntgabe des Verwaltungsaktes), welches besagt, dass die elektronische Ankündigung eines Verwaltungsaktes nur nach Zustimmung der Betroffenen möglich sei, und wie stellt das Bundesministerium dabei sicher, dass Menschen, die keinerlei Zugang zu elektronischen Geräten haben oder nicht über die entsprechende Digitalkompetenz verfügen, trotzdem barrierefrei alle Dienste des Jobcenters weiterhin in Anspruch nehmen können und auch alle Mitteilungen tatsächlich er-

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Mast vom 6. Oktober 2025

Die Bundesagentur für Arbeit stellt den Bürgerinnen und Bürgern unterschiedliche Kommunikationsangebote zur Verfügung. Neben der persönlichen Vorsprache und der telefonischen Kontaktaufnahme können Bürgerinnen und Bürger ihre Anliegen auch über das Online-Portal der Bundesagentur für Arbeit und die Jobcenter-App adressieren. Für eine datenschutzkonforme, digitale Kommunikation über das Online-Portal der Bundesagentur für Arbeit müssen sich die Bürgerinnen und Bürger identifizieren und authentifizieren. Neben der Anmeldung über Benutzername und Passwort können auch die Multi-Faktor-Authentifizierung sowie die BundID genutzt werden. Im Rahmen der Registrierung muss eine verifizierte E-Mail-Adresse angegeben werden. Diese E-Mail-Adresse ist seit Juli 2024 automatisch der Benutzername. Derzeit müssen registrierte Bürgerinnen und Bürger im Online-Portal der Online-Kommunikation aktiv zustimmen. Ohne Zustimmung können die Bezugsberechtigten bestimmte Angebote nicht nutzen. Künftig soll eine Zustimmung nur noch nötig sein, wenn Verwaltungsakte digital bekanntgegeben werden sollen. Die Bundesagentur für Arbeit prüft zurzeit, wann eine Umsetzung möglich ist.

Nach § 37 Absatz 2a Satz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch können elektronische Verwaltungsakte mit Einwilligung des Beteiligten bekannt gegeben werden, indem sie dem Beteiligten zum Abruf über öffentlich zugängliche Netze bereitgestellt werden. Dies bezieht sich nur auf die Bekanntgabe von Verwaltungsakten und ist keine allgemeine Vorgabe für die Kommunikation über die Online-Portale von Leistungsträgern.

Über die E-Mail-Adresse erhalten Bezugsberechtigte automatisierte Nachrichten, zum Beispiel, wenn ein neues Dokument in die Bescheidablage eingestellt wurde. Damit ist sichergestellt, dass Bürgerinnen und Bürger unmittelbar informiert werden, wenn neue Dokumente und Bescheide zum Abruf bereitgestellt wurden. Wurde ein Bescheid drei Tage nach dessen Einstellung in der Bescheidablage noch nicht geöffnet, erhält die jeweilige Person eine erneute, einmalige Erinnerung an die hin-

terlegte E-Mail-Adresse. Die Bereitstellung des Bescheides, das Versenden der automatisierten Nachricht und das Öffnen des Dokumentes werden in der eAkte der betroffenen Person gespeichert. Damit ist die Umsetzung der Bekanntgabefiktion sichergestellt.

Für Bürgerinnen und Bürger, die sich aus unterschiedlichen Gründen von einer/einem Bevollmächtigten oder einer gesetzlichen Vertretung vertreten lassen, arbeitet die Bundesagentur für Arbeit aktuell an, einer digitalen Vertretung. In einem ersten Schritt wird es voraussichtlich ab Januar 2026 möglich sein, dass eine vollumfängliche, gewillkürte Vertretung (Bevollmächtigung) im Online-Portal möglich ist. Einschränkungen der Vertretung sowie eine gesetzliche Vertretung werden in einer späteren Ausbaustufe möglich sein. Die Online-Angebote der Bundesagentur für Arbeit werden zudem einem Barrierefreiheitstest nach der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordrrung (BITV 2.0) unterzogen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales geht davon aus, dass mit dem Pilotprojekt "Digital First" das Vorhaben "Digitales Jobcenter" gemeint ist. Ziel des Vorhabens ist es, zu erproben, ob und inwieweit ein Digital-First-Ansatz im Rechtskreis des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zielgruppenadäquat umgesetzt werden kann. Zur Umsetzung dieses Vorhabens wurden in sechs gemeinsamen Einrichtungen Prozesse erhoben, analysiert und hieraus Maßnahmen zur Steigerung der Online-Nutzungsquote für den Hauptantrag und den Weiterbewilligungsantrag auf Bürgergeld abgeleitet. Die Maßnahmen werden aktuell in den teilnehmenden gemeinsamen Einrichtungen umgesetzt.

Es ist wichtig, dass Menschen mit geringer oder fehlender Digitalkompetenz Zugang zu den Leistungen der Grundsicherung haben. Daher bleibt es weiterhin möglich, sich auf analogen Wegen an das zuständige Jobcenter zu wenden – persönlich, telefonisch oder postalisch.

150. Abgeordnete

Cansin Köktürk

(Die Linke)

Plant die Bundesregierung Maßnahmen zu ergreifen, angesichts der Tatsache, dass im vergangenen Jahr 4,2 Millionen Haushalte, also 5 Prozent der Bevölkerung, ihre Strom- und Gasrechnungen nicht zahlen konnten (www.zeit.de/gesellschaft/2 025-09/strom-kosten-haushalt-energiepreise) und der Prognose, dass sich die Kosten für das Heizen mit Öl und Gas in diesem Jahr verdreifachen könnten (www.nord24.de/verbraucher/heizkoste n-steigen-2025-rasant-an-so-heftig-trifft-es-jetzt-d ie-buerger-320380.html), um armutsbetroffene Menschen im Winter 2025/2026 zu unterstützen, insbesondere in Hinblick auf Unterstützungsmaßnahmen für Menschen, die Bürgergeld beziehen sowie für Haushalte, in denen Kinder leben?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Mast vom 7. Oktober 2025

Die Bundesregierung ist sich bewusst, dass Energiekosten private Haushalte vor Herausforderungen stellen können.

Bei Personen, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch beziehen, werden die Aufwendungen für die Heizung bei der Berechnung der ihnen zustehenden Leistungen als Bedarf anerkannt, soweit die Aufwendungen angemessen sind. Bei der Angemessenheitsprüfung wird in der Regel auf das Verbrauchsverhalten abgestellt. Das bedeutet, dass die Aufwendungen für einen angemessenen Verbrauch auch bei steigenden Kosten für die Heizung in voller Höhe als Bedarf anerkannt werden.

Für Haushalte mit niedrigen Einkommen, die keine lebensunterhaltssichernden Leistungen beziehen, kann bei gestiegenen Heizkosten ein Anspruch auf Leistungen der sozialen Mindestsicherung entstehen. Dies hängt im jeweiligen Einzelfall von der Höhe des verwertbaren Vermögens und des auf die Leistungen anrechenbaren Einkommens ab. Die vollen Heizkosten werden auch bei der Berechnung des Kinderzuschlags nach dem Bundeskindergeldgesetz berücksichtigt.

Vor diesem Hintergrund sind keine zusätzlichen Unterstützungsmaßnahmen geplant.

151. Abgeordnete
Sylvia Rietenberg
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Zahlen oder Schätzungen liegen der Bundesregierung vor, wie viele Bedarfsgemeinschaften über kein eigenes Konto verfügen (bitte in absoluten und relativen Zahlen angeben) und bisher das Zahlungsanweisung zur Verrechnung (ZzV)-Verfahren zum Erhalt der SGB-II-Leistungen nutzen, und welche Gründe sprechen vor diesem Hintergrund dagegen, dass die Bundesregierung im Zuge der zum 1. Januar 2026 geplanten Einstellung der ZzV durch die Postbank, die Wahlfreiheit für die alternativen Auszahlungsmethoden in § 47 SGB I beibehält oder eine verbindliche Verpflichtung der kommunalen Sozialämter und Jobcenter zur Vorhaltung von Bargeldauszahlungen einführt, damit auch Personen ohne Konto jederzeit Zugang zu ihren Sozialleistungen haben?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Mast vom 8. Oktober 2025

Aktuell verfügen etwa 2.000 Personen, die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) beziehen, nachgewiesenermaßen über kein Konto. Bei insgesamt rund 20.000 Personen werden die Leistungen aktuell per Zahlungsanweisung zur Verrechnung (ZzV = Postscheck) ausgezahlt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich diese Zahlen ausschließlich auf die als gemeinsame Einrichtung von Agenturen für Arbeit und kommunalen Träger geführten Jobcenter beziehen. Zu den zugelassenen kommunalen Trägern liegen der Bundesregierung keine Zahlen vor.

Die Anzahl der ZzV für Kundinnen und Kunden ohne Konto (etwa 2.000) im Vergleich zu allen SGB II-Auszahlungen (ca. 3,52 Millionen pro Monat) liegt relativ bei 0,06 Prozent.

Der Wegfall des Wahlrechts aus § 47 Absatz 1 Satz 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) soll nicht dazu führen, dass Personen ohne Konto generell keinen Zugang zu Sozialleistungen mehr haben. Wie bisher soll in § 47 Absatz 1 SGB I vielmehr eine Härtefallregelung beibe-

halten werden. Leistungsberechtigte sollen danach – wie nach geltendem Recht – nachweisen können, dass ihnen die Einrichtung eines Kontos ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist. Sozialleistungen wären ihnen dann kostenfrei auf einem anderen Weg zur Verfügung zu stellen.

152. Abgeordnete **Zada Salihović** (Die Linke)

Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Abbrecherquote bei Teilnehmenden von Berufssprachkursen, insbesondere bei Auszubildenden, und sieht die Bundesregierung hierbei einen Zusammenhang mit den aus der Trägerlandschaft kritisierten Mittelkürzungen (u. a. hier: https://traegernetzwerk.org/traegernetzwerk/pressespiegel/pressemitteilungen/)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Mast vom 8. Oktober 2025

Im Jahr 2024 waren 13,7 Prozent vorzeitige Kursaustritte aus Berufssprachkursen zu verzeichnen. Gründe für einen vorzeitigen Kursaustritt werden nicht statistisch erfasst. Bei rund 8 Prozent der Austritte im Jahr 2024 ist dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bekannt, dass diese auf Grund einer Arbeitsaufnahme erfolgten. Daten zu vorzeitigen Kursaustritten im laufenden Geschäftsjahr 2025 und speziell zu bestimmten Kursarten wie den Berufssprachkursen für Auszubildende (Azubi-BSK) liegen noch nicht bzw. nicht vor. Zur Finanzierung der Berufssprachkurse wird auf die Antwort zu der Schriftlichen Frage 80 auf der Bundestagsdrucksache 21/1709 verwiesen. Auch während der seit Jahresbeginn 2025 vorgenommenen Priorisierung können alle begonnenen Kurse zu Ende geführt und unter anderem die Azubi-BSK bedarfsgerecht durchgeführt werden. Zusammenhänge zwischen Kursangebot und Kursabbrüchen sind nicht ersichtlich.

153. Abgeordnete
Ulrike SchielkeZiesing
(AfD)

Wie viele Empfänger von Grundsicherung im Alter (SGB XII) erhielten im Dezember 2024 gleichzeitig eine Altersrente der gesetzlichen Rentenversicherung, nachdem es im Dezember 2023 etwa 469.000 Rentner gewesen waren?

154. Abgeordnete
Ulrike SchielkeZiesing
(AfD)

Wie viele Empfänger von Grundsicherung bei Erwerbsminderung (SGB XII) erhielten im Dezember 2024 gleichzeitig eine Erwerbsminderungsrente der gesetzlichen Rentenversicherung, nachdem es im Dezember 2023 etwa 176.000 Rentner gewesen waren?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 6. Oktober 2025

Die Fragen 153 und 154 werden zusammen beantwortet.

Im Dezember 2024 bezogen 508.830 Personen Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) und gleichzeitig eine Altersrente der gesetzlichen Rentenversicherung.

179.730 Personen bezogen im Dezember 2024 Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel SGB XII und gleichzeitig eine Erwerbsminderungsrente der gesetzlichen Rentenversicherung.

155. Abgeordnete
Ulrike SchielkeZiesing
(AfD)

Wie viele Rentner der gesetzlichen Rentenversicherung sowie Empfänger von SGB II – und SGB XII – Leistungen nutzen bislang das zur Einstellung anstehende Verfahren mit Verrechnungsschecks (Zahlungsanweisung zur Verrechnung, ZzV) – bitte um tabellarische Darstellung für 2024 und 2025?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 6. Oktober 2025

Die amtlichen Statistiken für das Zweite Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), das Sechste Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) und das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) erfassen bei Geldleistungen nicht die konkrete Form der Auszahlung an die Leistungsbeziehenden. Deshalb liegen keine statistischen Daten im Sinne der Fragestellung für die Jahre 2024 und 2025 vor. Erfassbar sind Zahlungsverfahren für Geldleistungen nur durch gesonderte Erhebungen für einzelne Stichtage. Dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) liegen auf dieser Grundlage folgende Ergebnisse vor:

Die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung haben im September 2025 noch rund 2.100 Fälle erfasst, in denen die Rentenleistungen per Zahlungsanweisung zur Verrechnung ausgezahlt werden. Im SGB II sind im Fachverfahren ALLEGRO noch ca. 20.000 SGB II-Leistungsberechtigte erfasst, die ihre Leistungen per Zahlungsanweisung zur Verrechnung erhalten. Für die Auszahlung von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII sowie der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII liegen dem BMAS keine Angaben vor.

Das BMAS weist darauf hin, dass nach den § 31 bis § 37 des Zahlungskontengesetzes ein Rechtsanspruch auf Eröffnung eines Basiskontos besteht. Gleichwohl gibt es Lebenslagen, in denen die Einrichtung eines Bankkontos mit Hürden verbunden ist. Daher sieht das BMAS die Notwendigkeit, in Ausnahmefällen weiterhin zusätzliche Auszahlungsmöglichkeiten vorzuhalten. Die Sozialhilfeträger verfügen über Erfahrung, wie in besonderen Fallkonstellationen Geldleistungen hilfebedürftigen Personen zur Verfügung gestellt werden können und auch die Bundesagentur für Arbeit bereitet die Umstellung aktuell vor.

156. Abgeordnete **Evelyn Schötz** (Die Linke)

Wie viele pflegebedürftige Personen haben in den Jahren 2020 bis 2025 Hilfe zur Pflege nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch in Anspruch genommen, und wie hoch war jeweils ihr prozentualer Anteil an der Gesamtzahl aller pflegebedürftigen Personen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 7. Oktober 2025

Die Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen der Hilfe zur Pflege (HzP) nach dem 7. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) am Jahresende sowie ihr prozentualer Anteil an der Gesamtzahl aller pflegebedürftigen Personen können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Jahr	Empfänger und	HzP/Anteil
	Empfängerinnen	an Gesamtzahl
	der HzP	aller pflegebedürfti-
	(in Tausend)	gen Personen
		(in Prozent)
2020	316	7,1
2021	315	6,6
2022	291	5,8
2023	315	5,8

Quelle: Statistisches Bundesamt und PKV-Verband (Stichzahlen; am Jahresende) und des Bundesministeriums für Gesundheit eigene Berechnungen).

Zahlen für die Jahre 2024 und 2025 liegen noch nicht vor.

157. Abgeordneter **Stefan Schröder** (AfD)

Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um die Kommunen bei der Bewältigung der gestiegenen Ausgaben im Sozialbereich zu unterstützen, und wie berücksichtigt sie dabei die Auswirkungen von politischen Maßnahmen auf Bundesebene sowie auf Ebene der Europäischen Union?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 7. Oktober 2025

Der Bund unterhält keine direkten Finanzbeziehungen zu den Kommunen. Verfassungsrechtlich sind die Kommunen Bestandteil der Länder, für die Finanzausstattung der Kommunen sind deshalb die Länder verantwortlich. Sofern der Bund den Kommunen finanzielle Unterstützungen gewähren will, ist dieser folglich auf die Länder angewiesen. Bei der Gestaltung der Sozialpolitik, wie in allen anderen Politikfeldern, gilt grundsätzlich das Prinzip der Veranlassungskonnexität.

Der Bund unterstützt die Kommunen im Rahmen seiner verfassungsrechtlichen Möglichkeiten in erheblichem Umfang bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Dies gilt auch für den Bereich der Sozialausgaben, hier gewährt der Bund den Kommunen erhebliche dauerhafte Entlastungen. Beispielhaft wird auf folgende Erstattungen verwiesen:

- Seit 2014 erstattet der Bund vollumfänglich die Ausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Im Bundeshaushalt 2025 sind hierfür 11,75 Mrd. Euro veranschlagt (Ist 2024: rd. 11,1 Mrd. Euro).
- Von besonderer Bedeutung für die Kommunen ist auch die Beteiligung des Bundes an den Ausgaben für die Leistungen für Unterkunft und Heizung im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Diese ist

in den vergangenen Jahren mehrfach aufgestockt worden – zuletzt im Jahr 2020 um weitere 25 Prozentpunkte. Diese dauerhafte Erhöhung der Bundesbeteiligung führt zu einer zusätzlichen Entlastung der Kommunen von jährlich ca. 4 Mrd. Euro. Die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft (KdU) nach SGB II beläuft sich damit im Jahr 2025 auf 13,0 Mrd. Euro (Ist 2024: rd. 12,4 Mrd. Euro). Damit beteiligt sich der Bund derzeit zu 71,8 Prozent an den KdU. Dies kommt insbesondere finanz- und strukturschwachen Kommunen zugute, die häufig mit hohen KdU-Ausgaben belastet sind.

- Aufgrund des Beschlusses der Ministerpräsidentenkonferenz vom 6. November 2023 beteiligt sich der Bund derzeit mit einer Flüchtlingspauschale in Höhe von 7.500 Euro pro Asylerstantrag an den Ausgaben der Länder für die Unterbringung und Versorgung von Geflüchteten.
- Aufgrund des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen entlastet der Bund die Kommunen seit 2018 um 5 Mrd. Euro pro Jahr. Die Entlastung erfolgte auch im Zusammenhang mit dem Bundesteilhabegesetz.

158. Abgeordneter **René Springer** (AfD)

Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung Anzahl und Anteil der Ukrainer, die im Zeitraum März 2022 bis heute erstmals in Deutschland als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte gemeldet waren und aktuell weiterhin als sozialversicherungspflichtig beschäftigt gemeldet sind (bitte zusätzlich differenzieren nach Vollzeit, Teilzeit, Geschlecht: Männer und Frauen, mit und ohne aufstockende Leistungen nach SGB II, Beschäftigung auf dem ersten und zweiten Arbeitsmarkt sowie nach geförderter und ungeförderter Beschäftigung)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Mast vom 6. Oktober 2025

Nach Angaben der Statistik der Bundesagentur für Arbeit waren im März 2025 rund 264.000 Ukrainerinnen und Ukrainer sozialversicherungspflichtig beschäftigt, darunter 208.000, die im Zeitraum März 2022 bis März 2025 mit einer Bruttobeschäftigungsdauer von 1.127 oder weniger Tagen beschäftigt waren. Weitere Ergebnisse nach Bruttobeschäftigungsdauer können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden

Im April 2025 gab es rund 478.000 erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) nach dem Zweiten. Buch Sozialgesetzbuch mit ukrainischer Staatsangehörigkeit, darunter 83.000 erwerbstätige ELB, von denen 78.000 abhängig beschäftigt waren. Angaben zum ersten und zweiten Arbeitsmarkt oder ob eine Beschäftigung gefördert ist, sind in den Sozialversicherungsmeldungen, auf denen die Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit basiert, nicht enthalten.

Tabelle: Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit ukrainischer Staatsangehörigkeit, Stichtag: 31. März 2025

Merkmale	Insgesamt	dar.: mit Bruttodauer ¹⁾ von 1.127 oder weniger Tagen	Anteil Spalte 2 an Spalte 1 in Prozent
Insgesamt	263.610	208.358	79,0
in Vollzeit	170.358	134.145	78,7
in Teilzeit	93.252	74.213	79,6
Männer	116.350	95.496	82,1
Frauen	147.260	112.862	76,6

¹⁾ Die Bruttodauer ermöglicht Aussagen darüber, vor wie vielen Tagen eine Person erstmalig in versicherungs-pflichtige Beschäftigung eingetreten ist. Es ist die bisherige Dauer seit Eintritt in Beschäftigung und sie misst den Zeitraum zwischen dem Eintritt in die erste versicherungspflichtige Beschäftigung und dem betreffenden Stichtag (hier 31. März 2025). Dabei spielt es keine Rolle, ob diese erste Beschäftigung geringfügig oder sozialversicherungspflichtig ausgeübt wurde.

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

159. Abgeordneter **René Springer** (AfD)

Wie viele Ukrainer waren nach Kenntnis der Bundesregierung Ende Februar 2022 und sind aktuell sozialversicherungspflichtig sowie ausschließlich geringfügig beschäftigt (bitte differenzieren Sie jeweils nach Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (SvB), vollzeitbeschäftigte SvB, teilzeitbeschäftigte SvB und ausschließlich geringfügig Beschäftigte und stellen Sie bitte zudem die jeweilige Veränderung vom aktuellen Stand zum Februar 2022 dar), und wie viele ukrainische erwerbsfähige Leistungsberechtigte bezogen nach Kenntnis der Bundesregierung im Mai 2022 und beziehen aktuell Leistungen nach dem SGB II (bitte differenzieren Sie jeweils nach erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) insgesamt, erwerbstätige ELB und abhängig erwerbstätige ELB und stellen Sie bitte zudem die jeweilige Veränderung vom aktuellen Stand zum Mai 2022 dar)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Mast vom 6. Oktober 2025

Angaben der Statistik der Bundesagentur für Arbeit zu Beschäftigten und zu erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch mit ukrainischer Staatsangehörigkeit können in der erfragten Differenzierung den nachfolgenden Tabellen A und B entnommen werden.

Tabelle A: Beschäftigte mit ukrainischer Staatsangehörigkeit nach Arbeitszeit

Beschäftigungsart/ Arbeitszeit	Februar 2022	März 2025	absolute Veränderung März 2025 zu Februar 2022
Sozialversicherungs-			
pflichtig Beschäftigte	57.472	263.610	206.138
dar.: Vollzeit	38.087	170.358	132.271
Teilzeit	19.385	93.252	73.867
Ausschließlich gering-			
fügig Beschäftigte	7.975	51.137	43.162

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Tabelle B: Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) mit ukrainischer Staatsangehörigkeit

Erwerbstätigkeit	Mai 2022	April 2025	absolute Veränderung April 2025 zu Mai 2022
Insgesamt	14.960	497.645	482.685
Erwerbstätige ELB	4.838	82.617	77.779
Abhängig erwerbstätige			
ELB	4.284	78.210	73.926

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

160. Abgeordnete
Sarah Vollath
(Die Linke)

Wie viele Betriebe bieten nach Kenntnis der Bundesregierung ihren Beschäftigten derzeit eine freiwillige zusätzliche betriebliche Altersversorgung an (bitte als absolute Zahl und in Relation zur Gesamtzahl aller Betriebe), und in wie vielen Fällen liegt der Arbeitgeberanteil bei mindestens 50 Prozent?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 6. Oktober 2025

Auf Grundlage der Arbeitgeberbefragung zur betrieblichen Altersversorgung, die im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) für den Alterssicherungsbericht der Bundesregierung 2024 durchgeführt wurde, hatten Ende 2023 hochgerechnet rund 916.000 von insgesamt 2.118.000 in die Erhebung einbezogenen Betriebsstätten in Deutschland für alle oder Teile ihrer sozialversicherungspflichtig Beschäftigten eine betriebliche Altersversorgung (BAV) eingerichtet. Das entspricht 43 Prozent aller berücksichtigten Betriebe.

Die Frage, in wie vielen Fällen der Arbeitgeberanteil bei mindestens 50 Prozent liegt, lässt sich in dieser Abgrenzung aus den vorliegenden Daten nicht beantworten. Auch weil der Arbeitgeberanteil aufgrund freiwilliger Eigenbeiträge innerhalb eines Betriebes unterschiedlich ausfallen kann. Im BMAS Forschungsbericht: "Arbeitgeber- und Trägerbefragung zur Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung 2023" (Nr. 651) finden sich ab S. 88 ff. Informationen zu den Finanzierungsformen der BAV.

In die Arbeitgeberbefragung der BAV 2023 waren Betriebe mit mindestens einem sozialversicherungspflichtig Beschäftigten aus den meisten Wirtschaftszweigen einbezogen. Ausgenommen waren lediglich die öf-

fentliche Verwaltung, Verteidigung und Sozialversicherung (WZ 2008-Abschnitte O) sowie exterritoriale Organisationen und Körperschaften (WZ 2008-Abschnitte U). Der Abschnitt O wurde ausgeschlossen, da durch die Versicherungspflicht über die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes eine fast vollständige BAV-Abdeckung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten angenommen werden kann. Betriebsstätten sind definiert als wirtschaftsfachliche und lokale Einheiten, sie müssen nicht rechtlich selbstständig sein, Unternehmen können aus mehreren Betriebsstätten bestehen.

161. Abgeordnete Sarah Vollath (Die Linke)

Mit welchen Auswirkungen auf die finanzielle Stabilität der Gesetzlichen Rentenversicherung rechnet die Bundesregierung in den kommenden zehn Jahren durch die Einführung des neuen Wehrdienstmodells, und wie hoch beziffert die Bundesregierung die Mehr- bzw. Mindereinnahmen des Bundes durch fehlende Sozialabgaben in den kommenden zehn Jahren vor dem Hintergrund, dass die Wehrdienstleistenden dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 7. Oktober 2025

Zu dieser Fragestellung liegen der Bundesregierung keine Berechnungen vor.

Personen, die nach dem neuen Wehrdienst als Soldaten auf Zeit Wehrdienst leisten, sind in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei. Wenn sie nach dem Wehrdienst aus dem Soldatenverhältnis ausscheiden, werden sie in der gesetzlichen Rentenversicherung regelmäßig nachversichert und die Rentenversicherungsbeiträge nachgezahlt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Staatsmodernisierung

162. Abgeordneter **Robin Jünger** (AfD)

Welche konkreten Schritte hat das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung seit seiner Gründung am 6. Mai 2025 unternommen, um die Personalstruktur aufzubauen, und wie viele Stellen sind derzeit besetzt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Philipp Amthor vom 9. Oktober 2025

Das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung (BMDS) baut seine Personalstruktur auf zwei Wegen auf: Durch eine

Übernahme von Personal anderer Ressorts sowie durch Ausschreibungen.

Zum Ersten: Das BMDS übernimmt entsprechend des im Organisationserlass des Bundeskanzlers geregelten Aufgabenübergangs Personal aus fünf Bundesministerien sowie dem Bundeskanzleramt. Dazu wurden und werden Verwaltungsvereinbarungen mit den abgebenden Ressorts geschlossen. Die zum BMDS übergehenden Beschäftigten werden zum 1. Januar 2026 versetzt, nachdem die entsprechenden Planstellen bzw. Stellen in den Haushalt des BMDS umgesetzt wurde.

Zum Zweiten: Mit Beschlussfassung des Haushaltsgesetzes 2025 wurde ein sogenanntes "Startpaket" genehmigt. Mit den dort ausgebrachten Planstellen bzw. Stellen sollen im Wesentlichen die gänzlich neue Zentral- sowie die Leitungsabteilung ausgestattet werden. Für die Besetzung dieser neuen (Plan-)Stellen wurden Sammelausschreibungen innerhalb der Bundesverwaltung für den mittleren, gehobenen und höheren Dienst (oder vergleichbare Tarifbeschäftigte) veröffentlicht. Die Auswahlverfahren haben begonnen.

163. Abgeordneter **Robin Jünger** (AfD)

Wie plant das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung, die im Bundeshaushalt 2025 veranschlagten 11,2 Mio. Euro, von denen rund die Hälfte für Personalausgaben vorgesehen ist, konkret einzusetzen, und welche Projekte werden priorisiert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Philipp Amthor vom 7. Oktober 2025

Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat in seiner 7. Sitzung am 31. Juli 2025 seine Einwilligung in die Ausbringung von 150 Planstellen und Stellen für das neue Bundesministerium für Digitalisierung und Staatsmodernisierung (BMDS) gemäß § 14 Absatz 1 in Verbindung mit § 21 des Haushaltsgesetzes 2024 erteilt. Die Planstellen und Stellen sind unabdingbar, um die neu aufzustellenden Bereiche Hausleitung, Leitungs- und Zentralabteilung sowie die neue Aufgabe der Ausgabenkontrolle im BMDS zu installieren.

Die im Bundeshaushalt 2025 im Einzelplan 24 etatisierten Mittel dienen im Wesentlichen der Ausfinanzierung der Planstellen und Stellen in diesem Jahr zum Zeitpunkt ihrer Besetzung. Die Höhe der veranschlagten Mittel orientiert sich an den vom Bundesministerium der Finanzen vorgegebenen Personal- und Sachkosten in der Bundesverwaltung für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen (PSK).

164. Abgeordneter **Robin Jünger** (AfD)

Welche spezifischen Maßnahmen plant das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung, um die digitale Souveränität Deutschlands zu stärken, insbesondere im Hinblick auf den Aufbau eines "Deutschland-Stacks" und die Förderung der digitalen Wirtschaft?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Jarzombek vom 8. Oktober 20 25

Die Stärkung der digitalen Souveränität Deutschlands und Europas ist eine Querschnittsaufgabe des Bundesministeriums für Digitales und Staatsmodernisierung und der Bundesregierung insgesamt. Ziel im Bereich der digitalen Wirtschaft ist insbesondere, die erforderlichen Rahmenbedingungen für eine starke deutsche und europäische Digitalwirtschaft zu schaffen. Insbesondere folgende spezifische Maßnahmen, Projekte und Investitionen sind zur Stärkung der digitalen Souveränität im BMDS geeignet:

- Entwicklung des Deutschland-Stacks als Basis für ein digitales Deutschland – unter Nutzung vertrauenswürdiger, souveräner, interoperabler und europäisch anschlussfähiger Technologien und Standards sowie in Zusammenarbeit mit Wissenschaft, IT- und Digitalwirtschaft, öffentlichen IT-Dienstleistern, Fachanbietern und Start-/ Scale-Ups;
- Weiterentwicklung und Etablierung von openDesk;
- Grundbetrieb der Plattform openCode;
- Proof of Concept zur Integration der Deutschen Verwaltungscloud in openCode;
- Mitgliedschaft Deutschlands im geplanten Digital Commons EDIC (unter Voraussetzung der Zustimmung der EU-KOM zur Gründung des Digital Commons EDIC);
- Fortgeführte Finanzierung der Arbeit der Sovereign Tech Agency, einschließlich Bug-Resilience-Projekt.

165. Abgeordneter **Robin Jünger** (AfD)

Welche administrativen Projekte und Monitoring-Verfahren hat die Bundesregierung seit Beginn der Legislaturperiode gestartet, um den im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD angekündigten Bürokratierückbau voranzutreiben, und welche messbaren Ergebnisse liegen bislang vor?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Philipp Amthor vom 9. Oktober 2025

Der Koalitionsvertrag sieht unter anderem eine Reduzierung der Bürokratiekosten für die Wirtschaft um 25 Prozent (rund 16 Mrd. Euro) und des Erfüllungsaufwands für Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger sowie Verwaltung um mindestens zehn Mrd. Euro vor. Jedes Ressort trägt in eigener Verantwortung zu diesen Zielen mindestens entsprechend seinem jeweiligen Verursachungsbeitrag bei. Die Umsetzung dieser Ziele wird jährlich ressortscharf transparent gemacht. Zudem wird die "One in, one out"-Regel erweitert, indem der Aufwand für Bürgerinnen und Bürger und die Verwaltung, der einmalige Umstellungsaufwand sowie auch die Be- und Entlastungen, die durch die Umsetzung von EU-Vorgaben (einschließlich der Rechtsprechung des EuGH) entstehen, berücksichtigt werden. Außerdem ist vorgesehen, die "One in, one out"-Regel zu einer "One in, two out"-Regel fortzuentwickeln.

Zur Erreichung dieser Ziele sowie zum Monitoring ihrer Umsetzung hat die Bundesregierung verschiedene Maßnahmen ergriffen. Das Bundeskabinett hat insbesondere den Staatssekretärsausschuss "Staatsmodernisierung und Bürokratierückbau" eingesetzt, zu dessen Aufgaben u. a. die Planung, Koordinierung und das Monitoring der Umsetzung der Bürokratierückbauziele der Bundesregierung sowie die Implementierung von weiteren Bürokratierückbauinstrumenten gehört.

Am 1. Oktober 2025 hat das Bundeskabinett zudem die "Modernisierungsagenda – für Staat und Verwaltung (Bund)" beschlossen. In deren "Handlungsfeld 1" wird ein Rückbau von Bürokratie mit konkreten Maßnahmen und nachprüfbaren Zielwerten adressiert. Die Vereinbarungen aus dem Koalitionsvertrag werden dort konkretisiert. Weitere Zielwerte und Inhalte werden im Rahmen von künftigen Umsetzungszyklen erarbeitet und umgesetzt.

Zudem beabsichtigt die Bundesregierung für Anfang November die Durchführung einer Kabinettsitzung, die sich schwerpunktmäßig dem Bürokratierückbau und der Beschlussfassung von konkreten Entlastungsvorhaben widmet.

166. Abgeordnete **Sonja Lemke** (Die Linke) Plant die Bundesregierung bei der Entwicklung ihrer EUDI-Wallet Maßnahmen zu ergreifen, die auf technischer Ebene sicherstellen, dass nur solche Institutionen Daten abrufen können, die eine entsprechende Befugnis haben, und wenn ja, welche technischen Maßnahmen sind dies konkret (bitte alle Maßnahmen benennen), und welche Institutionen oder Kategorien von Institutionen sollen diese Befugnis erhalten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Jarzombek vom 8. Oktober 2025

Ja, die Bundesregierung plant eine entsprechende Regelung. Im Rahmen des Vorhabens ist vorgesehen, dass jede Organisation, die als sogenannte Relying Party (RP) Wallet-Daten abfragen möchte, zuvor in einem nationalen Register (RP-Registrar) registriert werden muss; dabei wird die Identität der juristischen Person und der vertretungsberechtigten Personen sichergestellt. Geplant ist zudem, dass die Angaben über menschen- und maschinenlesbare Transparenz-Schnittstellen zugänglich gemacht werden. Relying Parties dürfen nur die im Registrierungsverfahren angegebenen beabsichtigten Nutzungszwecke ("intended use") abrufen; bei jeder Anfrage werden ein Access Certificate (Identität der RP) und ein Registration Certificate (Zweck und angemeldete Datenabfragen) an die Wallet des Nutzenden übermittelt, die die Wallet beide lokal prüft. Zur Vermeidung unzulässiger Abfragen führt die Wallet einen "Over-Asking-Check" durch; bei Überschreitung des im Registration Certificate angegebenen Datenumfangs wird der Vorgang abgebrochen. Nutzerinnen und Nutzer können darüber hinaus direkt aus der Wallet eine niedrigschwellige Beschwerde an die zuständige Datenschutzaufsicht übermitteln. Nur falls der Check erfolgreich war, wird die Nutzerin oder der Nutzer nach seiner Zustimmung zum Teilen der Daten gefragt.

Zusätzlich haben alle Beteiligten – insbesondere Relying Parties, Issuer und Registrar – die DSGVO uneingeschränkt zu beachten; die Aufsicht führen die zuständigen Datenschutzbehörden. Der Ansatz folgt der eIDAS 2.0 vorgegebenen europäischen Linie zu Transparenz und Interoperabilität.

167. Abgeordnete **Sonja Lemke** (Die Linke)

Aus welchen Gründen wurde für das Projekt der EUDI-Wallet von der Bundesregierung die Grundentscheidung getroffen, die Identifizierung technisch durch die Übermittlung von signierten Daten zu realisieren und nicht über eine Verifizierung der Verbindung bei der Übermittlung der Informationen, wie es Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit und zivilgesellschaftliche Akteure im Sinne der Risikominimierung vorgeschlagen haben (https://paymentandbanking.com/warum-die-neue-eudi-wallet-menschenleben-gefaehrdet/), und hält die neue Bundesregierung an dieser Architekturent-scheidung fest (Entscheidung bitte begründen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Jarzombek vom 8. Oktober 2025

Die Bundesregierung hat sich für eine Architektur entschieden, die auf einen Hardware-Sicherheitsanker in der Cloud und die Übermittlung signierter Identitätsdaten setzt. Damit verfolgt sie einen europäischen, interoperablen Ansatz und vermeidet einen Sonderweg. Die gewählte Lösung erfüllt hohe Sicherheitsanforderungen und ist breit auf gängigen Smart phones verfügbar. Sie stärkt Datenschutz und Unbeobachtbarkeit, weil die Verifikation der Nachweise und der Befugnisse der anfragenden Stelle lokal in der Wallet erfolgt und keine Rückrufe an Aussteller oder Register stattfinden. Zugleich ist der Ansatz wirtschaftlich, da er auf etablierten, standardisierten Technologien beruht und ist für weitere Nachweise und qualifizierte elektronische Signaturen nutzbar – im Sinne von Open Source.

Die Entscheidung wurde nach intensiver Abwägung im Architektur- und Konsultationsprozess getroffen – unter Einbindung von Expertinnen und Experten aus Verwaltung, Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft; insbesondere in enger Zusammenarbeit mit SPRIND und unter ständiger Beteiligung des BSI und des/der BfDI.

168. Abgeordnete

Rebecca Lenhard
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der von SAP gemeinsam mit Open-AI, Microsoft und Nvidia gestarteten Initiative "OpenAI for Germany" konkret mit Blick auf die digitale Souveränität Deutschlands, insbesondere hinsichtlich der Gefahr neuer Abhängigkeiten von außereuropäischen Anbietern im Bereich kritischer Verwaltungs- und Infrastrukturanwendungen (www.tagesschau.de/inland/regional/badenw uerttemberg/swr-sap-und-openai-gemeinsame-kisoll-oeffentliche-verwaltung-in-deutschland-effizi enter-machen-100.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Jarzombek vom 9. Oktober 2025

Für die Bundesregierung ist digitale Souveränität ein wichtiges Ziel, zu dem bereits umfangreiche Maßnahmen ergriffen wurden:

- Entwicklung des Deutschland-Stacks als Basis für ein digitales Deutschland – unter Nutzung vertrauenswürdiger, souveräner, interoperabler und europäisch anschlussfähiger Technologien und Standards sowie in Zusammenarbeit mit Wissenschaft, IT- und Digitalwirtschaft, öffentlichen IT-Dienstleistern, Fachanbietern und Start-/ Scale-Ups;
- Weiterentwicklung und Etablierung von openDesk;
- Grundbetrieb der Plattform openCode;
- Proof of Concept zur Integration der Deutschen Verwaltungscloud in openCode;
- Mitgliedschaft Deutschlands im geplanten Digital Commons EDIC (unter Voraussetzung der Zustimmung der EU-KOM zur Gründung des Digital Commons EDIC);
- Fortgeführte Finanzierung der Arbeit der Sovereign Tech Agency, einschließlich Bug-Resilience-Projekt.

Weitere Maßnahmen sind in Vorbereitung.

Die Kooperation von SAP und OpenAI ist eine unternehmerische Entscheidung- und erweitert den verfügbaren Lösungsraum. Sie ist folglich ein positiver Impuls für den Digitalstandort Deutschland, denn sie unterstreicht die Bedeutung von KI als Motor für Innovation und unsere Wettbewerbsfähigkeit.

169. Abgeordneter **Robert Teske** (AfD)

Mit welchem Betrag (Gesamtsumme in Euro) plant die Bundesregierung, Projekte rund um Künstliche Intelligenz (KI) im Zeitraum der 21. Legislaturperiode zu fördern, und welche fünf KI-Projekte genießen dabei hervorgehobene Priorität?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Jarzombek vom 8. Oktober 2025

Da die Verhandlungen zum Haushalt 2026 noch nicht abgeschlossen sind, kann die Bundesregierung zum jetzigen Zeitpunkt hierzu keine Angaben machen.

170. Abgeordnete **Donata Vogtschmidt**(Die Linke)

Plant die Bundesregierung Maßnahmen, damit auch sehr große Onlineplattformen wie TikTok, Facebook, Instagram, X und Youtube ihrer Verpflichtung zur Meldung mutmaßlich strafbarer Inhalte gemäß Artikel 18 Digital Services Act (DSA) besser beziehungsweise im EU-Rahmen nachvollziehbarer nachkommen, da diese laut Unterrichtung der Bundesregierung auf Drucksache 21/1535 im Jahr 2024 gegenüber dem Bundeskriminalamt (BKA) insgesamt nur 95 Meldungen machten, während allein die deutlich kleinere Plattform Knuddels 752 Meldungen im selben Zeitraum machte, wobei die Bundesregierung in ihrer Unterrichtung festhält, dass die Diskrepanz eine möglicherweise unzureichende Umsetzung der Meldeverpflichtungen durch die sehr großen Anbieter verdeutliche, und wenn ja, welche, und wird sie sich hinsichtlich der laut der genannten Unterrichtung geplanten Konkretisierung der Straftatbestände auf EU-Ebene für eine Eingrenzung oder eine Ausweitung des in Erwägungsgrund 52 des DSA gefassten Rahmens einsetzen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Jarzombek vom 8. Oktober 2025

Nach Artikel 18 Digital Services Act (DAS) können die Plattformen teilweise wählen, an welche Strafverfolgungs- oder Justizbehörden innerhalb der Europäischen Union sie Verdachtsfälle melden. Ebenso verpflichtet § 13 DDG die Plattformen nicht, alle Verdachtsfälle an das deutsche BKA zu melden. § 13 DDG regelt lediglich, dass das BKA Meldungen nach Artikel 18 DSA entgegennimmt. Daher kommt es für die Beurteilung des Meldeverhaltens der Plattformen nicht allein auf die beim BKA eingehenden Meldungen an, sondern auf die Gesamtzahl der Meldungen in der EU.

Da Artikel 18 DSA hinsichtlich der zu meldenden Straftaten sehr vage gefasst ist, dient die Berichtspflicht aus § 13 Satz 2 DDG ausweislich der Gesetzesbegründung dazu, eine geeignete Datenbasis für eine Präzisierung des Artikels 18 DSA auf europäischer Ebene zu schaffen.

Die Bundesregierung wird den Bericht daher auch an die EU-Kommission übermitteln, die für die Durchsetzung des DSA gegenüber sehr großen Onlineplattformen (sog. VLOPs) zuständig ist. Im Rahmen der Evaluierung des DSA wird die Bundesregierung dann nach Auswertung der

weiteren Meldetätigkeit auf EU-Ebene auf eine Präzisierung des Artikels 18 DSA hinwirken.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr

171. Abgeordneter **Jorrit Bosch** (Die Linke)

Welche täglichen Zugzahlen werden in der Verkehrsprognose 2040 jeweils für die geplante Schienen-Neubaustrecke zwischen Hamburg und Hannover sowie die Abschnitte Lüneburg-Uelzen und Uelzen-Stendal auf der Bestandsstrecke vorhergesagt (bitte unterscheiden nach tagsüber 6 bis 22 Uhr und 22 bis 6 Uhr, sowie gesamt)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Lange vom 7. Oktober 2025

In der Eisenbahnverkehrsprognose 2040 kommen folgende Zugzahlen auf den angefragten Strecken zustande:

Streckenabsch	nitt:	NBS Hamburg– Hannover	NBS Hamburg– Hannover	Lüneburg– Uelzen	Uelzen– Stendal
		(Nördlich	(Südlich	0 0	200
		Soltau)	Soltau)		
6 bis 22 Uhr	SPFV	96	97	18	0
	SPNV	0	0	61	30
	SGV	17	8	165	118
	Grundlast*	0	0	11	3
	Gesamt	113	105	255	151
22 bis 6 Uhr	SPFV	16	15	4	0
	SPNV	0	0	7	6
	SGV	76	78	102	76
	Grundlast*	0	0	6	2
	Gesamt	92	93	119	84
Gesamt (24 Stunden)	SPFV	112	112	22	0
	SPNV	0	0	68	36
	SGV	93	86	267	194
	Grundlast*	0	0	17	5
	Gesamt	205	198	374	235

^{*} Grundlast: nicht-kommerzielle Fahrten, u. a. Leerfahrt und Überführungen

172. Abgeordneter **Jorrit Bosch** (Die Linke)

Inwiefern wurde bei der Prüfung durch die Deutsche Bahn AG der Variante "blau" beim geplanten Neu- bzw. Ausbau der Schienenstrecke zwischen Hamburg und Hannover (vgl. hier: www.hamburg-bremen-hannover.de/hannover-hamburg.html sowie die Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 131 auf Bundestagsdrucksache 21/1627) überprüft, ob und inwieweit neben der bestehenden Trasse überhaupt durchgehend ausreichend Platz für zwei zusätzliche Gleise vorhanden wäre, und auf ggfs. wie vielen Kilometern Streckenlänge ist dies nicht der Fall bzw. wäre es mit (erheblichen) Schwierigkeiten verbunden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Lange vom 7. Oktober 2025

Nach Angaben der Vorhabenträgerin DB InfraGO AG zu den Ergebnissen der von ihr durchgeführten Vorplanungen wäre ein viergleisiger Bestandsausbau auf einer Streckenlänge von ca. 38 km der Gesamtstrecke Ashausen–Celle (110 km) mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden.

Dazu gehörten u. a. die Flächeninanspruchnahmen von Wohngebieten (ca. 260.100 m²; doppelt so viel wie bei der geplanten Neubaustrecke) sowie von 109 Gebäudeeinheiten (sechsfach höher als beim Neubau).

Auch die Flächeninanspruchnahme von Naturschutzgebieten sei mit ca. 131.500 m² deutlich höher als bei der Neubaustrecke mit ca. 5.600 m².

Grundsätzlich erfüllt im Ergebnis der von der DB InfraGO AG durchgeführten Planungen ein Bestandsausbau weder die verkehrlichen Ziele noch ist er wirtschaftlich.

In der Gesamtbetrachtung gemeinsam mit den vorgenannten Betroffenheiten wurde der Bestandsausbau als nicht vorzugswürdig ausgeschlossen.

173. Abgeordneter Matthias Gastel (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie war das Verhältnis zwischen geplanten und ausgefallenen Fernzügen der Deutschen Bahn AG seit 2019 (bitte für die einzelnen Jahre absolut und relativ darstellen), und wie hoch war in den einzelnen Jahren die Anzahl der Fernzüge, die auf Teilabschnitten ohne Fahrgäste gefahren wurden (also keine vorzeitige Wende mit Weiterfahrt vom vorzeitigen Endbahnhof)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Lange vom 7. Oktober 2025

Die untenstehende Tabelle zeigt die Anzahl ausgefallener Züge der DB Fernverkehr AG und den relativen Anteil ausgefallener Züge von den geplanten Zugfahrten für die Jahre 2019 bis 2025.

Jahr	Anzahl täglich ausgefallener Züge ohne vollständigen Ersatz	Ausfallquote in Prozent
2019	10	1,2
2020	11	1,4
2021	29	3,4
2022	21	2,3
2023	25	2,7
2024	40	4,2
2025 (per August)	15	1,6

Überführungsfahrten ohne Fahrgäste, insbesondere zwischen Werk und Startbahnhof, sind Bestandteil des Eisenbahnbetriebs.

In Einzelfällen, z.B. bei technischen Störungen an Strecke oder Fahrzeug können ungeplante Überführungsfahrten betrieblich notwendig sein.

Die Gründe für diese Einzelfälle werden systemisch nicht erfasst und können daher nicht ausgewiesen werden.

174. Abgeordneter

Matthias Gastel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Sind für die Umsetzung von Verbesserungen der Kapazitäten, der Fahrgeschwindigkeit und anderer Kriterien, beispielsweise bei dem Ersatz von Weichen und anderer Anlagen im Rahmen der Generalsanierungen, Wirtschaftlichkeitsnachweise erforderlich, und wenn ja, wie sind diese gestaltet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Lange vom 7. Oktober 2025

Im Rahmen der Korridorsanierungen sind Verbesserungen der Kapazitäten vorgesehen, insbesondere durch Veränderungen der Standards der Strecken. Hierfür bedarf es gemäß § 7 BHO eines Nachweises der Wirtschaftlichkeit. Die Struktur und das Vorgehen hinsichtlich der Wirtschaftlichkeitsnachweise wird derzeit zwischen BMV, EBA und DB InfraGO AG abgestimmt.

175. Abgeordnete **Katalin Gennburg**(Die Linke)

Warum wurde der begleitende Fahrradweg zum 16. Bauabschnitt der Bundesautobahn 100 nicht zeitgleich mit der dessen Freigabe für den Kraftverkehr eröffnet (bzw. der Wirtschaftsweg für den Fahrradverkehr freigegeben), und wie sieht der Zeitplan für die Eröffnung aus (bitte Zeitleiste mit Aufschlüsselung der ausstehenden Arbeiten beilegen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Hirte vom 8. Oktober 2025

Der 16. Bauabschnitt der A 100 wird gemäß Planfeststellungsbeschluss von einem Betriebsweg begleitet. Dort und auf angrenzenden Flächen sind noch planfestgestellte Pflanzungen abzuschließen (voraussichtlich bis erstes Quartal 2026). Erst anschließend kann der Betriebswegs auch für den Radverkehr freigegeben werden.

176. Abgeordneter Lars Haise (AfD)

Wurde ein Personaldienstleister zur Findung eines Nachfolgers des Vorstandsvorsitzes der Deutschen Bahn beauftragt, weil Evelyn Palla möglicherweise nicht die erste Wahl des Aufsichtsrats beziehungsweise des Bundesministers für Verkehr Patrick Schnieder gewesen ist oder sie zunächst nicht zugesagt hatte, und wenn ja, welches Unternehmen ist hierfür mandatiert worden, und welche Kosten sind durch die Beauftragung entstanden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Lange vom 6. Oktober 2025

Nach Angaben der Deutschen Bahn AG (DB AG) hat der Aufsichtsrat der DB AG für die Suche nach einem Vorstandsvorsitzenden für die DB AG ein strukturiertes, ergebnisoffenes Auswahlverfahren durchgeführt, welches mit einem marktüblichen monetären Aufwand verbunden war.

177. Abgeordneter (AfD)

Gibt es derzeit nach Kenntnis der Bundesregie-Maximilian Kneller rung Gründe dagegen, bei ohnehin notwendigen Neubauten von Hochgeschwindigkeitsstrecken eine objektive Technologieabwägung vorzunehmen, die auch die Magnetschwebebahn berücksichtigt, und wenn ja, welche?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Lange vom 8. Oktober 2025

Im Sinne einer effizienten und nachhaltigen Verkehrspolitik ist es Ziel der Bundesregierung, neue Konzepte der Mobilität zu fördern. Magnetschwebebahnen können ein Baustein für diese Entwicklung sein.

178. Abgeordnete
Dr. Andrea
Lübcke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Inwiefern werden Piloten bzw. Flugzeughalter sanktioniert, wenn sie beim Start durch Abweichen von den festgelegten Flugverfahren die sog. Flugerwartungsgebiete verlassen, und inwiefern verringern sich am Flughafen BER ggf. die Sanktionsmöglichkeiten beim Überschießen über die unverändert bestehenden, gekurvten Abflugverfahren bei Starts von der südlichen Piste nach Osten, als mögliche Folge der Verschiebung des entsprechenden Flugerwartungsgebiets über den östlich gelegenen Siedlungsgürtel im Zuge der Umstellung der Flugverfahren auf Performance Based Navigation?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Lange vom 7. Oktober 2025

Das Nichtbefolgen eines Flugverfahrens knüpft daran an, dass die Anweisungen, die im Flugverfahren festgelegt wurden, nicht eingehalten werden. Kann dies nachgewiesen werden, richtet sich die Sanktionierung nach den Vorschriften des Ordnungswidrigkeitenrechts. Flugerwartungsgebiete sind weder Teil der Flugverfahrensfestlegung noch basieren sie auf einer Rechtsgrundlage. Flugerwartungsgebiete können nicht zum gerichtlichen Nachweis eines Verstoßes verwendet, sondern lediglich als Indiz dafür genutzt werden, ob ein Flugverfahrensverstoß vorliegen könnte. Eine pauschale Veränderung von Sanktionsmöglichkeiten durch die Umstellung der Flugverfahren auf leistungsbasierte Navigation wird deshalb nicht erwartet.

179. Abgeordnete
Swantje Henrike
Michaelsen
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wird das Bundesministerium für Verkehr die gesetzlichen Anforderungen des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungsgesetzes (SaubFahrzeugBeschG) im Referenzzeitraum 2. August 2021 bis zum 31. Dezember 2025 einhalten, und wenn ja, in prozentualen § 6 welchem Anteil laut SaubFahrzeugBeschG, und mit der Beschaffung welcher Fahrzeuge nach § 2 SaubFahrzeugBeschG?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Hirte vom 6. Oktober 2025

Die Beschaffungsquoten des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetzes müssen für den gesamten ersten Referenzzeitraum bundesweit erfüllt werden. Im Jahr 2025 noch anstehende Beschaffungen fließen in die Gesamtquote ein. Da der Beschaffungszeitraum noch nicht abgeschlossen ist, kann noch keine Aussage über die Einhaltung der Mindestziele nach § 6 SaubFahrzeugBeschG erfolgen.

180. Abgeordnete

Swantje Henrike

Michaelsen
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

In welcher Höhe stellt der Bund im Zeitraum 2025 bis 2029 Mittel für Ladeinfrastruktur an Bundesautobahnen (bitte differenzieren nach Ladeinfrastruktur für Lkw und Pkw) zur Verfügung, und wie hoch ist der Mittelbedarf für diesen Zweck im Zeitraum 2025 bis 2029?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Hirte vom 7. Oktober 2025

Mit dem Bundeshaushalt 2025 stellt der Bund für den Aufbau und Betrieb von Ladeinfrastruktur an Bundesautobahnen Kassenmittel in Höhe von 107 Mio. Euro für PKW-Ladeinfrastruktur und 250 Mio. Euro für LKW-Ladeinfrastruktur zur Verfügung. Der diesjährige Mittelbedarf kann damit gedeckt werden. Dem Haushaltsgesetzgeber kann für die Haushaltsjahre 2026 ff. nicht vorgegriffen werden.

181. Abgeordnete

Swantje Henrike

Michaelsen
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

In welcher Höhe stellt der Bund im Zeitraum 2025 bis 2029 Mittel für die Sanierung und Erneuerung des Straßenoberbaus (ggf. differenzieren nach den jeweiligen Bestandteilen des Oberbaus) für Bundesautobahnen zur Verfügung, und wie hoch ist der Mittelbedarf für diesen Zweck im Zeitraum 2025 bis 2029 auf Basis der Erhaltungsbedarfsprognose, um turnusmäßige Sanierungen am Straßenoberbau der Bundesautobahnen durchführen zu können?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Hirte vom 6. Oktober 2025

Der Bund stellt der Autobahn GmbH des Bundes im Zeitraum 2025 bis 2029 rd. 24,948 Mrd. Euro für die Erhaltung der Bundesautobahnen und Bundesstraßen in Bundesverwaltung zur Verfügung. Eine Aufteilung der Erhaltungsmittel auf Bauwerke, Fahrbahnen und sonstige Anlagenteile findet haushalterisch nicht statt.

Der Mittelbedarf für die bauliche Erhaltung der Fahrbahnen – also einer Teilmenge der Gesamterhaltungsaufwendungen – wird durch die Erhaltungsbedarfsprognose vorausberechnet. Für den Zeitraum von 2025 bis 2029 weist die Erhaltungsbedarfsprognose für die Fahrbahnen der Bundesautobahnen einen Bedarf von 13,406 Mrd. Euro aus.

182. Abgeordneter **Edgar Naujok** (AfD)

Beabsichtigt die Bundesregierung gezielte Nachbesserungen bzw. Maßnahmen, um Irritationen von Verkehrsteilnehmern und damit auch mögliche Gefährdungslagen infolge irreführender Beschilderungen auf Bundesautobahnen wie zuletzt auf der A 72 (www.radioleipzig.de/beitrag/schilde r-wirrwarr-auf-der-a72-suedlich-von-leipzig-841 903/) zu verhindern, und wenn ja, in welcher Weise und innerhalb welchen Zeitraums?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Hirte vom 6. Oktober 2025

Auf der A 72 südlich Leipzig wird der Verkehr bereits vor Fertigstellung der Neubaustrecke behelfsmäßig auf einer Richtungsfahrbahn im Gegenverkehr geführt. Die dazu eingerichtete Beschilderung – mit Auskreuzen für das vorübergehende Außerkraftsetzen von Wegweisung in Arbeitsstellen oder im Falle von Umleitungen des Verkehrs – entspricht dem technischen Regelwerk. Voraussichtlich ab November 2025 wird der Verkehr umgelegt und die Wegweisung entsprechend angepasst werden.

183. Abgeordneter **Luigi Pantisano** (Die Linke)

Liegen der Bundesregierung Kenntnisse darüber vor, wie viele Menschen in den Monaten Januar 2024 bis September 2025 (bitte einzeln für die Monate angeben) bei Gleisarbeiten verunglückt sind (getrennt angeben, nach tödlichem Ausgang und verletzt)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Lange vom 7. Oktober 2025

Die Deutsche Bahn AG hat hierzu folgende Angaben übermittelt:

Jahr	Monat	Anzahl tödlich verletzte Personen	Anzahl schwer verletzte Personen
2024	Januar	1	1
	März	2	0
	April	0	1
	Juli	1	1
	Oktober	2	0
	November	0	1
2025	März	0	2
	April	0	1
	Mai	0	4
	Juli	1	1
	August	1	0
	September	1	5
Summe		9	17

Stand: 1. Oktober 2025

Hinweis:

Die oben genannten Zahlen beinhalten die tödlichen und schweren Arbeitsunfälle bei Bau- bzw. Instandhaltungsarbeiten im Gleisbereich ("Gleisarbeiten") einschließlich Sicherungsleistungen von internen und externen Personen.

Nicht tödliche bzw. schwere Arbeitsunfälle im Gleisbereich müssen uns von den ausführenden Unternehmen nicht gemeldet werden und werden statistisch nicht erfasst.

184. Abgeordnete
Filiz Polat
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Grundstücke hat die Autobahn GmbH des Bundes oder haben andere Bundesbehörden bereits im Rahmen des Autobahnneubauprojekts A 33-Nord im Landkreis Osnabrück zu (bitte unter Angabe der jeweiligen Kaufpreise angeben), und mit wie vielen Grundstückseigentümer*innen stehen Bundesbehörden aktuell bezüglich Kaufverhandlungen in Kontakt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Hirte vom 6. Oktober 2025

Nach Auskunft der Autobahn GmbH des Bundes wurden 41 Grundstücke mit einer Gesamtfläche von 80,3411 Hektar von 11 Eigentümern für 5.235.338 Euro erworben.

Derzeit finden keine aktiven Grundstücksverhandlungen statt; zwei Vertragsangebote befinden sich noch in Prüfung.

185. Abgeordneter

Martin Reichardt
(AfD)

Aus welchen Gründen ist nach Kenntnis der Bundesregierung bislang nicht geplant, zusätzliche (provisorische) Auf- bzw. Abfahrten an der A 14 zwischen der Anschlussstelle Vielbaum und der neuen A 14-Elbbrücke bei Wittenberge zu errichten, obwohl dies von Kommunalpolitikern zwecks Vermeidung längerer Fahrtzeiten für Berufspendler, die ab der für Mitte 2026 geplanten Sperrung der B 189-Elbbrücke bei Wittenberge zu erwarten sind (www.mdr.de/nachrichten/sachsen-anhalt/ste ndal/stendal/autobahn-vierzehn-ausbau-lange-um wege-104.html), so vorgeschlagen wurde?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Hirte vom 6. Oktober 2025

Für die vorgeschlagene provisorische (temporäre) Anschlussstelle an der A 14 zwischen Vielbaum und Wittenberge während der Bauphase ist eine Planung erforderlich, die vom geltenden Regelwerk abweicht. Die Realisierbarkeit wird derzeit geprüft. Auf Grundlage der Prüfergebnisse wird über die provisorische Anschlussstelle entschieden werden.

186. Abgeordneter

Stefan Schmidt
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung angesichts einer Liste von Straßenneu- und Ausbauprojekten, die aufgrund fehlender Finanzmittel gefährdet sind (vgl. https://cdn.table.media/assets/berlin/25-09-17_master_neu_ausbau.pdf) Auswirkungen für die Gemeinschaftsmaßnahme "Ausbau der Nordgaustraße, Neubau der Sallerner Regenbrücke und Umbau des Lappersdorfer Kreisels" bei Regensburg sowie der Ortsumfahrung B85 Altenkreith bei Roding, und wie ist jeweils der aktuelle Planungs- bzw. Realisierungsstand dieser Projekte?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Hirte vom 6. Oktober 2025

Durch den Neubau der Sallerner Regenbrücke und den Umbau des Lappersdorfer Kreisels soll eine Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im Raum Regensburg erreicht werden. Seit September 2024 liegt bestandskräftiges Baurecht vor. Auf dieser Grundlage bereiten die Projektbeteiligten die Ausschreibungsplanungen vor. Der Beginn der Bauhauptarbeiten ist im Jahr 2028 vorgesehen.

Das Staatliche Bauamt Regensburg hat die Vorentwurfsplanung für den vier-streifigen Ausbau der B 85, Ortsumgehung Altenkreith abgeschlossen. Nach Abschluss des Prüfprozesses innerhalb der Bayerischen Straßenbauverwaltung und der Zustimmung des Bundesministeriums für Verkehr wird das Bauamt die Unterlagen für das straßenrechtliche Planfeststellungsverfahren erstellen.

Ein vollziehbarer Planfeststellungsbeschluss ist die Grundvoraussetzung dafür, dass nach den dann gegebenen Finanzierungsmöglichkeiten über einen Baubeginn entschieden werden kann. Die Finanzierung von Bundesfernstraßen erfolgt auf Grundlage des Bundeshaushalts. Dabei ist zu beachten, dass gerade für mehrjährige Baumaßnahmen eine belastbare mittelfristige Finanzierungslinie benötigt wird.

187. Abgeordneter **Stefan Seidler** (fraktionslos)

Welche Netzzustandsnoten nach InfraGO-Zustandsbericht 2024 der DB InfraGO AG erhielten die Strecke 1110 Eutin—Bad Schwartau und die verschiedenen Gewerke jeweils (Brücken, Tunnel, Stützbauwerke, Gleise, Weichen, Bahnübergänge, Stellwerke, Oberleitung, Durchlässe, Lärmschutzbauwerke, Weichenheizanlagen), und welche Zustandsnoten nach InfraGO-Zustandsbericht 2024 erhielten die Personenbahnhöfe und die verschiedenen Anlagenklassen jeweils (Bahnsteige, Personenunterführungen, unterirdische Personenverkehrsanlagen, Treppen sowie Rampen und Wetterschutz etc., Bahnsteigdächer, Bahnsteighallen, Personenaufzüge, ITK-Anlagen, Fahrtreppen) an der Strecke 1110?

188. Abgeordneter **Stefan Seidler** (fraktionslos)

Welche Netzzustandsnoten nach InfraGO-Zustandsbericht 2024 der DB InfraGO AG erhielt die Strecke 1204 Tönning-Hörn und die verschiedenen Gewerke jeweils (Brücken, Tunnel, Stützbauwerke, Gleise, Weichen, Bahnübergänge, Stellwerke, Oberleitung, Durchlässe, Lärmschutzbauwerke, Weichenheizanlagen), und welche Zustandsnoten nach InfraGO-Zustandsbericht 2024 erhielten die Personenbahnhöfe und die verschiedenen Anlagenklassen jeweils (Bahnsteige, Personenunterführungen, unterirdische Personenverkehrsanlagen, Treppen sowie Rampen und Wetterschutz etc., Bahnsteigdächer, Bahnsteighallen, Personenaufzüge, ITK-Anlagen, Fahrtreppen) an der Strecke 1204?

189. Abgeordneter **Stefan Seidler** (fraktionslos)

Welche Netzzustandsnoten nach InfraGO-Zustandsbericht 2024 der DB InfraGO AG erhielt die Strecke 1042 Neumünster-Heide und die verschiedenen Gewerke jeweils (Brücken, Tunnel, Stützbauwerke, Gleise, Weichen, Bahnübergänge, Stellwerke, Oberleitung, Durchlässe, Lärmschutzbauwerke, Weichenheizanlagen), und welche Zustandsnoten nach InfraGO-Zustandsbericht 2024 erhielten die Personenbahnhöfe und die verschiedenen Anlagenklassen jeweils (Bahnsteige, Personenunterführungen, unterirdische Personenverkehrsanlagen, Treppen sowie Rampen und Wetterschutz etc., Bahnsteigdächer, Bahnsteighallen, Personenaufzüge, ITK-Anlagen, Fahrtreppen) an der Strecke 1042?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Lange vom 7. Oktober 2025

Die Fragen 187 bis 189 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach Angaben der DB InfraGO AG soll der Netzzustandsbericht dazu dienen, den Infrastrukturzustand mittels einer leicht verständlichen Notenlogik darzustellen. Er ist kein Berichtsdokument der DB InfraGO AG im Auftrag des BMV. Bei der Netzzustandsnote handelt es sich um eine interne Kennzahl der DB InfraGO AG.

Dies vorausgeschickt lauten die von der DB InfraGO AG zur Verfügung gestellten Netzzustandsnoten zu den Strecken 1110 Eutin–Bad Schwartau, 1204 Tönning–Hörn und 1042 Neumünster–Heide für das Jahr 2024 folgendermaßen:

Objektgruppe	Strecke 1110	Strecke 1204	Strecke 1042
Brücken	3,8	1,2	2,6
Bahnübergänge	3,5	2,9	3,9
Durchlässe	3,0	2,0	2,9
Weichenheizanlagen	2,2	2,0	2,1
Gleise	3,3	1,6	2,5
Stellwerke	4,2	n.v.	4,2
Oberleitung	2,9	n.v.	n.v.
Stützwände	3,3	n.v.	2,1
Weichen	3,4	2,5	2,3
Gesamt	3,6	1,9	3,4

Bahnhöfe

Strecke 1110 – Eutin–Bad Schwartau		
Bahnhofsnr.	Station	Zustandsnote
04992	Pönitz (Holst)	3,56
04855	Pansdorf	3,66

	Strecke 1204 – Hörn–Tönning	
Bahnhofsnr.	Station	Zustandsnote
06842	Witzwort	1,22
02554	Harblek	1,09
06225	Tönning	1,28

Strecke 1042 – Neumünster–Heide		
Bahnhofsnr.	Station	Zustandsnote
04420	Neumünster	3,60
08063	Neumünster Stadtwald	2,62
06554	Wasbek	2,77
02996	Aukrug	3,87
02864	Hohenwestedt	2,07
04801	Osterstedt	2,23
00521	Beringstedt	2,25
02168	Gokels	2,20
02449	Hademarschen	2,66
00470	Beldorf	2,61
00041	Albersdorf	3,22
04575	Nordhastedt	2,45
02625	Heide (Holst)	2,28

190. Abgeordneter Sascha Wagner (Die Linke)

Für welches Jahr ist der Ausbau des Autobahnkreuzes Oberhausen/Dinslaken-Süd geplant, und wie viele Verkehrsprojekte in Nordrhein-Westfalen werden trotz bestandkräftigem Baurecht aufgrund fehlender finanzieller Mittel aufgeschoben (bitte die Gesamtzahl nennen und die 26 vom Finanzvolumen her größten Projekte namentlich aufführen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Hirte vom 6. Oktober 2025

Die sechsstreifige Erweiterung der A 3 Autobahnkreuz (AK) Oberhausen – Anschlussstelle Dinslaken-Süd einschließlich dem Um- und Ausbau des AK Oberhausen befindet sich im Planfeststellungsverfahren. Der Zeitpunkt eines möglichen Baubeginns kann derzeit noch nicht genannt werden.

Die Finanzierung der Maßnahmen des Bundesverkehrswegeplans mit Baurecht ist abhängig von den jährlich aufgestellten Bundeshaushalten, die parlamentarisch beschlossen werden, und der Finanzplanung der Folgejahre, da gerade für mehrjährige Baumaßnahmen eine belastbare mittelfristige Finanzierungslinie benötigt wird. Eine Anzahl von Projekten kann derzeit nicht genannt werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit

191. Abgeordnete
Agnes Conrad
(Die Linke)

Wie bewertet die Bundesregierung die umweltpolitischen Risiken für den Oberrhein-Grundwasserleiter durch die geplante dauerhafte Versiegelung der Sondermülldeponie Stocamine im elsässischen Wittelsheim, insbesondere im Hinblick auf die Gefahr einer langfristigen Grundwasserverunreinigung, und ergreift die Bundesregierung gegenüber der französischen Regierung Maßnahmen, um eine umweltverträgliche Lösung – etwa die vollständige Bergung der eingelagerten Giftstoffe – zu fördern, und wenn ja, welche konkret?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Carsten Träger vom 8. Oktober 2025

Auf deutscher Seite ist das Land Baden-Württemberg für den Grundwasserschutz in der betroffenen Region zuständig. Das Regierungspräsidium Freiburg hat mehrfach in den französischen Verfahren zu dieser Sonderdeponie Stellung genommen und sich zuletzt im Jahr 2023 für eine weitestgehende Bergung der potenziell grundwassergefährdenden Stoffe sowie ein langfristiges Überwachungskonzept an der und um die Deponie ausgesprochen. Eine Gefährdung der Trinkwasserversorgung wurde nach dem vorliegenden Kenntnisstand nicht gesehen (vgl. https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/Freiburg/Service/Press eAnhang/2023/Stellungnahme_RP_Stocamine_09052023.pdf).

Die Entscheidung zur Versiegelung der Deponie, die auf französischem Territorium liegt, ist von der dort zuständigen Stelle in Frankreich getroffen worden. Gegen diese Entscheidung läuft zurzeit noch ein Gerichtsverfahren der französischen Gebietskörperschaft Elsass vor dem Oberverwaltungsgericht in Nancy.

Zu den deutschen Bedenken hatten sich vor einiger Zeit beide Staaten auf Delegationsleiterebene in der Internationalen Kommission zum Schutz des Rheins ausgetauscht. Die Bundesregierung wird das Thema gegenüber Frankreich bei sich bietender Gelegenheit erneut ansprechen, sieht aber keine weitergehenden Einflussmöglichkeiten aufgrund des Stands der Angelegenheit.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

192. Abgeordnete
Dr. Christina
Baum
(AfD)

Besitzt die Bundesregierung Kenntnis davon, dass das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) in einer Publikation vom Juli 2021 geschrieben hat "Da Wildtyp-Mäuse (wt) keine SARS-CoV-2-Infektionzulassen, werden für COVID-19-impfstoffbezogene Studien huACE2-transgene Mäuse verwendet, die den menschlichen ACE2-Rezeptor auf Zellen exprimieren und daher leicht mit SARS-CoV-2 infiziert werden." (Wagner et al., Vaccines, 2021), und wenn diese Aussage getätigt wurde, ist die Bundesregierung der gleichen Auffassung wie das PEI, und in welchen Studien für COVID-19-impfstoffbezogene Studien wurden nach Kenntnis der Bundesregierung huACE2-transgene Mäuse verwendet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Tino Sorge vom 7. Oktober 2025

Nach Kenntnis der Bundesregierung bezieht sich die zitierte Aussage auf eine Publikation mit dem Titel "Accelerated Development of COVID-19 Vaccines: Technology Platforms, Benefits, and Associated Risks", die von Mitarbeitenden des Paul-Ehrlich-Institutes (PEI) im Jahr 2021 im Online-Journal "Vaccines" veröffentlicht wurder². Hierbei wird der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung allgemein anerkannte Stand von Wissenschaft und Technik beschrieben, wie unter anderem die in der Publikation zitierten Literaturstellen belegen.

Nach Angaben des PEI besitzen die genannten huACE2 (K18-hACE2) transgenen Mäuse einen humanen ACE2-Rezeptor, an den das SARS-CoV-2-Spike-Protein-spezifisch binde. Das SARS-CoV-2-Spike-Protein stelle die Bindung von ACE2 auf der Zielzelle mit SARS-CoV-2 her. Daher werde dieses Tiermodell für die Entwicklung von COVID-19-Impfstoffen vom PEI als relevant eingestuft. K18-hACE2 transgene Mäuse seien als Modell für nicht-klinische SARS-CoV-2-Infektions-Studien (Challenge-Studien) von verschiedenen pharmazeutischen Unternehmen zur Entwicklung von COVID-19-Impfstoffen genutzt worden, z. B. für die initiale Zulassung von Bimervax (HIPRA) oder für die Zulassung des Omicron BA.4/5 varianten-adaptierten Spikevax Impstoffes

² https://doi.org/10.3390/vaccines9070747.

(Moderna)³ ⁴. Daneben seien bei den nichtklinischen Infektions-Studien auch andere für die Erkrankung relevante Tiermodelle zum Einsatz gekommen.

Bezüglich der Tiermodelle, die im Rahmen der nichtklinischen Prüfung von COVID-19-Impfstoffen verwendet wurden, wird auf die öffentlichen Bewertungsberichte verwiesen, die die Europäische Arzneimittel-Agentur veröffentlicht hat und die produktbezogen abrufbar sind unter: www.ema.europa.eu/en/human-regulatory-overview/public-health-threat s/coronavirus-dise-ase-covid-19/covid-19-medicines#authorised-covid-19-vaccines-14489.

Die Anforderungen an die COVID-19-Impfstoffe und deren präklinische Entwicklung wurden von internationalen Expertengremien wie der "International Coalition of Medicines Regulatory Authorities" (ICMRA) und der Europäischen Arzneimittelagentur (EMA) nach dem Stand der Wissenschaft festgelegt.

193. Abgeordnete
Dr. Christina
Baum
(AfD)

Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Fälle von Myokarditis seit 2015 entwickelt (bitte aufschlüsseln jeweils nach Jahr und nach männlich und weiblich)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Georg Kippels vom 6. Oktober 2025

Ausweislich der Krankenhausdiagnosestatistik (Quelle: Statistisches Bundesamt (2025) Diagnosedaten der Krankenhäuser ab 2000 (Eckdaten der vollstationären Patienten und Patientinnen nach Behandlungsort. www.gbe-bund.de – Stand: 30. September 2025) haben sich die Zahlen von Fällen von Myokarditis mit einem schwerwiegenderen Krankheitsverlauf seit dem Jahr 2015 wie folgt entwickelt:

			Stationäre I	Fälle Myok	arditis (ICI	D-10: I40)			
	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
insgesamt	4.007	4.394	4.488	4.474	4.466	3.365	4.561	4.898	4.677
männlich	2.943	3.274	3.307	3.173	3.275	2.362	3.351	3.574	3.473
weiblich	1.064	1.120	1.181	1.301	1.191	1.003	1.210	1.324	1.204

194. Abgeordneter
Andreas Bleck
(AfD)

Welche konkreten Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die aktuelle Verfügbarkeit von Kinderantibiotika in Deutschland, und welche Hauptursachen sieht sie für die anhaltenden Engpässe (www.tagesschau.de/inland/gesellschaft/ap otheken-medikamente-engpass-100.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Tino Sorge vom 8. Oktober 2025

Grundsätzlich stellt sich die Versorgungslage mit Arzneimitteln derzeit als stabil dar und zeigt insbesondere bei Kinderarzneimitteln einschließ-

³ www.ema.europa.eu/en/documents/assessment-report/bimervax-epar-public-assessment-report_en.pdf.

⁴ www.ema.europa.eu/en/documents/variation-report/spikevax-previously-covid-19-vaccine-moderna-h-c-5791-ii-84-g-epar-assessment-report-variation_en.pdf.

lich der Arzneimittel zur Fiebersenkung über die letzten Jahre hinweg eine positive Entwicklung. In Bezug auf die Versorgung mit Antibiotika-Säften für Kinder ist davon auszugehen, dass es lediglich bei wenigen Wirkstoffen weiterhin eine angespannte Liefersituation geben wird. Hintergrund möglicher Engpässe sind u. a. Produktionsumstellungen. Für diese Arzneimittel (Wirkstoffe Erythromycin, Clindamycin, Cotrimoxazol, Cefuroxim) gilt weiterhin der bekannt gemachte Versorgungsmangel nach § 79 Absatz 5 des Gesetzes über den Verkehr mit Arzneimitteln und damit die Möglichkeit, die Versorgung durch zusätzliche Importe zu stützen.

195. Abgeordneter **Andreas Bleck** (AfD) Wie bewertet die Bundesregierung die starke Abhängigkeit von asiatischen Produktionsstandorten für Antibiotika, und welche Schritte plant sie konkret, um die Wirkstoff- und Medikamentenproduktion nach Deutschland zurückzuholen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Tino Sorge vom 8. Oktober 2025

Um die Versorgungssicherheit insbesondere bei den generischen Arzneimitteln weiterhin zu gewährleisten, wurden mit dem Arzneimittel-Lieferengpassbekämpfungs- und Versorgungsverbesserungsgesetz entsprechende Maßnahmen beschlossen. Ziel ist es, Anreize zu schaffen, die Anzahl der Lieferanten für kritische Wirkstoffe und damit eine Diversifizierung zu erhöhen, Wirkstoffe für wichtige Arzneimittel in Europa herzustellen und über neue Preisgestaltungen die Lieferfähigkeit zu verbessern.

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD sieht vor, dass die Pharmastrategie und der Pharmadialog fortgesetzt werden. In dem Gesamtprozess werden die Rahmenbedingungen für die pharmazeutische Industrie in Deutschland und der Europäischen Union in den Blick genommen und u. a. auch geprüft, wie die Versorgungssicherheit gerade für kritische Arzneimittel gestärkt werden kann.

Die Notwendigkeit der Reduktion von strategischen Abhängigkeiten bei Arzneimitteln trifft alle EU-Mitgliedstaaten gleichermaßen. Die Europäische Kommission hat am 11. März 2025 den Verordnungsvorschlag für einen "Critical Medicines Act" vorgestellt. Ziel des Verordnungsvorschlags ist es insbesondere, europäische Produktionskapazitäten zu stärken und Lieferketten zu diversifizieren, um die Liefersicherheit von Arzneimitteln zu verbessern. Der Verordnungsvorschlag wird derzeit verhandelt. Die Bundesregierung unterstützt die Zielsetzungen des Verordnungsvorschlags ausdrücklich.

196. Abgeordneter
Andreas Bleck
(AfD)

Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung zur Entwicklung der Kinderkrankentage (2022 bis 2024) vor, und welche Maßnahmen zieht sie in Betracht, um die daraus resultierenden volkswirtschaftlichen Schäden durch Fehlzeiten von Eltern zu reduzieren (www.aerztezeitung.de/Panorama/Kind-krank-Krankengeld-meist-Sache-der-Muette r-451387.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Tino Sorge vom 8. Oktober 2025

Gesetzlich versicherte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben nach § 45 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) Anspruch auf Kinderkrankengeld, wenn sie wegen der notwendigen Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege ihres erkrankten gesetzlich versicherten Kindes der Arbeit fernbleiben müssen. Der Anspruch besteht, sofern das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder infolge einer Behinderung auf Hilfe angewiesen ist. Voraussetzung ist ferner, dass keine andere im Haushalt lebende Person für die Betreuung zur Verfügung steht und dem Elternteil für die Zeit der Arbeitsverhinderung kein Anspruch auf bezahlte Freistellung durch den Arbeitgeber zusteht.

Gemäß der amtlichen Statistik der Gesetzlichen Krankenversicherung gab es im Jahr 2022 4,3 Millionen Leistungsfälle wegen Erkrankung eines Kindes nach § 45 SGB V. Im Jahr 2023 waren 3,5 Millionen und im Jahr 2024 3,6 Millionen Leistungsfälle.

Das Kinderkrankengeld nach § 45 SGB V stellt aus Sicht der Bundesregierung eine wichtige Leistung dar, die Eltern gesetzlich versicherter Kinder bei der Vereinbarkeit von Beruf und familiären Pflegepflichten unterstützt. Gerade in den ersten Lebensjahren kommt es häufig zu akuten Erkrankungen, die eine elterliche Betreuung zwingend erforderlich machen. Angesichts der zunehmenden Erwerbstätigkeit von Müttern und einer steigenden Zahl von Einelternfamilien stellt das Kinderkrankengeld ein wesentliches Instrument zur Absicherung des Verdienstausfalls bei kinderkrankheitsbedingter Abwesenheit vom Arbeitsplatz dar.

197. Abgeordnete
Simone Fischer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Sind der Bundesregierung die Ergebnisse der wissenschaftlichen Weiterentwicklung der Vorgaben zur Personalbemessung nach § 1371 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) bekannt, die bis zum 31. Dezember 2024 dem Bundesministerium für Gesundheit vorzulegen waren, und wenn ja, welche Ergebnisse wurden konkret vorgelegt, und welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung daraus für die weitere Umsetzung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Tino Sorge vom 6. Oktober 2025

Für die Durchführung der wissenschaftlichen Weiterentwicklung der Vorgaben zur Pflegepersonalbemessung nach § 137l des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) sind die Selbstverwaltungspartner verantwortlich. Aufgrund der Komplexität des Vorhabens war eine erhebliche Verlängerung des Projektzeitraums notwendig, sodass die Ergebnisse noch nicht vorliegen. Nach Auskunft der Selbstverwaltungspartner ist mit dem Abschlussbericht zum analytischen Teil der Weiterentwicklung noch in diesem Jahr zu rechnen. Im nächsten Schritt ist eine Erprobung des weiterentwickelten Pflegepersonalbemessungsinstrumentes in der Praxis vorgesehen.

198. Abgeordneter **Dr. Götz Frömming** (AfD)

Wie bewertet es die Bundesregierung, wenn infolge der Regelungen des Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetzes und des Gesetzentwurfs des Krankenhausreformanpassungsgesetzes auch Krankenhausstandorte geschlossen werden, die entgegen der allgemein schwierigen finanziellen Situation in der Krankenhauslandschaft "schwarze Zahlen" schreiben, wie z. B. das Krankenhaus in Wittstock?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Tino Sorge vom 6. Oktober 2025

Die mit dem Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz (KHVVG) vom 5. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 400) initiierte Krankenhausreform zielt u. a. auf eine Verbesserung der Versorgungsqualität ab. Die Ausgestaltung des Gesetzentwurfs für ein Krankenhausreformanpassungsgesetz (KHAG) ist derzeit noch in Prüfung.

Unberührt von den Regelungen des KHVVG und des geplanten KHAG bleibt die Zuständigkeit der Länder für die Sicherstellung der Versorgung durch Krankenhausstandorte. Die Länder entscheiden im Rahmen ihrer Krankenhausplanung über den konkreten Versorgungsauftrag eines Krankenhauses. Die Länder sind zudem zuständig für die Investitionskostenfinanzierung der Krankenhäuser, die mit dem Krankenhaustransformationsfonds (KHTF) zielgerichtet zur Transformation der Krankenhausstrukturen unterstützt wird. Fördermittel des KHTF werden nur für Fördervorhaben ausgezahlt, die einen der gesetzlich bestimmten Fördertatbestände erfüllen und vom jeweiligen Land unter Vorliegen aller Fördervoraussetzungen beantragt wurden.

199. Abgeordneter **Dr. Götz Frömming** (AfD)

Hat die Bundesregierung bei der Erarbeitung des Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetzes und des Gesetzentwurfs zum Krankenhausreformanpassungsgesetz berücksichtigt, dass Ausnahmeregelungen, Fristverlängerungen, Flexibilisierungen und Kooperationsmöglichkeiten möglicherweise ungenutzt bleiben und damit wirtschaftlich betriebene Krankenhäuser geschlossen und stattdessen bevorzugt Mittel des Transformationsfonds genutzt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Tino Sorge vom 6. Oktober 2025

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 198 des Abgeordneten Dr. Götz Frömming (AfD) im Monat September 2025 wird verwiesen.

200. Abgeordneter **Dr. Götz Frömming** (AfD)

Erwägt die Bundesregierung vor dem Hintergrund der geplanten Schließung des Krankenhauses in Wittstock, das Krankenhausreformanpassungsgesetz in der Weise zu ergänzen, dass nicht subventionierte, wirtschaftlich tragfähige Krankenhausstandorte im ländlichen Raum unabhängig vom Status eines "Sicherstellungs-Krankenhauses" und festgelegter Leistungsgruppen-Konstellation erhalten bleiben können, und wenn ja, in welcher Weise?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Tino Sorge vom 6. Oktober 2025

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 198 des Abgeordneten Dr. Götz Frömming (AfD) im Monat September 2025 wird verwiesen.

201. Abgeordneter
Ates Gürpinar
(Die Linke)

Wie erklärt die Bundesregierung die Unstimmigkeiten zwischen der Antwort des Bundesministeriums für Gesundheit auf die Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke auf Bundestagsdrucksache 21/1514, in der Antwort zu Frage 7 von sechs rechtskräftig gewonnenen Verfahren mit einem Streitwert von 4,7 Mio. Euro im Zusammenhang mit dem Open-House-Verfahren die Rede ist, und der im Juni 2024 veröffentlichten Antwort auf eine Anfrage des Abgeordneten Karsten Klein, wonach acht Verfahren mit einem Streitwert von 50 Mio. Euro gewonnen worden seien (www.zdfh eute.de/politik/deutschland/corona-pandemie-mas ken-klagen-beschaffung-spahn-100.html), und welche der beiden Angaben ist nach Auffassung der Bundesregierung zutreffend (bitte Datengrundlage für die jeweiligen Zahlen angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Tino Sorge vom 6. Oktober 2025

Die Ausgangsfragen waren unterschiedlich, weshalb die Darstellung des Verfahrensausgangs unterschiedlich erfolgt ist. Die Differenz ergibt sich daraus, dass bei der höheren Anzahl auch Verfahren aufgeführt wurden, bei denen der Bund geklagt hat. Zudem wurden Verfahren aufgeführt, bei denen ein Verfahren erstinstanzlich gewonnen wurde und in der Rechtsmittelinstanz durch einen Vergleich beendet worden ist, wodurch das erstinstanzliche Urteil rechtskräftig wurde. Diese Schnittmenge wurde im Rahmen der späteren Beantwortung aufgrund der Fragestellung ausschließlich der Beendigungen durch Vergleich zugeordnet, woraus sich die geringere Anzahl ergibt.

202. Abgeordnete
Dr. Kirsten
Kappert-Gonther
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Position hat die Bundesregierung zu einer möglichen Streichung von Artikel 1 Absatz 10(a) im Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Unionskodexes für Humanarzneimittel und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/83/EG und der Richtlinie 2009/35/EG (https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=celex:52023PC0192), und was ist die Begründung für diese Position?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Tino Sorge vom 6. Oktober 2025

Deutschland setzt sich gemeinsam mit anderen Mitgliedstaaten für den Erhalt der Regelung ein. Diese Regelung besteht bereits in der geltenden Richtlinie (EU) 2001/83 und ermöglicht es den EU-Mitgliedstaaten, bestimmte Beschränkungen hinsichtlich Abortiva und Kontrazeptiva aufrechtzuerhalten. Im Sinne einer größtmöglichen Flexibilität der Mitgliedstaaten sollte die Vorschrift daher erhalten bleiben.

203. Abgeordnete
Dr. Kirsten
Kappert-Gonther
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie ist der aktuelle Stand des Evaluierungsprozesses der "Strategie der Bundesregierung zur globalen Gesundheit" (www.bundesgesundheitsmini sterium.de/fileadmin/Dateien/5_Publikationen/Gesundheit/Broschueren/GlobaleGesundheitsstrategie e_Web.pdf), der laut Strategie für 2025 angedacht war, und wann werden die Ergebnisse des Prozesses veröffentlicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Georg Kippels vom 7. Oktober 2025

Das Bundeskabinett hat unter der Federführung des Bundesministeriums für Gesundheit die "Strategie der Bundesregierung zur globalen Gesundheit" am 7. Oktober 2020 verabschiedet. Die Strategie bildet den Rahmen für Deutschlands Engagement in der globalen Gesundheit im Zeitraum der Jahre 2020 bis 2030. Seit August 2023 läuft der partizipatorische und ressortübergreifende Review-Prozess (u. a. durch Abfragen) mit dem Ziel, die Strategie und ihre Umsetzungsmaßnahmen zur Halbzeit der vorgesehenen Gesamtdauer bis zum Jahr 2030 zu überprüfen. Das Ergebnis ist ein Ergebnisbericht mit Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Strategie, der bis Ende des Jahres 2025 verabschiedet und veröffentlicht werden soll. Ebenfalls ist eine Vorstellung beim Forum Globale Gesundheit am 19. Januar 2026 in Berlin vorgesehen. Eine grundlegende Überarbeitung und Neuschreibung der Strategie ist bei dem Review-Prozess nicht vorgesehen.

204. Abgeordneter **Edgar Naujok** (AfD)

Beabsichtigt die Bundesregierung bei der von ihr erwogenen Abschaffung des Pflegegrades 1 (www.rp-online.de/wirtschaft/loch-in-pflegekass e-pflegegrad-1-vor-dem-aus-das-waeren-folgen_a id-135886425) gezielte Maßnahmen um zu verhindern, dass durch den Wegfall höhere Belastungen für pflegende Angehörige entstehen, und wenn ja, welche, und innerhalb welchen Zeitraums?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Georg Kippels vom 7. Oktober 2025

In Umsetzung des Koalitionsvertrages zwischen CDU, CSU und SPD erarbeitet die am 7. Juli dieses Jahres eingerichtete Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Zukunftspakt Pflege" derzeit gemeinsame Eckpunkte für eine nachhaltige Finanzierung der Pflegeversicherung, eine Stärkung der ambulanten und häuslichen Pflege sowie für einen einfachen und bürokratiearmen Zugang zu Leistungen der Pflegeversicherung für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen. Dabei werden u. a. mögliche Stellschrauben für die Begrenzung der Ausgaben- sowie die Verbesserung der Einnahmenseite der Pflegeversicherung erörtert. Die Arbeit der Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Zukunftspakt Pflege" ist noch nicht abgeschlossen, weshalb die Ergebnisse abzuwarten sind.

205. Abgeordnete
Dr. Paula
Piechotta
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie erklärt die Bundesregierung, dass der damalige Bundesminister für Gesundheit, Jens Spahn, bereits in seiner Rede vom 4. März 2020 auf die Gefahr hingewiesen hatte, dass "immer Einzelne geben [werde], die aus einer solchen Lage Kapital schlagen wollen - durch windige Geschäfte mit überteuerten Schutzmasken zum Beispiel", dem damaligen Bundesgesundheitsminister Jens Spahn die Problematik überteuerter und unseriöser Maskenhändler also offensichtlich bewusst war, und welche konkreten Maßnahmen und Konsequenzen hat das Bundesministerium für Gesundheit in den Monaten März und April 2020 ergriffen, um sicherzustellen, dass die Maskenbeschaffung des Ministeriums nicht durch solche Anbieter ausgenutzt werden konnte?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Tino Sorge vom 7. Oktober 2025

Der Bund hat sich bei der Beschaffung von medizinischen Verbrauchsund Versorgungsgütern zur Bekämpfung der Corona-Pandemie an die geltenden Ausschreibungs- und Vergabeordnungen gehalten, um die dringend benötigten Produkte insbesondere für den deutschen Gesundheitssektor zu beschaffen. 206. Abgeordnete **Evelyn Schötz** (Die Linke)

Beabsichtigt die Bundesregierung eine Kompensation für die Ungleichbehandlung von Rentnerinnen und Rentnern gegenüber den übrigen Versicherten durch die Pflege-Beitragssatz-Anpassungsverordnung, wonach die Pflegeversicherungsbeiträge für Rentnerinnen und Rentner für Januar bis Juni 2025 nicht mittels des damals aktuellen Einkommens errechnet wurden, sondern auf die zu Juli 2025 erhöhten Renten gezahlt werden mussten und falls eine weitere Erhöhung für das kommende Jahr erforderlich wird, plant die Bundesregierung diese unter Einhaltung der verwaltungsrechtlich notwendigen Fristen zur rechtzeitigen Umsetzung durch die Rentenversicherung zum Jahreswechsel umzusetzen, damit ein ähnliches Szenario vermieden werden kann?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Georg Kippels vom 7. Oktober 2025

Nach dem Bruch der Koalitionsregierung zwischen SPD, BÜND-NIS 90/DIE GRÜNEN und FDP in der vergangenen Legislatur musste Ende des Jahres 2024 kurzfristig von der gesetzlichen Verordnungsermächtigung zur Beitragssatzanhebung in der sozialen Pflegeversicherung Gebrauch gemacht und dafür die Pflege-Beitragssatz-Anpassungsverordnung 2025 (PBAV 2025) vom 20. Dezember 2024 (BGBl 2024 I Nr. 446) erlassen werden. Dabei konnte der benötigte zeitliche Vorlauf der gesetzlichen Rentenversicherung für die Umsetzung einer Beitragssatzänderung in der sozialen Pflegeversicherung zum 1. Januar 2025 nicht eingehalten werden. Die Beitragssatzanhebung für Renten der gesetzlichen Rentenversicherung konnte daher erst nachgelagert und pauschal im Juli 2025 umgesetzt werden, indem auf die Juli-Rente einmalig ein zusätzlicher Beitragssatz in Höhe von 1,2 Prozent erhoben wurde.

Da Rentnerinnen und Rentner im Juli eine Erhöhung ihrer Renten um 3,74 Prozent erhalten haben, kann sich daraus eine geringe Abweichung ergeben. Bei einer monatlichen Rente von 1.000 Euro wären dies beispielsweise einmalig 0,45 Euro zusätzlich. Es ist nicht angedacht, diese geringfügige, einmalige Mehrbelastung auszugleichen.

207. Abgeordnete

Julia-Christina

Stange

(Die Linke)

Wieso schränkt die Bundesregierung IGeL-Leistungen, die durch den medizinischen Dienst des Bundes als nachweislich negativ oder sogar schädlich eingeschätzt, aber noch immer von Ärzten "als notwendig, aber von den Krankenkassen nicht bezahlt" in erheblichen Ausmaß angeboten werden nicht ein (https://md-bund.de/presse/press emitteilungen/neueste-pressemitteilungen/igel-ko ennen-mehr-schaden-als-nuetzen-aufklaerung-ueb er-schadensrisiko-unzureichend.html, https://mdbund.de/fileadmin/dokumente/Pressemitteilunge n/2024/2024 12 03/24 12 03 IGeL-Report 202 4.pdf), und falls sie eine Regulierung nicht in Betracht zieht, setzt sie sich für "gesetzliche Nachschärfungen" ein mit der Ärztinnen und Ärzte, dazu "verpflichtet werden sollten Patientinnen und Patienten standardisierte, evidenzbasierte Gesundheitsinformationen zu IGeL-Angeboten auszuhändigen" wie es der Beauftragte der Bundesregierung für Belange der Patientinnen und Patienten gefordert hat (https://patientenbeauftragte r.de/2025/09/19/pressemitteilung-neueste-meldun gen-des-vzbv-zu-igel-sind-alarmierend/), um das Patientenrecht einer informierten Entscheidung sicherzustellen (falls nein, bitte begründen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Tino Sorge vom 7. Oktober 2025

Vertragsärztinnen und Vertragsärzte unterliegen bei der Behandlung gesetzlich Versicherter den Sorgfaltspflichten nach den Vorschriften des bürgerlichen Vertragsrechts (vgl. § 76 Absatz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - SGB V). Die Behandlung hat nach den zum Zeitpunkt der Behandlung bestehenden, allgemein anerkannten fachlichen Standards zu erfolgen, soweit nichts anderes vereinbart ist (vgl. § 630a Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches – BGB, § 70 Absatz 2 SGB V). Zudem ist die Vertragsärztin oder der Vertragsarzt verpflichtet, die Patientin oder den Patienten über sämtliche, für die Einwilligung in die medizinische Maßnahme wesentlichen Umstände aufzuklären (§ 630e Absatz 1 Satz 1 BGB). Bei medizinisch nicht indizierten Maßnahmen stellen die Gerichte besonders strenge Anforderungen an die Aufklärung (vgl. Bundesgerichtshof, Urteil vom 6. November 1990 – VI ZR 8/90, NJW 1991, 2349). Etwaige Verstöße der Vertragsärztinnen und Vertragsärzte gegen ihre Pflichten können durch die jeweils zuständige Kassenärztliche Vereinigung oder gegebenenfalls auch die jeweilige Ärztekammer geahndet werden. Kommen diese ihrer Verpflichtung nicht nach, kann die jeweilige Aufsichtsbehörde informiert werden. Sofern Patientinnen und Patienten zu Schaden gekommen sind, können sie ihre Ansprüche außerdem zivilgerichtlich geltend machen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Bundesregierung hat die aktuelle Berichterstattung des Bundesverbands der Verbraucherzentralen und die jüngste Forderung des Beauftragten der Bundesregierung für Belange der Patientinnen und Patienten zum Thema Individuelle Gesundheitsleistungen (IGeL) zur Kenntnis genommen. Der Bundesregierung liegen derzeit keine validen Erkennt-

nisse vor, die flächendeckend. Verstöße von Vertragsärztinnen und Vertragsärzten gegen ihre Aufklärungspflichten oder deren anderweitiges Fehlverhalten im Zusammenhang mit IGeL-Angeboten aufzeigen. Die Bundesregierung beabsichtigt, zur Klärung von Fragestellungen, die mit der Erbringung von IGeL-Leistungen im Zusammenhang stehen, mit der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung sowie den für die Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen zuständigen Aufsichtsbehörden der Länder in den Austausch zu gehen. Auf Grundlage dieser Ergebnisse können erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen geprüft und gesetzgeberische Initiativen eingeleitet werden.

208. Abgeordneter Sascha Wagner (Die Linke) Wie viele finanzielle Mittel stellt die Bundesregierung 2025 und 2026 zur Verfügung um die medizinische Versorgung der – Schätzungen von Experten zufolge – mindestens 1,5 Millionen Bundesbürgerinnen und Bundesbürger zu gewährleisten, die unter Post/Long-COVID oder ME/CFS leiden (bitte einzeln und detailliert nach Zahlungsempfänger auflisten), und welche konkrete Strategie verfolgt die Bundesregierung, um die Betroffenen zu unterstützen und nach wirksamen Medikamenten forschen zu lassen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Georg Kippels vom 6. Oktober 2025

Die Bundesregierung setzt verschiedene Maßnahmen zur Unterstützung der von Long COVID und Myalgischer Enzephalomyelitis/Chronischem Fatigue Syndrom (ME/CFS) Betroffenen um. Bis zum Jahr 2028 fördert das Bundesministerium für Gesundheit die versorgungsnahe Forschung sowie die Versorgung von Kindern und Jugendlichen, die an Long COVID erkrankt sind, in zwei Förderschwerpunkten mit insgesamt 118 Mio. Euro (im Internet abrufbar unter www.bundesgesundheitsmini sterium.de/ministerium/ressortforschung/handlungsfelder/forschungssch werpunkte/long-/post-covid.html). In beiden Förderschwerpunkten wird ME/CFS ausdrücklich und durchgehend berücksichtigt.

Im Förderschwerpunkt des Bundesministeriums für Gesundheit "Erforschung und Stärkung einer bedarfsgerechten Versorgung rund um die Langzeitfolgen von COVID-19 (Long COVID)" wurden für Projekte im Jahr 2025 und 2026 folgende Fördersummen bewilligt:

- "PAIS Care Berlin", Fördersumme ca. 2.649 T Euro (2025), 3.109 T Euro (2026),
- "ACCESS", Fördersumme ca. 442 T Euro Euro (2025), 634 T Euro (2026),
- "StiMECO", Fördersumme ca. 208 T Euro (2025), 336 T Euro (2026),
- "DETECT-ME/CFS", Fördersumme ca. 308 T Euro (2025), 288 T Euro (2026),
- "GRACI", Fördersumme ca. 291 T Euro (2025), 170 T Euro (2026),

- "PROGRESS", Fördersumme ca. 1.192 T Euro (2025), 1.192 T Euro (2026),
- "VALIDATE", Fördersumme ca. 1.076 T Euro (2025), 1.554 T Euro (2026),
- "CLOCC", Fördersumme ca. 954 T Euro (2025), 1.031 T Euro (2026),
- "INCAP", Fördersumme ca. 2.002 T Euro (2025), 1.977 T Euro (2026),
- "EMOPOROM LCN", Fördersumme ca. 550 T Euro (2025), 568 T Euro (2026),
- "LongCARE", Fördersumme ca. 935 T Euro (2025), 989 T Euro (2026),
- "MAP-PCC", Fördersumme ca. 115 T Euro (2025), 113 T Euro (2026),
- "Long-term post-COVID", Fördersumme ca. 501 T Euro (2025), 529 T Euro (2026),
- "U-WATCH", Fördersumme ca. 672 T Euro (2025), 629 T Euro (2026),
- "DEEP-LC", Fördersumme ca. 479 T Euro (2025), 479 T Euro (2026),
- "prevCOV", Fördersumme ca. 511 T Euro (2025), 500 T Euro (2026),
- "RegCM-PCS", Fördersumme ca. 16 T Euro (2025), 63 T Euro (2026),
- "LongCovid-Diab", Fördersumme ca. 147 T Euro (2025), 144 T Euro (2026),
- "MultiCARE", Fördersumme ca. 677 T Euro (2025), 686 T Euro (2026),
- "Synosys.PC", Fördersumme ca. 771 T Euro (2025), 790 T Euro (2026),
- "PCS-Journey", Fördersumme ca. 221 T Euro (2025), 78 T Euro (2026),
- "PEXCARE", Fördersumme ca. 120 T Euro (2025), 132 T Euro (2026),
- "PERCOLATE", Fördersumme ca. 1.251 T Euro (2025), 1.290 T Euro (2026),
- "genomLC", Fördersumme ca. 357 T Euro (2025), 373 T Euro (2026),
- "LC Hip", Fördersumme ca. 116 T Euro (2025), 107 T Euro (2026),
- "COVIDOM+", Fördersumme ca. 2.461 T Euro (2025), 2.373 T Euro (2026),
- "REMIT", Fördersumme ca. 892 T Euro (2025), 757 T Euro (2026),
- "COVICare-M-V", Fördersumme ca. 1.031 T Euro (2025), 1.031 T Euro (2026),
- "HeloCo", Fördersumme ca. 340 T Euro (2025), 393 T Euro (2026),

• "SCOPE-CARE", Fördersumme ca. 146 T Euro (2025), 148 T Euro (2026).

Innerhalb des Förderschwerpunktes des Bundesministeriums für Gesundheit "Modellmaßnahmen zur Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit Long COVID und Erkrankungen, die eine ähnliche Ursache oder Krankheitsausprägung aufweisen" wurden für Projekte im Jahr 2025 und 2026 folgende Fördersummen bewilligt:

- "PEDNET-LC", Fördersumme ca. 14.692 T Euro (2024 bis 2025), 13.769 T Euro (2026),
- "NGK4Family", Fördersumme ca. 23 T Euro (2025), 21 T Euro (2026),
- "COVYOUTHdata", Fördersumme ca. 459 T Euro (2025), 747 T Euro (2026),
- "PedMYCVAC", Fördersumme ca. 113 T Euro (2025), 123 T Euro (2026).

Um den Zugang zu Arzneimitteln im "Off-Label Use" für Long COVID-Patientinnen und Patienten zu verbessern, wurde eine Expertengruppe Long COVID Off-Label-Use beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte eingerichtet, die eine Liste von Arzneimitteln unter Berücksichtigung des wissenschaftlichen Erkenntnisstands und möglicher Risiken erarbeitet hat. Diese können außerhalb der zugelassenen Anwendungsgebiete für den Einsatz bei Long COVID empfohlen werden und bei Übernahme dieser Empfehlungen durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) in seine Richtlinie künftig für Long COVID-Patientinnen und Patienten auch außerhalb der Zulassung zu Lasten der Gesetzlichen Krankenversicherung verordnet werden.

Für eine bedarfsgerechtere medizinische Versorgung hat der G-BA am 21. Dezember 2023 eine Richtlinie über eine berufsgruppenübergreifende, koordinierte und strukturierte Versorgung für Versicherte mit Verdacht auf Long COVID und Erkrankungen, die eine ähnliche Ursache oder Krankheitsausprägung aufweisen, beschlossen (www.g-ba.de/beschluesse/6374/ sowie: www.g-ba.de/themen/long-covid/), die ab 1. Januar 2025 in der Versorgung wirksam geworden ist. Hierfür wurde der neue Abschnitt 37.8 mit fünf Gebührenordnungspositionen (GOP) in den einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) aufgenommen. Es bestehen im EBM keine spezifischen GOPs für Krankheitsbilder und Symptome im Zusammenhang mit Post-/Long-Covid oder ME/CFS.

Die Versorgung erfolgt wie bei anderen Erkrankungen auch über die bestehenden GOPs. Dementsprechend ist eine Aussage zur Inanspruchnahme entsprechender Leistungen sowie zu den hierdurch entstandenen Kosten für den ambulanten ärztlichen Bereich im Rahmen der Regelversorgung nicht möglich und auch die genannten Abrechnungshäufigkeiten der Long COVID-spezifischen Abrechnungspositionen liefern unter Umständen nur ein unvollständiges Bild.

Das Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt adressiert auf unterschiedliche Weise die Aufklärung der zugrundeliegenden Krankheitsmechanismen von ME/CFS und Long-/Post-COVID auf der Grundlage des Rahmenprogramms Gesundheitsforschung der Bundesregierung. Es fördert im Rahmen der Projektförderung bereits zahlreiche Vorhaben zu ME/CFS bzw. Long-/Post-COVID. Die weitere Planung von Aktivitäten wird auch die, in den geförderten Projekten erreichten, Zwischenergebnisse einbeziehen, um auf dieser Basis ein er-

weitertes Verständnis der Erkrankung zu erreichen. Darüber hinaus unterstützt das Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt die Therapieforschung mit zugelassenen Arzneimitteln und Medizinprodukten mit der Förderung der Nationalen Klinischen Studiengruppe Post-COVID und ME/CFS an der Charité – Universitätsmedizin Berlin. Hier werden klinische Pilotstudien mit bereits zugelassenen Arzneimitteln und Medizinprodukten durchgeführt, deren Wirkung bei Long-/Post-COVID und ME/CFS erprobt werden soll.

Förderquoten für Wirkstoffentwicklungsstudien durch die Pharmaindustrie sind aufgrund des europäischen Beihilferechts meist bei 25 Prozent gedeckelt. Dies wird bei der Förderung des Bundesministeriums für Forschung, Technologie und Raumfahrt in den Bereichen rote Biotechnologie und Wirkstoffforschung berücksichtigt. Entsprechende Ausschreibungen werden turnusmäßig veröffentlicht und sind regelmäßig querschnittlich und themenoffen angelegt. Der wesentliche Grund für das bislang geringe Interesse pharmazeutischer Unternehmen an der Entwicklung zielgerichteter Medikamente gegen Long-COVID und ME/CFS liegt in der bisher unklaren Pathogenese der Erkrankung sowie fehlender valider Biomarker.

209. Abgeordneter

Johannes Wagner

(BÜNDNIS 90/

DIE GRÜNEN)

Beabsichtigt die Bundesregierung, die Schmerzmedizin adäquat in der Krankenhausreform abzubilden, und wenn ja, wie, und inwieweit wäre eine eigene Leistungsgruppe hierfür zielführend?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Tino Sorge vom 8. Oktober 2025

Verfahren der speziellen Schmerztherapie wie die interdisziplinäre multimodale Schmerztherapie (IMST) sind wesentliche Bausteine bei der Behandlung chronischer Schmerzen und bereits im Vergütungssystem für Krankenhausleistungen differenziert abgebildet. Durch die Krankenhausreform sollen diese Möglichkeiten grundsätzlich nicht eingeschränkt werden.

Die Einrichtung einer eigenen Leistungsgruppe wird insbesondere als Maßnahme zum Erhalt spezieller Schmerzfachkliniken diskutiert. Konkrete Vorschläge zur Einrichtung einer eigenen Leistungsgruppe für die spezielle Schmerzmedizin sind dem Bundesministerium für Gesundheit sowie dem Leistungsgruppenausschuss (LGA) nach § 135e des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zugegangen. Der LGA wird sich voraussichtlich mit dem Thema befassen und Empfehlungen erarbeiten.

Möglicherweise erforderliche Maßnahmen zum Erhalt der bestehenden Strukturen – wie Ausnahmeregelungen für Fachkliniken oder Anpassungen der Definition von Fachkrankenhäusern – werden geprüft.

210. Abgeordneter **Kay-Uwe Ziegler** (AfD)

Wie viele der in der Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 107 auf Bundestagsdrucksache 21/1831 genannten 39.000 COVID-19-Todesfälle mit dem Status "ungeimpft" entfielen auf den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2020?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Georg Kippels vom 9. Oktober 2025

Von den in Deutschland im Meldesystem gemäß Infektionsschutzgesetz an das Robert Koch-Institut übermittelten rund 39.000 ungeimpften COVID-19-Todesfällen entfielen 22 Prozent auf das Meldejahr 2020. Dies entspricht etwa 8.500 Personen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat

211. Abgeordneter **Karl Bär** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN) Welche Verbände wurden nach Kenntnis der Bundesregierung für die Verbändeanhörung zum Gesetzentwurf zur Anpassung des Pflanzenschutzgesetzes an unionsrechtliche Regelungen vom Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat kontaktiert (bitte die Gesamtanzahl sowie die 27 zuletzt kontaktierten Verbände namentlich aufführen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Martina Englhardt-Kopf vom 7. Oktober 2025

Folgende Verbände wurden gleichzeitig angeschrieben:

- 1. Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e. V.
- 2. AbL Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e. V.
- 3. Arbeitsgemeinschaft deutscher Waldbesitzerverbände e. V. (AGDW)
- 4. Bitcom Digital Farming
- 5. Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft e. V. (BÖLW)
- 6. Bundesausschuss Obst und Gemüse (BOG)
 - a) Fachgruppe Obstbau
 - b) Bundesfachgruppe Gemüsebau
- 7. Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.
- 8. Bundesverband deutscher Baumschulen (BdB) e. V.
- 9. Bundesverband Deutscher Pflanzenzüchter e. V.
- 10. Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V.
- 11. Bundesvereinigung der Deutschen Ernährungsindustrie e. V.
- 12. Bundesvereinigung der Erzeugerorganisationen Obst und Gemüse e. V.- BVEO
- 13. DER AGRARHANDEL e. V.

- 14. Deutsche Bahn AG
- a. Strategie & Reporting Nachhaltigkeit und Umwelt (GUU)
- b. Analytics & Data Management Nachhaltigkeit und Umwelt (GUW)
- 15. Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft e. V.
- 16. Deutsches Netzwerk der Forstunternehmen & Forsttechnik e. V.
- 17. Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.
- 18. Deutscher Bauernbund e. V.
- 19. Deutscher Bauernverband e. V.
- 20. Deutscher Berufs- und Erwerbsimkerbund e. V.
- 21. Deutscher Bund der verbandlichen Wasserwirtschaft e. V. (DBVW)
- 22. Deutscher Forstverein e. V. (DFV)
- 23. Deutscher Forstwirtschaftsrat e. V. (DFWR)
- 24. Deutscher Imkerbund e. V.
- 25. Deutsches Maiskomitee e. V.
- 26. Deutscher Raiffeisenverband e. V., Warenwirtschaft
- 27. Deutscher Verband für Landschaftspflege e. V.
- 28. Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.
- 29. Deutscher Weinbauverband e. V.
- 30. Förderverein Digital Farming e. V.
- 31. IBMA D/A International Biocontrol Manufacturers Association
- 32. Dachverband der Hersteller biologischer Pflanzenschutzmittel
- 33. Industrieverband Agrar e. V.
- 34. Bundesverband der Maschinenringe e. V.
- 35. Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Bundesverband e. V.
- 36. Union zur Förderung von Oel- und Proteinpflanzen e. V. (UFOP)
- 37. Union der Deutschen Kartoffelwirtschaft e. V. (UNIKA)
- 38. Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e. V.
- 39. Verband der Gartenbauvereine in Deutschland (VGiD) c/o Verband der Gartenbauvereine Saarland/Rheinland-Pfalz e. V., Kulturzentraum Bettinger Mühle
- 40. Verband der Landwirtschaftskammern
- 41. Verband deutscher Hopfenpflanzer e. V.
- 42. Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.
- 43. Wirtschaftliche Vereinigung Zucker
- 44. Zentralverband Gartenbau e. V.
- 45. Agricultural Industry Electronics Foundation e. V. (AEF)

212. Abgeordneter **Karl Bär** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN) Wie schätzt die Bundesregierung die Auswirkungen der Cannabislegalisierung durch das Konsumcannabisgesetz auf den Anbau von Nutzhanf in Deutschland ein?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Silvia Breher vom 8. Oktober 2025

Die Regelungen zu Nutzhanf in der vor dem 1. April 2024 geltenden Fassung des Betäubungsmittelgesetzes wurden im Wesentlichen unverändert in das Konsumcannabisgesetz (KCanG) übernommen. An der rechtlichen Einstufung von Nutzhanf haben sich durch die Verabschiedung des KCanG keine Änderungen ergeben.

213. Abgeordneter **Harald Ebner** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN) Aus welchen Gründen bildet der Herdenschutz keine "Säule" im Plan des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Heimat Alois Rainer zum Schutz von Weidetieren vor Wolfsangriffen (vgl. dpa-Meldung "Bund unterstützt Wolfsjagd in Problemgebieten – Umgang mit Wölfen" vom 12. September 2025), und nach welchen konkreten Kriterien bzw. Vorgaben will das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Heimat die Bejagung von Wölfen erlauben, die "zur Gefahr werden" (vgl. dpa-Meldung "Bund unterstützt Wolfsjagd in Problemgebieten – Umgang mit Wölfen" vom 12. September 2025)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Martina Englhardt-Kopf vom 7. Oktober 2025

Die Bundesregierung fördert Betriebsausgaben zum Schutz vor Schäden durch den Wolf im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und Küstenschutz" (GAK). Für die Umsetzung der Maßnahmen sind die Länder zuständig. Diese Förderung unterstützt bereits seit einigen Jahren den Herdenschutz, weshalb sie daher nicht gesondert herausgehoben wurde. Es ist beabsichtigt, diese entsprechend der Koalitionsvereinbarung der Regierungsfraktionen fortzuführen und bei Bedarf weiterzuentwickeln. Der Koalitionsvertrag zur 21. Legislaturperiode sieht die Unterstützung des Herdenschutzes sowie die unverzügliche Umsetzung des Vorschlags der EU-Kommission zur Herabstufung des Schutzstatus des Wolfes in der europäischen Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie in nationales Recht vor. Mit den notwendigen Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) soll eine rechtssichere Entnahme von Wölfen ermöglicht werden. Zudem soll der Wolf umgehend ins Jagdrecht aufgenommen und dabei das Bundesjagdgesetz (BJagdG) punktuell erneuert werden. Die angekündigten Änderungen im BNatSchG und BJagdG sollen verbunden werden.

Derzeit wird innerhalb der Bundesregierung die genaue Ausgestaltung der Regelungen geprüft und beraten. Daher können zum jetzigen Zeit-

punkt keine Aussagen über die konkreten Inhalte getroffen werden. Das gemeinsame Ziel der federführenden Ressorts ist eine zügige Umsetzung.

214. Abgeordneter **Harald Ebner** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie positioniert sich die Bundesregierung zur Forderung von mehreren Landesagrarministern bei der letzten Agrarministerkonferenz (AMK) in Heidelberg, wonach Deutschland sich auf EU-Ebene für eine Abkehr von der gefahrenorientierten Bewertung von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen in Zulassungsverfahren einsetzen solle (vgl. Beschlussprotokoll AMK Heidelberg Protokollerklärung TOP 14, S. 33 unten), was nach meiner Auffassung der Anwendung des Vorsorgeprinzips und dem Ansatz der Cut-Off-Kriterien widersprechen würde, und unterstützt die Bundesregierung die weitere Forderung der Mehrheit der Landwirtschaftsminister der Länder, wonach das Umweltbundesamt nicht länger bei Zulassungsverfahren von Pflanzenschutzmitteln wie bisher ins Einvernehmen sondern künftig lediglich ins Benehmen genommen werden soll (vgl. Beschlussprotokoll AMK Heidelberg Protokollerklärung TOP 14, S. 33 unten)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Martina Englhardt-Kopf vom 7. Oktober 2025

Der sichere, effiziente und zugleich verantwortungsvolle Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist ein wichtiges Element landwirtschaftlicher Produktion. Im Koalitionsvertrag wurde vereinbart, die Zulassungssituation bei Pflanzenschutzmitteln zu verbessern. Dabei sollten eine verbesserte Verfügbarkeit wirksamer Pflanzenschutzlösungen, die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe und der Nutzen für eine sichere Ernte bei gleichzeitigem Schutz von Mensch, Tier und Umwelt betrachtet werden.

In vielen Bereichen ist die Verfügbarkeit zugelassener Pflanzenschutzmittel angespannt, da in den vergangenen Jahren immer mehr Wirkstoffe ihre Genehmigung auf Ebene der Europäischen Union verloren haben. Die Bundesregierung prüft daher, welche Änderungen der europäischen Rahmenbedingungen möglich wären, um die Genehmigung etablierter Wirkstoffe zu erhalten, beziehungsweise die Genehmigung heuer Wirkstoffe zu vereinfachen. Eine Möglichkeit könnte ein stärker risikoorientierter Ansatz sein.

Es ist aktuell nicht beabsichtigt, den Status des Umweltbundesamtes als Einvernehmensbehörde zu ändern.

215. Abgeordnete **Dr. Ophelia Nick**(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

An wie vielen Sitzungstagen des Rates "Landwirtschaft und Fischerei" der Europäischen Union und der informellen Treffen, die unter dem Link www.consilium.europa.eu/de/meetings/calendar/? DateFrom=2025%2F05%2F06&DateTo=2026%2 F09%2F25&CouncilConfiguration=122475&cate gory=meeting aufgelistet sind, hat der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Heimat Alois Rainer seit Beginn seiner Amtszeit persönlich teilgenommen, und falls er an einzelnen dieser Termine nicht anwesend war, welche anderen Termine hat er stattdessen jeweils wahrgenommen (bitte dabei kenntlich machen, ob es sich um vom Bundesministerium für Ernährung. Landwirtschaft und Heimat organisierte Veranstaltungen handelte und welche Themen dort behandelt wurden)?

216. Abgeordnete

Dr. Ophelia Nick
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Misst die Bundesregierung der Teilnahme von Kabinettsmitgliedern an Veranstaltungen von Landtagsfraktionen oder Parteien Vorrang ein gegenüber der Teilnahme an Ratssitzungen, und wie begründet die Bundesregierung die Abwesenheit von Kabinettsmitgliedern, wenn sie stattdessen an Landtagsfraktionsveranstaltungen teilgenommen haben – wie im Beispiel von Bundeslandwirtschaftsminister Alois Rainer am 22. September 2025?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Silvia Breher vom 6. Oktober 2025

Die Fragen 215 und 216 werden zusammen wie folgt beantwortet.

Die Bundesregierung misst der Teilnahme von Bundesministerinnen und Bundesministern an Sitzungen des Rates eine sehr hohe Bedeutung bei. Gleichwohl können anderweitige Verpflichtungen eine persönliche Teilnahme verhindern. In diesen Fällen wird durch eine adäquate Vertretung sichergestellt, dass die Bundesregierung im Rat jederzeit handlungs- und entscheidungsfähig bleibt. Eine solche Vertretung ist nicht unüblich. Auch frühere Amtsinhaber, wie etwa Bundesminister a. D. Cem Özdemir, haben in der Vergangenheit von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Hierzu wird auf die Antworten der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 79 der Abgeordneten Stumpp auf Bundestagdrucksache 20/9462, S. 54), des Abgeordneten Bilger zu Frage 150 auf Bundestagdrucksache 20/7148, S. 103, und des Abgeordneten Dr. Vogt zu Frage 151 auf Bundestagdrucksache 20/4852, S. 108 verwiesen.

Bundesminister Alois Rainer nahm seit Beginn seiner Amtszeit an den Tagungen des Rates "Landwirtschaft und Fischerei" am 26. Mai und 14. Juli 2025 teil.

Beim informellen Treffen der Agrarministerinnen und -minister am 17. Juni 2025 befand sich Bundesminister Alois Rainer im Urlaub.

An der Ratssitzung am 23./24. Juni 2025 konnte der Bundesminister aufgrund seiner Verpflichtungen im Deutschen Bundestag während der

Regierungserklärung des Bundeskanzlers zum NATO-Gipfel nicht teilnehmen; im Weiteren nahm er an einer Sitzung des Parteivorstands teil. An der informellen Ratssitzung am 9. September 2025 konnte der Bundesminister aufgrund eines Termins mit dem Sachverständigenrat Ländliche Entwicklung nicht teilnehmen.

Im Zeitraum der Ratssitzung am 22./23. September 2025 war der Bundesminister durch die Präsenzpflicht im Deutschen Bundestag bei der Einbringung des Bundeshaushalts 2026 gebunden; auf dem Weg nach Berlin hat er morgens an der CSU-Klausurtagung im Kloster Banz teilgenommen.

Die Sitzungen des Rates werden im offiziellen Kalender regelmäßig mit zwei Tagen ausgewiesen. Die entscheidenden Beratungen und Beschlüsse finden jedoch in der Regel an einem dieser Sitzungstage statt. Soweit eine Terminkollision mit diesem Tag bestand, wurde aus Gründen der Sitzungskontinuität entschieden, die Delegationsleitung insgesamt an Staatssekretär Prof. Dr. Dr. Markus Schick zu übertragen.

Deutschland war damit bei allen Ratstagungen vollständig und verlässlich vertreten.

217. Abgeordneter **Julian Schmidt** (AfD)

Inwiefern wurden Ergebnisse der Evaluationen – beispielsweise die vom Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat beauftragte DLG-Studie zur Wirkung des Tierhaltungs-Förderprogramms (BUT) in die Entscheidungsfindung zum vorzeitigen Ende des Bundesprogramms "Umbau Tierhaltung" einbezogen, und wie stellt die Bundesregierung sicher, dass zentrale Erkenntnisse aus diesen Evaluationen für künftige Förderstrategien im Bereich Tierhaltung und Tierwohl genutzt werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Silvia Breher vom 8. Oktober 2025

Die Evaluierung der Richtlinie "Förderung des Umbaus der Tierhaltung 2024 bis 2030 – Investive Vorhaben" ist noch nicht abgeschlossen. Die aus der Evaluierung gewonnenen Erkenntnisse können in Überlegungen zur Ausgestaltung zukünftiger Förderstrategien einfließen.

218. Abgeordneter **Julian Schmidt** (AfD)

Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um die Auswirkungen des vorzeitigen Endes des Bundesprogramms "Umbau Tierhaltung" auf bereits laufende oder geplante Investitionsvorhaben abzufedern und investitionswillige Betriebe trotz verkürzter Antragsfristen (bis April 2026) nicht zu benachteiligen, und wie stellt sie die Abstimmung mit den Förderstrukturen der Länder (GAK/AFP) sicher, sodass einheitliche Förderkriterien gelten und weder regionale Unterschiede noch strengere Zugangsvoraussetzungen im AFP zu Lasten einzelner Betriebe gehen werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Silvia Breher vom 8. Oktober 2025

Die Förderung von Investitionen in die Schweinehaltung soll zukünftig wieder im Rahmen des Agrarinvestitionsförderungsprogramms (AFP) erfolgen. Im Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) legen Bund und Länder im Austausch gemeinsam einheitliche Mindestkriterien fest. In der GAK können finanzielle, fachliche und administrative Synergien genutzt werden. Das kommt den investitionswilligen Betrieben direkt zugute. Der Bund steht hierzu bereits im Austausch mit den Ländern. Mit der frühzeitigen Bekanntmachung der Änderungen der Richtlinie "Förderung des Umbaus der Tierhaltung 2024 bis 2030 – Investive Vorhaben" sowie der Richtlinie "Förderung des Umbaus der Tierhaltung 2024 bis 2030 – Laufende Mehrkosten" im Bundesanzeiger wird den Betrieben die Möglichkeit gegeben, sich rechtzeitig auf die neuen Fristen einzustellen.

219. Abgeordneter **Julian Schmidt** (AfD)

Welche Schritte unternimmt die Bundesregierung, um im Zuge der Verlagerung auf GAK/AFP (GAK = Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes, AFP = Agrarinvestitionsförderprogramm) eine einheitliche und praxistaugliche Förderstruktur im Bereich der Tierhaltung sicherzustellen und dabei sowohl die unterschiedlichen Voraussetzungen in den Bundesländern als auch die Anforderungen des Lebensmitteleinzelhandels mit den Förderkriterien abzugleichen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Silvia Breher vom 8. Oktober 2025

Hinsichtlich der Wiederaufnahme der Förderung von Investitionen in die Schweinehaltung durch das Agrarinvestitionsförderungsprogramm der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK) steht das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH) bereits im Austausch mit den Ländern. Für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe wird von Bund und Ländern ein gemeinsamer Rahmenplan aufgestellt (§ 4 des Gesetzes über die GAK (GAKG)), in dem einheitliche Mindestkriterien festgelegt werden. Für die Rahmenplanung bilden die Bundesregierung und die Landesregierungen einen Planungsausschuss, der in § 6 GAKG geregelt ist.

220. Abgeordnete

Julia Schneider

(BÜNDNIS 90/

DIE GRÜNEN)

Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung auf Grundlage des Europäischen Waldbrandinformationssystems (EFFIS) über das Ausmaß der CO₂-Freisetzung in der aktuellen Waldbrandperiode in Deutschland (bitte in Tonnen CO₂ angeben und die Anzahl verbrannter Bäume pro Hektar nach Bundesländern aufschlüsseln), und welche Maßnahmen sind vorgesehen, um diese zusätzliche CO₂-Freisetzung zu kompensieren oder zu verhindern?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Martina Englhardt-Kopf vom 7. Oktober 2025

Daten zur CO₂-Freisetzung durch Waldbrände werden im Europäischen Waldbrandinformationssystems (EFFIS) nicht berichtet.

Die Treibhausgasemissionen aus Waldbränden sind in der Berichterstattung zur Klimarahmenkonvention enthalten. Die Werte ergeben sich aus nachstehender Tabelle.

Treibhausgas-Berichterstattung zur Klimarahmenkonvention – Submission 2025						
Wald-Pools [kt CO ₂ -Eq.]						
Jahr	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Wald gesamt	23.044	18.307	24.202	15.945	18.751	20.926
Mineralische Böden	-3.640	-7.707	-4.504	-10.302	-6.624	-295
Organische Böden	3.329	3.326	3.341	3.314	3.354	3.312
Biomasse	31.516	30.598	34.261	31.059	29.787	24.295
Streu*	IE	IE	IE	IE	IE	IE
Totholz	-8.185	-7.937	-8.900	-8.127	-7.796	-6.399
Waldbrand	23	27	4	1	30	12
Holzprodukte	-4.622	-5.637	-7.464	-7.590	-4.282	-4.604
Wald insgesamt einschließlich						
Holzprodukte	18.421	12.670	16.738	8.355	14.469	16.322

^{*} Streu in mineralische Böden enthalten (IE=included elsewhere).

Zur Anzahl verbrannter Bäume liegen der Bundesregierung keine Daten vor. Derzeit berät die Bundesregierung im Rahmen der Erstellung des neuen Klimaschutzprogramms der Bundesregierung über Maßnahmen und Schritte zur Erreichung der Klimaziele. Dies beinhaltet auch die CO_2 -Minderungsmaßnahmen im Wald.

Die Verhinderung und die Bekämpfung von Waldbränden liegen in der Zuständigkeit der Länder. Über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK) fördert die Bundesregierung unter bestimmten Bedingungen anteilig Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung von Waldbränden. Darunter fallen beispielsweise der Kauf geeigneter Sachmittel, die Anlage von Waldbrandschutzstreifen mit standortgerechten feuerhemmenden Baumarten, die Vorbereitung, Errichtung und Unterhaltung von Wundstreifen und Brandschutzschneisen, die Anlage und Erweiterung von Feuerlöschteichen und Löschwasserentnahmestellen sowie die forstfachliche Vorbereitung, Leitung und Koordinierung der Maßnahmen. Die Umsetzung der Förderung durch die GAK erfolgt durch die Länder, sofern sie entsprechende Fördermaßnahmen anbieten.

221. Abgeordnete

Julia Schneider

(BÜNDNIS 90/

DIE GRÜNEN)

Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der aktuelle Senkenbeitrag der Wälder in Deutschland angesichts massiver Waldschäden und Rekordzahlen bei Waldbränden (www.spiege l.de/wissenschaft/natur/waldverlust-satellitendate n-zeigen-massive-schaeden-in-deutschen-waelder n-a-d0c17084-e66f-4d83-9953-3505c2988b3f; www.tagesschau.de/wissen/copernicus-co2-waldb raende-100.html), und mit welchen konkreten Maßnahmen sowie zeitlich festgelegten Schritten will die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Klimazielsetzung im LULUCF-Sektor die erforderlichen Netto-Senkenleistungen sicherstellen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Silvia Breher vom 6. Oktober 2025

Die Senkenleistung der Wälder wird im Nationalen Treibhausgas-Inventar quantifiziert. Die Werte ergeben sich aus nachstehender Tabelle.

Treibhausgas-Berichterstattung zur Klimarahmenkonvention – Submission 2025						
Wald-Pools [kt CO ₂ -Eq.]						
Jahr	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Wald gesamt	23.044	18.307	24.202	15.945	18.751	20.926
Mineralische Böden	-3.640	-7.707	-4.504	-10.302	-6.624	-295
Organische Böden	3.329	3.326	3.341	3.314	3.354	3.312
Biomasse	31.516	30.598	34.261	31.059	29.787	24.295
Streu*	IE	IE	IE	IE	IE	IE
Totholz	-8.185	-7.937	-8.900	-8.127	-7.796	-6.399
Waldbrand	23	27	4	1	30	12
Holzprodukte	-4.622	-5.637	-7.464	-7.590	-4.282	-4.604
Wald insgesamt einschließlich						
Holzprodukte	18.421	12.670	16.738	8.355	14.469	16.322

^{*} Streu in mineralische Böden enthalten (IE=included elsewhere).

Die Senkenleistung des Jahres 2025 wird erst im Jahr 2027 berichtet werden können. Für das Jahr 2024 weist die aktuelle Vorjahresschätzung für den Wald Netto-Emissionen von 541 Kilotonnen $\rm CO_2$ -Äquivälent beziehungsweise eine Netto-Einbindung von -1.686 Kilotonnen $\rm CO_2$ Äquivalent einschließlich Holzprodukte aus. Derzeit berät die Bundesregierung im Rahmen der Erstellung des neuen Klimaschutzprogrammes der Bundesregierung über Maßnahmen und Schritte zur Erreichung der Klimaziele.

222. Abgeordneter **Stefan Seidler** (fraktionslos)

In welcher Höhe hat das Land Schleswig-Holstein Mittel aus der Sonderzahlung aus GAK-Ausgaberesten (GAK = Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes") für die Bewältigung der Schäden der Oktobersturmflut bisher (Stand: 30. September 2025) veräußert, und sofern Restmittel verbleiben, stehen diese Reste dem Land Schleswig-Holstein im Rahmen der Titelgruppe 02 "Maßnahmen des Küstenschutzes in Folge des Klimawandels" der GAK auch im Haushaltsjahr 2026 und ggf. folgenden Haushaltsjahren zur Verfügung (falls nein, bitte begründen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Martina Englhardt-Kopf vom 8. Oktober 2025

Den Ländern Schleswig-Holstein (SH) und Mecklenburg-Vorpommern (MV) wurden in Folge der Auswirkungen der Ostseesturmflut am 20. und 21. Oktober 2023 aufgrund der Notsituation zusätzliche Mittel aus Ausgaberesten in Höhe von insgesamt 50 Mio. Euro im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK) mit Deckung aus dem Gesamthaushalt für die Jahre 2024 und 2025 zugesagt. Im Jahr 2024 wurden SH aus gebildeten Ausgaberesten 28 Mio. Euro zugewiesen, die auch verausgabt wurden. Für das Jahr 2025 wurden die beantragten Ausgabereste in Höhe von 9,5 Mio. Euro aufgrund der vorläufigen Haushaltsführung noch nicht zugewiesen, da der Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK) die endgültige Mittelzuweisung der beantragten Ausgabereste zugunsten SH zunächst beschließen muss. Die Frage, ob SH. weitere Ausgabereste in Folge der Auswirkungen der Ostseesturmflut auch in den Jahren 2026 und gegebenenfalls den folgenden Haushaltsjahren zusätzlich zur Verfügung gestellt werden können, befindet sich derzeit in der Prüfung.

223. Abgeordneter
Niklas Wagener
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche politischen, institutionellen und interessengeleiteten Faktoren waren aus Sicht der Bundesregierung ausschlaggebend für die Ablehnung des Vorschlags zum EU-Waldmonitoringgesetz am 24. Juni 2025 im Rat der Europäischen Union, und wie bewertet die Bundesregierung die Unterschiede zwischen dem Legislativvorschlag der Europäischen Kommission und dem Ratsvorschlag des EU-Rates zum EU-Waldmonitoringgesetz im Hinblick auf Anwendungsbereich, inhaltliche Ausgestaltung und institutionelles Design?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Martina Englhardt-Kopf vom 6. Oktober 2025

Der Rat der Europäischen Union hat dem Verordnungsvorschlag für einen Überwachungsrahmen für widerstandsfähige europäische Wälder mit seiner Allgemeinen Ausrichtung am 24. Juni 2025 zugestimmt. Im Unterschied zu dem Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission verfolgt der Kompromissvorschlag des Rates einen "bottom-up"-Ansatz, der auf der Nutzung der bereits bestehenden nationalen Waldinventursystemen aufbaut und damit Doppelarbeit vermeidet. Kosten reduziert und das Subsidiaritätsprinzip wahrt. Indem die Mitgliedstaaten für die Erhebung und Lieferung von harmonisierten Walddaten zuständig sind, fokussiert der Vorschlag den Anwendungsbereich auf die Aspekte und Inhalte, die notwendigerweise in einer Verordnung zu regeln sind. Deutschland hat diese Vorlage zur Allgemeinen Ausrichtung des Rates allerdings abgelehnt, da damit die rechtlich verbindliche Erhebung und Berichterstattung von Primär- und Altwäldern durch eine EU-Verordnung verbunden wäre. Dies hätte zur Folge, dass dem Bund und den Ländern erheblicher finanzieller und administrativer Mehraufwand auf Grundlage einer EU-Verordnung entstünde. Dies zu vermeiden ist Ziel der Bundesregierung.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

224. Abgeordneter Vinzenz Glaser (Die Linke)

Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, welche Auswirkungen die jüngst eingeführten Gesetzgebungen in Ecuador (wie z. B. der "Gesetzentwurf zur Kontrolle irregulärer Kapitalflüsse") auf die Arbeit deutscher Nichtregierungsorganisationen, ihrer Partnerorganisationen vor Ort sowie deutscher Unternehmen im Rahmen der bilateralen Zusammenarbeit und Entwicklungszusammenarbeit haben, und wenn ja, welche konkret, und inwiefern sieht die Bundesregierung Risiken, dass diese Gesetzgebung den zivilgesellschaftlichen bzw. wirtschaftlichen Handlungsspielraum, den offenen Dialog mit staatlichen Stellen sowie die Durchführung entwicklungspolitischer Projekte im Einklang mit menschenrechtlichen und demokratischen Standards beeinträchtigen könnte (https://amerika21.de/analyse/27704 2/ecuador-100-tage-autoritarismus)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 7. Oktober 2025

Die Bundesregierung verfolgt die politischen Entwicklungen in Ecuador genau. Das erklärte Ziel der Regierung von Staatspräsident Daniel Noboa, Geldwäsche und organisierte Kriminalität zu bekämpfen, begrüßen wir, denn die organisierte Kriminalität bedroht nicht nur die Stabilität und Rechtsstaatlichkeit in Ecuador und in der Region, sondern auch die innere Sicherheit in Deutschland und Europa.

Der Kampf gegen die organisierte Kriminalität darf jedoch nicht zu einer Schwächung demokratischer und zivilgesellschaftlicher Strukturen in Ecuador führen. Der im ersten Gesetzentwurf geäußerte Generalverdacht gegen Nichtregierungsorganisationen lief Gefahr, die wichtige Rolle der Zivilgesellschaft zu unterminieren. Positiv werten wir daher, dass der Gesetzentwurf im parlamentarischen Verfahren diesbezüglich angepasst wurde und einige Bedenken der Zivilgesellschaft im finalen Gesetzestext aufgegriffen wurden. Die konkreten Auswirkungen des Gesetzes hängen maßgeblich von der weiteren Ausarbeitung der Verwaltungsvorschriften und deren Anwendung ab.

Über die deutsche Auslandsvertretung setzt sich die Bundesregierung gegenüber der ecuadorianischen Regierung dafür ein, dass die Handlungsspielräume von Nichtregierungsorganisationen nicht eingeschränkt und sie bei der weiteren Ausarbeitung mit einbezogen werden.

225. Abgeordnete Maren Kaminski (Die Linke)

Wie viele Verhandlungen zu Nutzungen der Umwandlungsfazilität in den Titeln 166 01 bzw. 186 01 im Kapitel 2301 des Einzelplan 23 ("Deb2Health Schuldenumwandlungsprogramm") beabsichtigt die Bundesregierung in den Jahren 2025 und 2026 abzuschließen?

226. Abgeordnete Maren Kaminski (Die Linke)

Wie viele Kapazitäten zur Anwendung der Umwandlungsfazilität in den Titeln 166 01 bzw. 186 01 im Kapitel 2301 des Einzelplan 23 ("Deb2Health Schuldenumwandlungsprogramm") hält die Bundesregierung vor, und wie sind diese um Hinblick auf Volumen von bis zu 150 Mio. Euro ausgelegt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Bärbel Kofler vom 7. Oktober 2025

Die Fragen 225 und 226 werden zusammen wie folgt beantwortet.

Die Bundesregierung ist gemäß der Haushaltsvermerke Nr. 3 zu Kapitel 2301 Titel 166 01 sowie Titel 186 01 (Zinsen und Tilgungen aus FZ) ermächtigt, nach vorheriger Zustimmung des Haushaltsausschusses (HHA) mit verschuldeten, aber noch nicht überschuldeten Ländern Schuldenumwandlungen in Höhe von insgesamt bis zu 150 Mio. Euro jährlich (sog. Plafond) nach Prüfung im Einzelfall zu vereinbaren.

Es erfolgt keine Vorfestlegung auf einzelne inhaltliche Sektoren für den Plafond. Die Festlegung der Sektoren, Auswahl der Umsetzungsorganisation sowie die Festsetzung der tatsächlichen Höhe der jeweiligen Schuldenumwandlung erfolgt nach Billigung durch den Haushaltsausschuss in enger Abstimmung mit den entwicklungspolitischen Prioritäten der jeweiligen Partnerregierung.

227. Abgeordnete Charlotte Antonia Neuhäuser (Die Linke)

Sind der Bundesregierung die in einer aktuellen Studie dokumentierten Vorwürfen, wonach von der KfW finanzierte Projekte in Indonesien, Mexiko und Tansania zu Menschenrechtsverletzungen und Repressionen gegen lokale Gemeinschaften geführt haben und zugleich strukturelle Defizite in den menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten der KfW offenlegen, bekannt, und wenn ja, welche Konsequenzen zieht sie daraus (https://rightsindevelopment.org/wp-content/uploads/securepdfs/KfW-Irresponsible-Bankingv3.pdf)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 8. Oktober 2025

Die Bundesregierung nimmt die Kritik in dem oben genannten Bericht ernst und hat mit den Autoren bereits ein Gespräch hierzu geführt sowie die KfW zur Klärung der Vorwürfe um Stellungnahme gebeten. Die KfW weist die in dem Bericht gezogenen Schlussfolgerungen zurück. Die Kritik bezüglich des Beschwerdemechanismus sei bekannt und dessen Überarbeitung befinde sich bereits seit 2024 in der Umsetzung. Die KfW Entwicklungsbank hat darüber hinaus wiederholt Dialogbereitschaft gegenüber der Zivilgesellschaft signalisiert.

Die Bundesregierung teilt grundsätzlich die Einschätzung der KfW und begrüßt die Bereitschaft der KfW, weiter an einer Optimierung der Verfahren zu arbeiten. Die Bundesregierung führt den dafür initiierten Dialog – auch mit der Zivilgesellschaft – zur Optimierung menschenrechtlicher Beschwerdemechanismen transparent und aktiv fort.

Die KfW Entwicklungsbank wendet die einschlägigen Standards der Weltbankgruppe an und bezieht den "Menschenrechtsleitfaden" des Bundesministeriums für wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit (BMZ) ein, der Repression von vulnerablen Gruppen und Personen, die die Menschenrechte verteidigen, adressiert. Die KfW unterstützt ihre Partner umfassend bei der Erstellung von Umwelt- und Sozialverträglichkeitsstudien sowie den damit verbundenen Managementplänen und prüft diese intensiv. Der Beschwerdemechanismus der KfW Entwicklungsbank wird derzeit unter Einbezug zivilgesellschaftlicher Akteure überarbeitet.

Gleichzeitig ist die Übernahme von Verantwortung durch den Partner leitendes Motiv einer gleichberechtigten Zusammenarbeit.

228. Abgeordnete Dr. Anna Rathert (AfD)

Ist die Förderung bestimmter Nichtregierungsorganisationen von der Veröffentlichung auf www.transparenzportal.bund.de/ ausgenommen (wenn ja, bitte bis zu zwölf Länder auflisten, bei denen die meisten Organisationen nicht angezeigt werden, sowie die jeweilige Anzahl der ausgeschlossenen Organisationen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Bärbel Kofler vom 6. Oktober 2025

Nein, von der Veröffentlichung im Transparenzportal werden im Sinne der Fragestellung keine bestimmten Nichtregierungsorganisationen ausgeschlossen. Wie in den FAQs des Transparenzportals (www.transparenzportal.bund.de/de/FAO) dargelegt, werden in bestimmten Kontexten, in denen ein Risiko für die Unversehrtheit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Partnerorganisationen, für die Projektinfrastruktur oder für Projektinvestitionen besteht, Projektbeschreibung, Projektbezeichnung oder der Name der Umsetzungsorganisation vor Veröffentlichung pseudonymisiert. Das geförderte Projekt ist mit den pseudonymisierten Datenfeldern gleichwohl weiterhin im Datensatz enthalten.

229. Abgeordnete
Ulle Schauws
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

In welchem prozentualen Umfang und in welcher Höhe fördert die Bundesregierung Maßnahmen im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit (ODA-Mittel) mit dem Fokus auf Geschlechtergerechtigkeit (bitte nach 2024, 2025, 2026 sowie jeweils nach GG1- und GG2-Kennung auflisten)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Bärbel Kofler vom 6. Oktober 2025

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung [BMZ] hat sich 2022 zum Ziel gesetzt, dass im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit durch einen kontinuierlichen Aufwuchs ab dem Jahr 2025 93 Prozent der neuzugesagten Projektmittel einen Beitrag zur Gleichberechtigung der Geschlechter leisten (GG1 und GG2). Mindestens 8 Prozentpunkte der neuzugesagten Mittel sollen dabei Geschlechtergerechtigkeit als Hauptziel verfolgen (GG2).

Mittelbelegung für Geschlechtergleichstellung (in Prozent):

Zusage-/ Bewilligungsjahr	GG 1	GG 2	Gesamt (GG1 und GG2)
2024	78,3	13,9	92,2

Mittelbelegung für Geschlechtergleichstellung (in Mio. Euro)

Zusage-/ Bewilligungsfahr	GG 1	GG 2
2024	4.789	853

Die Daten für 2025 stehen aktuell noch nicht in konsolidierter Form zur Verfügung.

Aufgrund der noch laufenden parlamentarischen Beratungen zum Haushaltsgesetz 2026 sind die Planungen für 2026 momentan noch nicht belastbar.

230. Abgeordnete
Ulle Schauws
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

In welcher Höhe und mit welchen Verpflichtungsermächtigungen plant das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung die Initiative "Selbstbestimmte Familienplanung und reproduktive Gesundheit für alle" im Jahr 2025 und 2026 fortzusetzen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Bärbel Kofler vom 6. Oktober 2025

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) hat für das Haushaltsjahr 2025 Mittel für Maßnahmen, die der BMZ-Initiative "Selbstbestimmte Familienplanung und reproduktive Gesundheit für alle" zuordenbar sind, geplant. Es handelt sich hierbei noch um vorläufige Planungen. Mit Blick auf das Haushaltsjahr 2026 wird auf die noch anstehenden parlamentarischen Beratungen zum Haushaltsgesetz 2026 verwiesen.

Das BMZ wird sein Engagement für sexuelle und reproduktive Gesundheit und Rechte weltweit – unabhängig von der Finanzierung dieser Initiative fortsetzen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen

231. Abgeordnete

Janina Böttger

(Die Linke)

In welchem Umfang wird die Bundesregierung der Empfehlung des Rates der Europäischen Union (13271/25) folgen und EU-Finanzierungsinstrumente nutzen, um bezahlbaren, zugänglichen, sicheren und nachhaltigen Wohnraum zu fördern und die Bekämpfung der Wohnungslosigkeit zu unterstützen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Poschmann vom 8. Oktober 2025

Bei der in der Frage genannten Empfehlung des Rates der Europäischen Union (13271/25) handelt es sich um eine Entwurfsfassung der Ratsschlussfolgerungen zum europäischen Plan für bezahlbaren Wohnraum (Draft Council Conclusions on European Future Affordable Housing Plan). Die Abstimmungen dazu im Rat der Europäischen Union, und insoweit auch innerhalb der Bundesregierung, laufen derzeit noch. Bei diesem Prozess unter Vorsitz der dänischen EU-Ratspräsidentschaft bringt sich die Bundesregierung konstruktiv ein.

Die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum ist für die Bundesregierung ein zentrales Anliegen von gesellschaftlicher Tragweite. Entsprechend setzt sie sich auch auf europäischer Ebene mit Nachdruck dafür ein, die Rahmenbedingungen zu verbessern und die Handlungsspielräume in Deutschland zu stärken.

Berlin, den 10. November 2025

0
\geq
N
ω
0
S
3
9
<
Q
9
3
0
5
Q
<i>lie</i>
VD
0
7
9
<u> </u>
P
4
(D)
10
(D)
S
* .
0
(II)
9
3
S
$\mathbf{\Phi}$
N